

4923

Redungen
ilungen
Ges.
163-68.

Laibach, 1863.

Druck von Ignaz v. Kleinmayr und Gebor Bamberg.

VI.
H. 24426.
f. 29

at 24426. VI. u. f. 2
29

Ausgegeben am 15. Juni 1864.

Verhandlungen und Mittheilungen
der
juristischen Gesellschaft
in
Laibach.



II. Band. 5. und 6. Heft.

Redigirt vom ersten Secretär
Dr. Ethbin Heinrich Costa.



Verlag der juristischen Gesellschaft.

Inhalts - Uebersicht.

Wissenschaftliche Vorträge.

	Seite
[22.] Ueber das Verbrechen der Kindesweglegung. Vom Herrn Eduard v. Strahl, k. k. Landesgerichtsrathe	101
[23.] Ueber den Besitzstand landtäflicher Güter. Vom Herrn Dr. Johann Ahačič	109

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[24.] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses	117
[25.] Erwerbungen für die Bibliothek	117
[26.] Fortsetzung des Verzeichnisses der Behörden, Vereine und Redactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Publicationen der Gesellschaft zugesagt haben	123

Protocolle und Berichte.

[27.] Protocoll der XXVII. Versammlung	124
[28.] Protocoll der XXVIII. Versammlung	126
[29.] Ueber die Meistbotsvertheilung bei Simultanhypotheken. Vom Herrn J. Kersnik, k. k. Landesgerichts-Adjuncten	127
[30.] Rechtsfall zur Lehre von der Erlöschung der Pfandrechte. Vom Herrn Dr. E. S. Costa	129
[31.] Civilrechtsfall, betreffend die Execution von Pachtrenten. Referat des Herrn Julius Ledenic	132
[32.] Protocoll der XXIX. Versammlung	135
[33.] Protocoll der XXX. Versammlung	138
[34.] Protocoll der XXXI. Versammlung	140
[35.] Protocoll der XXXII. Versammlung	142
[36.] Vom Eide, als civilgerichtlichem Beweismittel für oder gegen moralische Personen. Vom Herrn k. k. Finanzrath Dr. Ritter v. Kaltenegger	144
[37.] Ein Rechtsfall vom Wildschadenersatze. Vom Herrn k. k. Finanzrath Ritter v. Kaltenegger	147
[38.] Protocoll der 3. General- (XXXIII.) Versammlung	150
[39.] Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten v. Strahl	152
[40.] Geschäftsbericht	155
[41.] Rechnung	160
[42.] Das dritte Banquet der juristischen Gesellschaft	162

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

[22.] Ueber das Verbrechen der Kindesweglegung *).

Vom Herrn **Eduard v. Strahl**, k. k. Landesgerichtsrathe.

Die ledige Kellnerin Julie N. wurde aus einem intimen Verhältnisse zu dem Fleischergefelten Anton B. Mutter eines am 5. Juni geborenen Kindes.

Ungeachtet beide Elternteile ursprünglich die Absicht hatten, dieß Kind ordentlich aufzuziehen, empfanden sie gar bald, wie sehr dasselbe ihnen in ihrem bisherigen Erwerbe Eintrag mache.

Drei Monate nach der Geburt regte somit der uneheliche Vater, Anton B., zuerst den Gedanken an, sich des Kindes durch Weglegung zu entledigen, ein Vorhaben, gegen das Julie N. anfangs Einwendungen erhob, sich jedoch bald beschwichtigen ließ, und demselben zustimmte.

Zur Ausführung war einverständlich der 18. September bestimmt, und eine, eine Viertelstunde außerhalb der Stadt liegende, mit Gebüsch eingefriedete Wiese als der Ort gewählt, wo das Kind, und zwar unter eine, über einen Wasserabzugsgraben führende kleine Brücke hingelegt werden sollte.

Dasselbst, glaubten die unnatürlichen Eltern, würde das Entdecken des Kindes schwer möglich, und ihr Verbrechen der Welt verborgen bleiben.

Sogleich nach der That sollten beide Eltern ihren dermaligen Aufenthalt verlassen und in der Hauptstadt einer Nachbarprovinz wieder zusammentreffen.

Der Verabredung gemäß gab Julie N. am Abende des 17. September ihrem Kinde einen stark wirkenden Schlaftrunk, während der Vater, Anton B., beim Morgengrauen des 18. September das Kind, und zwar allein, an die vorbezeichnete Stelle trug und dasselbst weglegte.

Allein, kaum hatte er sich aus der Wohnung der Julie N. entfernt, als diese die heftigste Reue über die gemeinschaftlich verabredete That empfand, ihrem Geliebten unbemerkt nachschlich, und ebenso unbemerkt an dem Orte der That in demselben Momente anlangte, in welchem Anton B. das fest schlummernde Kind unter die Brücke legte, und sohin, ohne die Julie N. bemerkt zu haben, in entgegengesetzter Richtung davon eilte.

*) Vorgetragen in der XXIX. Versammlung.

Julie N. erwägend, daß das Kind, wenn es an der besagten Stelle belassen würde, beinahe sicher zu Grunde gehen müsse, nahm dasselbe sofort wieder zu sich und trug es bis an die unweit davon befindliche, stark begangene Hauptstraße. Hier legte sie das Kind hart an den Straßenrand, und für jeden Vorübergehenden leicht bemerkbar, wieder hin und verbarg sich hinter ein Gebüsch, um zu sehen, was mit ihrem Kinde geschehen werde.

Sie brauchte nicht lange zu warten. Eine elegante Equipage, worin ein junger Mann saß, fuhr des Weges aus der Stadt. Dieser bemerkte sogleich das an der Straße liegende Kind, hob es zu sich in den Wagen und fuhr damit weiter.

Julie N. dankte hinter ihrem Verstecke der Vorsehung, welche ihrem Kinde auf solche Art eine, wie sie annehmen durfte, sichere Versorgung zugeführt hatte, ging sohin nach Hause und verließ wenige Stunden darnach ihren bisherigen Aufenthalt, um, der Verabredung gemäß, in der Hauptstadt der Nachbarprovinz mit ihrem Geliebten wieder zusammen zu treffen.

Allein nachdem in jenem jungen Manne die plötzlich erwachte Regung des Mitgefühls der besonnenen Ueberlegung Platz gemacht hatte, und nachdem sich dieser insbesondere des Umstandes erinnerte, daß er demnächst in eine eheliche Verbindung zu treten habe und daß sein Erscheinen mit einem Kinde in der Stadt zu allerlei unliebsamen Glossen Anlaß geben würde, beschloß derselbe, das Kind wieder an die Straße hinzulegen, wo er es gefunden; zumal er sich selbst einredete, daß er keine Verpflichtung gehabt, das Kind aufzunehmen, und daß die Lage des Kindes dieselbe sei, ob er an ihm, ohne es zu beachten, vorbei gefahren wäre, oder ob er es wieder an jene Stelle hinlege, an der er es gefunden. Er ließ daher den Wagen bis zur gedachten Stelle zurückkehren, legte das Kind abermals hin und fuhr sodann seines Weges weiter.

Kurze Zeit darauf wurde eine Herde Schweine auf dieser Straße zur Stadt getrieben. Sie fanden das Kind, machten sich über dasselbe her und verletzten es derart, daß, als menschliche Hilfe hinzukam, das Kind nicht mehr zu retten war, sondern nach wenig Stunden an den Folgen der erlittenen Verletzungen starb.

Dies der objective Thatbestand.

Es liegt nun die Frage nahe, unter welche Sanction des Strafgesetzes die hier erwähnte Thätigkeit der drei Acteure in diesem Drama falle, und es wird zur Beantwortung dieser Frage nothwendig, sich des Wortlautes des §. 149 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 zu erinnern, welcher besagt:

„Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens „sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe „der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur um seine Rettung

„dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.“

Es kann nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung kaum einem Zweifel unterliegen, daß zum Wesen des Thatbestandes des Verbrechens der Kindesweglegung der Umstand gehöre, daß das hilflose Kind der Gefahr des Lebensverlustes, oder dessen Rettung bloß dem Zufalle ausgesetzt wird, oder mit andern Worten, daß das Kind der nahen oder entfernten Möglichkeit, um das Leben zu kommen, bloßgestellt werde.

So lange diese Bedingung bei der Weglegung eines hilflosen Kindes nicht zutrifft, kann eben auch von dem Verbrechen der Kindesweglegung nicht gesprochen werden.

Diese Bedingung aber ist eine objective, d. h. von den Voraussetzungen des Thäters ganz unabhängige, so zwar, daß, so lange diese äußere, aus den Umständen zu erschließende Gefahr nicht vorliegt, die böse Absicht des Thäters allein die Kindesweglegung noch nicht zum Verbrechen stempeln kann.

Fragen wir uns nun, ob bezüglich der Thätigkeit des Anton B. und der Julie N. dieser Factor des Verbrechens vorlag, so müssen wir, so sehr sich auch das natürliche Menschengefühl dagegen sträuben mag, anerkennen, daß es diesen Beiden gegenüber an jenem objectiven Merkmale des Verbrechens gebricht.

Zwar hat Anton B. mit der gereiftesten bösen Absicht in materieller Beziehung Alles gethan, was zur Weglegung des Kindes gehört, allein ihn schützt vor der Zurechnung dieses Verbrechens, obwohl ohne sein Zuthun, der Umstand, daß das Kind durch seine Weglegung weder der Gefahr des Todes, noch dem Zufalle überhaupt Preis gegeben war, indem die Mutter damals das Schicksal des Kindes noch überwachte und vollkommen Herrin desselben war.

Aber, wird man einwenden, kann dem Anton B. nicht das Verbrechen der Kindesweglegung zur Last gelegt werden, so müsse er doch des Versuches dieses Verbrechens für schuldig befunden werden, weil hier die Vollbringung des Verbrechens nur durch die Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieb (§. 8 St. G.)

Ich muß es dahin gestellt sein lassen, ob bei dem Verbrechen der Kindesweglegung überhaupt ernstlich von einem Versuche die Rede sein könne, da hier der Erfolg nicht entscheidet, allein so viel scheint sicher zu sein, daß im vorliegenden Falle die Handlung des Anton B. nicht mehr im Stadium des Versuches geblieben, daß die materielle Weglegung bereits vollbracht war, daß die That demnach, wenn überhaupt, so nur als das vollbrachte Verbrechen dem Anton B. zugerechnet werden könne.

Ebenso wenig dürfte Julie N. das Verbrechen der Kindesweglegung begangen haben, weil auch sie bei dem Kinde, obwohl ver-

steckt, verblieb, bis sie dessen Schicksal in gute Hände gelegt glauben konnte und weil Julie M. bis zur Aufnahme ihres Kindes in die Equipage ihm den geistigen Schutz erhielt, dasselbe daher weder der Gefahr des Todes, noch dessen Rettung als bloß dem Zufalle anheimgestellt angesehen werden kann. Denn sie erhielt sich in der Lage, ihrem Kinde in jedem Augenblicke der Gefahr beizuspringen, es gebietet daher auch ihr gegenüber an dem unerläßlichen objectiven Merkmale des Thatbestandes des Verbrechens der Kindesweglegung.

Freilich könnte man einwenden, daß auch das Aufnehmen des Kindes von Seite eines ganz fremden Mannes in seine Equipage der Mutter keinerlei Gewähr für das künftige Schicksal ihres Kindes und für die Erhaltung desselben überhaupt bieten kann, daß daher die Rettung des Kindes immerhin nur dem Zufalle anheim gestellt blieb; allein mit dem gleichen Grunde müßte man eine Mutter, die ihr Kind der Findelwinde anvertraut, wegen des Verbrechens der Kindesweglegung verfolgen, weil auch hier der Zufall noch immer eine große Rolle übernimmt, zumal wenn die Wahl der Pflegeeltern, denen derlei Kinder von der Anstalt anvertraut werden, eine unglückliche wäre.

Es erübrigt noch jener junge Mann in der Equipage.

War es bisher das objective Moment der That, welches die Anwendung des Gesetzes zweifelhaft macht, so ist es bezüglich dieses jungen Mannes das subjective Moment, welches in Frage gezogen werden kann.

Es steht fest, daß er dadurch kein Verbrechen begangen hätte, wenn er an dem Kinde, obwohl er es bemerkte, vorüber gefahren und dasselbe, so wie er es gefunden, an Ort und Stelle liegen gelassen hätte, da ein bloßes negatives Verhalten, ein Unterlassen, mit Ausnahme der Fälle der §§. 60 und 61, dann 212 St. G. B., ein Verbrechen nicht begründet.

Zudem, so wäre man geneigt weiter zu argumentiren, gehört zu jedem Verbrechen die böse Absicht, diese aber könne dem in Rede liegenden jungen Manne nicht zur Last gelegt werden, zumal er nach der Aufnahme des Kindes zurückfuhr, um es gerade an jene Stelle wieder hinzulegen, wo er es gefunden, um somit jenen Stand der Dinge wieder herzustellen, welcher ganz ohne Zuthun dieses jungen Mannes factisch schon bestanden hat. Nicht er habe das Kind weggelegt, sondern es war schon weggelegt, und so wenig man an einem ermordeten Menschen noch einen Mord begehen könne, eben so wenig lasse sich an einem bereits weggelegten Kinde eine weitere Kindesweglegung denken. Ja, wird man sagen, wenn in diesem Falle die Eltern des Kindes straflos ausgehen, so wäre es geradezu eine ethische Inconsequenz, jenen jungen Mann für die Folgen einer That verantwortlich zu machen, die an den Thätern selbst nicht bestraft werden kann.

Nichtsdestoweniger dürfte es kaum gelingen, jenen jungen Mann vor dem Schuldspruche wegen des Verbrechens der Kindesweglegung zu schützen.

Denn die böse Absicht bei diesem Verbrechen liegt nur in dem Bewußtwerden der nahen oder fernen Gefahr für das Leben des Kindes, welches weggelegt ward, und es unterscheidet der Wortlaut des §. 149 St. G. auf eine sehr bezeichnende Weise zwischen der bösen Absicht und zwischen dem Beweggrunde. Mag letzterer was immer für einer, möglicher Weise sogar ein löblicher sein, so ändert dieses am Wesen des Verbrechens nichts, sobald sich der Thäter dessen bewußt wird, daß durch die Weglegung eines hilflosen Kindes dessen Erhaltung bloß dem Zufalle Preis gegeben werde.

Dieses Bewußtsein mußte jener junge Mann um so gewisser haben, als sich gerade aus demselben die ursprüngliche Regung des Mitgefühls erklären läßt, welche ihn Anfangs veranlaßt hatte, das Kind in den Wagen aufzunehmen. Er wird daher auch nicht von der bösen Absicht bei der Wiederweglegung freigesprochen werden können.

Ebenso hat es zwar seine Richtigkeit, daß an einem bereits weggelegten Kinde, so lange diese Weglegung dauert, das in Rede liegende Verbrechen nicht begangen werden kann, allein im vorliegenden Falle war der Erfolg der ersten Kindesweglegung durch die Aufnahme des Kindes in den Wagen bereits aufgehoben. Der junge Mann hatte dadurch bereits positive Verpflichtungen gegen das schutzlose Kind übernommen, deren er sich ungestraft dadurch nicht entledigen durfte, daß er den Stand der Dinge, wie er ihn gefunden, wieder herstellte; es wird daher in jenem Manne nicht der Erfolg der That der Eltern des unglücklichen Kindes, sondern nur die Folge seiner eigenen Handlungsweise zur strafgesetzlichen Ahndung gebracht.

Ich muß es bedauern, der geehrten Versammlung ein Judicat eines Gerichtshofes über obigen Fall nicht vorführen zu können; immerhin bietet er schon an und für sich einiges juridisches Interesse für die Beurtheilung der principiellen Frage über die Nothwendigkeit des zusammen treffenden Vorhandenseins des objectiven und subjectiven Factors des Verbrechens der Kindesweglegung *).

*) Anmerkung. Bei der an diesen Vortrag sich anschließenden Debatte wurden die verschiedensten, zum Theile widersprechendsten Ansichten über den vorstehenden Rechtsfall laut. In einem Punkte stimmten zwar alle überein, nämlich, daß die Mutter des Kindes eines Verbrechens, oder sonst einer Gesetzesübertretung, sich nicht schuldig gemacht habe, wobei insbesondere auch Herr St.-R. Dr. v. Lehmann den Unterschied hervorhob, der darin liege, daß sie wohl das Schicksal ihres Kindes, aber nicht dessen Rettung dem Zufalle überlassen habe. Dagegen sprach sich die Mehrzahl der Redner, nämlich die Herren Kaprez, Dr. Suppan, Dr. v. Lehmann und Dr. v. Kaltenegger für die Strafbarkeit des unehelichen Vaters wegen des Verbrechens der Kindesweglegung, so wie Dr. E. H. Costa für dessen Straf-

Es sei mir nun noch gestattet in cultur- und rechtshistorischer Hinsicht einen kurzen Rückblick auf die positive Gesetzgebung zu werfen, insoweit sich selbe mit dem genannten Verbrechen beschäftigt hat, wobei ich theilweise der gediegenen Abhandlung des Director Schück über „die Behandlung verlassener Kinder im Alterthume“ folge *).

Wahrlich, es ist ein trauriges Vorrecht, dessen sich nur das Menschengeschlecht rühmen kann: sich gegen hilflose Kinder grausam und lieblos zu zeigen, während in der übrigen belebten Natur instinktmäßig die rührendste Liebe und Sorgfalt gegen die Neugeborenen jeder Gattung herrscht.

Diese Thatsache muß um so auffallender erscheinen, als es bekannt ist, daß dieselbe nicht nur vereinzelt schon seit dem Bestehen des Menschengeschlechtes vorkommt, sondern bei ganzen Völkern, sonst ausgezeichnet durch milde Sitten und eine geläuterte Gesetzgebung, selbst durch das Gesetz oder durch die Sitte als eine gebotene oder doch gestattete Maßregel anerkannt wurde.

Cyrus bei den Mediern, Moses bei den Egyptiern, Romulus und Remus bei den Römern, der Kindesmord bei den Pharaonen sind einzelne Belege dafür, daß die Kindesweglegung schon im grauesten Alterthume vorgekommen war.

In ganz Griechenland machte nur Theben eine rühmliche Ausnahme, indem es im schreienden Gegensatz zu der lykurgischen Gesetzgebung in Sparta die Aussetzung der Kinder bei Todesstrafe verbot **).

In Athen war das neugeborene Kind dem Vater zu den Füßen gelegt; hob er es auf, so erkannte er es als seines an und übernahm damit die Verpflichtung der Erhaltung; ließ er es liegen, so ward es bei dem Tempel des Herkules auf Kreuzwegen, an Ufern und Marktplätzen ausgesetzt, und wurde sohin Slave dessen, der ein solches Kind aufnahm. Plato und Aristoteles billigen die Sitte der Aussetzung der Kinder, ja sogar das Tödten solcher, die schwächlich und krüppelhaft waren.

Es ist bekannt, welchen weiten Begriff die Römer dem Rechte der väterlichen Gewalt vindicirten, von welcher Justinian sagt: Nulli

barkeit wegen des Versuches dieses Verbrechens aus, und es wies dieser letztere darauf hin, daß der vorliegende Fall den Beweis bilde, daß allerdings auch bei dem Verbrechen der Kindesweglegung ein Versuch denkbar sei. Herr Dr. Joh. A h a ß i e stimmte in diesem Punkte der Ansicht des Herrn v. S t r a h l bei. In Betreff des Dritten (des jungen Mannes) plaidirten die Herren Dr. S u p p a n, A h a ß i e, K a l t e n e g g e r und C o s t a für dessen ledigliche Bestrafung nach §. 335 St. G. und dessen Schuldsigkeitserklärung vom Verbrechen, wegen Mangels der nach §. 1 hiezu erforderlichen bösen Absicht. Die Herren Dr. L e h m a n n und K a p r e h aber pflichteten der Ansicht des Herrn v. S t r a h l bei.

*) Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur.

**) Aelianus, var. hist. I. 2. c. 7.

enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem, qualem nos habemus.

Wenn Romulus, der selbst Ausgesetzte, diese Unsitte dadurch zu beschränken suchte, daß er nur die Aussetzung nachgeborener Töchter und nicht vor Beendigung des 2. Lebensjahres gestattete, und im Falle der Aussetzung einer Mißgeburt anordnete, daß dieselbe nur unter Zustimmung von 5 Nachbarn, denen das Kind vorzuweisen war, zulässig sei, so wußten die Decemviren in dem Zwölftafelgesetze gar bald die väterliche Gewalt dahin zu erweitern, daß sie den Vätern das Recht einräumten, ohne alle weitere Beschränkung, gebrechliche und krüppelhafte Kinder gleich nach der Geburt auszusetzen.

Das unter den Römern einreißende Sittenverderbniß beseitigte gar bald jede Schranke zum Schutze der hilflosen Kinder und der Frucht im Mutterleibe, ja es kam, wenn der Erzählung Ovids Glauben geschenkt werden darf, so weit, daß, als einst die römischen Großen ihren Frauen die Equipagen versagten, dieselben sich in Masse durch Abtreibung ihrer Leibesfrucht rächten, damit ihre Männer ohne Leibeserben blieben, wornach dann der Senat die Equipagen wieder bewilligte.

Derlei Gräuel riefen zwar das bekannte ulpian'sche Gesetz ins Leben, welches die Abtreibung der Leibesfrucht mit der Verbannung bedrohte, allein es bleibt immerhin eine bemerkenswerthe Thatsache, daß auch diese Strafe nicht den foetus, der nur als portio mulieris angesehen wurde, sondern lediglich die dem Vater zugefügte Beleidigung der Beraubung eines Leibeserben im Auge hatte.

Ebenso hat das „Dreifinderrecht,“ dann die lex Julia und Papia Poppaea nicht sowohl den reinen Gesichtspunkt des Menschenrechtes, als vielmehr die politische Seite der Populations- und Armen-Verhältnisse im Auge.

Wie bei den Griechen und Römern, so finden wir auch bei andern Völkern die Aussetzung der Kinder als im Volksleben eingewurzelte Sitte häufig vorkommen.

Die alten Scandinavier und Normanen pflegten Töchter, uneheliche oder Kinder ihrer Leibeigenen, oft viele zusammen in ein Grab zu setzen. Man gab ihnen weder Speise noch Trank. Dasjenige Kind, welches die Andern überlebte, nahm der Herr als stark und lebenskräftig (sogenanntes Grabeskind) wieder auf, doch blieb es leibeigen.

Die Celten legten die neugeborenen Kinder auf einem Schild ins Wasser; die Forttreibenden überließen sie ihrem Schicksale.

Bei den Slaven und Sarmathen wurden schwache und verkrüppelte Kinder getödtet oder ausgesetzt.

Den Germanen stellt Tacitus das Zeugniß aus: Numerum liberorum finire, aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur.

Erst der Leuchte des Christenthums, welches die persönliche Würde des Menschen schon im Säuglinge schützt, und im Weibe nicht bloß die kindergebärende Sclavin, sondern die gleichberechtigte Genossin des Mannes anerkennt, war es vorbehalten, in immer weitem Kreisen der Ansicht die Bahn zu brechen, daß die Aussetzung der Kinder nicht nur eine Versündigung gegen das Natur- und Sittengesetz, sondern ein Verbrechen sei, das von der Staatsgewalt selbst im Interesse des Staatszweckes mit Strafen belegt und hintangehalten werden müsse.

Den eifrigen Bemühungen der Kirchenväter, welche, da sich diese eingeleitete Unsitte nur nach und nach beseitigen ließ, anfänglich an den Kirchenthüren weite Becken (*coquila*) anbringen ließen, damit derlei arme Kinder wenigstens an einen Ort gelegt würden, an dem man sie leicht finden konnte; den immer lauter werdenden Mahnungen dieser Kirchenväter traten sohin positive Gesetze zur Seite, und wir begegnen schon unter den ersten christlichen Kaisern Valentinian, Valens und Gratian *), noch mehr unter Constantin, so wie nicht minder in den Gesetzbüchern der Ost- und Westgothen, im salischen Gesetze, in dem Edicte des Königs Rotharis mehr als eine Bestimmung, welche der Sorge für Kinder und Findlinge galt, und die väterliche Gewalt nicht mehr als den Ausfluß eines Eigenthumsrechtes, sondern nur als eine durch den Zweck der Erziehung bedingte Oberherrschaft gelten ließ.

Ganz vorzüglich entscheidend wirkte die Anordnung Justinians I., der im Gegensatz mit der bishin bestandenen Sitte, alle ausgesetzten Kinder für frei erklärte.

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls des V. betrachtete die Kindesaussetzung im Zusammenhange mit dem Kindesmorde, und verhängte Strafen an Leib und Leben, falls das weggelegte Kind das Leben verlor.

Das bairische Strafgesetz beschränkt den Begriff der Kindesweglegung nicht bloß auf Kinder, sondern auf alle hilflose Personen überhaupt, und stellt im schlimmsten Falle die Strafe jener der Tödtung gleich.

Das französische Gesetz, welches sich bekanntlich einer besonderen Casuistik erfreut, läßt auch in diesem Punkte nicht von seiner Art und stuft die Strafe je nach dem Alter des Kindes, dem Orte, dem Erfolge der Weglegung und der persönlichen Beziehung des Thäters zum Kinde ab.

Die peinliche Gerichtsordnung Maria Theresia's vom Jahre 1769 unterscheidet nach dem Erfolge und der Absicht zwei Hauptfälle der Kindesweglegung, von denen der Erste mit dem Schwerte, der gelindere mit einem ganzen Schilling oder einer anderen empfindlichen Leibesstrafe, nebst ewiger Landgerichtsverweisung zu belegen ist.

*) Constitut. I. 8. Cod. VII. 1. 52. de infantib. expos.

Kaiser Josef in seinem Strafgesetze vom Jahre 1787, im §. 116, bestimmt das Verbrechen der Kindesweglegung beinahe ganz nach der gegenwärtigen Textirung, nur wird darin vom „lebendigen“ Kinde gesprochen, und das Verbrechen als das der „gefährlichen“ Weglegung eines Kindes bezeichnet. Die Strafe ist anhaltendes hartes, auch verschärftes Gefängniß des ersten oder zweiten Grades.

Mit der Bemerkung endlich, daß der Wortlaut der dieses Verbrechen betreffenden §§. 133—135 des Strafgesetzes vom 3. September 1803 mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafcodez (§§. 149—151), sowohl hinsichtlich der Begriffsbestimmung, als auch der Strafe übereinstimmt, schließe ich diese Zeilen.

Laibach am 27. November 1863.

[23.] Ueber den Besitzstand landtäflicher Güter *).

Vom Herrn **Dr. Johann Ahačič.**

Vielseitig und auch in dieser verehrten Versammlung wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Landtafel für die dort einverleibten Güter in Ansehung ihrer Bestandtheile keine Sicherheit gewähre, daß darob der Realkredit landtäflicher Güter ein schwankender sei, da die Zugehörigkeit der Gutsbestandtheile in der Landtafel nicht ersichtlich und durch Urkunden schwer oder nicht erweisbar sei, und da die Catastral-Besitzbögen für das Eigenthum der darin verzeichneten Gutsbestandtheile laut des Steuerregulirungs-Patentes vom 23. December 1817 keine beweismachende Urkunden sind.

Ich will es versuchen, dieser, dem Besitzstande landtäflicher Güter und den Besitzern derselben höchst schadhafte Ansicht, und auch den, auf dieselbe gegründeten behördlichen Maßnahmen, mit Folgendem entgegen zu treten.

I.

In dem Patente vom 22. April 1794, Nr. 171 J. G. G., welches das Hauptbuch für die Landtafel eingeführt, und dieses für die Zukunft als Grundfeste derselben erklärt hat, heißt es §. 2: „In dieses Hauptbuch werden die in jedem Lande befindlichen ständischen „unbeweglichen Güter eingetragen, welche in dem Kataster als „wirkliche Dominical-Güter bezeichnet sind und auch solche dahin ver- „steuert werden.“

Also wurde in Ansehung der ständischen Güter oder der wirklichen Dominical-Güter auf das Landes-Kataster sich bezogen, welches laut §. 21 der Landtafel-Instruction die Stände zu besorgen hatten, indem sie auch die Steuer von den Dominical-Gütern einhoben,

*) Vorgetragen in der XXX. Versammlung.

und deßhalb von jeder Ab- und Zuschreibung im Hauptbuche, zur Einhaltung der Gleichförmigkeit desselben mit dem Kataster, verständigt werden mußten.

Das Landes-Kataster ist aber das ziffermäßige Resultat der durch das Patent vom 12. August 1747 ad exaequationem in re tributaria, im Herzogthume Krain ad intra, ohne die Proportion zu den übrigen innerösterreichischen Landen zu berühren, angeordneten Erhebungen und Liquidirungen, wornach dasselbe lediglich die Namen der Dominical-Güter und die Steuern der Dominical-Meierschafts- und der Urbarial-Nutzungen enthält, auf welche das jährliche Steuer-Postulat proportionaliter umgelegt, oder vertheilt und eingehoben wurde.

Die mit dem Patente vom 12. August 1747 angeordneten Erhebungen aber bestanden darin:

- a) daß jedes Dominicalgut sowohl seine eigenen besitzenden und einhebenden Gefälle, ohne irgend eine Verschweigung, als auch jene seiner Unterthanen, was von den Huben eingehoben, genützt, und abgeführt wird, gewissenhaft, wie es vor Gott, der Kaiserin und dem Vaterlande verantwortet werden kann, zu fatiren, die Dominical-Fassion von der Rustical-Fassion zu separiren und die gemeine oder im mediate Nutzung von Baufeldern, von den mediaten oder Herren-Nutzungen, welsch Beide als reale oder in der Realität radicirte Nutzungen in Anschlag zu bringen sind, zu scheiden habe;
- b) daß die etwa ad Dominicale eingezogenen Huben nicht als herrschaftliches Baufeld profitirt werden dürfen, sondern in der unterthänigen Fassion sammt den darauf radicirten Geld-, Natural- und Arbeits-Leistungen angesagt werden müssen, indem das anno 1618 errichtete Gülttenbuch pro fundamento zu dienen hat, welche eingezogene Hube als herrschaftliches Baufeld oder als Dominicalgrund anzusehen ist;
- c) daß die gemeinen Nutzungen nach den Rubriken: Säewert von benannten Aeckern, von Gärten, Mühl-, Teich-, Vieh-, Wiesen- und Weid-Nutzungen; — die Herren-Nutzungen aber nach den Rubriken: Fischwasser-, Mauth-, Zoll-, Holz-, Jagd- und Urbarial-, dann Berg-Zehent- und Dienstbarkeits-Nutzungen zu fatiren seien;
- d) daß die Weide der Unterthanen auf ihren Hubtheilen in Anschlag zu bringen, jene auf dem Grunde des Herrn aber meistens schon mit ein Paar Hühnel oder Kapäuner entgeltet, und damit dem Herrn in Anschlag zu setzen sei; — wo aber eine Nachbarschaft auf eines Herrn Grunde die servitutum activam derart hat, daß sie dafür nichts reicht, so ist dafür bei jedem Grunde eines Benachbarten etwas in Anschlag zu bringen;

- e) die Alpen feien als Wiefen in Anſchlag zu bringen, weil das Vieh in keinen Anſchlag kommt;
- f) daß dort, wo den Unterthanen ein oder der andere Theil von der Waldung eingeräumt wird, dieſelben bloß den Genuß der Weide und des Laubrechens haben, daß aber der Holzſchlag und andere Herrlichkeiten, die vom Holz abhängen, ein Refervatum des Herrn ſeien, und daß die daraus entſtehenden Nutzungen dieſem in Anſchlag gebracht werden; — dieß iſt auch von jenen Unterthanen oder Nachbarschaften zu verſtehen, welchen das jus lignandi für Brenn- und Bauholz in den Subtheilen von der Herrſchaft überlaſſen worden iſt;
- g) daß die Holz- und Weide-Nutzungen ſo in Anſchlag zu bringen ſeien, wie ſie in Beſtand gegeben werden können.

Die mit dem Patente vom 12. Auguſt 1747 angeordneten Liquidirungen aber beſtanden darin:

1. Daß die in Laibach angeordnete Hauptcommiſſion über die dahin überreichten Paſſionen die Localviſitation vorzunehmen, die l. f. Reviſions-Commiſſäre aber ſtrafmäßige Verſchweigungen mit dem Werthe des verſchwiegenen Proventus oder Stückes zu verpönnen, die Reviſion gründlich zu verfaſſen, und die Reviſions-Operate mit den denſelben zu extradirenden Rechnungen, Urbarien, Zinsregiſtern, Kaufbriefen, Grundbüchern und anderen Documenten zu beſtärken, bei Abgang der Urkunden aber die Poſſeſſores zur eidlichen Erhärtung ihrer Bekenntniſſe zu verhalten haben.

2. Daß jedes Beſizers Nutzung in Geld zu berechnen und als kataſtrirte Nutzung mit der Landesanlage zu belegen ſei.

3. Daß zu dieſem Zwecke die Hauptcommiſſion in Laibach aus den commiſſionell rectificirten Dominical-Paſſionen jedes Dominical-Gutes, die Calculations-Tabelle deſſelben für alle dazu gehörigen Dominical-Realitäten-Nutzungen nach den einzelnen Rubriken der immediaten oder gemeinen Nutzungen von Baufeldern und der mediaten oder Herren-Nutzungen, berechnete, und die Summe der immediaten und der mediaten Nutzungen in das Landes-Kataſter eintrug, auf deren Hauptſumme dann die Dominicalgabe à 20% veranſchlagt wurde; während die Contribution und die Steuer von den Hufen und Pfunden das Dominicalgut pro Rusticali einzuheben hatte.

II.

Vermöge des Patentes vom 12. Auguſt 1747 wurden in die Dominical-Paſſion lit. A bloß die in der immediaten oder Natural-Nutzung des Dominicalgutes gehaltenen Aecker, Wiefen, Weiden, Alpen und Waldungen namentlich inſteſtellt und deren Nutzungen als Baufeld revidirt und rectificirt; dagegen wurden die

in der mediaten oder Civilnutzung befindlichen, und mit Vertlichkeitsnamen bezeichneten Dominicalgründe mit den dafür bezogenen Dominical-Nutzungen, als: Für das concedirte jus lignandi, für das Weide- oder Huthungsrecht, für die Kohl- und Holzstellung, für die Holzabgabe an Binder und Schnitler, für die Fischwässer und Seen und für Waldungen, oder für das Holz überhaupt, in die Dominical-Passion lit. D eingestellt, und so geartet revidirt, rectificirt, calculirt und mit der berechneten Summe unter der Rubrik: „Urbarialien“ in das Landschafts-Kataster eingetragen.

III.

Auf Grundlage des Patentes Maria Theresia's vom 12. August 1747 wurde die Rectification der Dominicalgüter und der unterthänigen Huben, auf die gesetzlich bestimmte Art durch die Hauptcommission in Laibach, und darnach die Calculation der immediaten und der mediaten Nutzungen von den Dominical-Gründen, aus dieser aber das Landes-Kataster zu Stande gebracht.

Daraufhin hat das Patent vom 22. April 1794 verordnet:

- a) im §. 2, daß die Eintragung der Dominical-Realitäten in das Hauptbuch der Landtafel mit der bloßen Benennung der Realität unter einer besonderen Rubrik zu erfolgen habe, und
- b) daß aber unter dieser Rubrik auch Alles begriffen ist, was unter eben dieser Rubrik in dem Kataster bezeichnet ist, so daß die Rubrik der Landtafel und des ständischen Katasters vollkommen übereinstimmen;
- c) im §. 1 aber, daß das sächliche Recht nur durch die Vorschreibung in das Hauptbuch, jedoch auch durch diese nur insoweit erwirkt wird, als die in die Landtafel-Quaternen eingetragenen Urkunden, welche für sich allein keineswegs ein sächliches Recht begründen, hinlänglich sind, die Rechtmäßigkeit der geschehenen Vorschreibung in das Hauptbuch zu beweisen.

Vermöge der Landtafel-Instruction wird durch das Hauptbuch die Begründung des Besitzstandes, die genaue Bestimmung der Besitzrechte und die Vefestigung des landtäflichen Realcredits erzielt, im §. 2 aber erklärt, daß der intabulirte Besitzer zur Ausübung aller Besitzrechte durch die Intabulation berechtigt wird, daß er zum Beweise seines Besitzes nicht aufgefordert werden kann, daß vielmehr Jeder, der wider ihn dießfalls einen Anspruch rügen will, den Beweis zu führen hat; -- und im §. 21 verordnet, daß in dem Falle, wenn der Eigenthümer des Hauptgutes einen von den dazu gehörigen, aber im Hauptbuche namentlich nicht erscheinenden Meierhof, oder ein Dorf, oder eine Waldung verkauft, oder sonst hintangibt, im Hauptbuche bei der Hauptrubrik des Gutes anzumerken sei: Abverkauft Meierhof N., oder Dorf N.,

oder Wald N., und wo dieser Meierhof, oder dieses Dorf, oder dieser Wald als eine neue Rubrik erscheint, damit jeder Gläubiger wisse, daß das Hauptgut nach dieser Veräußerung den vorigen Werth nicht mehr habe.

IV.

Da also das Hauptbuch der Landtafel den Besitzstand begründet, die Besitzrechte genau bestimmt und den landtäflichen Realcredit befestigt, die Besitzstands-rubrik des Hauptbuches aber vermöge des §. 13 der Landtafel-Instruction nichts anderes zeigt, als den Namen der Herrschaft oder des Dominicalgutes und den Kreis der Lage; so fragt es sich, worauf sich denn die Begründung des Besitzstandes, die genaue Bestimmung der Besitzrechte und die Befestigung des landtäflichen Realcredits durch das Hauptbuch der Landtafel basire?

Die Antwort darauf enthält der §. 2 des Landtafel-Patentes vom 22. April 1794 durch die Bestimmung, daß unter der bloßen Benennung der ständischen Realität in der besonderen Rubrik der Landtafel Alles begriffen ist, was unter eben dieser Rubrik in dem Kataster bezeichnet ist.

Diese reflectorische Inbegriffs-Bezeichnung setzt aber die Beantwortung der Vorfrage voraus, was unter der Rubrik dieser oder jener ständischen Realität im Landes-Kataster bezeichnet sei?

Da aber das Landes-Kataster nur die Summen der Meierschafts- und der Urbarial-Nutzungen, und die Hauptsumme derselben bei jeder Dominical-Realität als Relatum enthält; so müssen die diese Dominical-Nutzungen abwerfenden Dominical-Realitäten aus den revidirten und rectificirten Dominical-Fassionen der betroffenen ständischen Güter als Referens erscheinen und erkannt werden.

Diese rectificirten Dominical-Fassionen sind darnach Kraft des §. 2 des Landtafel-Patentes vom 22. April 1794 jene öffentlichen Urkunden, welche den landtäflichen Besitzstand begründen, die Besitzrechte genau bestimmen und den Realcredit der landtäflichen Güter befestigen; dieß um so gewisser und unzweifelhafter, als diese rectificirten Dominical-Fassionen mit den Calculations-Tabellen eigentlich das ständische Kataster bilden, welches eine bloß ziffermässige Synopsis derselben ist.

V.

Was demnach in der Dominical-Fassion lit. A an Aeckern, Wiesen, Hutweiden, Alpen und Waldungen als Gegenstand immediater Nutzungen namentlich, und was in der Dominical-Fassion lit. D als Nutzung für das concedirte jus lignandi, für das Weide- oder Hutungs-

recht auf namentlich angeführten Wäldern, Alpen und Hutweiden, für die Kohl- und Holzstellung, für die Holzabgabe an Binder und Schnitler, für die Fischwässer und Seen, und für die Waldungen oder für das Holz überhaupt u. s. w. als Gegenstand mediater Herren-Nutzung, sei es mit namentlicher Angabe, oder mit ausdrücklicher Beziehung auf die primitiven Erwerbungs-, oder auf die nachgefolgten Transmissions-Urkunden, zur thesesianischen Rectification gesetzmäßig einbekannt, revidirt, rectificirt und calculirt worden ist, das bildet den Besitzstand, die Besitzrechte und das Object des Realcredites jedes landtäflichen Gutskörpers, und ist gesetzmäßig unter der bloßen Benennung der ständischen Realität in der Besitzstands-rubrik jedes Gutskörpers in der Landtafel enthalten.

In voller Uebereinstimmung mit der Evidenz dieser gesetzlichen Bestimmungen hat die k. k. Staatsbuchhaltung in Raibach, welche die Rectifications-Akten und das ständische Kataster des Landes verwahrt und in Evidenz erhält, das Certificat ddto. 10. April 1861, Nr. 1736, dahin ertheilt: daß die Dominical-Fassion lit. A. ddto. 20. Juni 1749 und die unterm 24. Juli 1749 approbirte Dominical-Fassion lit. D des Gutes N. jene Akten bilden, in welchen zufolge h. Rectifications-Patentes vom 12. August 1747 der gesammte, dem Gute N. gehörige Grundbesitz einbekannt, und von der k. k. Rectifications-Commission gemäß der den besagten Dominical-Fassionen beige- setzten Approbations-Klauseln als solcher anerkannt worden ist.

Wer dieser Evidenz der gesetzlichen Bestimmungen entgegen tretend, negiren würde, daß ein oder das andere in der Dominical-Fassion lit. A benannte Object der immediaten oder gemeinen oder Natural-Nutzung, oder ein oder das andere in der Dominical-Fassion lit. D mit dem damaligen Geldertrage bezeichnete Object der mediaten oder civilen Herrn-Nutzung nicht zum Besitzstande, zu den Besitzrechten, oder zum Gegenstande des landtäflichen Realcredites gehöre, oder wer negiren würde, daß die rectificirten Dominical-Fassionen lit. A und D gesetzmäßig die Erkenntnißquelle bilden, welche benannte oder bezeichnete ständische Realitäten im Landes-Kataster und in der Besitzstands-rubrik der Landtafel als Bestandtheile der landtäflichen Güter anzusehen seien: — der würde eben dadurch im grellen Widerspruche mit dem Landtafel-Patente vom 22. April 1794 und mit der dazu gehörigen Instruction positiv behaupten, daß das Hauptbuch der Landtafel, welches die bloßen Benennungen der ständischen Realitäten in der Besitzstands-rubrik enthält, gar keinen Besitzstand begründe, gar keine Besitzrechte bestimme und gar keine Befestigung des landtäflichen Realcredites erziele, während doch vermöge des §. 2

der Instruction der intabulirte Besitzer zur Ausübung aller Besitzrechte auf alle Gutsbestandtheile berechtigt wird, zum Beweise seines Besitzes nicht aufgefordert werden darf, und jeder Ansprecher eines oder des anderen landtäflichen Objectes ihm gegenüber den Beweis führen muß.

Einer solchen, bloß menschlichen Negation, resp. Behauptung, steht aber die maßgebende Autorität des k. k. obersten Gerichtshofes e diametro entgegen, indem derselbe laut des hohen Decretes vom 10. Juli 1861, Z. 4721, entschied und erkannte, daß, da die Waldungen, um welche es sich handelt, als Bestandtheile des landtäflichen Gutes N. bezeichnet werden, dieselben als solche der Realgerichtsbarkeit des Laibacher Landesgerichtes unterliegen, bis das Gegentheil erwiesen werden wird.

Ja auch das h. k. k. Stadt- und Landrecht in Krain hat in den Gründen seines rechtskräftig gewordenen Urtheils vom 30. December 1848 erkannt, daß der bloße Widerspruch des Beklagten, diese oder jene Waldung gehöre nicht zum Komplex des Gutes N., durchaus nicht genügt, um dem landtäflichen Besitzer desselben dießfalls einen Beweis aufzubürden, weil nach §. 2 des Landtafel-Patentes vom 22. April 1794 die Eintragung in die Landtafel mittelst bloßer Benennung der ständischen Realität, folglich ohne Anführung der Bestandtheile derselben zu geschehen hatte, daher es dem Beklagten obgelegen wäre, darzuthun, daß die Waldungen der Frage eine andere landtäfliche oder grundbücherliche Realität bilden.

Dieses stadt- und landrechtliche Urtheil und das citirte Decret des k. k. obersten Gerichtshofes vom 10. Juli 1861, Zahl 4721, liefern den unverkennbaren Beweis:

1. daß die Bezeichnung der Waldungen oder Gründe als Bestandtheile des landtäflichen Gutes N. von Seite des an der Gewähr desselben stehenden Besitzers, die landesgerichtliche Realgerichtsbarkeit begründe, und nach §. 2 der Landtafel-Instruction zur Folge habe, daß der vorgemerkte Gutsbesitzer zur Ausübung aller Besitzrechte berechtigt, gegen die Aufforderung zum Beweise seines Besitzes geschützt, und ihm gegenüber jeder Ansprecher zur Beweisführung verbunden sei, und

2. daß dießfalls die Rechtsanschauungen der unteren Instanzen divergirt, demnach die Einhaltung des vom k. k. obersten Gerichtshofe ausgesprochenen, in dem Landtafel-Patente vom 22. April 1794 gegründeten Grundsatzes über die landesgerichtliche Realgerichtsbarkeit in Betreff der als Bestandtheile eines landtäflichen Gutskörpers bezeichneten Waldungen und der sonstigen Gründe, dann der Nothwendigkeit der positiven Beweisführung von Seite Jedermanns, der dießfalls einen Anspruch machen will, ein Gebot der Noth-

wendigkeit und der richtigen Anwendung der Gesetze sei, daß die Absicht des a. h. Gesetzgebers, mittels des Hauptbuches der Landtafel die Begründung des Besitzstandes, die genaue Bestimmung der Besitzrechte und die Befestigung des landtäflichen Realcredits zu erzielen, erreicht, nicht aber durch außergesetzliche Ansichten und deren Practicirung in vorkommenden Fällen vereitelt werde.

Die hohe Wichtigkeit und praktische Tragweite dieser gesetzlichen Wahrheit ist Jedermann einleuchtend, denn nur durch Handhabung derselben kann der Realcredit landtäflicher Güter erhalten werden.

VI.

Fragen wir nun, ob diese gesetzlichen Grundsätze auch im praktischen Rechtsleben sich allgemeine Geltung errungen haben, so müssen wir zu unserm Bedauern bekennen, daß wir hin und wieder Entscheidungen begegnet sind, die sich mit diesen Grundsätzen nicht zusammen reimen lassen.

Um so nothwendiger erscheint es daher, unter solchen Umständen im Wege der wissenschaftlichen Debatte mit aller Entschiedenheit für den Rechtsbestand der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen einzutreten, und im aufliegenden Interesse der Sicherheit des landtäflichen Besitzes und des auf das öffentliche Buch basirten Realcredits dahin zu wirken:

- A. daß der §. 2 der Landtafel-Instruction in Wirksamkeit erhalten, folglich jeder im Hauptbuche vorgemerkte Besitzer zur Ausübung aller Besitzrechte in Betreff aller in der Landtafel unter der bloßen Benennung des Gutes verstandenen, im ständischen Kataster mit der bloßen Summe der Nutzertragnisse, in den rectificirten Dominical-Fassionen aber mit dem Namen der nutztragenden Wald-, Alpen-, Weide- und sonstigen Gründe bezeichneten Gutsbestandtheile, von allen Gerichtsstellen und Behörden in ihrem zuständigen Wirkungskreise auch gemäß §. 321 b. G. B. für allein berechtigt gehalten, und danach in vorkommenden Fällen erkannt und entschieden oder gerurtheilt werde;
- B. daß zur Begründung der landtäflichen Realinstanz lediglich die angeführte Bezeichnung eines Gutsbestandtheiles und der angeführte Beweis der Bezeichnung erforderlich sei;
- C. daß der landtäfliche Gutsbesitzer in Betreff eines so bezeichneten Gutsbestandtheiles zum Beweise seines Besitzes auch nach §. 323 b. G. B. nicht aufgefordert werden könne;
- D. daß vielmehr Jedermann, der wider einen landtäflichen, im Hauptbuche vorgemerkten Gutsbesitzer in Betreff eines sogeartet bezeichneten Gutsbestandtheiles einen Anspruch machen will, den Beweis zu führen, folglich als Kläger vor der Realinstanz aufzutreten habe;

E. daß keine Administrations-Behörde in Ansehung vorgeblicher dinglicher Rechtsansprüche auf eine unbewegliche landtäfliche Sache einen inhibitorischen oder prohibitorischen Einfluß zu nehmen habe, mit alleiniger Ausnahme der durch die §§. 7 und 34 des Patentges vom 5. Juli 1853 begründeten besonderen Kompetenz.

Laibach am 11. December 1863.

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[24.] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses.

(Siehe Band I, pag. 381.)

a) Aufgenommen in der XXVII. Versammlung:

150. Herr Dr. Andreas Ruschin, k. k. Landesgerichts-Präsident in Laibach.
151. " Victor Raab v. Rabenau, k. k. erster Comitats-Commissär in Laibach.
152. " Felix Schaschel, k. k. Concepts-Practicant bei der Landesregierung in Laibach.

b) Aufgenommen in der XXX. Versammlung:

153. Herr Josef Debenz, Hausbesitzer und Gemeinderath in Laibach.

c) Aufgenommen in der XXXI. Versammlung:

154. Herr Dr. U. J. Herrman Ignaz Wideman, Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität in Innsbruck.

d) Ausgetreten:

12. Herr Franz Emil Hribar, Hausbesitzer in Laibach.
13. " Victor Suppantšitsch, k. k. Auscultant in Graz.

e) Mit Tode ist abgegangen:

14. Herr Karl Gressel, Herrschaftsbesitzer in Treffen.

[25.] Erwerbungen für die Bibliothek.

(Siehe Band I, pag. 382.)

501. Erster Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Jänner 1863 an. Wien 1863. 4. (Vom hochwöblichen k. k. Landes-Präsidium in Laibach.)

502. Erster Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Jänner 1863 an. Wien 1863. 4. (Von demselben.)

503. Beilage zu dem Ordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums. Graz 1862. 4. Jahrg. 1862. (Von der löblichen Finanz-Landes-Direction in Graz.)

504. Rechenschaftsbericht der juristischen Gesellschaft zu Berlin für das Vereinsjahr 1862/63. 8. (Von dieser Gesellschaft.)

505—509. Stenographische Protocolle des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes. Wien 1862. 8. 5 Bde. (Durch Ankauf.)

510. Der französische Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums. Von Dr. Johann Schenk. Wien 1863. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

511. Die Innung der Zukunft. Herausgegeben von Schulze-Dehlsch. Delitzsch. Jahrg. 1862. 8. (Vom Herrn Herausgeber.)

512. Zweiter Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Jänner 1863 an. Wien 1863. 4. (Vom hochlöblichen k. k. Landes-Präsidium in Laibach.)

513. Zweiter Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Jänner 1863 an. Wien 1863. 4. (Von demselben.)

514. Der Familienrath. Von Dr. Joh. Schenk. Wien 1863. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

515. Der internationale statistische Congreß in Berlin. Von Dr. Engel. Berlin 1863. 8. (Vom löblichen königl. statistischen Bureau in Berlin.)

516. Handbuch des Kirchenrechtes. Von Dr. Josef Helfert. Prag 1846. 8. (Vom Herrn Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Oscar Pongratz in Laibach.)

517. Die Kohlentarife und die Südbahn. Von Fried. Langer. Laibach 1863. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

518. Mittheilungen des historischen Vereins für Krain. Laibach 1862. 4. XVII. Jahrg. (Vom löblichen historischen Vereine für Krain.)

519. Dritter Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. April 1863 an. Wien 1863. 4. (Vom hochlöblichen k. k. Landes-Präsidium in Krain.)

520. Dritter Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Jänner 1863 an. Wien 1863. 4. (Von demselben.)

521—522. Stenographische Protocolle der II. Session des kärntnerischen Landtages. Jänner bis März 1863. Klagenfurt. 4. I. II. Bd. (Vom hochlöblichen Landes-Ausschusse in Klagenfurt.)

523. Allgemeine Biographie. Herausgegeben von F. A. Brockhaus in Leipzig. Jahrgang 1862. 8. Nr. 1—12. (Vom Herrn Dr. E. H. Costa in Laibach.)

524. Pertrattazioni della seconda tornata della dieta provinciale delle contee Principesche di Gorizia e Gradisca redatte sulle annotazioni stenografiche. 1863. 8. (Vom hochlöblichen Landes-Ausschusse in Görz.)

525. Gerichtshalle. Redigirt von Dr. Ignaz Pisko. Wien. 6. Jahrg. 1862. Fol. (Von der löblichen Redaction der „Gerichtshalle.“)

526. 11. Jahresbericht der Unterrealschule in Laibach. Veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1863. 4. (Von der löblichen k. k. Unterrealschul-Direction in Laibach.)

527. Jahresbericht des k. k. Obergymnasiums zu Laibach. Veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1863. Laibach 1863. 4. (Von der löblichen k. k. Gymnasial-Direction in Laibach.)

528. Rechtslexikon. Redigirt von Dr. Julius Weiske. Leipzig 1842. 8. I. Bd. (Vom Herrn Dr. E. H. Costa in Laibach.)

529. Verhandlungen und Mittheilungen der juristischen Gesellschaft in Laibach. Redigirt von Dr. E. H. Costa. Laibach 1863. 8. I. Band.

530. Memorie dell' accademia d' agricoltura commercio ed arti di Verona. Verona 1862. 8. Vol. XLI. Vol. I. della 2da Serie. (Von der löblichen Accademia d' agricoltura, commercio ed arti in Verona.)

531—532. Die Tribüne. Herausgegeben von Dr. Alexander Brix. Wien 1862. 8. III. Jahrg. Bd. 1 und 2. (Vom Herrn Herausgeber.)

533. Vierter Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, giltig vom 1. Jänner 1863 an. Wien 1863. 4. (Vom hochlöblichen k. k. Landes-Präsidium in Laibach.)

534. Vierter Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, giltig vom 1. April 1863 an. Wien 1863. 4. (Von demselben.)

535. Die österreichische Vormundschaft im 16. und 17. Jahrhundert. Von Dr. Johann Schenk. Wien 1863. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

536. Drei österreichische Proceßordnungen aus dem XVI. Jahrhundert. Von Dr. Johann Schenk. Wien 1863. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

537. La conversione dell' Israelita sordo-muto Giacomo Morpurgo di Gorizia battezzato sotto il nome di Stefano Morpurgo narrazione. Claricini Alessandro. Gorizia 1859. 8. (Vom Herrn Peter Rosler, k. k. Notar in Ceffiana.)

538. *Scritti di Daniele Manin e Nicoló Tommaséo che furono causa della loro prigionia.* Venezia 1848. 8. (Von demselben.)

539. *Systematische Sammlung der auf das Strafverfahren sich beziehenden grundsätzlichen Entscheidungen des obersten Gerichts- und Cassationshofes von den Jahren 1850—1854.* Von Franz Peitler. Wien 1854. 8. (Von demselben.)

540. *Criminalrechtsfall.* Von Dr. Gustav Koller. Wien 1850. 8. (Von demselben.)

541. *Belehrung über das Wesen eines Schwurgerichtes in Strafsachen.* Wien 1848. 8. (Von demselben.)

542. *Die Staatsanwaltschaft bei den k. k. Bezirksgerichten.* Von Molitor Ignaz von Ortwein. Wien 1852. 8. (Von demselben.)

543. *Bibliotheca juridica.* 1839. 8. (Von demselben.)

544. *Bibliotheca juridica.* Wien 1856. 8. (Von demselben.)

545. *Vindobona. Gesellschaft für Hypotheken-Versicherungen.* s. 1. et a. 8. (Von demselben.)

546. *Instruction zur Durchführung der Preßordnung vom 27. Mai 1852.* Wien 1852. 8. (Von demselben.)

547. *Instruction zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisions-Geschäftes.* Wien 1854. 8. (Von demselben.)

548. *Das Instructions-Verfahren im neuen Strafproceß.* Von Johann Ratoliska. Teschen 1850. 8. (Von demselben.)

549. *Libreria antica e moderna.* Saraval Giacomo. Venezia 1857. 8. (Von demselben.)

550. *Ueber das Notariats-Institut in Oesterreich.* Wels 1860. 8. (Von demselben.)

551. *Statuten für den Versorgungs-Verein der Advocaten, Notare, Advocatur- und Notariats-Concipienten und Kanzlei-Beamten des Kaiserthums Oesterreich.* Wels 1860. 4. (Von demselben.)

552. *9. Jahresbericht des germanischen Museums zu Nürnberg.* Nürnberg 1863. 4. (Vom löblichen germanischen Museum.)

553. *5. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Juli 1863 an.* Wien 1863. 4. (Vom hochlöblichen k. k. Landes-Präsidium in Laibach.)

554. *5. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Juli 1863 an.* Wien 1863. 4. (Von demselben.)

555. *Bericht über die Verhandlungen des freien deutschen Hochstifts zu Frankfurt a. M.* Frankfurt a. M. 1861. 8. I. Jahrg. (Vom freien deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M.)

556—558. *Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz.* Von Sonnenfels. Wien 1787. 8. 3 Theile. (Durch Ankauf.)

559—560. *Oesterreichische politische Gesetzkunde.* Von Dr. W. Gustav Ropetz. Wien 1807, 1819. 8. 2 Bde. (Durch Ankauf.)

561. Anleitung zum Verfahren in Grundbuchsachen. Von Franz Johann Ropetzky. Wien 1817. 8. (Durch Ankauf.)
562. Darstellung des österreichischen Lehenrechtes. Von Josef Prokop Freih. v. Heintke. Wien 1818. 8. (Durch Ankauf.)
563. Das natürliche Privatrecht. Von Franz Edl. v. Zeißler. Wien 1819. 8. (Durch Ankauf.)
564. Oesterreichs Staatsverfassung. Von Josef Kropatschek. Wien s. a. 8. 2 Bde. (Durch Ankauf.)
565. Lehr- und Handbuch der Politik. Von Dr. C. G. Kößig. Leipzig 1805. 8. (Durch Ankauf.)
566. Elbe-Schiffahrts-Acte, abgeschlossen zu Dresden den 23. Juni 1821. Wien 1822. 4. (Durch Ankauf.)
567. Ueber den Geschäftsstil. Von J. v. Sonnenfels. Wien 1785. 8. (Durch Ankauf.)
568. Historisch-statistisches Lesebuch zur Kenntniß des österreichischen Staates. Von de Luca. Wien 1797. 8. I. Thl. (Durch Ankauf.)
569. Actenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. Von Dr. Karl August Buchholz. Stuttgart und Tübingen 1815. 8. (Durch Ankauf.)
- 570—571. Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien 1815. 8. 2 Thle. (Durch Ankauf.)
572. Alphabetisches Register über den Inhalt des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien 1815. 8. (Durch Ankauf.)
- 573—574. Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung. Von Ludwig Heinrich Jacob. Charcow, Halle und Leipzig 1809. 8. 2 Bde. (Durch Ankauf.)
- 575—577. Erklärung des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Von Dr. Franz Edl. v. Egger. Wien und Triest 1816. 8. 3 Bde. (Durch Ankauf.)
578. Sammlung der Verordnungen über die Verfassung der Gymnasien. Wien 1820. 8. (Durch Ankauf.)
- 579—580. Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen. Von Dr. Josef Rudler. Wien 1824. 8. 2 Bde. (Durch Ankauf.)
- 581—583. Das adeliche Richteramt. Von Joachim Jäger. Wien 1812. 8. 3 Thle. (Durch Ankauf.)
- 584—585. Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes. Von Dr. Georg Rechberger. Linz 1807. 8. 2 Bde. (Durch Ankauf.)
- 586—589. Vorlesungen über das Kirchenrecht. Von Dr. Joh. Nep. Pehem. Wien 1802, 1803. 8. 4 Thle. (Durch Ankauf.)
590. Mitglieder-Verzeichniß der Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain im Jahre 1824. Laibach. 8. (Durch Ankauf.)

591. Zehent-Ordnung des Erzherzogthums Kärnten von 1577. Klagenfurt 1818. 4. (Durch Ankauf.)
592. Sammlung der Provinzialgesetze im österr. illyrischen Küstenlande für das Jahr 1819. Triest. 8. (Durch Ankauf.)
593. Ueber Rußlands Papiergeld. Nebst einem Anhange über die Maßregeln in Oesterreich, das Papiergeld daselbst wegzuschaffen. Von Dr. Ludwig Heinrich von Jacob. Halle 1817. 8. (Durch Ankauf.)
- 594—596. Untersuchung über die Natur und Ursachen des National-Reichthums. Von Dr. Adam Smith. Wien 1814. 8. 3 Bde. (Durch Ankauf.)
597. Erklärung der römischen Institutionen nach dem Leitfaden des Heineccius. Wien 1796. 8. (Durch Ankauf.)
598. Erklärung der Pandecten nach dem Leitfaden des Heineccius. Wien 1796. 8. (Durch Ankauf.)
- 599—601. Erklärung des österreichischen Provinzialrechtes. Nach den Vorlesungen des Georg Scheidlein. Wien 1805. 8. 3 Bde. (Durch Ankauf.)
- 602—620. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze. Wien 1785—1790. 8. 19 Bde. (Durch Ankauf.)
- 621—622. Sammlung der Gesetze, welche unter der Regierung des Königs Leopold II. in den sämtlichen k. Erblanden erschienen sind. Wien s. a. 8. 2 Bde. (Durch Ankauf.)
- 623—626. Politische Gesetze und Verordnungen Sr. k. k. Maj. Leopold II. Wien 1791—1792. 8. 4 Bde. (Durch Ankauf.)
- 627—628. Sammlung der politischen und Justizgesetze Franz I. Herausgegeben von Wilh. Gerhard Goutta. Wien 1812. 8. 1, 2 Bd. (Durch Ankauf.)
629. Bulletin des lois Nr. 369. Gesetzregister. (Napoléons Decret vom 15. April 1811 über die Organisation Illyriens.) Paris s. a. 8. (Durch Ankauf.)
- 630—636. La scienza della legislazione. Gaetano Filangieri. Venezia 1806. 8. Tomo II—VIII. (Durch Ankauf.)
637. Code d'instruction criminelle. Codice d'istruzione criminale. Florence 1811. 8. (Durch Ankauf.)
638. Ueber das Verhältniß der Juden zu den Christen. Leipzig, Rostock und Schwerin 1818. 8. (Durch Ankauf.)
- 639—640. Del commercio de' Romani. Francesco Mengotti. Venezia 1803. 8. 2 Bde. (Durch Ankauf.)
641. Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Mr. Koch. A Basle 1797. 8. (Durch Ankauf.)

642—649. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Galizien. Lemberg 1822—1823. 8. 8 Bde. (Durch Ankauf.)

650—652. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Herzogthum Steiermark und Kärnten. Graz 1826—1827. 8. 3 Bde. (Durch Ankauf.)

653. Rede bei der feierlichen Inauguration des Rector Magnificus, Prof. F. X. Haimel, am 1. October 1863. Von Professor Jos. Unger. Wien s. a. 8. (Vom Herrn Prof. Unger.)

654. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Herausgegeben von J. Bözl in München. München 1862. 8. IV. Bd. (Vom Herrn Herausgeber.)

655. Erfahrungen im berg- und hüttenmännischen Maschinenbau- und Aufbereitungswesen. Jahrg. 1862. Mit einem Atlas von 14 lithographirten Tafeln. Wien 1863. 4. (Von der löblichen Redaction der „österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.“)

656. Mittheilungen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain aus der allg. Versammlung am 19. November 1862. Laibach. 4. (Von der löbl. k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Laibach.)

657. Wirthschafts-Kalender pro 1864. (Von derselben.)

658. Das Studium der politischen Oeconomie und ihrer Hilfswissenschaften in Ungarn. Von Dr. H. Ign. Bidermann. Kaschau 1859. Fol. (Lith.) (Vom Herrn k. k. Professor Dr. H. Ign. Bidermann in Innsbruck.)

659. Schwarzenberg-Bamberg'sche Halsgerichtsordnung. Wentz 1510. 4. (Von demselben.)

660. 2. Jahresbericht des academischen Lesevereins an der Universität in Wien pro 1862/63. Wien. 8. (Vom genannten Verein.)

661. Preis-Verzeichniß der ausländischen Zeitungen pro 1864. Wien 1864. 4. (Vom hochlöblichen k. k. Landes-Präsidium in Laibach.)

662. Verzeichniß der in den österreichischen Kronländern erscheinenden Zeitungen nebst Preisangabe pro 1864. Wien 1864. 4. (Von demselben.)

[26.] Fortsetzung des Verzeichnisses

der Behörden, Vereine und Redactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Publicationen der Gesellschaft zugesagt haben.

(Siehe Band I., pag. 385.)

43. Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in Wien.

44. Oberlausitz'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
45. Accademia d' agricoltura, commercio ed arti zu Verona.
46. Verein der niederösterreichischen Notare zu Wien.
47. Königl. croatisch-slavonisch-dalmatinischer Statthaltereirath zu Agram.
48. Das Curatorium der Savignystiftung zu Berlin.
49. Der Stenographen-Verein in Laibach.

Protocolle und Berichte.

[27.] Protocoll der XXVII. Versammlung,

welche am 11. September 1863 von 6—7½ Uhr Abends im Gesellschafts-Vocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Präsident v. Strahl.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. E. H. Costa
und 12 Mitglieder.

1. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß analog wie im Jahre 1862 im Monate August keine Versammlung der Mitglieder anberaumt wurde, was sich auch durch den Umstand rechtfertige, daß kein dringender Verhandlungsgegenstand vorgelegen sei.

2. Das Protocoll der XXVI. Versammlung wird verlesen, und unbeanstandet genehmigt.

3. Zu Mitgliedern wurden einstimmig gewählt:

Herr Dr. Andreas Luschin, k. k. Landesgerichts-Präsident in Laibach.

Herr Victor v. Raab, k. k. Comitatsgerichts-Secretär in Laibach.

Herr Felix Schaschel, k. k. Concepts-Practikant in Laibach.

4. Der Schriftführer theilt mit:

Das Präsidium hat aus Anlaß des Dienstesantrittes in Laibach den Herrn Landesgerichts-Präsidenten Dr. Luschin unter Vorlage des I. Bandes der Vereinszeitschrift ehrfurchtsvoll begrüßt, und derselbe sohin mit Zuschrift vom 3. l. M. nach deren Durchblick sich mit Vergnügen bereit erklärt, „einem so verdienstlichen Vereine als wirkliches Mitglied beizutreten.“

Herr Dr. Klun in Wien hat dem Vereine einige Exemplare des Prospectus zu seinem „Industrieatlas“ übersendet, welche unter die Anwesenden vertheilt werden.

Neue Verbindungen wurden eingeleitet mit der oberlausitz'schen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, deren Publicationen in vielfacher Beziehung sehr interessant sind; mit der Accademia d' agricol-

tura, commercio ed arti zu Verona, und dem Vereine der niederösterreichischen Notare zu Wien. Die Academie zu Verona geht auf den Vorschlag des Schriftentausches bereitwilligst ein, „nulla stimando piu utile, che la scambievole comunicazione delle idee e degli studi.“ In dem Schreiben des Vereins österreichischer Notare heißt es: „Zu schwieriger unser Versuch ist, das mit vielen Hindernissen ringende österreichische Notariat durch den Verein und durch unsere Zeitschrift nach Thunlichkeit zu stützen, desto erfreulicher ist es, wenn unser bescheidenes Streben von Seite einer so thätigen, verdienstvoll wirkenden Gesellschaft freundliche Theilnahme und Förderung findet.“ (Siehe die für unsere Bestrebungen gleich ehrenvolle Notiz in der österreichischen Notariats-Zeitung Nr. 36).

Einen Beweis der aufmerksamen Würdigung, welche unsere Publicationen und insbesondere auch unsere Sammlung gerichtlicher Entscheidungen selbst in weiten Fernen findet, gibt ein von Köln eingelangtes Schreiben um die Angabe der Quelle, woraus der im I. Bande der Vereinszeitschrift Nr. 527 mitgetheilte Rechtsfall entnommen ist. Endlich darf noch auf die Besprechung unserer Zeitschrift in der „Faib. Ztg.“ Nr. 189 hingewiesen werden.

5. Der Schriftführer theilt einen vom Herrn August Urbas in Littai eingesendeten Rechtsfall mit.

Ueber protocollarisches Ansuchen des A wird vom Gerichte ein Vocalangenschein zur Erhebung eines Besitzstörungsfalles angeordnet, und hiezu auch B vorgeladen. Bei der Tagssagung gesteht B das Factum ein, und es haben sich A und B nach Erörterung des Sachverhalts dahin geeinigt, daß der frühere Stand hergestellt werde, und es dem B vorbehalten bleibe, seine vermeintlichen Eigenthumsansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Hierüber wurde in Fortsetzung des Commissions-Protocolls der gerichtliche Vergleich aufgenommen, welchen die Parteien ausdrücklich als executorisch erklärten. Gegen die über Ansuchen des A vom Bezirksgerichte hierüber bewilligte Execution hat B den Recurs ergriffen, weil dem genannten Vergleiche keine Klage vorgegangen sei. Das k. k. Oberlandesgericht hat jedoch den Recurrenten in der Erwägung, „daß der bei dem Bezirksgerichte geschlossene Vergleich über einen dortselbst verhandelten Streitgegenstand geschlossen wurde, die Parteien denselben ausdrücklich als executorisch erklärten, und er daher im Sinne des h. Hofdecretes vom 22. Juni 1805, Nr. 735, Z. G. S., als ein gerichtlicher Vergleich, welcher in Gemäßheit des §. 298 a. G. D. die Execution begründet, anzusehen kommt,“ — abgewiesen. — Zur leichtern Beurtheilung der Rechtsfrage theilte der Schriftführer auch den Wortlaut der bezüglichen Hofdecrete vom 22. Juni 1805, Nr. 735, Z. G. S. ddo. 15. Jänner 1821 (Pratobevera's Materialien VI., 308) und ddo. 4. Februar 1825, Nr. 2072, Z. G. S., mit.

In Uebereinstimmung mit der den vorstehenden Entscheidungen zu Grunde liegenden Rechtsansicht machte der Herr Präsident v. Strahl mehrere Mittheilungen aus seiner eigenen Praxis.

6. Endlich theilte der 1. Secretär eine vom Herrn Dr. Schenk in Wien eingesendete rechtshistorische Monografie „drei österreichische Proceßordnungen des XVI. Jahrhunderts“ im Auszuge mit. Da dieser Gegenstand bei sämmtlichen Anwesenden sowohl durch den interessanten Inhalt — ein getreues Spiegelbild der heutigen Kämpfe zwischen öffentlichem mündlichem und schriftlichem Verfahren — so wie durch die geistreiche Form der Einkleidung ein deutlich erkennbares allseitiges Interesse erweckte, so fand sich der Herr Vorsitzende zu dem Antrage veranlaßt: Die Versammlung wolle dem Verfasser für den ihr verschafften anregenden Genuß den besondern Dank votiren, welchem Antrage sämmtliche Anwesende beitraten.

7. Nachdem schließlich noch das Präsidium beauftragt wurde, dem Herrn Peter Kosler, k. k. Notar in Sessana, für eine reichhaltige Sammlung von Werken und Flugschriften, welche derselbe der juristischen Gesellschaft verehrt hat, den verbindlichsten Dank auszusprechen, schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung.

[28.] **Protocoll der XXVIII. Versammlung,**

welche am 9. October 1863 von 6—8 Uhr Abends im Gesellschafts-Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Vicepräsident Dr. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. E. H. Costa.

Se. Excellenz der k. k. Herr Statthalter Freih. v. Schloißnigg und
16 Mitglieder.

1. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit der Entschuldigung des am Erscheinen verhinderten Herrn Präsidenten v. Strahl.

2. Das Protocoll der XXVII. Versammlung wird verlesen und in Folge einer Bemerkung des ersten Komitats-Commissärs Victor v. Raab berichtigt, sohin genehmigt.

3. Der Schriftführer theilt als Einlauf mit: Vom germanischen Museum in Nürnberg ist der 9. Jahresbericht, welcher viele interessante Daten enthält, dann vom Prof. Dr. Josef Unger seine Rede bei Installation des dießjährigen Rector magnificus in Wien eingelangt. Diese Rede ist bedeutend durch die Schilderungen des Zustandes der Rechtswissenschaft in Oesterreich vor 1848 und durch die für die Gegenwart aufgestellten Ziel- und Gesichtspunkte. Der Schriftführer wies ferner hin auf die freundlichen Besprechungen unserer

Mittheilungen im Grazer „Telegraphen“, dann in der „österreich. Wochenschrift für Literatur“ 1863, Nr. 37 (II. Bd. p. 347.) Endlich gab derselbe bekannt, daß eben heute die Nachricht von der allerh. Genehmigung einer juristischen Gesellschaft in Wien hierorts eingelangt sei, und knüpfte hieran den Antrag, dieselbe freundschaftlich zu begrüßen und mit ihr in näheren Verkehr treten zu wollen. Dieser Antrag wurde per acclamationem zum Beschlusse erhoben.

4. Der vom ersten Secretär befürwortete Ankauf einer Bibliothek vornämlich juristischen Inhalts und sehr interessanter Aktenstücke zusammen um 15 fl. öst. W. wurde bei Stimmengleichheit durch die entscheidende Stimme des Vorsitzenden genehmigt.

5. Herr L. = G. = Adj. Kersnik theilte einen sehr interessanten Rechtsfall „über die Meistbotsvertheilung bei Simultanhypotheken“ mit, und wurde bei der, mit Rücksicht auf das häufige Vorkommen von derlei Hypotheken in Krain unzweifelhaften Wichtigkeit des Gegenstandes ersucht, denselben auch für die Vereinszeitschrift zusammenzustellen.

6. Der erste Sekretär Dr. E. H. Costa bringt einen Rechtsfall „zur Lehre von der Erlöschung der Pfandrechte“ zur Debatte, welche sehr lebhaft wurde, und an welcher sich Se. Excellenz der Herr Statthalter, sowie die Herren Dr. Ahačič, L. = G. = Rath Brunner, L. = G. = Adj. Kersnik und L. = R. Dr. Schöppl theilnahmen.

7. Endlich trug Herr Auskultant Ledenic vor einen Rechtsfall „über die Executionsführung auf Pfandrechte“, an welchen sich ebenfalls eine sehr eingehende Debatte knüpfte, an der sich die Herren: Se. Excellenz der k. k. Herr Statthalter, Dr. Ahačič, Dr. E. H. Costa, L. = G. = Adj. Kersnik und Finanzrath Dr. v. Kaltenegger theilnahmen.

8. Hierauf erklärte der Herr Vorsitzende die Versammlung für beendet.

[29.] Ueber die Meistbotsvertheilung bei Simultanhypotheken.

Vom Herrn **J. Kersnik**, k. k. Landesgerichts-Adjuncten.

Auf mehreren zugleich im Executionswege veräußerten Realitäten hafteten verschiedene Forderungen, von denen einige auf allen, oder doch auf mehreren, andere nur auf einzelnen Realitäten einverleibt waren.

Bei der Vertheilung des Kauffchillings wurde von Seite der 1. Instanz auf die Simultanhaftung der Forderungen keine Rücksicht genommen, jeder einzelne Meistbot für sich nach Maßgabe des betreffenden Grundbucheextraktes zugewiesen, und deshalb, weil über die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Hypotheken den simultanhaftenden

Forderungen zur Befriedigung dienen sollen, weder im Executionsverfahren, noch bei der Liquidirung etwas festgesetzt wurde, — die erwähnten einzelnen Meistbote in der Reihenfolge zur Vertheilung gebracht, in welcher die bezüglichen Realitäten in den Executionsgesuchen angeführt wurden. —

Gegen diese Vertheilung wurde der Recurs an das k. k. Oberlandesgericht in Graz überreicht, und darin gebeten, daß die Zuweisung der Meistbote an die Simultanfätze nur proportionell, und zwar nach dem Verhältnisse der Summe aller Meistbote zu der Gesamtforderung, so wie jedes einzelnen Meistbots zu dem zuzuweisenden Betrage, veranlaßt werden möge.

Dieser Recurs wurde vom k. k. Oberlandesgerichte in der Erwägung:

- a) „daß, da die Realitäten von einander gänzlich unabhängig verpfändet wurden, und jede derselben für sich ein selbstständiges Pfandobject bildete, mithin auch die Meistbottsbeträge, welche diese Realitäten repräsentiren, selbstständig betrachtet werden müssen, und daß demnach zwischen den Gläubigern bezüglich derselben weder eine active Correalität, noch das im §. 1359 a. b. G. fürgeordnete Verhältniß mehrerer Bürgen unter einander besteht;
- b) daß jeder Pfandgläubiger nach der Priorität seines Pfandrechtes berechtigt ist, aus dem Pfande sich seine volle Befriedigung zu erheben, und daß jeder später eingetragene Pfandgläubiger sich dieß gefallen lassen muß;
- c) daß bei einer verhältnißmäßigen Repartition der auf alle Realitäten versicherten Forderungen auf die Meistbottsbeträge, bei dem Umstande, als diese Forderungen nicht überall in gleicher Priorität intabulirt erscheinen, und ihnen auch noch andere verschiedene Forderungen vorgehen, dieselben mit Verletzung obiger Grundsätze einen ungesetzlichen Verlust erleiden würden, — endlich
- d) daß, da weder in den Vizitationsbedingungen, noch durch ein allfälliges Uebereinkommen der pfandberechtigten Gläubiger etwas anderes festgesetzt worden ist, es dem im ganzen Executionsverfahren eingehaltenen Gange entsprechend war, die Vertheilung bei der den größten Werth habenden Realität zu beginnen;“ — rückgewiesen. —

Ueber den dagegen ergriffenen außerordentlichen Recurs hat jedoch der h. k. k. oberste Gerichtshof mit Verordnung vom 27. Februar 1861, Zz. 1423 und 1424 „in Erwägung, daß der Gläubiger, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, nach den §§. 447 und 461 a. b. G. seine Befriedigung aus dem Pfande verlangen darf, und daß er, wenn mehrere Pfänder bestehen, bezüglich selber an eine Reihenfolge vom Gesetze nicht gebunden ist; — in Erwägung, daß im

vorliegenden Falle eine derlei Reihenfolge der Befriedigung auch weder von dem Interessenten festgesetzt, noch aus der nacheinander folgenden Benennung der Hypotheken in den Executionsgesuchen und anderen bezüglichlichen Erledigungen gefolgert werden kann; — in Erwägung, daß also die in den gleichlautenden unterrichterlichen Erledigungen zur Geltung gebrachte Reihenfolge der Meistbotsvertheilung der Simultanhypotheken gegen das Gesetz und gegen den Willen der Parteien verstößt; — in Erwägung, daß beim Abgange eines bestimmten Gesetzes über die Art und Weise der Vertheilung der aus Simultanhypotheken gelösten Meistbote dabei nach §§. 7 und 1343 a. b. G. nach Analogie der §§. 1359 und 896 a. b. G. vorzugehen ist, — mit Beseitigung der unterrichterlichen Erledigungen dem k. k. Bezirksgerichte N. den Auftrag zu ertheilen befunden, die bezeichneten Meistbote in der Weise von Neuem zu vertheilen, daß, so weit Simultanhypotheken bestehen, die eingetragenen Forderungen nach ihrer Reihenfolge (Priorität) und nach Proportion der Größe der einzelnen, für die Simultanhypotheken erzielten Meistbotsbeträge auf diese zur Zahlung angewiesen, und die bei einer oder der anderen Hypothek in solcher Weise ganz oder theilweise durchfallenden Forderungen in demselben Verhältnisse an den noch erübrigten Meistbot der anderen angewiesen werden.

[30.] Rechtsfall zur Lehre von der Erlöschung der Pfandrechte.

Herr Dr. E. H. Costa bringt folgenden Fall zur Discussion:

A. erwirkte die Umschreibung der Hälfte der Realitäten des B. auf seinen Namen. Nach längerer Zeit trat B. gegen A. klagend auf und erwirkte ein Erkenntniß, A. sei die auf seinen Namen geschehene Umschreibung der Realitätenhälfte löschen zu lassen verpflichtet, weil die derselben zu Grunde liegende Urkunde ein Falsum sei.

Inzwischen, bevor noch B. diese Klage überreicht hatte, und so lange also noch A. als grundbüchlicher Eigenthümer der fraglichen Realitätenhälfte erschien, erwarb C. im gesetzmäßigen Wege und gutem Glauben auf das öffentliche Buch das Pfandrecht auf die Realitätenhälfte des A. zur Sicherstellung einer Contocorrentforderung, und leitete sohin die Realexecution derselben ein.

Nachdem nun B. das Erkenntniß gegen A. erwirkt hatte, trat er auch gegen C. auf Annullirung dessen Pfandrechtes klagend auf, und es handelt sich somit darum, ob dieses Begehren des B. rechtlich im Gesetze begründet sei?

Dr. E. H. Costa verneinte diese Frage, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das gesetzmäßig erworbene Pfandrecht erlischt nur auf eine jener Arten, welche der §. 467 b. G. B. nicht *exemplificativ*, sondern *taxativ* aufzähle. Keine dieser Arten passe auf den vorliegenden Fall. Das Pfandobject sei nicht im Sinne des §. 467 zerstört worden, da der §. 467 nur die physische Zerstörung vor Augen habe. Eine Analogie bestehe nicht, eher könnte man sich noch auf die Analogie des §. 468 b. G. B. berufen, indem das Eigenthumsrecht des A. in Folge des Erkenntnisses ein bloß zeitliches war, das aber dem Rechte des C. wieder aus dem Grunde nicht präjudiciren könne, weil es ihm als solches weder bekannt war, noch aus den öffentlichen Büchern bekannt sein konnte.

2. Würde man dem Klagsbegehren des B. stattgeben, so wäre die Grundlage des Systems der öffentlichen Bücher, der Grundsatz der vollen Glaubens- und Vertrauenswürdigkeit nämlich, vollständig erschüttert. Und doch bildet gerade dieser Grundsatz die Basis unseres ganzen Grundbuchs-systems. Beweis dessen berufe ich mich bloß auf die §§. 443, 468, 1500 b. G. B. Welche Sicherheit bestünde dann im Geldverkehre, wenn es jedem Besitzer einer Realität möglich wäre, auf Grund einer von einem Vorgänger im Besitze anzustreitenden Klage und des dahinigen Urtheils auf Annullirung seines Besitz- und Eigenthumstitels auch alle mittlerweiligen Hypothekarforderungen zu annulliren und die Gläubiger um ihre Pfandrechte zu pressen? Hierbei muß ich insbesondere darauf hinweisen, daß im Civilrechte nicht das wirkliche materielle, sondern nur formales Recht zur Geltung gelangt, welches von den beliebigen Zugeständnissen der streitenden Parteien abhängt, daher die Gläubiger ganz in die Hände eines betrügerischen Schuldners gegeben wären, ohne sich vor einem solchen „legalen Gewaltstreich“ irgendwie schützen zu können.

Man könne nicht sagen, das Vertrauen auf das Institut der öffentlichen Bücher müßte nicht minder erschüttert werden, wenn die auf Grund falscher Urkunden und erschlicher Eintragungen erfolgten Belastungen eines liegenden Gutes als rechtsgiltig erklärt, und derlei fremde Schulden dem rechtmäßigen Eigenthümer gegen dessen Willen aufgebürdet werden wollten. Hier finde vielmehr der Grundsatz seine Anwendung: *jura vigilantibus sunt scripta*. B.'s Sache war es, gegen den dießfälligen Einverleibungsbescheid unverzüglich zu *recurriren*, und im Falle der Fruchtlosigkeit des Recurses sogleich die Klage auf Annullirung des Besitztittels des A. zu überreichen und diese Klage grundbüchlich anmerken zu lassen. Hat er diese Vorichten vernachlässigt, so treffe ihn nur ganz verdienter Massen die Bezahlung einer Forderung, welche der redliche und rechtmäßige Besitzer derselben nicht verlieren kann. Das Vertrauen auf das Institut

der öffentlichen Bücher ist also in diesem Falle nicht gefährdet, da es nur der nöthigen Aufmerksamkeit und Achtsamkeit bedarf, um sich vor Schaden zu bewahren.

3. Endlich tritt, meine Ansicht unterstützend, noch die folgende Erwägung zur Seite: Zur Zeit, da C. das Pfandrecht auf die fragliche Realitätenhälfte erwarb, war der A. unzweifelhaft Besitzer, und zwar, da das Gegentheil nicht erwiesen vorliegt, redlicher Besitzer §. 328 b. G. B. Als solcher hat er nach §. 329 b. G. B. schon allein aus dem Grunde des redlichen Besizes das Recht, „die Sache ohne Verantwortung nach Belieben zu brauchen, zu verbrauchen und auch wohl zu vertilgen,“ demnach unzweifelhaft auch dieselbe zu verpfänden. Nach dem klaren Wortlaute dieses Gesetzes besteht daher das Pfandrecht des C. ohne Rücksicht auf das spätere Urtheil und die in Folge dessen bewirkte Löschung des Eigenthumsrechtes des A. dem vollen Umfange nach zu Recht. —

Die vorstehende Ansicht wurde von den Herren Dr. Ahačič sen., Kersnik, Dr. Schöppl und Brunner ausführlich widerlegt. Im Wesentlichen wurde sich darauf berufen, daß es sich vorliegend nicht um die Erlösung eines erworbenen Pfandrechtes, sondern nur um die Null- und Nichtigterklärung eines solchen handle, welches schon ursprünglich nicht erworben worden sei und nie bestanden habe. Die Berufung auf den §. 468 b. G. B. sei geradezu unstichhältig, da es unzweifelhaft ist, daß A. auf die fragliche Realitätenhälfte gar kein, mithin auch kein zeitliches Recht besaß. Vorliegend sei eine fremde unbewegliche Sache verpfändet worden, welche der Eigenthümer um so gewisser zurückzufordern berechtigt ist, da §. 456 b. G. B. in Betreff dieses dem Eigenthümer schon nach den allgemeinen Grundsätzen zustehenden Rechtes unter gewissen Bedingungen nur rücksichtlich der beweglichen Sachen eine Ausnahme feststellt, und diese Ausnahme, wie dieß der Ausdruck „verpfändet“ andeutet, nur von dem freiwilligen, keineswegs aber von dem richterlichen Pfande, wie solches im gegenwärtigen Falle vorliegt, gelten kann, und endlich diese Ausnahme eben, da sie von der Regel abweicht, strenge interpretirt werden muß. Ein derartiger nuller Act erwache demnach durch Berufung auf das Princip der Vertrauenswürdigkeit der öffentlichen Bücher nicht in Rechtskraft, sowie auch der Wortlaut des §. 329 beweist, daß der redliche Besitzer zur Verpfändung einer fremden Sache kein Recht habe.

Diesen Bemerkungen fügte schließlich Se. Excellenz der Herr Statthalter Freiherr von Schloißnigg die Frage bei: worauf die Realexecution fortgeführt werden wolle, da die früher dem A. gehörige Realitätenhälfte als solche nicht mehr bestehe?

[31.] **Civilrechtsfall, betreffend die Execution von Pachtrechten.**

Referat des Herrn **Julius Ledenig**, k. k. Auscultanten.

A. suchte auf Grund eines im ordentlichen Verfahren erlassenen rechtskräftigen Urtheils wider B. die Execution an, und bat demgemäß um Bewilligung und Veranlassung der executiven Pfändung und Schätzung mehrerer, dem B. gehöriger, näher bezeichneter Fahrnisse, dann aber auch um executive Pfändung der dem B. aus den mit C., D. und E. abgeschlossenen Pachtverträgen zustehenden Rechte.

Das städt.-beleg. Bezirksgericht hat dem ersten Theile des Begehrens, so weit es die executive Pfändung betraf, stattgegeben, das gleichzeitig gestellte Begehren um Vornahme der Mobilarschätzung aber unter Hinweis auf die Vorschrift der a. G. D., das Begehren um Pfändung der Pachtrechte endlich aus dem Grunde abgewiesen, „weil stehende Früchte nach §. 320 a. G. D. nur im Sequestrationswege exequirt werden können, die Sequestration jedoch nicht angesucht wurde.“

In dem gegen letztere Abweisung überreichten Recurse wird hervorgehoben, A. habe ja nicht „stehende Früchte“ zum Objecte seiner Executionsführung gewählt, sondern die Pachtrechte des Gegners und dieß sei nicht einerlei; Vertragsrechte seien in linea juridica nach §. 298 b. G. B. als bewegliche Sachen anzusehen, als solche unterliegen sie aber der im §. 340 a. G. D. normirten Executionsart mittelst Pfändung. Dabei beruft sich Recurrent auch auf das Hofd. v. 27. Oct. 1797 J. G. E., Nr. 385.

Dieses Hofdecret bestimmt nämlich, daß Privatforderungen nicht bloß im Wege der Einantwortung nach §. 314 a. G. D., sondern auch „im Wege der gewöhnlichen Executionsführung,“ nämlich mittelst Pfändung und Feilbietung in Execution gezogen werden können, nur bedürfe es einer Schätzung hiebei nicht.

Die Amtserinnerungen, mit denen dieser Recurs der 2. Instanz vorgelegt wurde, heben insbesondere hervor, „daß der Inbegriff der Pachtrechte, inwieferne darunter ein gewinnbringender Gebrauch verstanden wird, nach den §§. 1090 und 1091 b. G. B. wohl nur den Bezug der stehenden Früchte umfassen,“ der Recurrent daher auch nur letztere im Auge gehabt haben konnte.

Das Oberlandesgericht bestätigte die erstrichterliche Entscheidung. Bemerkenswerth aber ist die Motivirung der 2. Instanz, welche die Behauptung aufstellt, das Pachtrecht sei ein Inbegriff von Rechten, unter denen jenes auf den Bezug der stehenden Früchte eben nur einen Theil ausmacht, daher die Executionsart auf Pachtrechte sich verschieden gestalten müsse.

Die Motive der 2. Instanz lauten: „In Erwägung, daß, insofern mit der angesuchten Pfändung der Pachtrechte die auf den von dem Executen gepachteten Grundstücken stehenden Feldfrüchte getroffen werden sollten, die Vorschrift des §. 320 a. G. O. zu beobachten war, daß aber, insofern die verlangte Pfändung sich auf die sämtlichen, dem Executen aus den geschlossenen Pachtverträgen zustehenden Rechte erstrecken sollte, weder die dießfälligen Verträge und die der Execution zu unterziehenden Rechte genau angegeben sind, noch sonst abzusehen ist, wie und auf was die Execution eigentlich durchgeführt werden soll, mithin das gestellte Gesuch der Vorschrift des §. 311 a. G. O. nicht entspricht.“

Welche nun diese „sämmlichen“ übrigen, dem Executen außer dem Bezugsrechte der stehenden Früchte aus den Pachtverträgen noch zustehenden Rechte sein sollen, ist umsoweniger einzusehen, als es sich im vorliegenden Falle um nichts anderes, als um executionsweise Einbringung einer Summe Geldes handelt, was das Obergericht durch Citirung des §. 311 a. G. O. selbst anerkennt, hiezu aber bei der strengsten juridischen Interpretation von Pachtrechten wohl nur die stehenden Früchte das geeignete Executionsobject abgeben könnten.

In dem gegen die obergerichtliche Abweisung ergriffenen außerordentlichen Recurse wurden die bereits im ersten Recurse aufgestellten Grundsätze, betreffend die Zulässigkeit der Pfändung von Pachtrechten, weiter entwickelt, und insbesondere die Difficultäten zu beseitigen gesucht, welche sich bei der practischen Durchführung dieses Executionsmodus zu ergeben scheinen.

Nach Ansicht des Recurrenten wäre die Pfändung der Pachtrechte nach Analogie des bereits oben erwähnten Hofd. vom 27. Oct. 1797 wie bei Privatforderungen vorzunehmen; die Schätzung sei jedem Sachverständigen möglich, sobald das Pachtobject und die Dauer der Pachtung bestimmt bezeichnet sind; wie endlich die Feilbietung vorzunehmen sei, ist nach der Meinung des Recurrenten ebenso selbstverständlich, wie, daß dem Ersteher nach der Feilbietung die Pachtrechte einzuantworten sind, und er dadurch dem Verpächter gegenüber an die Stelle des Pächters tritt.

Ob dieser Executionsmodus, ganz abgesehen von dessen gesetzlicher Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, bei der oft äußerst kurzen, die Periode des nach unserem Gerichtsverfahren durchzumachenden Executionsprocesses manchmal vielleicht kaum erreichenden Pachtdauer nicht weit problematischer wäre, als das unseres Erachtens in diesen Fällen einzig zulässige Executionsmittel der Sequestration, bleibe dahingestellt, und es sei nur noch erwähnt, daß die Ansichten des Executionsführers auch beim obersten Gerichtshofe nicht bessern Anklang fanden, als bei den untern Instanzen, wesentlich aus den bereits mehrentwickelten Gründen.

So eines besseren belehrt, suchte nun der Executionsführer um die executive Sequestration der stehenden Früchte an.

Allein auch dieses, ihm so vielfach angerühmte Executionsmittel war demselben nicht beschieden.

Das Bezirksgericht wies den A. mit diesem seinen Gesuche ab, „nachdem die Sequestration nach §. 320 a. G. O. nur nach erwirktem „Pfandrechte auf die Früchte bewilligt werden kann,“ Executionsführer aber die Erwerbung eines solchen Pfandrechtes nicht dargethan hat.

Dieser Bescheid blieb unangefochten und wurde rechtskräftig.

Es ist hier nicht der Ort, auszuführen, auf welche andere Weise der Executionsführer zur Zahlung gelangte, noch zu erwähnen, daß die Acten im Laufe des Executionsprocesses noch zweimal den Weg zum obersten Gerichtshofe wanderten, allein es erscheint passend, eine Frage von Wichtigkeit hier aufzuwerfen, welche sich aus dem letztangeführten Bescheide unmittelbar aufdrängt.

Pachtverträge nämlich werden, wie bekannt, doch wohl ohne Errichtung einer schriftlichen Urkunde abgeschlossen; gesetzt den Fall, was so häufig vorkommt, der Pächter ist Tagelöhner, besitzt außer seinem täglichen Erwerbe kein Vermögen, er soll exequirt werden. Um die executive Sequestration der auf dem gepachteten Grundstücke stehenden Früchte kann der Gläubiger nicht ansuchen, weil der Voraussetzung gemäß, der Pachtvertrag nur mündlich errichtet wurde, somit auch nicht intabulirt erscheint, und dennoch fordert der §. 320 a. G. O. die Intabulation des Spruches zur vorläufigen Erwerbung des Pfandrechtes, was im gegebenen Falle factisch unmöglich ist.

Es erübrigt dem Gläubiger nun nichts, als abzuwarten, bis die auf dem gepachteten Grundstücke wachsenden Feldfrüchte von Grund und Boden getrennt sind, und nun nach §. 340 a. G. O. darauf Execution zu führen, und sohin seine Befriedigung aus deren Erlöse zu ersuchen, wenn der Schuldner nicht auch diese Executionsführung durch frühern Verkauf oder Verpfändung der Früchte an einen Dritten vereitelt.

Diese Gefahr scheint unserm Executionsführer vor Augen geschwebt zu haben, als er das Auskunftsmittel der Pfändung der stehenden Früchte als probates gegen widerspenstige Schuldner anpries.

Wir aber sprechen schließlich den wahrscheinlich unwidersprochenen Satz aus, daß Pachtrechte, welche sich nur auf mündliche Verträge stützen, kein Object der Executionsführung sind.

Debatte. Dagegen glaubte Herr Dr. E. H. Cost a seine Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß im vorliegenden Falle nach Analogie der §§. 320 und 321 a. G. O. eine Sequestration auch ohne Vormerkung im Grundbuche bestellt werden könne.

Herr L.-G.-A. Kersnik sagt, Executionsführer hätte einfach die Pfändung und sohin Schätzung und Feilbietung des Rechtes des Executen auf die künftigen Früchte einleiten sollen, welcher Ansicht sich auch Herr Finanzrath Dr. v. Kaltenegger anschließt.

Hiergegen bestreitet Herr Dr. Ahačič die Möglichkeit einer Schätzung des Rechtes auf die künftigen Früchte, da dieses Recht keinen bestimmten Werth habe, der vielmehr von einer Reihe zufälliger künftiger Ereignisse abhängt. Er befürwortet daher, daß sich der Executionsführer dieses Recht einantworten lasse, und als sohiniger Eigenthümer desselben sich daraus seine Zahlung erhole.

Gegen die erstgedachte Bemerkung des Herrn Dr. Ahačič weist Se. Excellenz der Herr Statthalter Freiherr von Schloißnig auf den Umstand hin, daß von dem Pachtrechte, als solchem, auch die Einkommensteuer zu zahlen sei, daher dasselbe denn doch einen bestimmbaren Werth haben müsse.

Gegen die weitere Ansicht des Herrn Dr. Ahačič aber bemerkt Herr Finanzrath von Kaltenegger, daß die Einantwortung der Pachtrechte nicht statthaben könne, weil nur Forderungen im bestimmten Betrage eingewantwortet werden können, der Werth der Pachtrechte aber erst durch Schätzung erhoben werden müsse.

Zum Schlusse widerlegte noch Herr Referent Ledenic die Ansicht des Herrn Dr. E. H. Costa unter Hinweis auf den Wortlaut des §. 321 G. D.

[32.] **Protocoll der XXIX. Versammlung,**

welche am 27. November 1863, von 6—7½ Uhr Abends, im Gesellschafts-Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Präsident v. Strahl.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. E. H. Costa
und 14 Mitglieder.

1. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten begrüßt Herr Staatsanwalt Dr. v. Lehmann die Versammlung, indem er beifügt, daß es ihn freue, durch seinen Dienstesantritt in Laibach in der Lage zu sein, an den Zusammenkünften der Gesellschaft steten Theil nehmen zu können.

2. Hierauf wird das Protocoll der XXVIII. Versammlung vorgelesen und unbeanstandet angenommen.

3. Der Schriftführer macht folgende Mittheilungen:

Von Triest aus ist unser Verein ersucht worden, seine Statuten u. s. w. nach Prag zu senden, wo man ebenfalls mit dem Gedanken umgehe, eine juristische Gesellschaft zu gründen. Diesem entsprechend, wurde der 1. Jahrgang „unserer Mittheilungen“ an Dr. Thomas

Cerny in Prag gesendet, von welchem im Namen des Gründungscomité's ein überaus freundliches Schreiben eingelangt ist, welches vorgelesen wird. „Ihre Gabe“, heißt es in diesem Briefe, „gewährt nicht bloß trockene Data, sondern einen belehrenden und anziehenden Einblick in das innere Leben und die erfolgreiche Thätigkeit Ihres verehrten Vereins, und bestärkt uns in der innigen Hoffnung, daß es wohl Ihrem verehrten Vorgange gemäß auch uns gelingen werde, in ähnlicher Weise zum Ausbaue der juristischen Wissenschaft nach Kräften beizutragen. Was uns aber hiebei noch mehr erfreut, ist der Umstand, daß uns, noch bevor wir in der Lage waren, den ersten Schritt zum vorgesezten Zwecke zu thun, aus der Mitte stammverwandter Brüder hilfreiche Hand geboten und unser Beginnen mit aufrichtigen Wünschen begleitet wird. Die Statuten des projektirten Vereins sind bereits von dem provisorischen Comité ihrem Abschlusse so ziemlich zugeführt und werden dieselben demnächst zur Genehmigung eingebracht werden. — Unser Verein soll zunächst der Pflege heimischer Rechtsgeschichte und der Ausbildung unserer Sprache in allen Zweigen der Jurisprudenz gewidmet werden, wozu das practische Bedürfniß immer mehr antreibt. Wir hoffen mit Freuden, daß die Zukunft uns auch auf diesem Pfade zu einander gesellen wird.“

Vom Präsidenten der juristischen Gesellschaft in Berlin, Grafen v. Wartensleben, waren 50 Exemplare der Statuten der Savignystiftung eingesendet, welche unter die Anwesenden vertheilt wurden. In dem äußerst verbindlichen Schreiben des Herrn Grafen heißt es: „Da die juristische Gesellschaft zu Laibach, durch den Beschluß vom 7. Februar 1862, „betreffend die Bewilligung eines Beitrags zur Savignystiftung aus dem Vermögen der Gesellschaft“ den ersten Grundstein zu diesem Denkmale für den allverehrten Rechtslehrer, Staatsminister Dr. v. Savigny, gelegt hat, so wird es derselben gewiß zur großen Genugthuung gereichen, die Stiftung, deren Vermögen bereits mehr als 20.000 Thaler beträgt, dadurch in's Leben treten zu sehen, daß der kais. Academie der Wissenschaften zu Wien am 1. Jänner 1864 die Zinsenmassa des Stiftungsvermögens pro 1863 zur Verfügung gestellt wird.“ — Ueber Antrag des Herrn Vorsitzenden beschloß die Versammlung, daß dem Grafen v. Wartensleben für seine wiederholt bethätigte Theilnahme an unseren Arbeiten und Bestrebungen schriftlich der besondere Dank ausgesprochen werde.

Weiters werden vorgelegt die ersten beiden Lieferungen des Commentars zum allgemeinen Handelsgesetzbuche von Dr. Brix — vom Verfasser eingesendet. Dieser Commentar ist sehr empfehlenswerth wegen seiner Gründlichkeit, Vollständigkeit und Klarheit. Die Erläuterungen schließen sich an die einzelnen Artikel des Gesetzbuches, und sind ebensowohl auf die natürliche Auslegung, als auch auf Protocolle der Nürnberger Conferenz, die Motive des preussischen Entwurfes,

und die Commissionsberichte der Parlamente von Wien und Berlin basirt. Je schwieriger die Anwendung eines neuen Gesetzes in der Praxis ist, welches von der bisherigen Legislation in vielen Punkten ganz abweicht, um so angenehmer muß es Jedem sein, in einem gründlichen Commentare die Mittel des richtigen und vollen Verständnisses zu finden. Deshalb kann das genannte Werk den Juristen und Handelsleuten nur bestens empfohlen werden.

Schließlich wies der erste Secretär auf die freundlichen Bemerkungen der „österreich. Notariatszeitung“ (1863, Nr. 43, p. 284) über die bisherigen Hefte des II. Bandes unserer „Mittheilungen“ und darauf hin, daß der von Herrn L. = G. = A. Kersnik mitgetheilte Rechtsfall „zur Lehre von der Competenz der Gerichte“ in der „österreich. Gerichtszeitung“ 1863, Nr. 131, abgedruckt ist.

4. Der Präsident v. Strahl erwähnt der ehrenvollen Ernennung des ersten Secretärs Dr. E. H. Costa zum Akademiker der kais. Leopold-Carolinischen Academie und beantragt, daß auch derlei persönliche Auszeichnungen der Mitglieder unserer Gesellschaft in unseren Sitzungsprotocollen bemerkt werden sollen. Dieser Antrag wurde ohne Debatte zum Beschlusse erhoben.

5. Endlich wies der Präsident auf den Verlust hin, welchen die Gesellschaft durch den im October 1863 eingetretenen Todesfall ihres Mitgliedes, Karl Grössel, Herrschaftsbefitzer zu Treßfen, erlitt — eines Mannes, der sich die vollste Achtung Aller zu erwerben gewußt habe, die mit ihm in näherer Berührung standen. Zum Zeichen der Theilnahme erhob sich die Versammlung von ihren Sitzen.

6. Den Schluß bildete ein Vortrag des Herrn Präsidenten v. Strahl, in welchem anknüpfend an die Erörterung eines spannenden und complicirten Falles einer Kindesweglegung, eine übersichtliche Darstellung des Standes und der geschichtlichen Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff dieses Verbrechens von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart gegeben wurde.

Nachdem die Versammlung einstimmig dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der Herr Vortragende gestatten möge, daß sein Vortrag in der Vereinszeitschrift zum vollständigen Abdrucke gelange, entspann sich über den Rechtsfall eine lebhafteste Debatte, an welcher die Herren St. = A. = St. Kaprek, Dr. Suppan, St. = A. Dr. v. Lehmann, Dr. Joh. Ahačič, J. = R. Dr. v. Kaltenegger und Dr. E. H. Costa theilnahmen.

7. Hierauf wurde der Antrag gestellt und angenommen, die folgenden, einen Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildenden Rechtsfälle bis zur nächsten Versammlung zu vertagen, und es erklärte somit der Herr Präsident die Sitzung für geschlossen.

[33.] **Protocoll der XXX. Versammlung,**
welche am 11. December 1863 von 6 — 8 Uhr Abends im Gesellschafts-Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Präsident v. Strahl.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. E. H. Costa.
21 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXIX. Versammlung wird verlesen und genehmigt.

2. Der Schriftführer theilt mit, daß sich über gestelltes Ansuchen der königl. kroatisch-slav.-dalmat. Statthaltereirath zu Agram bereit erklärt habe, mit der juristischen Gesellschaft in Schriftentausch zu treten und dieser letztern regelmäßig ein Exemplar des „Sbornik“ (die neue in Folge allerh. Genehmigung erscheinende kroatische Gesetzsammlung) zu übersenden.

3. Zum Mitgliede wurde einstimmig gewählt: Herr Josef Debenz, Hausinhaber und Gemeinderath in Laibach.

4. Herr L.-G.-A. Sadler brachte folgenden Rechtsfall zur Discussion: Ein Gewerbsmann sendet seinen Lehrjungen, mit dem nöthigen Gelde versehen, zu einem andern Gewerbsmanne zum Behufe des Ankaufes eines Artikels. Der Lehrjunge vollführt den Auftrag, kauft jedoch die Sache im Namen seines Herrn auf Borg und verbraucht das ihm zu diesem Behufe gegebene Geld. Es fragt sich nun, ob in dieser Thathandlung eine Veruntreuung oder ein Betrug liege? Herr Sadler entschied sich für die letztere Qualification, indem der Käufer den auf Borg erkauften Artikel erhalten habe, somit nicht als Beschädigter anzusehen sei. Als solcher erscheine nur der Verkäufer, dem ein Regreßrecht gegen den Herrn des Lehrjungen nicht zustehe, weil dieser zu einem Kaufe auf Borg nicht bevollmächtigt war. Dieser Ansicht schloßen sich in der nun folgenden Debatte an, die Herren Doctoren Suppan, Ahačič und Strahl, während die Herren St.-A.-G. Kapreg, L.-G.-R. Brunner und Auscultant Ledenic den vorgelegten Fall als eine Veruntreuung qualificirten, weil der Lehrjunge nicht die erkaufte Waare, sondern das überkommene Geld unterschlagen und verbraucht habe. Herr St.-A. v. Lehmann endlich erblickte in diesem Falle zwei getrennte Thathandlungen und demgemäß eine Concurrrenz der Veruntreuung und des Betruges.

5. Herr Dr. Johann Ahačič verlas eine umfangreiche und von der Versammlung mit reger Theilnahme entgegengenommene Abhandlung „über den Besitzstand landtäflicher Güter“, deren Drucklegung in der Vereinszeitschrift beschlossen wurde.

Bei der über diesen Gegenstand eröffneten Debatte ergriff Herr Dr. v. Kaltenegger das Wort und machte folgende Bemerkungen: „Auf die Frage über die gesetzliche Erkenntnißquelle und Beweisführung

für einen landtäflichen Besitzstand mich beschränkend, stimme ich im Principe ebenfalls der Ansicht bei, daß der ständische Gildenkataster, beziehungsweise die rectificatorischen Dominicalassionen, aus denen er gebildet wurde, maßgebend dafür sind, was zu den Bestandtheilen eines landtäflichen Körpers gehöre. Ohne zu übersehen, was gegen eine derlei Beweisraft der von den Dominien selbst eingelegten Assionen aus §. 118 a. G. D. und aus den spätern Verordnungen über die Nichtbeweisfähigkeit der ohne Einfluß der Unterthanen zu Stande gekommenen Stock- und Rectifications-Urbarien sich einwenden ließe, glaube ich, daß eine Analogie zwischen dem was hiebei speciell in Bezug auf Urbariasslasten, also auf Forderungen des Dominiums gegen seine Unterthanen ausgesprochen wurde und zwischen den Einbekenntnissen des steuerpflichtigen Realbesizes keine conclusive Analogie bestehe, denen lediglich ein dingliches Recht auf oder zu der Sache entsprach; insbesondere ist es zweifelhaft, ob diese Assionen zur Zeit ihrer Errichtung und nach dem damals allein vorgelegenen Zwecke der Besteuerung dieses Besitzthums als zum Vortheil der Patenten errichtet anzusehen seien. Die Wechselbeziehung und der objective Zusammenhang der Landtafel und des Gildenbuches sind jedenfalls gesetzlich festgestellt, und können daher nur den Sinn haben, daß letzteres so zu sagen das Lagerbuch der erstern ist. Dabei ist es eine besondere Frage des einzelnen Falles, ob der Inhalt dieser Assionen, ihre objective Bestimmtheit und Genauigkeit zu einem Beweise und in welchem Umfange taugen. Dagegen kann ich die Ausschließlichkeit eines solchen landtäflichen Besitzstandes gegen den factischen Besitz nicht gelten lassen; auch der factische Besitz, und vielleicht sogar vorzugsweise er hat sich des §. 323 b. G. B. und der übrigen Wohlthaten des Besizes zu erfreuen, in weiterer Consequenz wird er durch die Erziehung selbst zu einem Rechtstitel; offenbar muß also zugegeben werden, daß gegen jeden bürgerlichen Besitz, also auch gegen den landtäflichen, ein factischer Besitz rechtlich möglich und des Schutzes würdig sei. Wie und von wem dieß zu geschehen habe, gehört, wie ich Eingangs bemerkte, nicht wesentlich zur heutigen Thesis."

Nachdem noch Herr L. = G. = R. Brunner die Unbestimmtheit der Assionen als den Grund vieler Rechtsstreite hervorgehoben, Herr St. = A. v. Lehmann die Rechte des factischen Besizes kräftig befürwortet und Herr Präsident v. Strahl die fiscalische Bedeutung der Assionen betont hat, ergriff Herr Dr. Ahacič das Wort zu einigen Gegenbemerkungen und es wurde sohin die Debatte geschlossen.

6. Herr Dr. Rudolph brachte folgenden Rechtsfall zur Erörterung: Ein Landmann wurde auf Bezahlung einer längst beglichenen Forderung gerichtlich belangt. Nicht vertraut mit den Folgen einer Contumacirung und gestützt auf die in seinen Händen befindliche Quittung unterließ er es, zur Tagatzung zu gehen, daher ein Contumacial-

erkenntniß erließ und sohin die Execution eingeleitet wurde. Nun überreichte derselbe eine Klage auf Sistirung der Execution, indem er die Bezahlung der Forderung nachwies. Diesem Begehren wurde nicht stattgegeben, da keine dem rechtskräftigen Erkenntniße nachgefolgte That-
sache der Erlöschung der Forderung vorlag. Weil nun nach der Sach-
lage auch eine Wiedereinsetzung nicht begründet erscheint, so fragt es
sich, wie der zweifachen Zahlung vorgebeugt werden solle?

Herr Dr. Johann Ahačič bemerkte hierüber, die Zahlung aus dem in Rechtskraft erwachsenen Erkenntniße müsse zwar geleistet werden, aber dem Executen stehe sohin das Recht zu, mit der *condictio indebiti* den Rückersatz der bezahlten Nichtschuld in Gemäßheit des §. 1431 b. G. B. zu begehren.

Dieser Ansicht schloß sich auch Herr Dr. Suppan ausdrücklich an.

7. Hierauf erklärt der Herr Präsident die Sitzung für geschlossen.

[34.] **Protocoll der XXXI. Versammlung,**

welche am 15. Jänner 1864, von 6 bis 8 Uhr Abends, im Gesell-
schafts-Local abgehalten wurde.

Vorsitzender: Vice-Präsident Dr. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. E. H. Costa.

Se. Excellenz der k. k. Herr Statthalter Freiherr v. Schloißnigg,
und 17 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXX. Versammlung wird verlesen und
genehmigt.

2. Zum Mitgliede wurde einstimmig gewählt: Herr Dr. U. J.
Hermann Ignaz Vidermann, Professor der Rechts- und Staats-
wissenschaften an der Universität in Innsbruck.

3. Der Schriftführer theilt mit:

Das eben aufgenommene Mitglied Herr Dr. H. J. Vidermann
hat die besonderen Sympathien zu unserer Gesellschaft bereits wieder-
holt werththätig dargethan. So durch eine sehr eingehende und freund-
liche Besprechung unserer Publicationen in Nr. 283 des Jahrganges
1863 der „Grazer Zeitung“, dann durch zwei kostbare Geschenke für
unsere Bibliothek: eine vortrefflich erhaltene Schöffers'sche Ausgabe der
Bambergensis vom J. 1510, und ein autographirtes Exemplar einer
von ihm verfaßten literar-historischen Skizze über das Studium der
politischen Deconomie in Ungarn.

Ueber Antrag des Vorsitzenden wird für diese Beweise besonderer
Aufmerksamkeit dem Herrn Prof. Vidermann der Dank der Versamm-
lung einstimmig votirt.

Ferners theilt der Schriftführer mit:

Der academische Leseverein in Wien hat uns seinen 2. Jahresbericht übersendet. Wir entnehmen daraus, daß der Verein 50 Professoren und 459 Studierende zu Mitgliedern zählt, und daß die Zahl der aufgelegten Zeitschriften 350 beträgt.

Endlich ist noch auf Haimerl's Vierteljahresschrift XI. Band (Literaturblatt p. 25) hinzuweisen, welche in sehr freundlicher Weise unsere Vereinszeitschrift bespricht.

4. Herr Landesgerichts-Secretär Freiherr von Rechbach beleuchtet in einem umfangreichen, an die historischen Verhältnisse der ehemaligen Herrschaft Haasberger Unterthanen anknüpfenden Elaborate die Frage: „Gibt es eine Servitut zum Bezuge des Mercantilholzes, und kann ein solcher Berechtigter in der Servitutswaldung einen Holzdiebstahl begehen?“ Der Herr Vortragende verneint das Erstere und bejaht das Letztere, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen: Es gibt überhaupt keine Servitut des Mercantilholzbezuges schon nach dem gesetzlich feststehenden Begriffe der Servituten, welche den Vortheil eines herrschenden Gutes zur Basis haben. Insbesondere sei aber bei der Herrschaft Haasberg hievon keine Rede. (Hiebei erörtert der Herr Redner die entgegenstehenden Gründe der Erkenntnisse der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission, welche zum Theile bereits von der k. k. Ministerial-Commission bestätigt wurden.) Wollte man aber auch eine derartige Servitut zugeben, so begehe der Berechtigte doch in der Servitutswaldung einen Holzdiebstahl, wenn er ohne Ausweisung Mercantilholz sich aneigne. Denn dieser Holzbezug sei jedenfalls von gewissen Gegenleistungen abhängig gewesen, und war nur unter Controle gestattet.

Diesen Ansichten trat Herr Dr. Schöppel entgegen: Was die Verhältnisse von Haasberg betrifft, so erfordern sie eine viel genauere Prüfung der Rechtsdocumente u. s. f., als daß man hier des Näheren eingehen könnte. Faßt man aber die gestellte Frage im Allgemeinen in's Auge, so sehe er nicht ein, warum eine Servitut des Mercantilholzbezuges unstatthaft sein solle. Abgesehen, daß derselben auch das bürgerliche Gesetzbuch nicht entgegensteht, stammen diese Servituten aus Zeiten, wo noch das römische Recht bei uns Gesetzeskraft hatte, welches den Beisatz des §. 473 b. G. B. („zur vortheilhafteren oder besseren Benützung eines Grundstückes“) nicht kenne. Dieses Recht des Mercantilholzbezuges existirt auch unbestritten bei den Herrschaften Schneeberg und Neumarktl. Gewiß ist dieses Recht weder ein getheiltes, noch ein gemeinschaftliches Eigenthum. Was soll es dann sein, wenn es auch nicht eine Servitut ist? — In Bezug auf den criminellen Theil der Frage bemerkt Herr Dr. Schöppel, daß allerdings auch ein Servitutsberechtigter in der Servitutswaldung einen Diebstahl begehen könne, jedoch nur durch Ueberschreitung seines Rechtes, was ihm in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden müsse.

Den vorstehenden Ansichten des Herrn Doctor Schöppel traten der Hauptsache nach, bei: Herr L.-G.-R. Brunner, Herr Finanzrath v. Kaltenegger und Dr. E. H. Costa.

Herr Dr. Joh. Machiö sen. gab die Möglichkeit einer Servitut des Mercantilholzbezuges zu, wollte jedoch dieselbe auf den Fall nicht ausgedehnt wissen, wo sich das Recht nicht auf Verträge, sondern auf die Erfindung stütze.

5. Wegen weit vorgerückter Stunde wurden die weiteren Punkte der Tagesordnung auf die nächste Versammlung vertagt, und die heutige geschlossen.

[35.] Protocoll der XXXII. Versammlung,

welche am 12. Februar 1864 von 6—8 Uhr Abends im Gesellschafts-Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Präsident v. Strahl.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. E. H. Costa.

Se. Excellenz der k. k. Herr Statthalter Freiherr v. Schloißnigg und 16 Mitglieder.

1. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung, indem er den Umstand betont, daß es heute das erste Mal ist, daß der Herr Landesgerichtspräsident den Verein mit seiner Gegenwart beehre, und gibt dem Gefühle der Freude Ausdruck, Männer von so hervorragender Stellung und anerkannter juristischer Bildung in unserer Mitte zu sehen. — Zum Zeichen der Zustimmung erhob sich die Versammlung von ihren Sitzen, und es begrüßte sodann Herr Landesgerichtspräsident Dr. Luschin den Verein, indem er beifügte: „Wenn auf einem Felde menschlichen Wissens, so sei auf dem Felde der Jurisprudenz alles gelegen an dem vereinten Streben und zeitgemäßen Fortschreiten seiner Mitglieder.“

2. Der Schriftführer verliest das Protocoll der XXXI. Versammlung, das unbeanstandet angenommen wird.

3. Der Schriftführer theilt ferner mit: Der Vorsitzende des Curatorium's der Savigny'schen Stiftung in Berlin, Stadtgerichtsrath und Präsident der juristischen Gesellschaft Dr. Graf von Wartensleben, übersendete Namens dieses Curatoriums 30 Exemplare des Protocolls der Savigny-Stiftung vom 29. December 1863, welche unter die Anwesenden vertheilt werden. Laut dieses Protocolls beträgt der Stiftungsfond 23.810 Thlr. Ferner berichtet der Schriftführer, daß bei der Generalversammlung und bei dem Bankete des Stenographenvereins, zu welchem freundlichst auch alle Mitglieder der juristischen Gesellschaft geladen waren, wiederholt in freundlichster und ehrenvollster Weise

unserer Gesellschaft gedacht wurde, wofür über Antrag des Vorsitzenden dem Stenographenvereine der Dank der juristischen Gesellschaft ausgesprochen wird.

4. In Betreff der bevorstehenden Generalversammlung wird über Antrag des ersten Secretärs ohne Debatte beschlossen:

- a) deren Verlegung auf Donnerstag den 10. März;
- b) dieselbe mit einem auf freiwilliger Subscription der Mitglieder beruhenden Souper zu verbinden, und
- c) das Arrangement dieses letztern einem Comité von 3 Mitgliedern anzuvertrauen, welche der Gesellschafts-Präsident zu ernennen hat.

5. In Abwesenheit des Herrn Dr. Josef Ahačič verliest der Schriftführer eine von selbstem eingesendete umfassende Abhandlung, worin der factische Besitz und dessen gesetzmäßiger Schutz von Seite der Gerichte und der politischen Behörden in Krain erörtert wird. Diese Abhandlung liegt dem heutigen Protocolle bei und gab zu einer längeren Debatte Anlaß, in welcher Herr F.-R. Dr. v. Kaltenegger in eine Widerlegung der einzelnen Behauptungen derselben einging, Herr L.-R. Dr. v. Schöppel die politischen Behörden, welche zum Schutze der Servitutberechtigten eingeschritten sind, gegen die darin enthaltenen Angriffe rechtfertigte und schließlich Se. Excellenz der k. k. Statthalter bemerkte: Herr Dr. Ahačič habe in seiner Abhandlung hauptsächlich eine specielle Herrschaft und deren Rechtsverhältnisse vor Augen gehabt. Wenn er auch die Richtigkeit aller Schlussfolgen zugeben wolle, so sei doch die Voraussetzung, auf der jene beruhen, falsch, indem das „unbestrittene und bürgerliche Eigenthum“ fehle. Die fragliche Herrschaft wolle vielmehr aus dem ihr übertragenen Forstaufsichtsrechte über fremde Waldungen das Eigenthumsrecht darauf ableiten.

6. Herr F.-R. Dr. v. Kaltenegger erörterte die Rechtsfrage „vom Eide, als civilgerichtlichem Beweismittel für oder gegen moralische Personen“ in einer diesem Protocolle beiliegenden Abhandlung, deren Drucklegung beschlossen wurde.

Im Anschlusse hieran theilte Herr L.-G.-R. Brunner einen speciellen Rechtsfall mit, Herr Dr. Suppan sprach sich gegen die Ansicht des Herrn Dr. v. Kaltenegger aus, welche aber vom Herrn Dr. v. Lehmann unterstützt wurde.

7. Schließlich theilte Herr F.-R. v. Kaltenegger einen Rechtsfall mit, welcher ihm den Anlaß zur genauen Präcisirung jener Bedingungen gab, unter denen allein ein Ersatz des durch ein wildes Thier verursachten Schadens vom Jagdeigenthümer begehrt werden kann. Hieran anknüpfend theilten auch die Herren St.-R. Dr. v. Lehmann und L.-G.-R. von Strahl einschlägige Rechtsfälle mit.

8. Hierauf schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung.

[36.] **Vom Eide, als civilgerichtlichem Beweismittel für oder gegen moralische Personen.**

Vom Herrn k. k. Finanzrath **Dr. Ritter v. Kaltenegger.**

§. 223 a. G. D. (297 w. g. G. D.) sagt: Ein gerichtlicher Eid kann niemals durch einen Sachwalter, sondern muß jederzeit in Person abgeschworen werden.

Wenn die Motive und die Anwendung dieser Vorschrift bei Individuen, bei einzelnen Personen klar und unzweifelhaft sind, weil der Eid eben nur die solenne Bestätigung des eigenen Wissens und Erinnerns, oder der eigenen Ueberzeugung von der objectiven Richtigkeit des Beweissatzes sein soll, — so ist der Fall ein anderer gegenüber von moralischen Personen, von Rechtsgesellschaften, deren Persönlichkeit nur ein abstracter Begriff ist, die als solche unmittelbar kein eigenes Wissen, kein eigenes Wollen besitzen könnten, sondern deren Wissen und Wollen nur im Resultate der vertragsmäßigen Vereinigung des Einzelwissens und Einzelwollens aller Mitglieder sich ergibt.

Es fragt sich also, ob und wie, um jener Eidesleistung in eigener Person zu entsprechen, Eide moralischen Personen angeboten und abgelegt werden sollen?

ist die Eidesleistung aller oder der Mehrheit der Mitglieder erforderlich?

oder ist dazu der Vorsteher, der die Gesellschaft nach Außen, und insbesondere in Rechtsstreiten vertritt, berufen?

oder können Verwaltungsbeamte, namentlich dann, wenn sie eben allein vom Eidesfacto Wissenschaft haben können, zu solchem Eide zugelassen werden?

und ist es nöthig, daß die Eidesperson sich dem Streitverfahren ausdrücklich und förmlich als Vertretungsleister anschließe und in demselben sich zum Eide erbiete?

Weder die allgemeine noch die westgalizische Gerichts-Ordnung geben für diese Fragen gesetzliche Auskunft.

Es muß also auf den Grund des Gesetzes und auf die Analogie verwandter Gesetze zurückgesehen werden.

Daß es auf die Eidesleistung weder aller, noch auch der Mehrheit aller Mitglieder ankommen müsse, das dürfte beim ersten Einblicke in die Sache unzweifelhaft sein. — Wie soll z. B. beim Erfüllungs-eide bezüglich einer Thatfache, deren Augenzeuge nur Ein Mitglied von hundert gewesen, die Zulässigkeit des Eides davon abhängig sein, daß alle 100 — oder wenigstens 50 — oder auch nur 2 ihn ablegen. Oder wie soll dieser Grundsatz beim Staate, dem Fiscus angewendet werden.

Ähnlich sind die Bedenken gegen die Eidesleistung durch den Vorsteher, insoferne man sie nicht bloß facultativ, d. i. zulässig, son-

bern als *conditio sine qua non* aufsaßt; mit anderen Worten, insofern man behaupten wollte, nur der Vorsteher könne, dürfe den Eid für die Gesellschaft ablegen; denn wie, wenn er von der Thatsache, — von dem zu manifestirenden Vermögen oder Schriftstücke keine Kenntniß hatte, oder wenn von einem, die juristische Persönlichkeit nach Außen repräsentirenden Vorsteher, z. B. beim Staatsschatze, keine Rede sein kann?

Die Zulassung von Verwaltungsbeamten, da solche nur Sachwalter der Gesellschaft sind, steht mit dem Wortlaute des §. 223 a. G. O. im Widerspruche, und so scheint wirklich, wie auch Hofrath Nippel in seinem Commentar zur Gerichtsordnung (freilich nur auf den Erfüllungs Eid sich beschränkend) pag. 554, Absatz 6, erörtert, nur der Beitritt eines Vertretungsleiters für die moralische Person das Beweismittel des Eides in jenen Fällen zu ermöglichen, in welchen sie ihn durch ihren Vorsteher abzulegen nicht vermögen.

Die Vorschriften der Civilproceßordnungen für Ungarn zc. vom 16. September 1852 und für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852, weichen in diesem Gegenstande allerdings ab; ich will sie daher nicht nur als positive Entscheidungsquelle unmittelbar, was selbstverständlich unstatthaft wäre, sondern auf analoge Weise nicht als durchaus maßgebend besprechen, denn sie weichen grundsätzlich von unserer Gerichtsordnung durch die Bestimmung (§§. 237 und 238) ab: der Richter habe der Regel nach nur den streitenden Theilen selbst den Eid aufzulegen, könne aber nach seinem Ermessen über Umstände, die nicht der streitenden Partei selbst, sondern nur einem Dritten, in dessen Rechte sie eingetreten, oder durch dessen Handlungen sie verpflichtet worden ist, insbesondere ihrem Bevollmächtigten, Cedenten oder Vertretungsleiter, oder wenn gegen den Bürgen Proceß geführt wird, den Hauptschuldner, aus eigenem Wissen bekannt sind, auch diesen dritten Personen den Eid vorbehalten oder auferlegen.

Also auch, wenn sie nicht Vertretungsleiter, nicht Streittheile sind, können diese dritten Personen einen Parteieid wirksam ablegen. Auf diesen formellen Unterschied aber beschränkt sich auch die Differenz zwischen der ausnahmslosen Regel des §. 223 a. G. O. und zwischen den, die erwähnten Ausnahmen zulassenden Paragraphe der Civilproceßordnung in Ungarn zc.

Bei uns wird also der Sachwalter, Beamte zc. nur als Vertretungsleiter schwören dürfen.

Uebrigens halte ich es, sobald dieser Dritte sich freiwillig zu dieser Vertretungsleistung versteht, eben nicht nöthig, daß er für den Kläger sofort in der Klage, für den Beklagten sofort in der Einrede zu dieser Vertretungsleistung sich erkläre, weil die dießfälligen Präclusivfristen des §. 58 a. G. O. nur im Rechtsverhältnisse des Vertretungswerbers zum Vertretungsleiter maßgebend sind.

Dies führt mich sofort zu der weitern Frage, ob im Rechtsstreite von moralischen Personen der Eidesleister sogleich bei Anbietung des Eides und von wem namhaft zu machen sei, und ob hiebei die Wahl eine beliebige sein könne?

In dieser Beziehung nun glaube ich allerdings eine specielle Norm der erwähnten Civilproceßordnungen berufen zu können, ohne den Bedenken untrenn zu werden, die ich eben früher sogar gegen eine analoge Anwendung dieser Proceßordnungen anführte, denn die Vorschrift des §. 241 daselbst: „Wer in Rechtsangelegenheiten der Gemeinden, Gesellschaften und anderer moralischer Personen, oder mehrerer Streitgenossen den Eid ablegen soll, darüber hat bei dem Erfüllung- und Schätzungs- und Offenbarungseide die Partei, welche ihn anbietet, bei dem Haupt- und Offenbarungseide diejenige, welche ihn aufträgt, im Laufe des Processes ihre Erklärung abzugeben und der Richter nach den Verhältnissen der Theilnehmenden so zu entscheiden, daß der Eid nicht ohne Noth vervielfältigt, und nur denjenigen, die ihn nach eigenem Wissen ablegen können, auferlegt oder vorbehalten werde.“ — Diese Vorschrift, meine ich, ist so sehr in dem Wesen der Sache begründet, daß sie auch ohne positiven Gesetzesauspruch für die Länder der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung Anwendung finden kann — ja finden muß.

Wer nämlich berechtigt ist, das Vorhandensein einer Thatsache oder eines Werthes zu beschwören, und sich zu solchem Beweise eines Vertretungsleisters zu bedienen, dem müssen auch die Beurtheilung und der Vorschlag vorbehalten bleiben, welche taugliche Person ihm dafür zu Gebote stehe; und wer anderseits berechtigt ist, von seinem Gegner die eidliche Verneinung einer von diesem widersprochenen Thatsache, oder die eidliche Offenbarung einer allfälligen Verheimlichung zu begehren, dem müssen ebenfalls die Beurtheilung und der Vorschlag jener Persönlichkeit oder Persönlichkeiten zustehen, bei denen er eine seinen Beweisfägen entsprechende Kenntniß, also entsprechende Eidesleistung voraussetzen darf; beim gegenseitigen Principe würde man es dem Belieben des Gegners überantworten, die Wirksamkeit des dem Beweisführer zukommenden Eidesmittels durch Abweisung der hierzu geeigneten Persönlichkeiten zu vereiteln.

Eine Beschränkung in der Wahl des Eidesleisters — abgesehen von der Tauglichkeit seines Wissens nämlich — besteht aber dennoch, und zwar in seinem Rechtsverhältnisse zur moralischen Person, als Streittheil.

Da er nämlich Vertretungsleister sein soll, und Niemand schuldig ist, einen Vertretungsleister (sei es als Gegner, sei es als Genossen) sich aufdringen zu lassen, der in dem Prozesse gar nicht theilhaft ist, und da in analoger Weise auch die Civilproceßordnung für Ungarn zc. nur von Bevollmächtigten, Sedenten, Streitgenossen zc., kurz von

solchen Eidesleistern spricht, welche an der Sache theilhaftig sind, so können ganz fremde Personen nicht zu einem Parteien-, sondern nur zu einem Zeugeneide gelangen.

Eben deshalb ist es selbstverständlich, daß über die Vorschläge des Beweisführers und die allfälligen Einwendungen des Gegners, das Ermessen des Richters den oder die Eidesleister der moralischen Person werde zu bestimmen haben.

Die Zeit endlich, wann der Eidesleister namhaft zu machen sei, ist spätestens dieselbe, in welcher der Vertretungsleister beitreten darf, d. i. im Laufe der Verhandlung; — allerdings gehört zum vollen Anbieten eines Beweises, das eben sogleich geschehen soll (§. 12 a. G. O.), auch das Beweismittel, also die Person des Eidesleisters, wenn aber dieser erst später sich ausfindig macht, oder verfügbar stellt, so besteht meines Erachtens kein gesetzförmliches Hinderniß, ihn auch nach bereits geschehener Eidesanbietung namhaft zu machen.

[37.] Ein Rechtsfall vom Wildschadenersatz.

Vom Herrn k. k. Finanzrathe **Dr. Ritter v. Kaltenegger.**

Zur Graffschaft Z. gehört das Jagdrecht in mehreren Walddistricten, die sie als Servitutsablösung an die Berechtigten, mit Vorbehalt eben jenes Jagdrechtes abgetreten hatte.

Einer der ehemals Servitutsberechtigten, nun Miteigenthümer des Walddistrictes, machte Mitte August gegen den Jagdinhaber beim Bezirksamte einen Schadenersatzanspruch von 100 fl. für ein Stück Weidevieh anhängig, das ihm wenige Tage zuvor in jenem Jagdgebiete von Bären zerrissen worden war. —

Er sei nämlich schon Ende Juli, als sich jenes Raubwild zeigte, zum Jagdinhaber gegangen, habe ihm das Vorhandensein dieses gefährlichen Wildes angezeigt, und um Veranstaltung der Jagd auf dasselbe ersucht, damit ein schon einmal in diesem Sommer am Weidevieh seiner Ortschaft vorgekommener Schade sich nicht wiederhole. Graf Z. habe jedoch die Jagd mit dem abgelehnt, daß es verboten sei, jetzt auf die Bären zu jagen, überdies stehe er im Begriffe, die Jagd zu verpachten, daher er dem künftigen Pächter nicht vorgreifen wolle.

Da nun aus dieser Abwehr der Jagd und Schonung des Raubwildes von Seite des Grafen Z., als Jagdberechtigten, der beiläufig 8 Tage später wirklich vorgefallene Schade entstanden sei, so begehre Beschädigter dessen Ersatz, für dessen Größe er die geeigneten Beweise anbot.

Der Jagdinhaber stellte in seiner Äußerung hierüber den Sachverhalt selbst insoferne anders dar, als er die Kunde von dem Erscheinen des Bären in seinem Jagdgebiete von dritten Personen erhalten, und auf deren Anfrage, ob er die Jagd zu dessen Erlegung

veranstalten wolle, äußerte, dermal nicht in der Lage zu sein, es zu thun, daß dieß aber demnächst bevorstehe. — Von einem Verbote, auf den Bären Jagd zu machen, habe er nichts gesagt; diese war nicht und konnte auch nicht verboten werden, weil das Erlegen des Raubwildes — außer in geschlossenen Thiergärten — Jederman gesetzlich frei steht.

Deßhalb und weil kein Gesetz den Inhaber einer Jagd verpflichte, das Raubwild zu verfolgen, lehne er die Verantwortung und den Ersatz des Schadens ab.

Der Beschädigte beharrte bei seinem Ansprüche mit dem, daß die dem Begriffe des Hagens ganz nahe verwandte Schonung des Wildes, welche letztere Graf Z. jedenfalls bethätigte, diesen für die nachtheiligen Folgen verantwortlich mache, umso mehr, als der Jagdinhaber sogar gegen das nachtheilige Anwachsen des an sich unschädlichen, umso mehr also des durch seine Beschaffenheit gefährlichen Raubwildes einzuschreiten verpflichtet sei.

Die zur Beurtheilung der Frage einschlägigen Specialgesetze sind: §. 383 a. b. G. B. „Wem das Recht, zu jagen, gebühre, wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmt und der vom Wilde verursachte Schaden ersetzt werde, ist in den politischen Gesetzen festgesetzt.“

Jagd- und Wildschützordnung — Patent 28. Februar 1786, Jos. Gesetz-Sammlung XI, pag. 488, auf welche ebenfalls die mit der illyr. Sub.-Curr. und Organisations-Verordnung vdo. 23. Juni 1814 (Provinzial-Gesetzsammlung, Ergänzungsband, II. Abtheilung, Nr. 145, 146) auf den 2. August 1814 bestimmte Wirksammachung der österreichischen Gesetze zu beziehen ist, endlich

Ministerial-Verordnung 14. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 128, die auch für Krain jene Jagd- und Wildschützordnung und die ausschließliche Competenz der politischen Behörden zur Erhebung und Entscheidung der Wildschaden-Ersatzansprüche festsetzte. —

Berücksichtigt man aus jener Jagdordnung die Bestimmungen über eigentliche Wildschäden (im Gegensatz zu den Jagdschäden, welche unmittelbar aus der Jagdausübung entstehen), so sind es drei Fälle, in welchen die Verantwortlichkeit des Jagdinhabers für Wildschäden hervortritt:

1. Das Halten (Hegen, Pflegen und Aesen) von schädlichen Thieren in nicht geschlossenen, gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten. — Siehe den bezüglichen, ausdrücklich freilich nur von Thiergärten für Schwarzwild lautenden §. 3 der Jagdordnung.
2. Das Widersetzen des Jagdinhabers oder seiner Jäger gegen das freie Recht Jedermanns, derlei schädliches Wild zu schießen, oder auf sonst eine Art zu erlegen. Siehe den darauf bezüglichen 2. Theil des §. 3 der Jagdordnung.

3. Das übermäßige Hegen des eigentlichen, d. i. an sich unschädlichen Jagdwildes, so ferne dessen zu großer Anwachs der allgemeinen Cultur nachtheilig wird. Siehe §. 11 der Jagdordnung.

Aus diesem darf gefolgert werden, daß bloß deshalb, weil ein Jagdinhaber die Verfolgung eines Raubwildes in seinem Jagdgebiete unterläßt, er nicht verantwortlich werde, weil ihn dießfalls weder eine allgemeine, noch besonders gesetzliche Vorschrift verpflichtet, und weil insbesondere keine Analogie aus seiner Verpflichtung, dem übermäßigen Anwachsen des Jagdwildes zu steuern, geltend zu machen ist, indem eben der wesentliche Unterschied zwischen Jagdwild und Raubwild darin besteht, daß das Erstere zu Gunsten des Jagdinhabers unter den Eigenthumschutz des Gesetzes gestellt — Letzteres aber zu tödten Jedermann freigestellt ist.

Deßhalb und weil im gegebenen Falle auch keine Uebertretung der Vorschriften bezüglich des Raub- oder schädlichen Wildes thatsächlich constatirt ist, stellt sich der Schaden-Ersatzanspruch als unstatthaft dar, und daß der §. 15 der Jagdordnung unter die zu vergütenden Wildschäden offenbar jene nicht zählt, welche ein Raubthier anrichtet, dessen Vorhandensein dem Jagdinhaber eben nicht zur Last gelegt werden kann.

Die citirten Paragraphe des Jagdpatentes lauten:

§. 3.

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Ducaten zu erlegen und allen durch das ausgebrochene Stück Vieh verursachten Schaden zu vergüten haben.

§. 11.

Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen; und sie sollen diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Rücksicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben verhalten.

§. 15.

Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen, nach Maß des erlittenen Schadens, sogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen

Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unparteiische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde dieselben schätzen zu lassen und um deren Besichtigung bei dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen und diejenigen, die die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

[38.] **Protocoll der 3. General- (XXXIII.) Versammlung,**
welche Donnerstag am 10. März 1864 von 6 — 8 Uhr Abends im
Magistratssaale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Präsident v. Strahl.

Schriftführer: Dr. E. H. Costa.

32 Mitglieder.

1. Der Herr Vorsitzende verliest die Eröffnungsrede, welche dem Protocolle beiliegt, und mit lebhaftestem Beifalle der Mitglieder begrüßt wurde.

2. Der erste Secretär theilt den Einlauf mit: Von der juristischen Gesellschaft in Berlin sind 20 Exemplare einer dortselbst gehaltenen Gedächtnißrede auf den am 28. Jänner 1864 verstorbenen preussischen geheimen Rath und zweiten Präsidenten des königlichen Obertribunals Dr. Bornemann eingelangt, welche unter die Anwesenden vertheilt werden.

Herr Dr. Schenk in Wien übersendete seine beiden jüngsten vor-
trefflichen Monographien über den „österreichischen Proceß“ (der öster-
reichischen Advocatur gewidmet) und „Uebersicht der österreichischen Gesetz-
gebung über Civilproceßrecht bis zum Schlusse des XVI. Jahrhun-
derts“, werthvolle Arbeiten, welche der eindringendsten Beachtung von
Seite jedes österreichischen Practikers werth sind, und die kostbarsten
Winke für die so nothwendige Reform unserer Proceßgesetzgebung ent-
halten. Die Sendung war von einem äußerst verbindlichen Schreiben
begleitet, in dem es wörtlich heißt: „Wenn jede Gesellschaft nach einem
erst dreijährigen Bestande auf ihre Wirksamkeit mit eben so viel Be-
friedigung zurückblicken kann, dann muß man ihr nur von Herzen
Glück wünschen, wie ich es, hochwohlgeborne Herren, aufrichtigst
thue. Wahrlich, es verdient bei jeder Gelegenheit und überall ausge-
sprochen zu werden, daß in Oesterreich die Laibacher juristische Gesell-
schaft, wie sie der Zeit nach zuerst im Kaiserreiche sich constituirte,

auch in ihrer lebendigen Thätigkeit fortan an der Spitze geblieben ist, eine Aufgabe, die mit den doch immer beschränkten Kräften einer kleinern Stadt nicht genug anerkannt werden muß."

Der Laibacher Stenographenverein hat unserer Gesellschaft ein Exemplar seines ersten Jahresberichtes, das Mitglied Herr Dr. Savinscheg die seltene Ausgabe der Abhandlung des Hugo Grotius „de jure belli ac pacis“ (Amsterdam 1646) und das interessante Werk des Innsbrucker Professors Dr. Ficker: „Der Spiegel deutscher Leute“ 1859 (ein Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert, zwischen dem Sachsen- und Schwabenspiegel stehend), das Berliner königl. statistische Bureau das 4. Heft des „Quellenwerkes für preussische Statistik“ verehrt, und letzteres mit besonderer Zuschrift die regelmäßige Fortsetzung der trefflichen „Zeitschrift für Statistik“, welche eine Fülle der interessantesten Abhandlungen enthält, zugesichert. Dergleichen hat Prof. Dr. Hildebrand in Jena die tauschweise Zusendung seiner „Jahrbücher für Volkswirthschaft und Statistik“ gütigst zugesagt.

Endlich hat auch der Ausschuß der juristischen Gesellschaft in Graz seine Statuten sammt Jahresbericht und Mitgliederverzeichnis eingeseudet.

Für alle diese zum Theil so erfreulichen und werthvollen Gaben und Mittheilungen spricht die Versammlung über Aufforderung des Vorsitzenden ihren Dank aus.

3. Der erste Secretär stellt im Namen des Präsidiums den Antrag, um ein sichtliches Zeichen des Dankes für die dem Vereine erwiesene geistige oder materielle Unterstützung zu geben, und das Band mit den Schwestergesellschaften zu Graz und Berlin noch fester zu knüpfen, wolle die Versammlung die Wahl nachstehender Ehrenmitglieder beschließen:

Se. fürstlichen Gnaden Dr. Bartholomäus Widmer, Fürstbischof zu Laibach;

Se. Excellenz Herr Oberlandesgerichts-Präsident Franz Freiherr v. Lattermann, Vorstand der juristischen Gesellschaft in Graz;

Königl. Stadtgerichtsrath Dr. Graf v. Wartensleben, Präsident der juristischen Gesellschaft in Berlin;

Johann Schenk, Dr. der Rechte und juridischer Schriftsteller in Wien.

Dieser Antrag wurde einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Ferner wurde über Antrag des Herrn Dr. Johann Mhačić das Gründungsmitglied der Gesellschaft, Se. Excellenz Herr Anton Alexander Graf v. Auersperg, wegen seiner hervorragenden politischen Thätigkeit und seiner kräftigen Befürwortung des Volksrechtes in die Reihe der Ehrenmitglieder aufgenommen.

Endlich wurden zu wirklichen Mitgliedern gewählt:

Herr Carl Pavich von Pfauenthal, k. k. Statthaltereirath in Laibach, und

Herr Franz Thomann, k. k. Bezirksamts-Aktuar in Littai.

4. Der erste Secretär verliest in Gemäßheit des §. 12 der Statuten den umfassenden Jahresbericht über die Geschäftsgebarung.

5. Der Herr Vereinscaffier Kalmann trägt die Jahresrechnung pro 1863 und das Präliminare pro 1864 vor, welche ohne Debatte einstimmig genehmigt werden.

6. Bei der nun folgenden Wahl wurden 33 Stimmzettel abgegeben und Se. Excellenz der Herr Statthalter Freiherr v. Schloissnigg mit 29 Stimmen zum Präsidenten, die Herren Landesgerichtsrath Brunner mit 29 Stimmen und Staatsanwalt Dr. v. Lehmann mit 27 Stimmen zu Vicepräsidenten gewählt; die übrigen Functionäre wurden wieder gewählt, und zwar: Herr Dr. E. H. Costa zum 1. Secretär mit 32 Stimmen, Herr Staatsanwalt-Substitut Kaprez zum 2. Secretär mit 26 Stimmen, Herr Kalmann zum Cassier mit 31 Stimmen und Herr Finanz-Concipist Dimitz zum Rechnungsrevidenten mit 31 Stimmen.

7. Nachdem die Herren Brunner und Dr. v. Lehmann die auf sie gefallenen Wahlen dankend annahmen und Herr Vicepräsident Brunner den Vorsitz übernommen hatte, stellte der erste Secretär den Antrag, dem abgetretenen Herrn Präsidenten v. Strahl für die umsichtige, tactvolle Leitung des Vereins und das warme Interesse, das er an selben genommen hat, den Dank durch Erhebung von den Sigen auszusprechen, welchem Antrage alle Anwesenden freudig beitraten.

8. Hierauf erklärte Herr Vicepräsident Brunner die dritte Generalversammlung für geschlossen.

[39.] Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten v. Strahl.

Hochgeehrte Herren!

Es ist das dritte Mal, daß sich unser Verein zu einer General-Versammlung hier zusammengefunden hat.

Der Wanderer, der, ein festes Ziel im Auge, seinen Weg rüstig fortschreitet, — er liebt es, angelangt bei einem neuen Meilensteine, einen Rückblick auf die Bahn zu werfen, welche er bereits zurückgelegt; und so möge es auch uns gestattet sein, heute, wo wir am dritten Jahressteine unserer Vereins-Wanderung angelangt sind, Rückschau zu pflegen und die Bahn zu überblicken, die bereits hinter uns liegt.

Und in der That! wir haben vollen Grund, uns dessen zu freuen.

Denn die Bahn, welche wir gezogen, sie führte nicht an der schwindelnden Höhe unfruchtbarer Speculation, nicht an gefahrdrohenden

Abgründen subversiver Tendenz vorbei, sondern sie bewegte sich im Geleise streng gesetzmäßiger Ordnung, im befruchtenden Lichte einer geordneten Freiheit.

Daß unser Verein aber gerade diese Bahn und mit ihr das Ziel gefunden, zu dem sie unfehlbar führt, dieß dankt er zunächst und vorzugsweise der Besonnenheit seiner Mitglieder.

Ob auch so verschiedener Lebensstellung angehörig, ob auch von verschiedener politischer Anschauung ausgehend, waren wir doch Alle einig in der Treue zu unserem Kaiser und Herrn, — einig in der Liebe zu unserer Wissenschaft, — einig immer im Begriffe der Ehre und des Rechtes.

Wahrlich, hochverehrte Herren, so lange uns diese heilige Trias auf unserem Wege begleitet, insolange haben wir eine sichere Gewähr für den Fortbestand und für die gedeihliche Entwicklung unseres Vereinslebens.

Sollten aber auch trübere Zeiten kommen, sie werden unser Häuflein gesammelt finden um das Banner des Rechtes und der Ordnung, bereit für Beides einzustehen mit der Macht der wissenschaftlichen Ueberzeugung, mit der Gewalt des freien Wortes, mit dem vorleuchtenden Beispiele der guten That. Denn eben dadurch wird ja die Doctrin der Wissenschaft zum hohen Priesterthume, zum heiligen Cultus, daß sie ihren befruchtenden Samen auch in das practische Leben wirft, und ihren Jüngern die Fertigkeit sichert, immer und unter allen Verhältnissen ihrer bedeutungsvollen Devise treu zu bleiben, die da lautet: „Thue recht und scheue Niemanden!“

Meine Herren, mit erhebendem Gefühle gerechter Befriedigung dürfen wir darauf hinweisen, daß unser Verein sich Achtung und Geltung zu verschaffen wußte, selbst über die Marken unseres Vaterlandes, selbst weit über die Grenzen Oesterreichs hinaus.

Während in der Residenz nach wiederholten fruchtlosen Versuchen ein juristischer Verein erst im Entstehen begriffen ist, während unser Schwester-Verein in Graz erst kürzlich sein Wiegenfest gefeiert, ist unser Verein bereits beim dritten Jahrgange angelangt, und hat somit seine Lebensfähigkeit glänzend bewährt.

Es wird der hohen Versammlung der statutenmäßige Bericht über die geistige Thätigkeit unseres Vereins vom ersten Secretär vorgeführt werden.

Sie werden daraus ersehen, daß unser Verein keine Ursache habe, hiebei einen Rückschritt zu bereuen.

Ebenso weist die Gebahrung der leider nur beschränkten materiellen Mittel unseres Vereins nach, daß die Geschäftsleitung bemüht war, auch mit dem Wenigen, ohne Abbruch des Zweckes, das Auslangen zu finden.

Es ist im abgewichenen Jahre an dieser Stelle auch eine Rundschau über die Fortschritte in der Gesetzgebung unseres weiteren Vaterlandes gehalten worden und es liegt mir die Versuchung nahe, dieselbe auch heute fortzusetzen. Denn, war das abgewichene Jahr auch minder fruchtbar an bereits zur Sanction gediehenen Gesetzen, so kann doch nicht verkannt werden, daß im selben der Keim zu vielen sehr wichtigen gesetzlichen Reformen gelegt wurde, und daß diese Saat demnächst aufgehen werde.

Unter den Mehreren gedenke ich hier nur der Entwürfe über die Steuerreformen, über eine neue Concursordnung, über die Gerichts- und Strafproceß-Ordnung, über die politische und Gerichtsorganisirung.

Wöge es am Schlusse des nun beginnenden dritten Vereinsjahres meinem Nachfolger gegönnt sein, Ihnen die gereiften Früchte auf diesem Felde zu zeigen, sowie es mir gegönnt war, heute die keimende Saat anzudeuten. —

Für mich persönlich hat der heutige Tag noch eine weitere Bedeutung.

Den Statuten unseres Vereins gemäß lege ich heute die Führerschaft, mit der sie mich beehrt haben, in Ihre Hände zurück. Es drängt mich hiebei, Ihnen, hochgeehrte Herren, für die freundliche Rücksicht, für Ihr wohlwollendes Vertrauen aus voller Seele meinen tiefgefühlten Dank zu sagen, und Sie herzlich zu bitten, mir Ihre freundliche Erinnerung zu bewahren.

Ich fühle mich aber auch verpflichtet, den beiden Herren Vicepräsidenten, die heute mit mir abtreten, sowie allen übrigen Gliedern der Vereinsleitung für die thatkräftige, opferwillige Unterstützung zu danken, welche Sie mir in so unerschöpftem Maße haben angedeihen lassen.

Es scheint mir ein Gebot der Gerechtigkeit, hiebei insbesondere der rastlosen Thätigkeit unseres ersten Secretärs Dr. Costa zu gedenken, der mit einer über Alles Lob erhabenen Umsicht, und mit dem ihm eigenen Bienenfleisse die weitläufige Correspondenz unseres Vereins, die Redaction unserer Zeitschrift und all' die vielen Geschäfte besorgte, die im Laufe des Jahres vorgekommen sind.

Ich muß aber auch noch einiger Männer gedenken, denen unser Verein zu speciellern Danke verbunden ist.

Hier ist es in erster Linie Seine Excellenz unser hochverehrter Herr Statthalter, der mit seinem für alles Gute so warm fühlenden Herzen, regen und persönlich thätigen Antheil an unseren Verhandlungen genommen, und durch sein vorleuchtendes Beispiel den Bestrebungen unseres Vereins neuen lebensfrischen Impuls gegeben.

An ihn reihen sich Seine fürstbischöfliche Gnaden, unser verehrter geistlicher Oberhirt, der — ein würdiger Förderer aller wissenschaftlichen Bildung — unter ehrender Anerkennung unserer Bestre-

bungen, die Zwecke unseres Vereins durch eine namhafte materielle Unterstützung zu fördern geholfen hat.

Hierher zählen ferner Seine Excellenz der Herr Obergerichts-Präsident Freiherr von Latterman, der als Obmann wesentlichen Antheil an der Gründung unseres Schwester-Vereines in Graz genommen, die ersten freundlichen Grüße mit unserem Vereine getauscht und uns die Aussicht zu einem regen geistigen Verkehre eröffnet hat; — weiters der Präsident des juristischen Vereines, königlicher Stadtgerichtsrath und Vorstand des Curatoriums der Savigny-Stiftung Graf Wartensleben in Berlin, endlich Herr Dr. Johann Schenk in Wien, welche Beide, ob auch unserem Heimatlande ferne stehend, durch anregenden wissenschaftlichen Gedankenaustausch, durch Mittheilung schätzbarer, unserem Vereine hochwillkommener wissenschaftlicher Abhandlungen, sich wesentliche Verdienste um unsern Verein erworben, und den vollen Anspruch haben, zu den Unsern zu zählen.

Es wird der hohen Versammlung heute Gelegenheit geboten werden, diesen Männern ein Zeichen der Anerkennung zu zollen, die sie in so reichlichem Maße verdienen.

Und so lassen Sie uns nach diesem Rückblick auf die bereits zurückgelegte Bahn, mit frischem Muth wieder zum Wanderstabe greifen: „Vorwärts zum Ziele! — einig in der Treue zu unserm Kaiser und Herrn; — einig in der Liebe zur Wissenschaft; — einig im Begriffe der Ehre und des Rechts.“

Ich erkläre die dritte General-Versammlung für eröffnet.

Laibach am 10. März 1864.

[40.] Geschäftsbericht

in Gemäßheit des §. 12 der Statuten an die General-Versammlung erstattet vom ersten Secretär.

Hochgeehrte Herren!

Ich glaube meinen Bericht nicht würdiger beginnen zu können, als wenn ich dem Gefühle der Freude Ausdruck gebe über das Gedeihen und die Fortschritte unseres schönen Vereins und die zahlreichen Anerkennungen, welche demselben für seine Bestrebungen zu Theil wurden. Öffentlich geschah dieses in der „österreichischen Notariats-Zeitung“ 1863, Nr. 16, 23, 36, 43, „Laibacher Zeitung“ 1863, Nr. 189, im Grazer „Telegraphen“, in der „österreichischen Wochenschrift für Literatur“ 1863 II, pag. 347, in Haimers „Vierteljahrschrift“ XI. (Literaturblatt pag. 25), und von Seite des Präsidenten der Berliner juristischen Gesellschaft, Grafen von Wartensleben, in einer Versammlung derselben (deutsche Gerichts-Zeitung 1863, Nr. 20.)

Von verschiedenen Seiten endlich sind uns mannigfache Anerkennungen mit Zuschriften zugegangen, welche in unseren Monatsversammlungen zum Vortrage gelangt sind.

Die Anzahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 144, nämlich 7 Ehrenmitglieder, 70 in Laibach domizilirende und 67 auswärtige Gründungs- und wirkliche Mitglieder. Die Vermehrung der Mitglieder-Anzahl ist um so erfreulicher, da die Gesellschaft auch heuer den Tod zweier Mitglieder zu beklagen hat und fünf aus unserer Mitte geschieden sind. Den Verstorbenen, Herrn Kreisgerichtsrath Anton Aparnik, der an unsern Versammlungen so thätigen Antheil genommen hat, und Herrn Carl Gressel wurden ehrende Nachrufe gewidmet (Mittheilungen II, pag. 87 und 137.)

Wie Sie aus dem später folgenden Vortrage der Jahresrechnung entnehmen werden, wurde der Beschluß der voreinjährigen Versammlung in Betreff des Umfanges der Vereins-Zeitschrift strenge eingehalten, und überhaupt der Voranschlag in den meisten Ausgabenposten gar nicht erreicht. Durch einen solchen sorgsamten Haushalt hoffen wir das Gleichgewicht unserer Finanzen — auch ohne Rücksicht auf eine doch noch immer mögliche Vermehrung der Einkünfte — demnächst herzustellen.

In den 10 ordentlichen Monats-Versammlungen, welche seit der II. General-Versammlung abgehalten wurden, herrschte eine rege Thätigkeit, und interessante Vorträge wechselten mit spannenden Debatten über die wichtigsten Rechtsfragen. Die Tagesordnung war stets so reichlich, daß sie nicht erschöpft werden konnte. Die Betheiligung der Mitglieder war eine sehr zahlreiche, und es war besonders anregend, daß selbst Se. Excellenz der Herr Statthalter an unsern Debatten sich betheiligten. In den Vorträgen beschränkte man sich keineswegs auf den engen Kreis des geltenden heimischen Rechtes, sondern griff auch Stoffe des ausländischen Rechtes und der Rechtsgeschichte auf. Das Erstere geschah mit anerkanntem Geschicke von Seite unseres hochverdienten Mitgliedes Ritter v. Fritsch in seinem Vortrage „über die genetische Entwicklung des französischen Berggesetzes und seine wichtigsten Parallelen mit dem österreichischen,“ dann vom Herrn Julius Ledenic, dem die Gesellschaft auch für seine mühevollen und gewissenhafte Zusammenstellung der Entscheidungen österreichischer Gerichtshöfe zu besonderem Danke verbunden ist, in einem schönen Berichte „über den französischen Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums“ (auf Grund der bezüglichen Monographie des Dr. Johann Schenk in Wien.) Hieher gehört auch die von der juristischen Section der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau eingesendete umfangreiche Arbeit des Strafanstalts-Directors Schück „über den Verlust der bürgerlichen Ehre, besonders nach preussischem Rechte,“ welche in der XXV. Versammlung

vorgelesen wurde. Zu den rechtshistorischen Vorträgen zählt die Abhandlung unseres Präsidenten von Strahl „über das Verbrechen der Kindesweglegung;“ — anschließend an eine Arbeit des letztgenannten Directors Schück, welche mit besonderem Beifalle aufgenommen wurde, und die auszugsweise Mittheilung einer höchst interessanten Monographie des Dr. Schenk in Wien „über drei österreichische Proceß-Ordnungen des XVI. Jahrhunderts.“ — Interessante Fragen des geltenden österreichischen Rechtes behandelten: der Vicepräsident Dr. Ritter von Kaltenegger „über Realexecution“, „vom Eide, als civilgerichtlichem Beweismittel für oder gegen moralische Personen“, „vom Ersatze des durch ein wildes Thier verursachten Schadens“; der Advocaturscandidat Dr. Munda und Referent über die Frage: „darf der Gläubiger-Ausschuß oder sonst ein Dritter gegen den Willen des im Ausgleich befindlichen Schuldners einen Ausgleich abschließen?“, Herr Bezirksrichter A. Urbas von Littai „über die Vorbedingungen eines executorischen Vergleiches“, Herr Landesgerichts-Adjunct Kersnik „über die Meistbotsvertheilung bei Simultanhypotheken“, Referent weiters einen „Rechtsfall zur Lehre von der Erlöschung der Pfandrechte“, und Herr Julius Ledenic einen solchen „betreffend die Execution von Pfandrechten“; Herr Dr. Johann Ahačič „über den Besitzstand landtäflicher Güter“ und „über den factischen Besitz und dessen gesetzmäßigen Schutz von Seite der Gerichte und politischen Behörden Krains“, endlich Herr Landesgerichts-Secretär Baron von Rechbach über die Lebensfrage eines großen Theiles von Innerkrain: „Gibt es eine Servitut des Mercantil-Holzbezuges, und kann ein solcher Berechtigter in der Servitutswaldung einen Holzdiebstahl begehen?“ An diese Vorträge knüpften sich mehr oder weniger lebhaft und lange Debatten. Ebenso an die kleineren, von den Herren Advocaten Dr. Pongraz und Rudolph, dem Herrn Landesgerichts-Adjuncten Sadler und dem Referenten zur Sprache gebrachten Rechtsfälle. — Jeder vorurtheilsfreie Mann muß zugestehen, daß die Fülle und Mannigfaltigkeit dieser Vorträge ebenso, als die meist treffliche Form der Behandlung und die Bedeutung der zur Erörterung gebrachten Fragen es rechtfertiget, wenn ich im Namen der General-Versammlung hiemit allen Jenen, welche uns die Versammlungen der juristischen Gesellschaft zu den angenehmsten und anregendsten Stunden machten, und insbesondere unserem verehrten Herrn Präsidenten für die vortreffliche, nach allen Seiten hin gerechte und liberale Leitung unserer Verhandlungen den Dank ausspreche.

Unsere Bibliothek zählt 662 Bände und Hefte, fast durchgehends Geschenke und zum großen Theile herrührend von jenen Behörden, Vereinen und Redactionen, welche unsere Publicationen im Tauschwege beziehen, und welchen sich im abgelaufenen Jahre zugesellten: Der Juristenverein für das Großherzogthum Hessen, die neu gegrün-

dete juristische Gesellschaft in Graz, die Landes-Ausschüsse zu Görz, Klagenfurt und Parenzo, das Präsidium des Abgeordnetenhauses in Wien, die Oberlausitz'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, die Academia d' agricoltura, comercio ed arti in Verona, der Verein niederösterreichischer Notare in Wien, der königliche Statthaltereirath zu Agram, das Curatorium der Savignystiftung zu Berlin und der Stenographenverein zu Laibach. Außerdem gebührt unser Dank für Geschenke an die Bibliothek des Vereins dem Herrn Comitatsgerichtsrathe Dr. Boiska in Laibach, dem Herrn Vicepräsidenten Dr. v. Kaltenegger, den Herren Dr. Pongraz, Friedrich Langer in Sagor, den löblichen Directionen des Gymnasiums und der Oberrealschule in Laibach, dem Herrn k. k. Notar Peter Kosler in Sessana, dem Herrn Professor Dr. H. J. Videmann in Innsbruck und endlich den Advocatur-Candidaten Dr. Herzog, Brix und Schenk, von welchen letzterer alle seine so zahlreichen, als gediegenen Monographien unserem Vereine regelmäßig übersendet. Herr Dr. H. Costa aber hat unser Archiv mit einem 235 Jahre alten complete Proceßact bereichert.

Im verwichenen Jahre wurde unserem Vereine wiederholt die Gelegenheit geboten, einen practischen, förderlichen Einfluß zu üben. So wurde der Direction der bürgerlichen Tiraner Bequartirungs-Anstalt über ihr Ansuchen ein Rechtsgutachten ertheilt; die Beschlüsse der vorjährigen Landtagsession über die Bergbaubesteuerung fußten hauptsächlich auf dem in der Vereins-Zeitschrift abgedruckten und unter die Abgeordneten vertheilten Aufsatz unseres verehrten Mitgliedes von Fritsch; für den Unterstützungsverein der Hörer der Rechte in Wien wurde eine Subscription eingeleitet und deren immerhin erhebliches Resultat seiner Bestimmung zugeführt; endlich haben wir über gestelltes Ansuchen unsere Statuten zc. dem Gründungs-Comité einer juristischen Gesellschaft in Prag übersendet, welche zunächst die Pflege der heimischen Rechtsgeschichte und die Ausbildung der böhmischen Sprache in allen Zweigen der Jurisprudenz zum Zwecke haben wird. Während wir so die Unterstützung alles Guten und Edlen zu üben uns bemühten, und freundliches Entgegenkommen als steten Leitstern unserer Handlungsweise betrachteten, mußten wir mit Bedauern erfahren, daß unser zuvorkommendes Begrüßungsschreiben, welchem unsere Publicationen beigelegt waren, an die jüngere Schwester, die erst genehmigte juristische Gesellschaft in Wien, nicht einmal einer Empfangsbestätigung gewürdigt wurde.

Die Nothwendigkeit, das Gleichgewicht unserer Finanzen wieder herzustellen, und die Beschlußfassung der vorjährigen General-Versammlung führten eine Einschränkung unserer Vereins-Zeitschrift herbei. Doch erhielten die Mitglieder 13 Bogen derselben, nämlich das 11. und 12. Heft des I. Bandes, womit derselbe seinen Abschluß erlangt hat. Die darin mitgetheilten Entscheidungen österreichischer Gerichts-

höfe bilden für jeden practischen Juristen einen kostbaren Schatz, und gaben den Anlaß, daß man sich sogar von Köln aus dießfalls an uns wendete. Ich kann nur unser verehrtes Mitglied Jedemig bitten, daß er uns die Fortsetzung seiner gewissenhaften Zusammenstellung auch für den II. Band unserer Mittheilungen zugehen lasse. Dem completesten ersten Bande wurden die nöthigen, mit allseitiger Vollständigkeit gearbeiteten Register beigegeben, welche dessen Branchbarkeit als Nachschlagebuch erhöhen. Im zweiten Bande wurden ebenfalls die Grundzüge des ersten und die Beschlüsse der Monatsversammlungen genau befolgt. Auch dieser 2. Band (die Jahrgänge 1863 und 1864 enthaltend) wird hoffentlich am Werthe dem ersten nichts nachstehen. Außer den bereits obcitirten Anerkennungen unserer Mittheilungen, darf als das sicherste Zeichen derselben angenommen werden, daß die wissenschaftlichen Abhandlungen sehr oft in andern juridischen Fachblättern unter Angabe der Quelle nachgedruckt werden.

So am Schluß des Geschäftsberichtes angelangt, darf man sich zwar nicht verhehlen, daß noch Vieles von Jenem nicht erreicht ist, was unsere Aufgabe und unser Beruf wäre, andererseits muß man aber auch anerkennen, daß manches günstige Resultat erreicht, mancher dankenswerthe Erfolg errungen wurde. Eine noch mehrere Theilnahme wäre allerdings möglich und in der Beziehung auch wünschenswerth, weil der Verein dadurch die Mittel zur Entfaltung noch größerer Thätigkeit erhielte. Möchten doch in dieser Richtung die schönen Worte des Präsidenten der juristischen Gesellschaft und des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz, Freiherrn von Lattermann, womit er am 1. März 1864, Z. 501, sein neues Amt antrat und sich bei allen Justizbehörden einführte, die vollste Beachtung finden: „Ich empfehle der heranstrebbenden Jugend zweierlei: Vorerst die eifrige Fortsetzung der theoretischen Studien. Unsere Wissenschaft schreitet fort. Sie dürfen nicht zurückbleiben, sonst verfallen sie sehr bald der Mittelmäßigkeit, oder wohl gar der Ignoranz, für die auf unserem Felde kein Raum mehr vorhanden ist. Sie müssen sich aber auch die Landessprachen aneignen, denn der Richter kann nur dann Ersprächliches leisten, wenn er mit dem Volke in der demselben zugänglichen Sprache verkehren kann.“ In beiden Beziehungen ist die juristische Gesellschaft kraft ihrer Statuten zu heilsamer Wirksamkeit berufen. Ist bisher für die Landessprache in unserer Mitte noch wenig geschehen, so wurde der Grund hiefür schon im vorjährigen Berichte angedeutet, und es wäre nur zu wünschen, daß die demselben beigelegte Hoffnung recht bald in Erfüllung gehe! —

Hochgeehrte Herren! Unterstützen Sie auch im 4. Jahre die Geschäftsleitung wie bisher, und es wird der Verein auch fernerhin gedeihen und der Mittelpunkt anregender geistiger Unterhaltung und Belehrung sein.

Raibach am 8. März 1864.

[41.] Rechnung der Einnahmen und Ausgaben für das

Post-Nr.	E m p f a n g	Voranschlag pro 1863		Wirklicher Empfang		Voranschlag pro 1864	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Cassarest	174	27 1/2	174	27 1/2	126	54 1/2
2	Rückstände an Gründungs- und Jahresbeiträgen . .	96	— ¹⁾	80	50	7	— ³⁾
3	Vorgeschriebene Jahresbeiträge	643	—	657	— ²⁾	646	— ⁴⁾
4	Geschenk	—	—	40	—	—	—
		913	27 1/2	951	77 1/2	779	54 1/2

Anmerkungen.

¹⁾ Siebon 15 fl. 50 fr. uneinbringlich, welche in Abschreibung gebracht werden.

²⁾ Nämlich eingezahlte Jahresbeiträge pro 1863 . . 615 fl.
pro 1864 . . 42 „
657 fl.

³⁾ Der Gesamtrückstand beträgt 28 fl. 50 fr.
wovon jedoch der Rückstand eines Mitgliedes pro 1862 mit fl. 15.50 und pro 1863 mit . . . fl. 6.—
21 fl. 50 fr.
Rest . . 7 fl. — fr.

als uneinbringlich in Abschreibung zu bringen ist.

⁴⁾ Nämlich von 70 in Laibach domicilirenden Mitgliedern à 6 fl. 420 fl.
und von 67 auswärtigen à 4 fl. 268 fl.
Summa . . 688 fl.

abzüglich der bereits bezahlten 42 fl.
Rest . . 646 fl.

Jahr 1863 und Voranschlag für das Jahr 1864.

Post-Nr.	Ausgaben	Voranschlag pro 1863		Birkliche Ausgaben		Voranschlag pro 1864	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Custoshonorar	120	—	130	— ¹⁾	120	—
2	Dienerlohn	66	—	76	— ²⁾	72	—
3	Kanzleirequisiten und andere Ausgaben	80	—	44	2	80	—
	Siegelmarken	—	—	8	16	—	—
4	Holz	30	—	28	87	30	—
5	Buchbinder	100	—	52	38	70	—
6	Buchdrucker: alte Rechnung	362	68	362	68	163	50
	Rechnung des lauf. Jahres	250	—	100	— ³⁾	200	—
7	Anschaffungen: Bücher . .	—	—	15	— ⁴⁾	20	—
	Preßsiegel	—	—	4	50	—	—
	Portrait des Allepitsch	—	—	3	62	—	—
	Ein 2. Kasten für die Bi- bliothek	—	—	—	—	60	— ⁵⁾
	Anmerkungen.	1008	68	825	23	815	50 ⁶⁾
	^{1) 2)} Custoshonorar und Dienerlohn sind für 13 Monate, nämlich seit 15. December 1862 bis 15. Jänner 1864 bezahlt. ³⁾ Die Buchdrucker = Rechnung pro 1863 beträgt . 263 fl. 50 fr. wovon 100 „ — „ bereits bezahlt sind, und der Rest von . 163 fl. 50 fr. welcher seine fast vollständige Bedeckung in dem Cassareste von 126 fl. 54 1/2 fr. findet, in dem Voranschlage pro 1864 in Ausgabe gestellt wird. ⁴⁾ In Folge Beschlusses der XXVIII. Versammlung. ⁵⁾ Bei der fortschreitenden Vermehrung der Bibliothek dringend nothwendig. ⁶⁾ Im Entgegenhalte zu den Einnahmen pr. . 779 fl. 54 1/2 fr. ergeben die Ausgaben pr. . . 815 fl. 50 fr. einen unbedeckten Abgang . . . 35 fl. 95 1/2 fr. Laibach am 6. März. Carl Kallmann, Cassier.						

[42.] Das III. Banquet der juristischen Gesellschaft.

Nach stenographischen Aufzeichnungen beschrieben vom Herrn **Wilhelm** Ritter **v. Fritsch**.

Gewährte bereits die am 10. März abgehaltene 3. General-Versammlung der juristischen Gesellschaft in Laibach in der, bei dieser Gelegenheit vorgeführten summarischen Rundschau ihrer letztjährigen wissenschaftlichen Leistungen das erfreuliche Bild einer rastlos vorwärts strebenden Thätigkeit, einer überraschenden Entwicklung geistiger Kräfte, so reihte sich in dem, der 3. General-Versammlung auch im heurigen Jahre gefolgtm Banquet der freudige Beweis daran, daß derselbe frische Geist, der die ernste Seite ihrer scientivischen Bethätigungen durchweht, sich auch im Gebiete der geselligen Freude und bei frohem Gelage bekundet.

Nachdem der neu gewählte Vice-Präsident Herr Landesgerichtsrath **Brunner** die Toastreihe in würdigster Weise mit einem mit Beifall gekrönten Trinkspruche auf das Wohl Seiner Majestät des Kaisers, als des Protectors aller Vereine, inaugurirt hatte, erhob sich der Herr Landesgerichtsrath **v. Strahl** zu folgenden schönen und zeitgemäßen Worten:

„Die Juristen achten das Recht, allein sie wissen auch, wie es mit dem Rechte stünde, wenn der Arm gelähmt wäre, es durchzusetzen. Sie wissen, was ein Rechtspruch wäre, wenn die Execution nicht folgen würde.“

„Heute rauschen Oesterreichs Adler im unaufhaltfamen Fluge über die Königsau; heute bluten Oesterreichs Herzen bei der Execution, zu der unser Kaiser seine Söhne nach Norden gerufen hat. Auch das Herz des Juristen fliegt höher, wenn er die Heldenthaten derselben bewundert; darum gilt mein Hoch dem Schwerte in der Hand des Kaisers, unserer hochherzigen Armee.“

Anknüpfend an die Betrachtung der Familien-Geburtsfeste begrüßte hierauf Herr Finanzrath Ritter **v. Kaltenegger** das neugewählte, aus dem Schooße der Gesellschaft geborene Präsidium, welchem Grusse Herr Staatsanwalt **Dr. Lehmann** einen warmen Trinkspruch auf das abgetretene Präsidium als passendes Corollar zur Seite setzte.

Unter der regsten Theilnahme der Anwesenden und oft von lauten Bravorufen unterbrochen, brachte Herr **Dr. Rudolph**, dem erst seit Kurzem in unserer Mitte weilenden, und ein so lebhaftes Interesse für unseren Verein manifestirenden Herrn Landesgerichts-Präsidenten **Dr. And. Ruzhin**, einen begeisterten Toast, während der erste Vereins-Secretär **Dr. E. Costa** dem scheidenden Präsidenten Herrn **v. Vest** als dem Manne, „der mit größter Unparteilichkeit die schwierigsten Verhandlungen geführt, den ein durchweg loyales Benehmen gegen Kläger und Angeklagten kennzeichnet“, eine herzliche Ansprache widmete, die nicht mindern Anklang in der Versammlung fand.

Die von einigen Mitgliedern als Stenographen beim Feste entwickelte Thätigkeit veranlaßte den Herrn Landesgerichts-Rath v. Strahl zu einem launigen Toaste auf jene „Schwarzkünstler, welche jedes Wort auffangen, aber demungeachtet das freie Wort nicht in Fesseln zu legen im Stande sind, und auf jene Kunst, welche dort, wo die Freiheit geboren wurde, an deren Wiege als Amme gestanden.“ Diese Aussprache wurde im Namen des Stenographen-Vereines in Laibach vom Herrn v. Raab mit einem „Hoch“ auf die gesammte juristische Gesellschaft erwidert, wozu er die „Association“ und deren Wirkungen als Ausgangspunkt seiner Betrachtungen wählte.

Dieselben Ideen über Association wurden von dem Herrn Staatsanwalt Dr. Lehmann weiter fortgesponnen und daran der Schluß geknüpft, daß sie die Grundlage des erhabenen Wahlspruches: „viribus unitis“ bilden; dieß beweisen die großen Erfolge in der Förderung materieller Interessen, wie bei großen industriellen Unternehmungen Zusammenlegung der Capitalien; noch schöner bekunde sich jener Grundsatz in der Förderung und Hebung der Schöpfungen christlicher Liebe, der allgemeinen Humanität, weiters in den Institutionen zur Hebung und Weiterbildung der Künste und Wissenschaften und des geselligen Vergnügens und der dahin abzielenden Vereine; auch dem jurist. Vereine komme diese Idee zu Guten. Dieser Verein nun befinde sich in Laibach und er müsse hervorheben, daß sein Heimatland, und namentlich darinnen die Stadt Laibach, bezüglich dieser großartigen Idee der Association von jeher eine hervorragende Stellung eingenommen habe. Hiefür dienen als Beleg die vielen, gegenwärtig in den verschiedensten Sphären wirkenden Vereine; aber auch in der Vergangenheit seien in dem Bestande mehrfältiger Associationen solche Belege zu finden, so z. B. im Bestande der Landwirthschaftsgesellschaft seit 1820, der Sparcassa, der philharmonischen Gesellschaft seit 1702, der Gesellschaft der Operosen in grauer Vorzeit, wo nur lateinisch geschrieben und gearbeitet wurde.

Alles dieses sei ein erfreulicher Beleg und bekunde die Empfänglichkeit, den practischen Sinn des lieben Krainer Volkes für das Nützliche und Schöne, für die Schöpfungen des Verstandes, und des Herzens. Als Brennpunkt dieser schönen Vereinsbethätigung gelte die Landeshauptstadt Laibach. Ihr und deren Bewohnern gelte sein Hoch.

Aus den vielen, durch sprudelnden Humor und zündenden Witze gekennzeichneten Toasten des Herrn Dr. Rudolph gebührt einem eine besondere Berücksichtigung in dieser nur aphoristischen Beschreibung. Derselbe appellirte an die Dankbarkeit, zu welcher die Gesellschaft einer Persönlichkeit gegenüber besonders verpflichtet sei, von der es notorisch ist, daß sie ihr Entstehen und Inslebentreten vorzugsweise ihr zu verdanken habe, deren Bienenfleiß der Herr Präsident

bereits mit Recht hervorgehoben habe; sein Trinkspruch gelte dem in jeder Hinsicht so überaus thätigen Dr. E. Costa.

Sofort folgten noch die Toaste des Herrn B. v. Raab auf die Vertreter des Landes, des Herrn Finanzrathes Ritter v. Kaltenegger auf jene, welche von dem Capitel „Chegesetz“ des a. b. G. B. bereits Gebrauch gemacht haben oder davon noch Gebrauch zu machen gedenken.

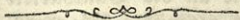
Besondere Heiterkeit erregte die Vorlesung eines, dem Gesellschafts-Banquete von Herrn Dr. Heinrich Costa, (derselbe war wegen einer Fuß-Verletzung an der Theilnahme verhindert), dargebrachten, in Druck gelegten Trinkspruches, dessen launiger, sechs vierzeilige Strophen bildender Inhalt in dem Passus gipfelte:

„Nie ein Unfall soll Euch werden
Bleibt stets g'rad und stehet fest,
Wenn auch manches hier auf Erden
G'rad und krumm man gehen läßt.
Leert die Becher bis zum Grunde,
Seid der Krümmen eingedenk,
Aber nehm't in dieser Stunde
Mit dem G'rad steh'n es nicht streng.“

Die Gesellschaft erinnerte sich dankbar und theilnahmsvoll des Verfassers.

Die übrigen, in stets kürzeren Intervallen folgenden Toaste galten zummeist den einzelnen, in der Gesellschaft vertretenen Persönlichkeiten; der Character dieser Toaste streifte oft in's Gebiet des Wizes und dabei fielen so manche geistvolle Aperçu's, die den Lachreiz auf's höchste steigerten. In dieser Richtung leistete Herr Landesgerichts-Secretär Petritsch das Gelungenste, und nur mit Bedauern ist der Versuchung zu widerstehen, dessen Rede ausführlich wiederzugeben. Mangel an Raum erheischt jedoch gebieterisch diese Selbstverläugnung.

So hat auch im geselligen Verkehr die jurist. Gesellschaft in Laibach ebenso schön und glänzend ihre Aufgabe gelöst, wie es ihr in Erreichung ihres wissenschaftlichen ernstern Zweckes bis jetzt in überraschender, erfolgsgekrönter Weise gelungen ist. Diese erfreulichen Symptome sind gewiß eben so viele Sicherheits-Coëfficienten ihres dauernden Fortbestandes als ihres weiteren segenvollen Wirkens. Das Mutterland aber möge stolz sein, einen so schönen, seiner Aufgabe im vollen Umfange gerecht werdenden Verein in seinem Schoße zu beherbergen!



Wissenschaftliche Vorträge in den Monats- Versammlungen.

[43.] Behandlung intabulirter Holzabstoßungsrechte bei Meistbotsvertheilungen.

(Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes.)

Vom Herrn Landesgerichts-Secretär **Petritsch.**

A hat im Jahre 1855 von dem Hubenbesitzer B eine Waldparcette zur Abstoßung binnen 5 Jahren gekauft, den Rauffschilling bezahlt und den dießfälligen Abstoßungsvertrag primo loco auf die Hube sichergestellt. — B hat diese Hube sammt An- und Zugehör im Jahre 1856 dem C verkauft, und C wollte den von A abgeschlossenen, obgleich intabulirten Abstoßungsvertrag nicht anerkennen, erwirkte bezüglich der fraglichen Waldparcette beim Bezirksgerichte ein Provisorium und brachte die Klage wider A mit dem Begehren auf Ungültigkeit des gedachten Vertrages ein. Allein während des Laufes dieses Processes fand es C für angemessen, mit A im Jahre 1862 einen gerichtlichen Vergleich zu schließen, in welchem der ursprünglich abgeschlossene Abstoßungsvertrag anerkannt, das Provisorium aufgehoben und dem A das Recht ertheilt wurde, das schlagbare Holz dieser Waldparcette innerhalb der ursprünglich ertheilten, mit Rücksicht auf die durch das Provisorium eingetretenen Unterbrechung noch nicht verstrichenen Frist (beiläufig 3 Jahre) abzustocken. Auch dieser gerichtliche Vergleich wurde ad Numerum des ursprünglichen Vertrages intabulirt.

Indessen wurde C von seinen übrigen Gläubigern gedrängt, seine Hube im Executionswege verkauft und von D erstanden.

Bei der executiven Schätzung dieser Hube wurde im Einverständnisse des Executionsführers mit dem Executen das in dieser Waldparcette befindliche schlagbare Holz nicht geschätzt, und es heißt in dieser Beziehung in dem Schätzungsprotocolle wörtlich: „daß bei dieser Schätzung auf das zu Gunsten des A auf dieser Realität primo loco intabulirte Holzbezugsrecht bei der Schätzung Rücksicht genommen wurde.“

In den, der Licitation zu Grunde liegenden Bedingnissen wurde zwar von diesem Abstoßungsvertrage keine Erwähnung gemacht, wohl aber im Eingange des Licitationsprotocolls, in welchem die früheren Bedingnisse dahin ergänzt wurden, daß in selben im Einverständnisse des Executionsführers und Executen ausdrücklich bemerkt wurde, „daß am ersten Tage für A die Holzabstoßungsrechte bezüglich der Waldparcette N. intabulirt erscheinen, und daß die in dem Vertrage vom Jahre 1855 zur Abstoßung anberaumte Frist von 5 Jahren nach Inhalt des gerichtlichen Vergleiches de anno 1862 erst vom Tage des Vergleichsabschlusses als fortlaufend anzusehen ist.“

Diese Bedingung wurde den Licitation Lustigen, sohin auch dem Ersterer D vor Beginn der Licitation mit den übrigen Bedingungen vorgelesen, daher Jedermann wissen mußte, daß das in der fraglichen Waldparcelle sich befindliche Holz kein Gegenstand der Licitation sei.

Bei der zur Vertheilung und Zuweisung des Meistbotes gegebenen Tagsetzung hat A sich bezüglich dieses Abstoßungsrechtes auf das Schätzungsprotocoll und auf die Nachtragsbedingung in dem Licitationsprotocolle bezogen und bemerkt, daß diese Post kein Object des Meistbotes bilde, sondern, wie es bei Servituten der Fall ist, als eine der Realität anlebende Last von dem Ersterer übernommen worden sei, der sohin schuldig sei, zu gestatten, daß A binnen der ihm noch offenen Frist die Abstoßung des schlagbaren Holzes in der gedachten Waldparcelle vornehme.

Der Ersterer D protestirte gegen diese Anschauung und behauptete, daß die im Vertrage de anno 1855 anberaumte Frist von 5 Jahren bereits längst verstrichen sei, daß jeder Tabulargläubiger verpflichtet sei, seine Rechte in Geld zu liquidiren, und daß er das angesprochene Holzabstoßungsrecht als Realast nie übernommen habe.

In der dießfälligen Erledigung des k. k. Bezirksgerichtes wurde dieses Abstoßungsrecht Angesichts der in dem Schätzungs- und Licitationsprotocolle vorkommenden Bemerkungen und Bedingungen, und in Erwägung, daß der Ersterer dieses dingliche Recht im Sinne des Hofdecrets vom 19. Juli 1792, Z. 33, als eine auf der erstandenen Realität anlebende Last übernommen hat, als kein Gegenstand der Zuweisung außer Vertheilung gesetzt, der Meistbot selbst aber an die weiters intabulirten Gläubiger vertheilt und zugewiesen.

Der Ersterer D brachte gegen diese Erledigung den Recurs ein, in welchem er vorzugsweise betonte:

1. Daß der dem A im Vertrage de anno 1855 pactirte Genuß der fraglichen Waldparcelle nichts anderes sei, als ein Pachtvertrag nach §. 1091 b. G. B., und als solcher nach §. 1121 b. G. B. bei einer executiven Versteigerung dem neuen Käufer weichen müsse.

2. Die im Vertrage de anno 1855 ertheilte Frist zur Abstoßung binnen 5 Jahren sei am 18. Februar 1859 zu Ende gegangen, und in dem Tabularextracte stehe nichts von einem Provisorium und von einer Verlängerung der Abstoßungsfrist, und am Tage der Licitation sei der Vergleich vom Jahre 1862 noch nicht im Grundbuche intabulirt gewesen.

3. Die Bemerkung in dem Schätzungsprotocolle könne nicht berücksichtigt werden, eben weil der Abstoßungsvertrag schon im Jahre 1859 erloschen sei.

4. Die im Licitationsprotocolle angeführte Bemerkung könne Angesichts des §. 1121 b. G. B. keine Wirkung haben, und da A bei

der Meistbottsvertheilung aus dem Meistbote keine Ansprüche erhob, so werde erkannt: Diese Forderung hafte indebite und könne von dem Ersteher gelöscht werden.

Das hohe k. k. Oberlandesgericht hat mit Abänderung der Erledigung des k. k. Bezirksgerichtes in Erwägung, daß schon die erste Satzpost streitig erscheint, und über die dießfälligen Ansprüche nicht im Wege der Meistbottsvertheilung entschieden werden, daher vorläufig von einer Vertheilung des Meistbotes keine Rede sein könne, dahin erkannt, daß die dießfällige Vertheilung — bis zur Austragung des Anspruches des Recurrenten im Rechtswege — sistirt werde.

In dem von A gegen diese obergerichtliche Erledigung eingebrachten Hofrecurse wurde nebst der Darstellung des ganzen Sachverhaltes vorzugsweise betont, daß das auf der fraglichen Waldparcelle zur Abstoßung verkaufte Holz kein Object der Meistbottsvertheilung bilde, weil es nicht veräußert wurde, und daß der Ersteher als solcher zu den gemachten Einstreuungen und Einwendungen nicht berechtigt sei, da nach dem Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, Z. 621, litt. s, und 23. October 1794, Z. 199, litt. b, derlei Verhandlungen nur zwischen den Pfandgläubigern des Vorrechtes halber zu pflegen sind, diese aber, so wie der Executionsführer und Execut gegen die Rechte des A nicht nur keine Einwendungen erhoben haben, sondern vielmehr damit vollkommen einverstanden waren; — zugleich aber wurde auf die Inconvenienzen aufmerksam gemacht, welche aus der angeordneten Sistirung der Vertheilung entstehen müssen, nämlich:

- a) daß eine Vertheilung des Meistbotes wegen eines Objectes sistirt wurde, welches gar nicht Gegenstand der Vertheilung sein kann;
- b) weil bei diesem Stande der Sache es vielleicht erst nach Jahren zu einer Meistbottsvertheilung kommen dürfte, und die intabulirten Gläubiger noch viele Jahre auf ihre Forderungen warten müßten, weil in der oberlandesgerichtlichen Erledigung kein Termin zur Einbringung der Klage gegeben, noch die mittlerweilige Deposirung des Meistbotes angeordnet wurde, wornach dem allfälligen Kläger das Recht zustehen würde, die Klage erst innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit einzubringen, und inzwischen die Hube ohne Entgelt zu benützen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat diesem Hofrecurse keine Folge zu geben und sohin die obergerichtliche Verordnung umsomehr zu bestätigen befunden, als der Ersteher in Folge der Licitationsbedingnisse bis zum Belange des Meistbotes zur Uebernahme der auf der erstandenen Realität intabulirten Schulden, so wie zur Veranlassung einer Meistbottsvertheilung verpflichtet ist, sohin aber auch zu allfälligen Einwendungen gegen das am ersten Sage intabulirte, und vom Recurrenten A angemeldete Holzbezugsrecht berechtigt war, die hierüber hervorge-

riefene Streitfrage aber nur im ordentlichen Rechtswege genauer erörtert und endgiltig gelöst werden kann. Die Bestimmung, wer als Kläger aufzutreten, oder was einstweilen mit dem Meistbot zu geschehen habe, ist nicht ausgesprochen worden.

Angesichts dieser endgiltigen Entscheidung enthalte ich mich jeder weiteren Bemerkung über dieselbe, weil ich im Wesentlichen nur das wiederholen müßte, was bereits in dem Hofrecurse gesagt wurde, dagegen erlaube ich mir nun auf die Folgen und Consequenzen aufmerksam zu machen, welche entstehen müßten, wenn A sachfällig würde. In diesem Falle müßte er den Werth des abzustockenden Holzes im Gelde anschlagen und sich selbst primo loco aus dem Meistbote anweisen lassen, und zwar aus einem Meistbote, von dem man nicht sagen kann, daß er an die Stelle der erstandenen Sache getreten ist, weil erwiesener Massen das auf der fraglichen Parcellen befindliche Holz kein Verkaufsobject war. Die intabulirten Gläubiger, oder wenigstens ein Theil derselben, würden dadurch ihren begründeten Anspruch auf den Meistbot verlieren, der ihnen nach dem Senium der Intabulation gebührt hätte, und der Erstehrer würde ohne Titel und ohne Entgelt in den Besitz und Genuß, respective in das Eigenthum eines Objectes gelangen, welches aus der Licitation ausgeschieden war, welches er sohin nie erstanden, und wofür er nie einen Pfennig gezahlt hat.

Entweder waren der Executionsführer und der Execut berechtigt, zu verlangen, daß das schlagbare Holz in der fraglichen Waldparcellen von der Schätzung und Licitation ausgeschieden werde, und das Bezirksgericht war in seinem Rechte, diese Ausscheidung zu gestatten, oder diese Berechtigung war nicht vorhanden. Im ersteren Falle ist der Erstehrer verpflichtet, sich an die Nachtragsbedingung des Licitationsprotocolls zu halten und die Abstoßung zu gestatten, und es kann auf diesen Satz nie eine Zuweisung des Meistbotes zum Nachtheile der übrigen intabulirten Gläubiger stattfinden; im zweiten Falle aber ist die Licitation als null und nichtig aufzuheben, weil bei derselben ein Irrthum in dem Objecte eintrat, und weil angenommen werden muß, daß ein ganz anderer Meistbot erzielt worden wäre, wenn den übrigen Licitationslustigen bekannt gewesen wäre, daß auch das Holz in der fraglichen Waldparcellen mitverkauft wird.

Aber abgesehen von allem Diesem, handelt es sich nun um die Frage: Wer hat als Kläger aufzutreten und gegen wen? und welches Begehren kann von Einem oder dem Andern gestellt werden?

Wenn der Erstehrer als Kläger auftritt, so müßte meines Erachtens aus der Analogie der Prioritätsklagen gegen das Classificationsurtheil in Concurssfällen die Klage gegen A und alle jene intabulirten Gläubiger gerichtet sein, welche in der erstrichterlichen Erledigung auf den Meistbot gewiesen worden sind, und das Begehren dürfte beiläufig dahin lauten: Die Ansprüche des A aus dem Holzabstoßungsvertrage

seien im Gelde zu bewerthen und bei der Meistbottsvertheilung zur Zuweisung anzumelden.

Wenn aber A als Kläger auftritt, so wären die obbezeichneten Gläubiger zur Theilnahme an diesem zum Theile auch in ihrem Interesse zu führenden Proceß einzuladen, ihnen sohin die Streitverkündigung mitzutheilen, und die Klage gegen den Erstehrer mit dem Begehren einzubringen: Das dem A gebührende Holzschlagrecht in der fraglichen Waldparcette sei kein Gegenstand der Meistbottsvertheilung, dieses Recht sei als eine auf der Realität anlebende Last zu behandeln, und der Erstehrer sei schuldig, zuzulassen, daß in der gegebenen Frist das schlagbare Holz in dieser Parcette geschlagen werde.

Auch dürfte dem A das Recht der Aufforderungsklage gegen den Erstehrer zustehen, denn A ist durch den Vertrag und den nachträglichen Vergleich im rechtlichen und physischen Besitz des Holzschlagrechtes, kann daher bei dem Umstande, als laut Schätzungs- und Vicitationsprotocolls dieses Holz mit der Hube veräußert worden ist, dieses Recht allsogleich ausüben; da sich jedoch der Erstehrer gerühmt hat, auch dieses Holz mit der Hube erstanden zu haben, so wäre er zur Erweisung dieses Rechtes bei sonstiger Auferlegung des ewigen Stillschweigens aufzufordern.

[44.] Ueber Competenz in Wasserrechts- und Wasserbau-Streitigkeiten.

Vom Herrn L. L. Finanzrath **Dr. Ritter v. Kaltenegger.**

Es liegt wohl in der eigenthümlichen Natur der Wasserkräfte, in ihrer räumlichen Ausdehnung und örtlichen Vertheilung, wie auch in der Mannigfaltigkeit ihrer Nutzbarmachung, daß sie zugleich in die verschiedenartigsten Verhältnisse wirksam eingreifen, Verhältnisse privatrechtlich individueller Natur und zugleich Verhältnisse allgemeiner Kreise, des öffentlichen Wohles berühren. Damit ist auch ein Schlüssel zu der Erkenntniß gegeben, daß Conflictte gerade bei diesen Rechtsverhältnissen leichter und öfter, als anderswo entstehen, und schwieriger zu lösen sind, als anderswo.

Es ist auffallend, daß trotz diesem, daß bei der steigenden Wichtigkeit, welche Wasserkräfte in haus- wie landwirthschaftlicher, in gewerblicher und handelsthätiger Beziehung haben, bis nun wir österreichische Juristen eines organischen Fachgesetzes entbehren, welches den festen Boden in dieser Rechtssphäre geben sollte; die Norm, sowohl für das Recht selbst, wie es in der Erwerbung, Ausübung, Beschränkung sich materiell zu gestalten habe, als auch für die Formen, in denen es, namentlich in Streitfällen, sich geltend zu machen habe.

Zu dieser Formalisirung streitiger Rechte gehört in erster Linie die Zuständigkeitsfrage.

Bei dem schon bemerkten Abgange eines allgemeinen Wasserrechtsgesetzes kann die Frage, wer zur Verhandlung und Entscheidung einschlägiger Streitigkeiten berufen sei, nur nach einzelnen gesetzlichen Anordnungen entschieden werden, die keineswegs — und zwar nicht in ihrer Bedeutung, noch weniger in ihrer Anwendung — jene zweifellose Klarheit bieten, welche wünschenswerth ist.

Um mich concreter auszudrücken, beziehen sich die Zweifel, die ich eben andeutete, auf die Gebiete und richtigen Grenzen der richterlichen, insbesondere civilgerichtlichen Spruchfällung und der politisch administrativen Entscheidungen.

Es sei mir gestattet, vor Erörterung der maßgebenden Gesetze, einige practische Fälle zu skizziren, die, so wie sie mir den besondern Anlaß zur Erörterung gaben, so auch als Beispiele zur Nuganwendung der Gesetzes-Auslegung dienen mögen. —

1. Johann M. begehrt beim politischen Bezirksamte, es solle dem Vincenz P. die Entfernung eines zur Erzielung eines kräftigeren Wasserdruckes in dem Rinnfale seiner Lohstämpfe angebrachten Brettes auftragen, weil dasselbe in der aufwärts gelegenen Wollspinnerei des Beschwerdeführers nachtheilige Wasserstauung bewirke.

Das Bezirksamt hat darüber bei einem Localaugenscheine verhandelt und dem Begehren des Beschwerdeführers Statt gegeben.

2. Der Müller Anton S. beschwerte sich beim politischen Bezirksamte gegen die Insassen von W. über deren eigenmächtige Erweiterung und Vertiefung eines Seitengrabens, und dadurch Ableitung des Wassers aus dem, seine Mühle speisenden Bache, und beehrte die Abstellung dieses Eingriffes in seinen Mühlenbetrieb. — Nach gepflogener Localerhebung und Verhandlung legte das Bezirksamt die Beschwerde an die Landesstelle vor, mit dem Antrage, das Begehren des Müllers auf den Rechtsweg zu weisen, zumal es sich gezeigt habe, daß ein wegen dieses Seitengrabens zwischen den Parteien schon vor 10 Jahren anhängiger Besitzstörungsproceß in Mitte liege, der aber sistirt, somit zu keiner Endentscheidung geführt worden war.

3. Josef L. hatte seine neue Sägemühle gegen den politisch genehmigten Bauplan und nicht conform dem, auf Grundlage desselben gegen die protestirenden Anrainer erwirkten Urtheilsspruche nach diesem Plane bauen zu dürfen, hergestellt.

Ueber mehrseitige Anzeigen und Beschwerden der theiligten Parteien gegen diese Ueberschreitung der Baubewilligung und Beeinträchtigung auch ihrer Privatrechte, erhob und verhandelte das politische Bezirksamt den Thatbestand und die allfällig nachträgliche Genehmigung oder Aenderungen an dem Mühlbaue, und es entstand schließlich die Frage, ob die politische Behörde bei im Mittel liegenden richterlichen Urtheilen von der primitiven Baubewilligung, welche eben die Beseitigung der schon damals von den Anrainern erhobenen Einsprüche zur

Bedingung gemacht hatte, abgehen könne, in welcher Art und Weise, und mit welchen Rechtsvorsichten. Das Bezirksamt hatte indessen dem Bauführer den Auftrag zur Beseitigung insbesondere einer nicht planmäßig erbauten Wehre ertheilt, wogegen derselbe an die Landesstelle um Aufhebung dieses Auftrages recurrirte, weil diese Wehre kein öffentliches Wohl gefährde.

4. In einem Besitzstörungstreite des Georg St. gegen Johann B. wegen eines vom letztern über die nachbarlichen Aecker des erstern geführten, oder erweiterten, vertieften und verlängerten Wasserabzugsgrabens kamen unter Anderem auch die Behauptungen vor — von Seite des Klägers, daß die Art und Weise der Ausführung dieses Grabens eine gefährliche, polizeiwidrige sei, — von Seite des Beklagten, daß der Bestand und die Erhaltung dieses Abzugsgrabens nicht nur wegen seines individuellen Grundbesitzes, sondern für alle Grundbesitzer jener sumpfigen Gegend, ja sogar aus sanitätspolizeilicher Rücksicht für alle Bewohner derselben eine Nothwendigkeit sei. — Das k. k. Oberlandesgericht, an welches die Streitsache im Recurswege zur Entscheidung gelangte, fand um dieser angeregten Thatsumstände willen (die übrigens nicht genau constatirt worden waren), so wie wegen des Characters einer Entwässerungsanlage, die vorzuliegen scheine, sich veranlaßt, die politische Landesstelle zu befragen, ob sie die Angelegenheit in ihr Bereich, ihrer Entscheidung zuständig erachte, und es hat diese dabei ausdrücklich auf die Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10 (Organisation der politischen Behörden), welche im §. 25 der Beilage B die Bewilligung zur Herstellung von Wasserwerken, und die Entscheidung von Beschwerden oder Streitigkeiten darüber den Kreisbehörden zuweist, dann auf die Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 172, über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken sich berufen.

Diese Gesetze und die allgemeine Mühlenordnung vom 1. December 1814 (politische Gesetz-Sammlung, Band 42, Seite 149) begründen eben den dießfälligen Wirkungskreis der politischen Behörden, und es fragt sich nur, wie weit derselbe reiche, Angesichts der in den Verordnungen angedeuteten Grenze: „so ferne der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört.“

Die grundsätzliche Regel des Justiz-Hofdecretes vom 8. Jänner 1795, J.-G.-S. Nr. 212, daß in den bloßen Privat-Justizsachen keine andere Erledigung als durch die ordentliche Gerichtsbehörde Statt haben könne, dann des Justiz-Hofdecretes vom 3. März 1797, J.-G.-S. Nr. 342, daß die Kreisämter sich in keinem Falle in ein Erkenntniß über den Besitzstand einmengen, sondern die Parteien hierwegen an den Gerichtsstand anweisen sollen — ist eine durchgreifende, und nur bei ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle kann ein Zweifel in Frage

kommen, ob eben eine bloße Privat=Justizsache vorliege. Daß aber jede Wasserbau= oder Wasserwerks=Streitigkeit an und für sich und als solche keine bloße Privat=Justizsache sein könne, dafür wird man weder im Gesetze, noch in der Natur der Sache einen begründeten Anhaltspunkt finden.

Alle politischen Verordnungen, welche im Sinne des VIII. Absatzes im Rundm.=Patente zum allg. bürgerl. Gesetzg. die Privatrechte beschränken, haben eine und dieselbe Richtschnur.

Das öffentliche Interesse, das allgemeine Beste, das Wohl des Staates und seiner Mitglieder — im Gegensatz zu den nur privatrechtlichen, sei es nur einzelner oder mehrerer Personen — wird, wie überall, auch hier die Scheidelinie zwischen politischer und gerichtlicher Competenz ziehen.

Es ist hervorzuheben, daß alle citirten Gesetze nur Bauten, Anlagen, Vorrichtungen an fließenden Wässern, Wasserwerke zum Gegenstande haben.

Nun ist es doch unzweifelhaft, daß das im allg. bürgerl. Gesetzg. dem Besitzer einer unbeweglichen Sache eingeräumte Recht, die richterliche Hilfe gegen fremde Eingriffe überhaupt, gegen Gefahren aus der Errichtung, Aenderung oder Niederreißung von Bauwerken insbesondere anzufuchen (§§. 340 bis 342) bei Wasserwerken nicht ausgeschlossen ist. Insbesondere gilt die Vorschrift vom 27. October 1849, R.=G.=B. Nr. 12 über das gerichtliche Verfahren in Besitzstörungenstreitigkeiten auch in derlei Streitigkeiten bei Wasserleitungen und Wasserwerken, wie es in dieser kaiserlichen Verordnung ausdrücklich heißt.

Und das Hofdecret vom 5. März 1787, J.=G.=S. Nr. 641, schreibt für alle Bauten den politischen Consens, mit der Maßgabe jedoch vor, daß die politische Behörde nur die Zulässigkeit des Baues in öffentlicher Rücksicht zu prüfen und nur darüber zu entscheiden — was aber die privatrechtlichen Interessen, namentlich der Anrainer betrifft, sich auf die Vernehmung der letztern, auf den Versuch, ihre allfälligen Einsprüche zu begleichen, und wenn dieß nicht gelingt, auf Verweisung derselben vor den Civilrichter, zu beschränken habe, — wozu dann dem Bauwerber im §. 72 a. G.=D. das Rechtsmittel des Aufforderungsprocesses geboten ist.

Auch die Bestimmungen der Mühlordnung vom Jahre 1814 sind keine solchen, daß dadurch diese Grundsätze geändert und wohl gar ein Entscheidungsrecht über die bei Mühlbauten vorkommenden privatrechtlichen Einsprüche an die politischen Behörden übertragen wäre, denn im 1. Absätze wird einfach die vorläufige Einvernehmung derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, und im 2. Absätze wird verfügt, daß die politische Bewilligung nur dann zu ertheilen ist, wenn es geschehen kann, ohne die Anrainer des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers

zu beirren, und ohne die Mitwirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen oder zu schwächen.

Daß aber bei vorkommendem Einspruche in diesen Beziehungen die politische Behörde zur Entscheidung berufen sei, ist nicht gesagt.

Ebensowenig kann also aus den früher citirten zwei Ministerialverordnungen vom Jahre 1853 und 1860 abgeleitet werden, daß alle in Bezug auf Anlegung und Betrieb von Wasserwerken sich ergebenden Beschwerden und Streitigkeiten ausschließlich und ohne weitere Unterscheidung zur politischen Entscheidung gehören.

Bei ersterer ergibt sich dieß auch aus dem Wortlaute des §. 25, Beilage B, selbst.

Es ist ausdrücklich gesagt, daß die politische Behörde nur im öffentlichen Interesse zu verhandeln, und die Entscheidung, soferne der Streit nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört, zu fällen habe.

Diese Beschränkung enthält zwar der Wortlaut der zweiten Verordnung vom Jahre 1860 nicht.

Allein so apodiktisch, allgemein und ohne Unterschied des Streitpunktes die gerichtliche Competenz in derlei Besitzstörungsfällen abgeschnitten und ausgeschlossen scheint, so muß doch auch hier diese Unterscheidung im Sinne des öffentlichen und privatrechtlichen Interesses festgehalten werden.

Diese Verordnung ist, wie sie selbst erklärt, nur eine Erläuterung der bestehenden Gesetze; sie darf also nicht im Gegensatze und Widerspruche mit denselben aufgefaßt werden.

Hätte sie eine Abänderung, eigentlich Aufhebung derselben, insbesondere der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, R.-G.-B. Nr. 12, in dem Punkte bewirken wollen, daß Störungen eines privatrechtlichen Besitzes bei Wasserleitungen und Wasserwerken zur Competenz der Civilgerichte gehören, so würde dieß nicht nur ausdrücklich ausgesprochen, sondern dafür auch die allerh. Genehmigung Sr. Majestät erwirkt worden sein.

Der Sinn und die Wirkung dieses Ministerial-Erlasses kann meines Erachtens also nur der sein, daß die Civilgerichte bei Besitzstörungsklagen in Bezug auf den Betrieb von Wasserwerken in eine Entscheidung nicht eingehen können, ehe nicht in geeigneter Weise (sei es durch eine in linea politica bereits vorliegende Erhebung, oder über unmittelbares Einvernehmen mit der politischen Behörde) der Präjudicialpunkt festgestellt ist, es sei beim Streite ein öffentliches Interesse nicht verfangen. Dieses, in jedem einzelnen Falle wahrzunehmen, zu bestimmen und zu begrenzen, wird nicht immer eine klar vorliegende und leicht, d. i. ohne Schwanfung zu lösende Aufgabe sein, weil der Begriff des allgemeinen Wohles gerade in solchen Fällen dehnbar ist;

jedenfalls fällt diese Aufgabe zu lösen der politischen Behörde zu; alle darüber hinaus liegenden rein privatrechtlichen Controversen sind und bleiben dem Rechtswege vorbehalten.

Indem also in unserem ersten Beispielsfalle das politische Bezirksamt seinen Auftrag, das Brett aus dem Wasserrinnfalle zu beseitigen, einerseits mit dessen Polizeiwidrigkeit begründete, blieb dieses allerdings competente Motiv die sachliche Darlegung dieser polizeilichen Gefährlichkeit oder Schädlichkeit schuldig, und indem das Bezirksamt andererseits den bestehenden Usus und den Abgang des Erziehungsbeweises in die Motive aufnahm, griff es in das richterliche Bereich ein, was um so unzulässiger sein mußte, als die Liquidirung des Rechtes auf dieses Stau Brett auf den Civilproceß gewiesen wurde, was jedenfalls einen Widerspruch mit jenen Motiven enthält; sei es mit der angenommenen Polizeiwidrigkeit der Stauung, sei es mit der Exproportionirung des Privatbesitzers. —

Im zweiten Falle beantragte das Bezirksamt mit Recht die Verweisung eines Streites auf den Rechtsweg, bei welchem ein öffentliches Wohl nicht, sondern nur ein Privatrecht des Müllers beeinträchtigt sein mochte. —

Im dritten Falle war die politische Behörde in der gesetzmäßigen Lage, die Bauüberschreitung vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes zu prüfen, von diesem Standpunkte allein zu entscheiden, ob und was am Baue zu ändern, zu beseitigen, oder ob und unter welchen Bedingungen der Bau zu belassen sei — mit einem Worte, den ursprünglichen Bauconsens zu modificiren, dagegen die Austragung der verletzten Privatrechte, allenfalls des aus dem §. 340 allg. bürgerl. Gesetzb. zu erwirkende Verbot dem Betheiligten und dem Rechtswege zu überlassen.

Im vierten Falle endlich kam es nur darauf an, ob und in welcher Beziehung — ob sofort, oder über vorläufige Erhebung — die politische Behörde die im Proceße angeregten polizeilichen und Sanitätsrücksichten vorhanden und daher eine das privatrechtliche Verhältniß beeinflussende Maßregel zu treffen Grund vorfand.

Es läßt sich also das Resultat in dem Sake zusammenfassen, daß keine Wasserwerksstreitigkeit als solche allein schon, und sei es auch nur im Besitzstörungsverfahren, nothwendig und ausschließlich der politischen Entscheidung zugewiesen werden müsse, sondern, daß stets die Grenze zwischen öffentlichem Wohle und privatrechtlicher Controverse maßgebend sein werde.

Bezirksvorsteher werden daher, namentlich bei Besitzstörungsfällen dieser Art, den Parteien die gerichtliche Protocollirung und aufrechte Erledigung der begehrten Klage bloß im Hinblick auf die Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1860 nicht verweigern können, zumal bei

der Gefahr einer Versäumniß der 30tägigen Präklusivfrist, sie werden aber allfällige Zweifel in linea politica von Amtswegen ins Reine zu stellen haben.

Wenn ich schließlich noch von diesem Standpunkte de lege lata mit einigen ganz kurzen Bemerkungen auf jenen de lege ferenda übergehe, so habe ich dabei einen bestimmten Gesetzentwurf des k. k. Handelsministeriums und eine darüber gepflogene Berathung im Auge.

Dieser „Entwurf eines Wassergesetzes für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder“ enthält in 120 Paragraphen ebenso wohl durchgreifende materielle Bestimmungen über die Gewässer und deren Benützung, als auch formelle Vorschriften über die Behörden und das Verfahren zur Handhabung desselben.

Die materiellen Bestimmungen, und zwar Abschnitt:

- I. Von den Gewässern und dem Rechte zu ihrer Benützung.
- II. Von Entwässerungen und Bewässerungen zum Zwecke der Bodencultur.
- III. Von Triebwerken und Stauanlagen (Wehren und Sammelteichen.)
- IV. Von der Flösserei und Schifffahrt.
- V. Von der Fischerei.
- VI. Von der Wasserversorgung der Ortschaften.
- VII. Von der Erhaltung und Verbesserung der Ufer und des Wasserlaufs.
- VIII. Von Uebertretungen und Strafen,

halten grundsätzlich die Anschauung fest, daß die von der Natur in den Gewässern gebotenen Güterwerthe einer thunlich ergiebigen und ausgedehnten Benützung offen zu halten seien, und in diesem Interesse des öffentlichen Wohles legt der Entwurf dem Privatrechte, namentlich der anrainenden Ufer-Grundbesitzer, positive Beschränkung auf.

Auf diese Frage des materiellen Rechtes heute schon näher einzugehen, ist nicht meine Absicht.

Im Abschnitte IX: Von den Behörden und dem Verfahren — und zunächst in den §§. 96 und 97 enthält der Gesetzentwurf Kompetenzbestimmungen, die den jetzt noch giltigen und der von mir ihnen eben früher gegebenen Deutung entsprechen.

Diese zwei Paragraphen lauten:

„Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 96. Die Benützung des Wassers in Bächen, Flüssen und Seen, sowie die zum Schutze gegen die nachtheiligen Wirkungen desselben dienenden Vorrichtungen und Bauten stehen unter der Aufsicht der politischen Bezirks- und Landesbehörden, welche durch Handhabung des Wassergesetzes und durch Erlassung der dazu erforderlichen polizeilichen Anordnungen auf die zweckmäßigste Verwendung und ungehinderte Fortbewegung des Wassers im volkswirthschaftlichen Interesse

einzuwirken haben, und in dieser Beziehung dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft untergeordnet sind.

§. 97. Die Entscheidung, Leitung und Ausführung der wasserrechtlichen Angelegenheiten in ihren Beziehungen zum öffentlichen Interesse gehört in den Wirkungskreis der politischen Verwaltungsbehörden. — Entstehen dabei Streitigkeiten über Bestand und Umfang von Eigenthums- und Benützungsgerechten, oder über Entschädigungs- und andere privatrechtliche Ansprüche, so müssen dieselben, so weit in diesem Gesetze nicht eine Ausnahme festgesetzt ist, im Rechtswege ausgetragen werden.“

Ich glaube, die hier festgehaltene Scheidelinie, welche das öffentliche Interesse und privatrechtliche Ansprüche ziehen, gewissermaßen als einen Beleg für meine Auslegung auch der jetzigen Competenzvorschriften ansehen zu dürfen.

Dagegen hatte sich bei der Berathung dieser zwei Paragraphe des Wassergesetzentwurfes einstimmig die Ansicht Geltung verschafft, daß der politischen Behörde auch die Entscheidung über das Wasserrecht und dessen Umfang so weit als immer möglich im Interesse der Sache zugewiesen werden solle, und in dieser Rücksicht ward folgende Fassung des §. 97 beantragt:

„Die wasserrechtlichen Angelegenheiten, welche der Behandlung „nach diesem Gesetze unterliegen, gehören in den Wirkungskreis der „politischen Verwaltungsbehörden.

„Nur wenn dabei Streitigkeiten über den Bestand oder Umfang „von Eigenthum, über Benützungsgerechte, die sich nicht auf Concessionen „oder Erkenntnisse der politischen Behörden gründen, oder über Entschädigungsansprüche ausgetragen werden sollen, tritt — insoweit nicht „in diesem Gesetze eine Ausnahme festgesetzt ist, die Competenz der „Civilgerichte ein.“

Erwägt man nun, in welcher mannigfachen, früher schon abschnittsweise aufgezählten Beziehungen, die Behandlung der wasserrechtlichen Angelegenheiten nach dem beantragten Wasserrechtsgesetze stattzufinden hat, so wird man den engen Raum, der für civilgerichtliche Procedur übrig bleibt, leicht ahnen können. Die in allen Fällen nöthige Concession und dadurch begründete Competenz der politischen Behörde auch über den Umfang des Wasserrechtes, über die Servituten und Expropriationen, welche sich das Privateigenthum zu Gunsten der Wasserrechtsbenützung eines Dritten soll gefallen lassen, wird von dießfälligen Streitigkeiten wenig mehr, als die Entschädigungsfrage, namentlich in quantitativer Beziehung vor die Civilgerichte gelangen lassen. Und in der That, wie ich erachte, zum Vortheile der Sache und der Interessenten.

Denn stellt man das Princip des öffentlichen Wohles zum Maßstabe und Bestimmungsgrunde bei Regelung der Wasserrechte auf, so ist es nicht nur consequent, sondern auch zweckmäßig, die Handhabung

dieses Prinzips und seiner Rechtsfolgen in Einer Hand zu vereinigen, und nicht durch Zersplitterung der Procedur zwischen politischer und judicieller Competenz, ein Grundübel von Verschleppungen, von Zeit- und Kostenaufwand — eine Quelle von Zweifeln und Unsicherheit zu schaffen, und es ist ganz anwendbar, was die Motive zum Gesekentwurfe sagen: „Als entscheidende Behörden in Wasserrechtsangelegenheiten können nur die politischen Behörden bestellt werden, weil die Pflege der volkswirtschaftlichen Interessen ohnehin in ihrer Aufgabe liegt und das Wassergesek dasselbe Ziel verfolgt. Wo zweierlei Behörden einen und denselben practischen Zweck verfolgen, müssen sie bei der Wahl verschiedener Mittel in Collision gerathen, wodurch sich ihre Kräfte, statt nützlich zu wirken, in unfruchtbarem Kampfe aufreiben oder aus Scheu vor Conflicten in Unthätigkeit erschaffen. Alle Wasserbauten haben in letzter Auflösung keinen andern Zweck, als die beste und unschädlichste Verwerthung des vorhandenen Wasserschatzes im Interesse der gesammten Volkswirtschaft, eine Aufgabe, die doch offenbar nur im Verufe des Ministeriums für Volkswirtschaft liegt.“

Im Grunde genommen läßt sich aber auch eine solche Erweiterung der politischen Competenz eben wieder darauf zurückführen, daß der Begriff einer bloßen Privat-Justizsache in Wasserrechtsangelegenheiten ein viel beschränkterer werden soll.

[45.] Die Rechtswissenschaft und die freie Advocatur.

Vom Herrn **Dr. Johann Schenk**, Advocaten in Wien.

Man braucht nicht immer nach England und Frankreich zu schauen; bald werden dem Oesterreicher die fremden Staaten bekannter sein, als sein eigenes Land; wenigstens die auffälligsten Unterschiede sind längst landläufig geworden. Und doch kann in vielen Stücken der Oesterreicher in seiner eigenen Geschichte ganz gleiche Zustände sehen, wenn er eben sehen will.

Man braucht auch nicht in weit entfernte Jahrhunderte zu greifen, fremd gewordene Verhältnisse zu nicht immer tauglichen Vergleichen anspannen zu wollen. Nein, kaum etwas über ein halbes Jahrhundert zurück dürfen wir schauen, um die freie Advocatur bei uns noch in voller Wirksamkeit zu sehen, um die damit im nothwendigen Zusammenhange stehenden Consequenzen lebendig zu erblicken, die auch dann, als die Aenderung erfolgte, noch wie ein im Laufe befindliches Rad fortrollten, und wie ein Nebenfluß beim Einmünden in den Hauptstrom noch lange seine eigenthümliche Farbe beibehält, noch viele Jahre hernach ihre Nachwirkung äußerten.

Endlich aber erlahmte die Triebkraft, und wir sind, wie überhaupt in unserer Advocatenorganisation, auch in Beziehung auf das

Verhältniß zur Rechtswissenschaft auf jenem traurigen, unbeneideten Höhepunkte angelangt, der kaum schroffer gedacht werden kann.

Es wurde mit Recht die Bemerkung gemacht, daß die Entfremdung zwischen der Jurisprudenz und dem praktischen Leben zumeist durch eine exclusive Theorie herbeigeführt wurde, zwischen welcher und der unwissenschaftlich gewordenen Praxis keine Vermittlung bestand, und diese Vermittlung zu erstreben, war seit Langem das Ziel aller tüchtigen Juristen.

Ich will nun heute nicht den Ursachen nachforschen, welche die Theorie so sehr von den praktischen Zielen ablenkte, und umgekehrt die Praxis der Wissenschaft entfremdete. Ich habe in einem Aufsatze im „Gerichtssaal“, V. Heft, 1863, meine Meinung dahin auszusprechen mir erlaubt, daß in erster Linie die ungesunde Entwicklung des Gerichtsverfahrens daran Schuld trägt. Die damit zusammenhängende und allein nur mit der Schriftlichkeit mögliche Verirrung in der Organisation der Rechtsapparate und die bis ins Extreme getriebene Theilung der Arbeit mußten als Folgen nothwendig eintreten, und die Einigung von Theorie und Praxis immer schwerer machen.

In erster Linie aber steht hier die Gestaltung des Advocatenwesens. Statt das Natürliche, wie es von allem Anfange her sich entwickelte, beizubehalten und die Advocatur nebst ihrem Hauptberufe als Parteienvertretung als Pflanzschule für alle juristischen Branchen, sei es Richteramt, Professur, aufrecht zu belassen, drängte man dieselbe immer mehr zur ausschließlich erwerblichen Seite hin, und drückte ihr so nach und nach den Stempel des Handwerkes auf.

Man braucht in die Vergangenheit ohne besondere Forschung nur einen Griff zu thun, und im Beginne des jetzigen Jahrhunderts stellt sich sogleich der ganz verschiedene Standpunkt dar.

Nehme man den Zeitraum am Schlusse des vergangenen und im Beginne des jetzigen Jahrhunderts, also eine Epoche, welche in unserm Rechtsleben eine höchst bedeutungsvolle war, und ja die Werke schuf, worauf noch heute unsere Justiz beruht.

Fast durchgehends Praktiker waren es, welche nicht bloß im Berufe als Richter und Advocaten dem Lande Dienste leisteten, sondern welche auch als Schriftsteller und am Katheder ihre Erfahrungen und durch Studium und Leben gewonnenen Kenntnisse verwertheten.

Es ist bezeichnend, daß die Schriften aus jener Zeit eine in der Natur der Dinge liegende Eintheilung annehmen, welche die Sache nicht unrichtig kennzeichnet. Sie sprechen von einer theoretischen und von einer praktischen Rechtsgelehrsamkeit und sagen: jene sei die Wissenschaft der verschiedenen Rechte und ihrer Quellen, diese aber die Wissenschaft von deren Anwendung. Mag nun auch allerdings gegen diese Eintheilung manches auszusagen sein; mag insbesondere bei der legislativen Vermengung der materiellen und formellen Bestimmungen

an eine strenge Durchführung kaum zu denken sein; ist ja selbst heute noch gar nicht ausgemacht, was als eigentliches Proceßrecht, z. B. dem materiellen Theile des Civilrechtes angehört; so viel bleibt meiner Erfahrung gewiß, daß diese Gliederung aus dem praktischen Bedürfnisse entsprang und demselben entsprach.

Wenn man weiters die Untereintheilung der praktischen Privat-Rechtsgelehrsamkeit betrachtet, welche sie in die außergerichtliche, oder sogenannte Notariatswissenschaft, und in die gerichtliche eintheilen, so sieht man klar, welchen Weg die Praktiker gingen, als sie das gesamte Materiale bewältigen wollten.

Daher war ihr Rath der Sachlage entsprechend, wenn sie sagen: „Wer die praktische Rechtsgelehrtheit erlangen will, muß trachten, verschiedene Geschäfte, welche schriftlich abgehandelt worden sind, durchzulesen, und was noch besser, bei Anwendung und Verfassung verschiedener Geschäfte selbst gegenwärtig zu sein. Deshwegen rath man einem angehenden praktischen Rechtsgelehrten, zu einem Rechtsfreunde zu gehen, wo er Gelegenheit hat, schon verhandelte Acten durchzulesen, auch bei den abzuhaltenden *Judiciis delegatis*, bei Verhandlung der Geschäfte selbst gegenwärtig zu sein.“

Derselbe Weg bildete in England und Amerika die tüchtigsten Juristen; denn darüber wird man wohl keines Beweises bedürfen, daß der Jurist doch nur in der Anwendung der Gesetze zum wahrhaften Juristen wird.

Dasjenige Gebiet also, was wir heute insbesondere unter „Gerichtlichem Verfahren, Geschäftsstyl“ verstehen, war es vor Allem, was die Praktiker als ihre Domainen auch in der Literatur und auf den Lehrstühlen vertraten; übrigens hatten Manche auch andere Fächer würdig ausgefüllt. Praktiker waren es, welche mit selbstverlängnender Aufopferung neue Fächer in die österreichischen Universitäten einbürgerten. Sie fühlten die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Praxis.

Wenn Johann Baptist Schwabe, der Rechtsgelehrtheit Doctor, Hof- und Gerichtsadvocat und Lehrer der praktischen Privatrechtsgelehrsamkeit auf der hohen Schule in Wien (1786) schrieb: „der Mangel der praktischen Rechtsgelehrtheit hat den Schlendrian eingeführt, der die Rechtsgelehrten so sehr erniedrigt; ihre praktische Wissenschaft bestand in Nichts als in Routine; je älter diese war, je mehr erhielt sie Gewalt, wenn sie auch bei einer Prüfung und einem Vergleich mit den Gesetzen noch so ungereimt war; der im Schlendrian der Geübteste war, wurde bisweilen als der gründlichste Praktiker angesehen“, so zeigte diese *mutatis mutandis* auch heute nicht veraltete Bemerkung, daß es kein Praktiker war, der die Wissenschaft verachtete, denn er ermahnt, er, der praktische Advocat, thut dieß, nicht ein bloßer Theoretiker, er ermahnt, fleißig Literatur zu treiben.

Ein Mann aus dem praktischen Berufe versteht es aber anders, als ein Gelehrter *per eminentiam*, und nehmen seine Studien eine der Anwendung doch nicht ganz ferne Richtung.

Im Beginne des jetzigen Jahrhunderts waren z. B. auf der Prager Universität unter den damaligen 7 ordentlichen Professoren 4 zugleich Advocaten: Dr. phil. et jur. Michael Schuster für Institutionen und Pandekten; Dr. phil. et jur. Adolf Kopeck für Natur-, Staats-, Völker- und Criminalrecht; Dr. phil. et jur. Ignaz Sinke für Kirchenrecht, Dr. Johann Alois Härdtl für die praktische Rechtsgelehrsamkeit.

Nebstbei hielt der Landesadvocat des Königreichs Böhmen, Dr. Joh. Mathias Kallina an der Universität außerordentliche Vorlesungen über das vaterländische bürgerliche Recht.

Im Jahre 1803 war in Prag Decan der juridischen Facultät der Doctor und Advocat Rudolf Jablonsky und Syndicus der Prager Universität, sowie ihr Notar, Jurisdictions-Secretär und Justiziar, Dr. phil. et jur. Anton Feiertag, Landesadvocat und k. k. Notar.

Um dieselbe Zeit hielt in Linz der Landrath Gottfried Pirngruber am Lyceo Vorlesungen über die praktische Rechtsgelehrsamkeit, nachdem schon früher der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Josef Breuer daselbst zugleich zum Lehrer dieses Faches ernannt worden war.

Der Professor des bürgerlichen Rechtes an der Theresianischen Ritteracademie in Wien war der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Zamlich, und zur selben Zeit an der Universität in Wien Professor des Kirchenrechtes, der niederösterreichische Appellationsrath Dr. Josef von Petzel.

Als in Innsbruck der Professor Dr. von Peer zum Appellationsrath ernannt worden war, substituirte ihn der dortige Advocat Dr. Math. von Hinterberger.

Diese mir nur zufällig aufgestoßene Reihe von Beispielen ließe sich wohl leicht vergrößern, wenn mit Absicht darnach geforscht würde.

Sie genügt aber hinreichend, um zu zeigen, wie sehr auch die Regierung den großen, weittragenden Vortheil anerkannte, den die Wechselwirkung der Theorie und Praxis in sich schließt.

Dies war aber damals der Fall, als es eine freie Advocatur gab.

Seither kommen solche Beispiele nicht mehr vor, wie z. B. der Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, Dr. Theodor von Patruban, der als außerordentlicher Professor vom Jahre 1802 angefangen, durch wenigstens acht Jahre an der Wiener Universität Vorlesungen über die gerichtliche Praxis unentgeltlich gab. Mit welchen Schwierigkeiten er zu kämpfen hatte, die ihn aber dennoch nicht abhielten, zeigt eine Stelle in seiner Vorrede eines im Jahre 1808 herausgegebenen Schriftchens. Er sagt darin:

„Wenn ich gleich sehr viele Hindernisse aus dem Wege räumen mußte, um ein ganz neues Lehrfach, welches kein Zwangstudium war,

zu begründen, so war ich doch durch die gütige Unterstützung und Aufmunterung des Herrn von Zeiller (wo ist diese heute zu finden?) und durch meine thätige Anstrengung so glücklich, daß meine Vorlesungen bis zur Stunde fort dauern."

Ein anderes Interesse, als das an der Sache, konnte Patruban also offenbar nicht gehabt haben.

Dr. Ignaz Sonnleithner, Hof- und Gerichtsadvocat, war noch 1809 zugleich Professor des Handlungs- und Wechselrechtes an der Wiener Universität.

Je weiter in unser Jahrhundert hinein, werden diese Fälle immer sparsamer, bis sie endlich in — den 20er Jahren gänzlich aufhörten.

Nun werden auch die praktischen Fächer von Männern vorge-
tragen, die oft keine praktischen Erfahrungen haben, und die dadurch und durch den Mangel eines Feldes für wissenschaftliches Streben erzeugte Rückwirkung auf die Advocatur zeigt der erstaunliche Mangel an juridisch-literarischen Producten. Aber von denjenigen, die wir besitzen, verdanken wir selbst heute einen großen Theil den Praktikern, welche das Problem der Vereinigung der Theorie mit der Praxis zu lösen versuchten.

Die freie Advocatur aber wird diese Zahl und die Qualität der Leistungen erhöhen, wenn man nicht von vorneher bei der Organisation Sünden begeht.

Als eine solche Sünde erschien mir, wenn man fortan an dem schroffen Abschließen der Advocatur in ihrem eigenen Kreise festhielte, wenn man hier nicht zu unseren alten, guten Einrichtungen zurückkehrte. So lange man nicht die Einheit aller juridischen Fächer proclamirt, so lange bleiben alle Reformen mehr oder minder todt.

[46.] **Martin Pegius aus Krain, ein juridischer Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts.**

Bibliographische Skizze vom Herrn **P. v. Radics** in Wien.

Es sind eben drei Jahrhunderte, daß der erzbischöflich-salzburgische Rath J. U. Dr. Martin Pegius den „Präsidenten, Verordneten und sämtlichen Ständen des Herzogthums Krain“ 1564 seine Tyrocinia consiliorum zueignete; er that es — wie am Schlusse der Vorrede zu lesen — „damit man nicht einst sagen könne, er habe der Heimat vergessen“; ea ad vos — lauten seine Worte — mei monumenta ferre decrevi, ne quando videar patriae omnino ingratus obissee!

Dieser Umstand, daß der außer Landes zu hohen Ehren gelangte, von den Zeitgenossen als menschenfreundlicher, erfahrener Advocat und vorzüglicher juridischer Schriftsteller hochgeachtete Landsmann das bei den Söhnen unseres schönen und berühmten Krain so häufige innige

Gefühl echten Patriotismus dem Vaterlande bewahrt, das ihm, wie er selbst sagt, nicht mehr als das Leben gegeben, mag es rechtfertigen, wenn wir an dieser Stelle seinem Andenken einige Worte widmen.

Indem ich mich dieser Aufgabe unterziehe und eine biographische Skizze über ihn beibringe, will ich in meiner Darstellung zuerst die zumeist aus den Vorreden und Widmungscapiteln seiner Werke gewonnenen Notizen über sein Leben sammeln, die aber leider noch manche Lücke lassen, und dann seine Werke, so viel ich deren, wo und wie ich sie kennen lernte, anführen, hier aber gleich vorweg als Ergebnis der über sein Wirken angestellten Studien des Mannes Bedeutung für seine Zeit dadurch betonen, indem ich es als sein vorzüglichstes Verdienst um die damalige juristische Wissenschaft und das öffentliche Leben seiner Zeitgenossen hinstelle, daß er seiner schriftstellerischen Thätigkeit zumeist jene Rechtsverhältnisse unterwarf, die das Interesse aller Schichten des Volkes — nicht bloß bevorzugter Classen — ja gerade die „des gemeinen Mannes“ zunächst berührten, und daß er, die Forderung seines Jahrhunderts erkennend und erfüllend, seine der allgemeinen Wohlfahrt gewidmeten Werke nicht im exclusiven „Latein“ der Gelehrten, sondern in der Sprache des Volkes, für das er schrieb, in der deutschen Sprache verfaßte.

A. Lebensverhältnisse.

Martin Pegius war zu Raibach von armen und rechtschaffenen Eltern geboren, aber frühzeitig eine Waise geworden und von einem Kaufmanne, der die seltenen Geistesgaben des Knaben erkannte, an Kindesstatt aufgenommen und in Gottesfurcht erzogen ¹⁾. Bald kam er — „in der Jugend noch“ — nach Baiern, wo er nach seinen eigenen Worten „über die zwanzig Jahre gewohnt, und sich daselbst mit ziemlichen Wesen unterhalten“ ²⁾. Seine juridischen Studien machte er höchst wahrscheinlich auf der Hochschule von Ingolstadt, von welchem Orte später mehrere seiner Werke „im Drucke ausgingen.“

Im Jahre 1552 finden wir ihn in Mühlendorf als Advocaten, und er unterhielt von hier aus einen regen freundschaftlichen Verkehr mit Dr. Thaddäus Eck, fürstlichen Rath und Kanzler von Burkhäusen ³⁾. Aus letzterer Stadt hatte er sich — und dieß war 1558 — eine Frau geholt, die Tochter des Herrn Michael Krautwadel zu Troßburg „beeder Erznehen“ Doctors und fürstlichen Rathes zu Burkhäusen.

Der Ruf seines „Geschickes“ hatte ihn an den erzbischöflichen Hof von Salzburg gebracht, wo er schon 1556 als Domshyndicus ⁴⁾,

¹⁾ F. K. Richter, in Hormayr's Archiv XVIII., pag. 567.

²⁾ Seine Dienstbarkeiten, Ingolstadt 1558, Widmungscapitel zum 1. Buch.

³⁾ Seine Dienstbarkeiten, Widmungscapitel zum 2. Buch.

⁴⁾ Sein Jus prothomiseos. Augsburg 1556, Datirung.

sodann 1558 als fürstbischöflicher Rath ¹⁾ und später 1569 als assessor consistorii ²⁾ erscheint.

Ob schon durch die neue Stellung dem liebgewordenen Baiernlande räumlich entrückt, blieb er doch in stetem geistigen Verkehre mit seinen dort weilenden Verwandten und Freunden, zu denen er von hier aus noch neue erwarb, so z. B. den fürstlichen Rath Wolf Hohenfeld zu Mistersheim, den er sich durch die Widmung einer Arbeit näher brachte ³⁾.

Wie diesem neuen Freunde, den er zufällig in Linz, wo er gerade „etlicher Handlungen“ wegen gewelt, kennen gelernt, so dedicirte er auch seinen ältern Bekannten diesen oder jenen seiner Tractate, doch jedesmal einen in die Berufsthätigkeit desselben einschlägigen; die näheren interessanten Details hierüber bringe ich bei Besprechung der einzelnen Werke.

Auch nach der Heimat stand er in Beziehungen, und zwar zu seinem Schwager, den bischöflichen Freising'schen Rath und Pfleger von Rax, Leonhart Sigersdorfer zu Großwinklern; ob dieser jedoch der Gatte einer Schwester seiner Frau oder einer eigenen Schwester gewesen, ist unbestimmt, doch scheint ersteres wahrscheinlicher, da die Sigersdorfer (Balthasar 1528 — Leonhart 1541—1570 und Philipp 1583) wie alle Racker Hauptleute bis 1745 aus Baiern stammten ⁴⁾.

In Salzburg, wo Pegius seine bleibende Stellung fortan hatte, und wo er auch, doch nicht vor 1596, starb, war die fürsterzbischöfliche Bibliothek sein liebster Aufenthalt, und er sammelte darin mit Bienenfleiß jenen Reichthum von Gelehrsamkeit, davon seine hinterlassenen Werke Zeugniß geben. Seine Rathschläge, um die er selbst von fremden Fürsten, so, um nur einen zu nennen, dem Herzoge Albrecht von Baiern gegangen worden — dem er auch den ersten Theil seiner Dienstbarkeiten widmete — zeigten gewöhnlich ebenso von dem scharfen Blicke, als von der Rechtlichkeit dessen, der sie mit seltener Bescheidenheit und ohne alle Ostentation gegeben hatte. Aufrichtiger Wille, wahrer Dienstfeier und reelle Dienste verschafften ihm die hohe Achtung der Fürsten und der Minister, sowie die Liebe der Zeitgenossen ⁵⁾. Die nach mehr als einem Jahrhundert seines vielfach segensreichen Schaffens gegründete Academie der Wissenschaften in Krain, die der Operosen (1693) nannte ihn den krainischen Bolde.

Salvator characterisirt ihn in der Abtheilung: Von krainischen Scribenten ⁶⁾ mit den wenigen Worten: „ist ein gar gelahrter Herr,

¹⁾ Dasselbe Werk. 2. Auflage. Ingolstadt 1558. Titelblatt.

²⁾ Sein Geburtsstundenbuch. Basel 1570. Widmungscapitel.

³⁾ Seine Dienstb. 3. Thl.

⁴⁾ Globočnik, „Verhandlungen und Mittheilungen der juristischen Gesellschaft.“ 1863. pag. 353.

⁵⁾ Richter l. c.

⁶⁾ Ehre des Herzogthums Krain. Band II. Buch VI. pag. 347. Nr. VII.

den noch heute (1689) manche Juristen citiren," und noch um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts wurden mehrere seiner Schriften neuer Auflagen gewürdigt.

Man sieht, des Pegius schriftstellerisches Wirken hatte eine mehr als ephemere Bedeutung.

B. Werke.

1. **Ivs Prothomiseos siue congrui, Einstandrecht.** Wie die nächst Gesypten Freund des Verkäuffers an die keuff stehen, vnd die verkaufften Güter so von irem geschlecht Namen vnd stammen herrührendt ablösen mügen. Durch Martinum Pegium, Beider Rechten Doctoren, Salzburgischen Thumshyndicum beschrieben. Vormals nye im truct gesehen. Cum gratia et privilegio. (1556.) Getruct zu Augspurg durch Philipp Vhart.

Das Exemplar, das ich kenne, befindet sich auf der k. k. Wiener Hofbibliothek unter Sign. 28 Y. 53.

Es ist klein Octav, zählt III und 33 unpaginirte Blätter.

Der Text zerfällt in 4 Abtheilungen.

Die Vorrede ist datirt Salzburg 9. Jänner 1556, führt die Adresse: „An den Gütigen Leser“ und sagt diesem beiläufig folgendes: Wenn ihm (dem Authör) das „nachuolgende“ kleine Werk, darin er die vornehmsten Hauptpunkte von den Kaufeinständen aus den lateinischen Rechtsbüchern zusammen in einen kurzen Begriff gezogen und in die teutsche Sprache gerichtet habe, von einigen, die es lesen werden, möchte zur Verkleinerung gedeutet werden, als wäre er der lateinischen Sprache unerfahren und könnte deßhalb seine Arbeit in Beschreibung großer lateinischer Werke, wie es andere gelehrte Leute thun, nicht anlegen, oder als hätte er nichts anderes zu thun, als mit einem solchen Kindswerk, darin er zugleich nicht wohl deutsch reden noch schreiben könnte, umgehen, und also seine Einfalt dadurch an den Tag und unter die gemain bringen, so wolle er sich gerne der Unkunst schuldig erkennen und sich nichts Hochs berühmen, doch habe ihn vieles bewogen, diese Arbeit zu unternehmen, besonders der Umstand, daß er in Zeit seiner Wohnung in Mühlldorff in Baiern vnd folgendes bei dem Hochstift in Salzburg schier täglich gesehen, daß der gemein Mann immerdar von wegen der Rauffseinständ vor der gerichtlichen Obrigkeit zu krieg und haderey gestanden durch sein selbs vngeleiches anzaigen auch durch der beiständer lessigkeit, daß sie etwa der Sachen zu wenig nachgelesen, mit langwehrender Rechtfertigung in großen Kosten gewachsen und zuweilen einen ungleichen Abschiedt erkriegt, daß sie oft nicht gewußt, ob sie des Einstandts befugt oder nicht befugt. „Daneben — sagt er — so hat wohl auch ein frummer Richter, der die Rechtsbücher nit durchlesen, ye vnderweilen einen recht-

mäßigen einstand gar aberkannt, darumben, daß ihm des Einstandsrechts ursprüngliche und wohlhergebrachte Billigkeit unbewußt gewest und ihne deswegen ein unbilligs Ding gedäucht, daß man einem guten Biedermann sein erkauffts und bezalts gut auß seiner Gewalt gegen Erlegung seiner ausgebnen Kauffsumma absprechen sollt." Er sei — schreibt er — zu seinem Unternehmen von wohlvertrauten Gönnern, Freunden und Herren, deren Namen er nennen könnte, aufgefordert worden, und habe die Schrift in die „gemeine bayrische Sprach“ gestellt und die brauchigsten und gewöhnlichsten Artikel, so „zu Zeiten“ im Stift Salzburg und im Fürstenthume Bayern gehalten und gebraucht werden, aufgenommen. Das Buch sei nicht den Gelehrten, sondern den Laien zu Dienst geschrieben; die ungeschickten werden ihren Mund aufthun und können doch kein besseres machen; wenn sich aber ein Erfahrener darüber machen würde, ein besseres und förmlicheres zu beschreiben, so würde ihm das nur Freude machen, daß er ihn durch seine schlechte Arbeit dazu angeregt.

Das Werk hatte einen günstigen Erfolg, indem es sich als durchaus praktisch erwies. Demnach folgte der ersten Ausgabe in Octav, eine zweite „vermehrte“ in Folio 1564.

Ein Exemplar dieser zweiten Edition befindet sich ebenfalls auf der k. k. Wiener Hofbibliothek Signatur XXXV. F. 1. (Alleg.) und führt den Titel:

Einstandrecht in Latein *Jus prothomiseos congrui vel retractus* genannt, in vier Bücher gezogen, darin nach Notdurfft vermeldet, woher solcher Kauffseinstandsrecht sein Ursprung, in was für Güttern, bei welchen und wider welche Personen es statt hab oder nicht, auch zu was zeht, in welchem Ort, mit was solemnitet die verkündung oder Anpott geschehen soll, auch was massen solch Recht verwürkt, Sampt einem sondern Buch von vorbehaltenen Widerkäuffen (erschien 1596 selbstständig. Siehe unten), Anpott und Losungen in Latein *Retractus conventionales* genannt 2c. Allen denen so in Gericht sitzen, auch jungen Advokaten, Procuratoren, Stattschreibern, so vor Gerichten zu handeln, zu gut 2c. Mit sondern Fleiß gestellt und zusammen getragen durch den Hochgelehrten Herrn Martinum Pegium, beider Rechten Doctor und Salzburgscher Rath 2c. (Im Anhang: die *Tyrocinia consiliorum*. Siehe unten.) Mit Kaiserlicher Majestät Freyhaiten nachzutrucken verboten. Getruckt zu Ingolstadt durch Alexander und Samuel Weissenhorn gebrüder Anno MDLXIII.

In der Vorrede an den Leser sagt Pegius, er habe das Tractätlein, das er über diesen Gegenstand vor 7 Jahren herausgegeben, deßhalb wieder in die Hand genommen, und lasse es erweitert neu erscheinen — was in den ältesten Zeiten die berühmtesten Schriftsteller auch gethan hätten — weil er bisher gemerkt hab, daß etliche Fürstländer in gar geringen Fällen der Einstandshandel allein das, was in

ermäلتem Tractätlein geschrieben gewest, für die Hand genommen, und weiters den Sachen nit nachgesucht, auch dadurch die Handlungen verführt, habe er denselben Gebrechen auch noch weiter zu Hilf kommen wollen.

Die Vorrede umfaßt 1 Bl., Register 4 Bl., Text LV.

Eine dritte Ausgabe in Quart, 133 Seiten, erschien nach dem Tode des Verfassers, Regensburg Johann Conrad Peetz 1727, und befindet sich auf der k. k. Hofbibliothek unter Signatur * 28, Nr. 89.

2. Liber de servitutibus 1557, Fol.

Valvasor (am angegeb. Orte, Bd. II) und P. M. Poehlin in seiner Bibliotheca Carnioliae (sub P.) führen diese lateinische erste Ausgabe des Buches „von den Dienstbarkeiten“ an.

Die erste deutsche Ausgabe dieses Werkes erfolgte 1558, Ingolstadt, Fol. (auf der Hofbibl. unter Sign. 33, F. 32; auf der k. k. Universitätsbibl. (in Wien) unter: J. civ. III. 15).

Der Titel lautet:

Dienstbarkeiten Stattlicher vnnnd Bäwrischer Erbaigen gütter vnnnd gründtlicher Bericht, wie die jrrungen so sich in den Stätten vnnnd Märkten von wegen Schidmāuer, Wānd, Dachtropffen, Aufsehens, Taglichts, Fürgēbāw, Außgießens, Höherbawens, Bundtragens, Haimlichs gesuchs, Pachosen, Hārdstätt, Hauß oder Hoffstätt, Eingefallner gebāwen, Erdfellers vnd anders 2c. Auch auf dem Lande von wegen Gangsteigs, Straß, Viehtrieb, Trānk, Wasserlaitung, Waid oder Blumgesuchs, Wasserschöpfens, Sandgrabens, Stainbrāchens, Kalkbrānnens vnd derogleichen vor Gerichten güttlich oder Rechtlich zu entscheiden zutragen vnnnd durch die Partheien auff der Beschaw oder sonst fūrgebracht, auch durch die Oberkait berathschlagt vnnnd folgendes hingeleget oder mit Erörterung verabschidt müssen werden. Allen denen, so Gerichtsverwaltungen vnder Handen zu verrichten, Auch den Jungen Burgern, Rathmannen, Stattschreibern, Gerichtschreibern, Advokaten, Procuratoren vnd denen, so von Gerichten zu handeln haben, nüglich zu lesen in die Teutsch sprach gericht vnd in drey vnderischidlich Bücher gestelt. Hierinen werden in diesem Buch leßlich die Recht vnnnd Freyhaiten der Heuratgüter auch Bawrecht, so man sunst Erbrecht nendt mit iren sundren Titteln begriffen. Sampt einem nüglichen vnd guten Register versehen. Solliches alles mit sunderm Fleiß verteutschet durch den Hochgelerten Herrn Martinum Pegium, baider Rechten Doctorn 2c. Gedruckt zu Ingolstadt durch Alexander vnd Samuel Weßsenhorn gebruder. Mit Kaiserlicher Mahestät Freyhaiten nachzutrukken verbotten MDLVIII.

Das ganze Werk theilt sich in drei Bücher.

Das erste Buch — dem auf 10 Blättern das alphabetische Register voran geht — umfaßt XIX Blätter, und dessen Widmung

lautet: Dem Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbayern, meinem gnädigen Herrn und Fürsten.

Pegius sagt in dieser Zueignung, daß er nur auf Zureden von Personen, die Gerichtsverwaltungen unter Händen haben und solcher, die vor Gericht viel zu handeln haben, sich habe bereden lassen, dieß Werk in die Deutsche Sprache zu bringen und in die *gemin* zu geben. Damit aber das Werk nicht von Anfang gleich zerrissen, zerstört und unterdrückt werde (von der Kritik nämlich) so habe er sogleich auf einen Schutzherrn für dasselbe gedacht, da sei er nun auf ihn (den Herzog) verfallen, da ihm ins Gedächtniß, wie er in der fürstl. Gnaden Fürstenthumb Bayern von Jugend auff und über die zwainzig Jahr gewohnt und sich daselbst mit ziemlichen Wesen unterhalten.

Datirt Salzburg 19. Januar 1557.

In der Vorrede an den frommen und gütigen Leser betont er den Umstand: daß die Richter an deutschen Büchern, woraus sie einen guten Rath nehmen könnten, mit großem Verdruß Mangel leiden und auch die „geschickten Leute“ Aduocaten, Procuratores und andere taugliche Personen nicht aller Orten zur Hand haben, und deren Ueberlandkommen mit großen Kosten verbunden.

Das zweite Buch ist gewidmet: Dem ehrenw. hochgel. Herrn Simon Thaddäus Eck, beider Rechte Doctor, fürstl. Rath und Rantler zu Burkhausen; „weil sich dieser nicht allein mit hilfreichen Vorschriften und Rathschlägen, sondern auch mit heirathlicher Beförderung gegen ihn erzeugt und bewiesen, und ihn daneben zu diesem Stat, in dem er sich jezo befinde (an dem erzbischöfl. Hof) befördert.“

Dieser Widmung schließt Pegius die lateinische Carmina an, die er dem Dr. Eck 1552 von Mühlborff aus zugesandt, als durch diese Stadt der große Elephant getrieben worden und die er auf dieses Thier gemacht; etwa gar eine Anspielung auf Eck's vorerwähnte Vermittlerrolle bei des Pegius Vermählung?! Die Carmina lauten:

Est Elephas inter terrestria maximus, unus
Proximus humanibus sensibus et docilis
Sermones patrios intelligit, imperioque
Rectoris paret sic memor officii
Est amor illi, gloria cum probitate voluptas
Prudens relligio, sydera sancta colit.
Hinc mirum fertur scripsisse sequentia Graece
Haec ego conscripsi Celtica dans spolia.

Die Zueignung ist datirt Salzburg 20. Januar 1558 und umfaßt 2 Bl.; der Text 41 Blätter.

Das dritte Buch widmet er dem edlen und besten Herrn Wolf von Hohensfelden zu Mistersheim Röm. Kayf. Maj. Rathe, den er „jüngstlin etlicher Handlungen wegen zu Linz im Hause seines günstigen Herrn Georg Hackelberger etlich wenig Tag anwesend, getroffen,

da aber die Geschäfte und die Zeit keinen Raum zu näherem Bekanntwerden gelassen, so daß sie sich beide des Nähern hätten aussprechen können, er aber doch damals aus allerlei gehaltenem Gespräch vernommen, daß er in den „freien löblichen Künsten beeder Philosophie“ und was dieselben mit iren anhängen in sich begriffen, nit allein erfahren und wohlgeübt, sondern auch die Liebhaber derselben „mit sonderer Anmüthigkeit“ lieb und werth halte. Deßhalb habe er Vertrauen gefaßt und eigne ihm dieß Buch zu, aber auch, um dadurch bei seinen Verwandten und Freunden bekannt zu werden.

Die Vorrede umfaßt 1 Bl., der Text 50 Blätter.

Dieses Werk von den Dienstbarkeiten, des Pegius Hauptwerk, erlebte im Laufe der Zeiten noch 5 Ausgaben; 1) 1560 Ingolstadt Folio, (auf der k. k. Hofbibliothek unter Signatur XXXV. F. 2) Pöchlin Bibl. Carn. 1. c., Valvasor 1. c.; 2) 1567 Richter 1. c.; 3) 1633 Regensburg. Pöchlin Bibl. Carn. 1. c.; 4) 1718 Regensburg Joh. Martin Hagen, Buchhändler Verlegts, Frankfurth und Leipzig 4. 432 S. und Register (auf der k. k. Universitätsbibliothek in Wien, Sign. II. 97); 5) 1733 Regensburg. Jöcher Gelehrtenlexicon III. pag. 1344.

3. De iure emphyteutico. Baurecht, die man sonst nennet Erbrecht.

Darin angezeigt wirdet, wie es zwischen dem Grundtherrn und dem Baurechter oder Erbrechter mit auffrichtung, veranlassung, verkauffung, veränderung, verwirkung, entzung und andern zuständigen Fällen der Erbrecht und Baurecht nach Gelegenheit der sachen gehandelt und gehalten solle werden in Teutsche sprach geget n und in drei Bücher unterscheiden allen Grundthern derselben unterthanen, bolden und Rathgeben zu lesen nützlich und dienstlich. Durch Martinum Pegium beeder Rechten Doctorn, Gedruckt zu Ingolstadt durch Alexander und Samuel Weissenhorn a brüder. Mit Kayserlicher Freyhait nit nachzudruckn MDLVIII. Zugeeignet: dem edlen und besten Leonhart Sigesdorff zu Großwinklern, fürstl. Freisingenschen Rathe und Pfläger zu Laß, meinem freundlichen lieben Herrn Schwager.

Die Zueignung geschehe — schreibt der Autor — aus Verwandtschaftsrücksichten und dann, „weil er auch eine große Gerichtsverwaltung unter Handen habendt und ihm deßhalb täglich viel Handlungen von den Unterthanen zu handen stehen.“ Die Datirung ist Salzburg 4. März 1557.

Diese Schrift zählt 27 Blätter in Folio, auf der k. k. Universitätsbibliothek in Wien als Allegat der Dienstbarkeiten Signatur J. civ. III. 15.

Valvasor (1. c.) und Pöchlin (1. c.) sprechen von einer Ausgabe vom Jahre 1557; die k. k. Hofbibliothek bewahrt ein Exemplar einer

Ausgabe von 1559 unter Sign. XXXV. F. 2 (Allegat der Dienstbarkeiten von MDLX.)

4. **De iure et privilegiis dotium, Recht und Freihaiten der Heuratgüter** für die Eheleute, auch andere Personen, so der Heuratgüter, Widerlegung, morgengaben, fertigung, Paraphernalien und anderer Heurathsgeding halber vor gericht oder außer gericht zu handeln habend beschrieben. Durch Martinum Pegium, beeder Rechten Doctoren, Salzburgischen Thumbshyndicum. Jetzt erstmals in Truck außgangen. Gedruckt zu Ingolstadt durch Alexander vnd Samuel Weiffenhorn. Mit Kayf. Freiheit auff sechs Jar nit nachzudrucken MDLVIII.

Dem ehrwürdigen, Edl und Hochgelehrten Herrn Michael Krautwadel zu Troßburg beeder Erzneyen Doctor und fürstl. Rath zu Burkhaußen, seinem freundlichen lieben Herrn Schwähern (Schwiegervater.)

In der Zuschrift entschuldigt sich Pegius, daß er ihm so lange nicht geschrieben, es sei nicht aus geringer Liebe geschehen; sende ihm diese „Verteutschung“; wegen des Sohnes Johann seines lieben Schwagers glaube er, daß der Vater ihn jetzt schon auf die hohe Schule nach Ingolstadt oder andern Orts senden solle, ob schon er nicht zweifle, daß er ihn zu Hause auch in der „Mediciney“ wohl unterrichte, doch lerne sich's besser im Disputiren und anderer Uebung bei Seinesgleichen.

Datum Salzburg 22. Jänner 1557.

Das Widmungs capitel an denselben motivirt die Entstehung des Buches, wie folgt:

Sich haben zu meinen zeiten — schreibt Pegius — der Heuratgüter halber bei dem gemainen Mann vil schädlicher irrungen zuge tragen also, daß oft manicher unberathschlagter Sachen sich aines Heurathsguts wegen in einen tieffen Krieg vnd Rechtfertigung eingelassen vnd je vnderweilen ainen ungefügten handel geführt, dadurch er nit allein sich selbst, sondern auch seinen gegentail zu unwiderbringlichen Verderben vnd also gar von häuslicher ehren gebracht hätte, das dann männiglich zu erbarmen gestanden ist.“ Deshalb und um den gemainen Nutzen zu befördern, habe er die vornehmsten Punkte von den Heuratsgütern derselben Freyhaiten und Gerechtigkeiten zusammengeklaut und für den gemainen Mann in die gemaine Sprach gebracht.

Ihm, weil er ihm in Freundschaft verwandt, dann den lieben Freunden Georg Selbherr, fürstl. Rath zu Burkhaußen und Jacob Zeilhofer, Rathgenossen zu Mühlborff, sende er diese Exemplare, weil sie alle Kinder haben, „die auszuheiraten zu steen.“

In der Vorrede „an die frummen, friedfsamen vnd Ehrliebenden Eheleute, beede Mann und Frauen, auch derselben getreue Rathgeber, Advokaten, Procuratoren, Verwalter und Anführer“ findet sich die culturhistorisch interessante Stelle:

Wo vor Jahren vnd noch bei unserer gedechtnuß ain frummer ehrbarer Widermann seiner Tochter 50 oder 100 fl. zu Heuratgut geben, das dann überflüssig genug gewesen, vnd sich ein junges Ehevölk damit wol vnd statlich zu Haus einrichten, sein in Handlung schicken, vnd durch den Segen Gottes erbarlich, treulich vnd ohne menniglichs beschwärde wol neren vnd vnderhalten mögen allda muß jeko 500, 600 vnd bis in etlich 1000 fl. vorhanden sein, will ainer anders sein Tochter zu Ehren hinausbringen. Vnd ist ein solchs verkehrts Ding daraus worden, wann jeko ainer heuraten will, das er sein fürnehmste Forschung hat allein nach einem reichen Schwähern, der ime nur viel Tausend Gulden zu Heurathgut zu geben hatte, und steht demselben Geizhals sein Herz, Muth und Sinn allein auf das Geld, er fragt nit, ob die Tochter schön oder scheuchlich, frumm, ehrbar, züchtig oder unzüchtig sei? Ob sie frumm oder lahm, gesundt oder Brechenhaft, Rüzig oder rändig, ob sie zur Haushaltung kündig oder zu Kindergebären tauglich sei oder nit? Do nimt der Geizhals das bloß Geld, damit er nit viel Müh und Arbeit dürfe haben, und daß er zu Stund an ein holster Junker sei, zu bankettiren, zu prassen, zu schlemmen, und also was ein anderer ehrbar Mann von seinem ehrlichen Einkommen zusammengebracht vnd erhalten zu verzehren habe vnd daneben mit dem Ueberrest einen gottlosen Wucher ansahn seinen Nächsten mit ungerechtem, geschmälernten, vermengten vnd geringertem pfennigswerden betrüge, schinde, und schabe, das heißt, nit nach dem Befehl Gottes Crescite et multiplicamini, sondern nach dem Geizhals geheurathet vnd dem gendigen gemüt ein Röder gesucht.

Die Schrift umfaßt 42 Blätter. Exemplare dieser Auflage in der k. k. Hofbibliothek unter 33 F. 32, in der k. k. Universitätsbibl. (in Wien) unter J. civ. III. 15 (Allegat zu den Dienstbarkeiten). Sie erlebte noch drei Auflagen: 1) 1567 Balvasor (l. c.) und Pochlin (l. c.); 2) 1569, auf der Hofbibliothek Signatur XXXV. F. 2. (Allegat der Dienstbarkeiten von MDLX.); 3) 1733, Frankfurt, Zöcher (l. c.) und Pochlin (l. c.)

5. **De tropis et schematibus libri octo;** Ingolstadt 1561. (Richter bei Hormahr l. c.)

Das Werk war einem Freunde gewidmet und durch Eleganz und Reichthum des Ausdruckes hervorragend.

Cyprian Cripperus schreibt in einer an den jungen Pfalzgrafen und Herzog von Baiern Wilhelm gerichteten Dedicationsrede über Verfasser und Buch die lobenden Worte: Eam rhetorices partem, quae in verborum sententiarumque elegantia et varietate versatur, multi hac aetate nostra sibi explicandam, tradendamque sumpserunt nemo sane fusius nemo copiosius quam Martinus Pegius, jurisconsultus, catholicus et honestus vir. Is

etenim ante biennium Salisburgi cuidam amico suo exhibuit octo istus figurati sermonis libros ut ipsius arbitrato vel interirent perpetuis oppressi tenebris, vel in lucem editi, si genium haberent, viverent *).

6. **Tyrocinia consiliorum** Martini Pegii J. U. Doctoris Consiliary Salisburgensis Anno MDLXIII.

Widmung: Illustribus, Generosis, Nobilibus, ac strenuis viris, Dominis, Praesidibus, praefectis atque primatibus celeberrimae provinciae Carniolae Pegius I. V. Dr. Reverendissimi Domini Archiepiscopi Salisburgensis a consilij Salutem.

In der 5 Folioblätter starken Vorrede (Widmungscapitel) stellt Pegius den Satz an die Spitze: Nulla alia re adeo memoriae aeternitatem fulciri atque ab omni obliuionis iniuria res memoratu dignas vindicari videmus quam literarum usu; und preiset die frainische Landschaft in den Worten: Quidam vero ueteres mihi recte diuitiis suis uti videbantur, qui eas partim in egenos erogabant, partim ad abigendos Turcos exponebant, partim miseris colonis exercendae agriculturae mutuabant et iis omnibus quasi summam aliquam adjiciebant in eo, quod Bibliothecarum comparandarum, non minimam partem bonorum impendere studebant, perpetuam tibi immortalitatem paraturi.

Am Schlusse sagt er: er sei in frühester Jugend in die Fremde gekommen, dort erzogen und zu Ehren und Würden befördert worden, daher mußte er mit seinen Diensten der Fremde ergeben bleiben, das Vaterland habe ihm nicht mehr als das Leben gegeben, doch habe er immer gestrebt, durch Werke von allgemeiner Bedeutung sowohl der Fremde, als der Heimat zugleich zu dienen.

Die Schrift zählt außer der Vorrede 3 Blätter Index und 97 Blätter Text. Sie erschien im Anschlusse der vermehrten Auflage des „Einstandsrechts“ (Ingolstadt MDLXIII) was auch auf des letzteren Titelblatt mit den Worten bemerkt ist: Accesserunt praeterea ejusdem authoris Consiliorum seu Responsorum Tyrocinia antea non visa et moribus Germaniae plurimum accomodata. Cum summarijs singulis Consilij praefixis et Indice materiarum in eis comprehensarum copioso etc.

(Auf der Hofbibl. als Allegat Sign. XXXV. F. 1.)

7. **Gantrecht**, wie die Kirchen und andere Güter im Fall der Noth mit freyen, feylen Gant mögen verkauft werden. 8. Ingolstadt 1566.

(Richter bei Hormahr l. c.)

*) Richter Hormahr's Archiv l. c.

Eine zweite Auflage von dieser Arbeit des Pegius erschien im Vereine mit noch 2 Schriften über denselben Gegenstand im Jahre 1732, und zwar das Ganze unter dem Titel:

Tractatus juridici III De subhastationibus seu venditionibus sub hasta von verschiedenen und vornehmsten Arten derer Vergantungen oder Gantrecht. Nämlich:

I. Martini Pegii Tractat von Vergantungen in specie von Vergantung derer Kirchen, Pupillen oder Gemeindegüter.

II. Joh. Otto Taboris Paratilla ad Cod. Lib. X. Tit. 3.

III. Arn. Schöne Disputatio Inauguralis de Subhastationibus. In Quart.

Als ein Anleit und Belehrung zu denen in praxi öftters vorkommenden Gantverkaufungen. Zusammen ins Deutsche übersetzt. Frankfurt und Leipzig. Johann Albrecht, Buchhändler in Nürnberg A. 1732.

In der Vorrede des Uebersetzers heißt es:

Demnach des berühmten Martini Pegii, J. U. Dr., und des hohen Domstifts zu Salzburg Syndici, auch nachmals gewesenen Hochfürstl. Hoff Raths u. verschiedene seit einiger Zeit publicirte Schriften viele Liebhabern gefunden: Absonderlich aber dessen Tractat von den Vergantungen oder dem Gantrecht war mithin von vielen desiderirt anebst von andern Freunden curiöser und practischer Materien gewünscht worden, daß etwa von den so oft vorkommenden Vergantungen etwas publicirt würde, so hat man neben dem Tractat des Pegius auch die beiden anderen Schriften ins Deutsche gesetzt (und zwar ins moderne Deutsch) und mit auf die neuere und bequemere Art eingerichteten Allegatis versehen.

Des Pegius „Tractat“ umfaßt 60 Seiten.

Auf der k. k. Hofbibliothek Sign. * 28, N. 88.

8. **Deutscher Codex Justiniani.** Fol. Ingolstadt 1566.

(Föcher l. c. Richter bei Hormahr l. c.)

9. **Codex der rechtlichen Sagungen.** Fol. Ingolstadt. 1566.

(Richter bei Hormahr l. c.)

10. **Geburtsstundenbuch**, darinnen eines jetlichen Menschen Natur vnd Eigenschafft samt allerlay zufahlen auß den gewissen Leuffen deren Gestirn nach rechter wahrhafftiger vnd grundtlicher ahrt der Gestirnkunst mit geringer müh ausgereitet vnd derselb vor zufelligem Vnsahl gewarnet: Auch darneben alles das ihenige, was zu der Grundveste der loblichen Gestirnkunst in allen fählen gehörig ist, nach notturfst mit gutem bestandt gefunden werden mag. Fürnemlich aber Wie man die Himmelsfiguren in Auffrichtung der zwölf Heusern, auff die Geburtsstunden vnd andern Zufahl kunstlich stellen solle Item

wie die Gleichigen vnd Sichtigen leuffe der sieben Planeten vnd stäten Sternen in die lenge vnd Breite auff ein jede Zeit zu finden sehen. Sampt deren angehörigen astronomischen Tafeln, auch wie dieselben verstanden vnd gebraucht werden sollen 2c. Alles mit so klarer vnd weitlauffiger einleitung fürgestellt, das der Gemeine vnd Lateinischen Sprach unkundige mann nun hinfüro die herrliche Gestirnkunst mit aller irer heimlichkeit so bisher auch den Gelehrten arbeitsam gewesen ist, ohne besondere Arbeit gantzlich ergreifen mag. Vergleichen in Teutscher Zungen vormalen nie außgangen. Durch Martinum Pegium, der Rechten Doctor vnd Salzburgischer Rath 2c. Mit Röm. Key. May. Gnad vnd Freyheit. Getruckt zu Basel bey Sixt Henricipetri. Anno MDLXX. Fol.

Das Werk ist gewidmet: dem ehrwürdigen Herrn Wolfgang Reuhauser, Probst zu Sanct Zenone bei Rechen-Hall in Bayern.

In der Vorrede schreibt Pegius: Da die Rechenkunst (Rechenkunst) im Leben nit allein in den Wucherhandlungen, sondern auch in der Gsangkunst, Erdmessen und Gestirnkunst hochgebraucht vnd der menschlich Verstand dadurch erweckt, geschliffen vnd gescherfft wird, und da (der Probst) bei dem ihm anbefohlenen Gotschhaus jeder Zeit ein Anzal junger Ordensleut habe zu gebührlicher Lehre darneben aber auch zu Uebung des Gesanges darunter dann auch bisweilen der verstand bey ettlichen in bessere Uebung gebracht werden solle, so habe er den Probst hiemit anmanen wollen, daß derselbe die jungen Leute vor allen Dingen die Rechenkunst wochentlich einmal lasse mit ehrbaren Beyspielen und Ebenbilde in diesem Werke dienstlich sein werden. Desßhalb habe er ihm das Werk zugeeignet „mit fleißigem Anlangen — sind seine Worte — Ewer Erwürden wollen die jungen Leute neben der heil. Schrift zu der Rechenkunst vnnnd also zu diesen hierinn geschriebnen ebenbilden höchstes fleiß halten lassen, Alßdann werden E. E. merklich sehen vnd erfahren das dieselben jungen werden an dem verstand nicht wenig zunehmen, auch zu allen andern ihren gebührenden verrichtungen vil hurtiger, geschwinder vnd geschickter sein.

Datum: 28. Tag des Weinmonats 1569.

Martin Pegius, der R. D. fürstl. Salzbg. Rath und Assessor des Consistorij daselbst.

(Auf der k. k. Universitätsbibliothek in Wien. Sign. Astr. III. 117, starker unpaginirter Folioband.)

11. **Vom Verkauf.** Fol. Straßburg 1596.

(Richter bei Hormayr I. c.)

Zweite Auflage 4. Ingolstadt 1654.

(Richter ibid.)

12. **Vom vorbehaltenen Wiederkauf.** Folio. Straßburg 1596.

(Richter bei Hormayr l. c.)

13. **Tractatus juridicus de iure canum oder Hunde-Recht.** Worinnen Ausführlich gehandelt wird, was sowol wegen der Hunde, die zur Lust, als auch die zum Jagen gebraucht werden, ingleichen von Gewohnheiten der Handwerker wegen Tödtung der Hunde, Rechtsens und Herkommens sei, und wie in vorkommenden Fällen sowohl nach gemeinen Rechten, als anderer Rechtsgelehrten soliden Gründen und Responsis der berühmtesten Universitäten gesprochen werden solle. Denenjenigen So bei Gerichten dienen und der lateinischen Sprach nicht allerdings kundig, ingleichen Jedermann, der wegen der Hunde Anfechtung bekommt zum Besten in Teutsch herausgeben. Deme statt eines Anhangs beygefügt das Recht der Tauben und der Hühner. Frankfurt und Leipzig. Verlegt Johann Martin Hagen, Buchhandler in Regensburg 1719.

In der Vorrede sagt der Author: In der Schreib Arth bin ich denen zu Willen gewesen, die bisher nicht ohne Ursach gewünscht, den Weg der Wahrheit in ihrer Mutter Sprach also zu bahnen, damit man selbigen auch dem Ungelehrten zeigen und vorlegen könne.

Die Schrift, in Quart, umfaßt 40 Seiten, ist anonym, im Kataloge der k. k. Universitätsbibliothek in Wien (unter J. civ. III. 51) beim Namen Pegius — und ich glaube ganz mit Recht — eingetragen.

Protocolle und Berichte.

[47.] **Protocolle der XXXIV. Versammlung,**

welche Freitag am 15. April 1864 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih v. Schloißnigg.

Schriftführer: Der erste Secretär Dr. E. H. Costa.

19 Mitglieder.

1. Se. Excellenz der Herr Präsident eröffnet die Versammlung, indem er seinen Dank ausspricht für die auf ihn gefallene Wahl zum Leiter der Gesellschaft, und die Versicherung beifügt, die Vereinszwecke bestens fördern zu helfen.

2. Die Protocolle der XXXII. und XXXIII. Versammlung werden verlesen und unbeanstandet genehmigt.

Nach Verlesung des ersten wünscht Herr Doctor Ahačič die Eröffnung der Debatte über seinen in der XXXII. Versammlung vorgelesenen Aufsatz.

Nach einigen Bemerkungen der Herren Doctoren Kaltenegger und Lehmann bemerkt Se. Excellenz der Herr Präsident, daß dem Wunsche des Herrn Dr. Ahačič entsprochen und die fragliche Debatte auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt wird.

3. Der Schriftführer theilt den Einlauf mit: Dankfagungsschreiben der Herren: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Bartholomäus Widmer, Sr. Excellenz des Grafen Anton v. Auersperg und Dr. Joh. Schenk für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern; ein ferneres Schreiben des Herrn Fürstbischöfes, womit derselbe einen Beitrag von 50 fl. an die Gesellschaftscasse abführte.

Zwei juridische Abhandlungen des Herrn Doctor Schenk wurden unter die Anwesenden vertheilt.

Der Unterstützungsverein für würdige und dürftige Hörer der Rechte an der Wiener Hochschule hat seinen IX. Jahresbericht eingesendet, worin auch unseres Beitrages pr. 44 fl. Erwähnung geschieht; dann das statistische Bureau in Berlin das V. Heft seines „Quellenwerkes“ und die Beschlüsse des V. internationalen statistischen Congresses, endlich Herr P. v. Radics in Wien eine biobibliographische Skizze: „Martin Pegius aus Krain, ein juridischer Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts“, welche in einer der nächsten Versammlungen zum Vortrage kommt.

4. Herr Landesgerichts-Secretär Petritsch theilt einen Rechtsfall mit über die „Behandlung intabulirter Holzabstoßungsrechte bei Meistbottsvertheilungen“, an welchen die Herren Doctoren Ahačič und Kaltenegger, dann Herr Landesgerichtsrath Brunner einige Bemerkungen knüpfen.

Ueber Antrag des ersten Secretärs wird die Drucklegung dieses Rechtsfalls in der Vereinszeitschrift beschloffen.

5. Herr Finanzrath Dr. Ritter v. Kaltenegger verliest eine Abhandlung „über die Competenz in Wasserrechts- und Wasserbaustreitigkeiten“, deren Drucklegung ebenfalls über Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes v. Strahl genehmigt wird.

6. Endlich verliest der erste Secretär eine vom Ehrenmitgliede Dr. Johann Schenk in Wien eingesendete Abhandlung: „Die Rechtswissenschaft und die freie Advocatur“ und stellt den Antrag, deren Drucklegung zu genehmigen. Dieser Antrag wird zum Beschlusse erhoben.

7. Sohin erklärte Se. Excellenz der Herr Vorsitzende die Versammlung für geschlossen.

[48.] **Protocoll der XXXV. Versammlung,**
welche Freitag am 6. Mai 1864 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloißnigg.

Schriftführer: Der erste Secretär Dr. E. H. Costa.

13 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXXIV. Versammlung wird verlesen und genehmigt.

2. Der erste Secretär weiht dem Andenken des verstorbenen Mitgliedes Bürgermeisters Michael Ambrosch einige Worte der Erinnerung, indem er dessen Verdienste um das öffentliche Wohl überhaupt und um die Gründung der juristischen Gesellschaft insbesondere hervorhebt.

Hieran anschließend ladet Se. Excellenz der Herr Vorsitzende die Versammlung ein, durch Erhebung von ihren Sigen ein sichtbares Zeichen der Trauer um diesen Verlust zu geben, welcher Einladung alle Anwesenden Folge leisteten.

3. Ferner theilt der erste Secretär mit, daß in Folge der Einladung des Stadtmagistrates auch die juristische Gesellschaft bei der Leichenfeier des verstorbenen Bürgermeisters durch ihre Herren Vicepräsidenten und mehrere Mitglieder vertreten war.

Sodann wird das Schreiben vorgelesen, womit Se. Excellenz der Herr Oberlandesgerichts-Präsident Freih. v. Vattermann seinen Dank ausspricht für die Ernennung zum Ehrenmitgliede.

Ueber Ersuchen des Herrn Dr. Schenk in Wien wurden demselben 6 Exemplare des 4. — 6. Hestes des I. Bandes der „Mittheilungen“ (enthaltend die Abhandlungen über die Grundzerstückungsfrage) zum Behufe der Vertheilung im n. = ö. Landtage, wo eben diese Frage gegenwärtig zur Erörterung kommt, übersendet.

Schließlich wurde das Dankschreiben des Herrn Grafen v. Wartensleben für die Ernennung zum Ehrenmitgliede, so wie die bezüglichliche Dankadresse der juristischen Gesellschaft in Berlin, deren prachtvolle kalligraphische Ausstattung allseitig bewundert wurde, vorgelesen.

4. Sohin wurde Herr Landesgerichtsrath B. Rosjek einstimmig zum Mitgliede gewählt.

5. Herr Landesgerichtsrath von Strahl gab eine Skizze des System's und der Grundsätze des Entwurfes der neuen Concursordnung, welcher Vortrag sichtlich das Interesse der Zuhörer besonders fesselte und wofür dem Herrn Vortragenden von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten der besondere Dank ausgesprochen wurde.

Der Antrag des Herrn L. = G. = R. Brolich, diesen Vortrag in den „Mittheilungen“ abzudrucken, kam nicht zur Abstimmung, weil sich Herr L. = G. = R. v. Strahl selbst dagegen aussprach.

6. Hierauf theilte Herr Dr. E. H. Costa einen Rechtsfall „zur Lehre von den Bedingungen bei executiven Feilbietungen“ mit, an den sich eine kurze Debatte knüpfte, an der die Herren L. = G. = Rätthe v. Strahl, Brolich, Brunner und F. = R. v. Kaltenegger Theil nahmen.

7. Den Schluß bildete die Vorlesung der vom Herrn P. v. Radics in Wien eingesendeten biobibliographischen Skizze: „Martin Peggius aus Krain, ein juridischer Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts“, deren Drucklegung in der Vereinszeitschrift genehmigt wurde. Zugleich wurde über Antrag des Herrn L. = G. = R. v. Strahl dem Verfasser für die Uebersendung dieser interessanten Abhandlung und für das der Gesellschaft hierdurch bereitere Vergnügen der besondere Dank votirt.

8. Hierauf erklärte Se. Excellenz der Herr Vorsitzende die Versammlung für geschlossen.

[49.] **Rechtsfall zur Lehre von den Bedingungen bei executiven Feilbietungen.**

Oberstgerichtliche Entscheidung, mitgetheilt von **Dr. E. H. Costa.**

Auf der Realität des A war zu Gunsten der Eheleute B primo loco der Uebergabsvertrag vom 27. Februar 1859 zur Sicherstellung des diesen letzteren zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses sämtlicher übergebenen Realitäten, daher auch der in Frage stehenden, in-
tabulirt.

Diese Realität wurde sohin von einem spätern Tabulargläubiger C in Execution gezogen, über dessen Anlangen die executive Feilbietung derselben bewilligt und hievon alle Tabulargläubiger, somit auch die Eheleute B verständigt. In Folge dessen nahmen die Eheleute B Einsicht von den Feilbietungsbedingungen, und da der §. 5 derselben lautete: „Der Ersteher tritt sogleich nach erfolgtem Zuschlage in den Besitz und Genuß der erstandenen Realität,“ so überreichten sie unter Hinweis auf ihr grundbüchlich sichergestelltes, lebenslängliches Fruchtgenußrecht ein Gesuch um Tagsatzungsanordnung zur Richtigstellung der Feilbietungsbedingungen unter Verständigung aller Interessenten. Diesem Gesuche wurde stattgegeben. Bei der Verhandlungstagsatzung protestirte C gegen jede Aenderung der Bedingungen, die Eheleute B aber begehrten entweder die Abänderung des §. 5 dahin, daß der Ersteher erst nach ihrem Tode und resp. nach dem Erlöschen ihres lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes in den Genuß der erstandenen Realitäten tritt, oder daß wenigstens den Kauflustigen vor der Feilbietung die für die Eheleute B haftende Satzpost und der Inhalt ihres Uebergabsvertrages mit den Bedingungen zugleich vorzuhalten und ihnen zu erklären sei, daß sie sich alle Rechte aus diesem Vertrage vorbehalten.

Hierüber erfloß der bezirksgerichtliche Bescheid: „in Erwägung, daß im §. 5 des Uebergabsvertrages ddo. 27. Februar 1859 zwischen den übergebenden Eheleuten B und dem Uebernehmer A festgesetzt wurde, daß dieser in den Genuß der in Execution gezogenen Realität erst nach dem Tode der Ersteren zu treten habe; in der Erwägung, daß dieser Uebergabsvertrag zur Sicherstellung dieses den Eheleuten B zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses intabulirt erscheint, sohin dieses Recht sowohl gegen A, als auch gegen jeden dritten spätern Eigenthümer dieser Realität als dingliches Recht wirksam ist, werde der §. 5 dieser Cicitationsbedingungen dahin abgeändert und richtig gestellt, daß der Erstehrer in den Genuß der fraglichen Realität erst nach dem Tode der Eheleute B zu treten habe.“

Ueber den Recurs des C hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz, in der Erwägung, daß laut §. 481 b. G. B. das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf unbewegliche Sachen nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden kann; in der Erwägung, daß die Eheleute B das ihnen durch den Uebergabsvertrag eingeräumte lebenslängliche Fruchtgenussrecht auf die verkaufte Realität auf diese Weise nicht erlangten, da nach Inhalt des bezirksgerichtlichen Bescheides und Grundbuchsauszuges die bürgerliche Eintragung des gedachten Uebergabsvertrages nur zur Sicherstellung (also zum Behufe des Pfandrechtes) des den Eheleuten B zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses sämtlicher übergebenen Realitäten erfolgte, und in der endlichen Erwägung, daß bloße Pfandrechte zur Sicherstellung eines derlei Fruchtgenusses den Erstehrer der verpfändeten Realität an dem Eintritte in deren Genuß nicht behindern können, sondern der Beurtheilung bei Vertheilung des Meistbotes vorbehalten bleiben müssen, mit Abänderung des erstrichterlichen Bescheides den §. 5 der Bedingungen in ihrer ursprünglichen Fassung wieder hergestellt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch den erstrichterlichen Bescheid bestätigt, und in der bezüglichlichen kurzen Motivirung insbesondere hervorgehoben, daß der Erstehrer keine größeren Rechte überkommen könne, als solche der Execut besaß.

Bei der sich an diesen Vortrag schließenden Debatte wurde allseitig geltend gemacht, daß eine derartige Entscheidung der Frage, ob das intabulirte Fruchtgenussrecht Geltung habe oder nicht, und den Erstehrer ebenfalls binde, nur im streitigen Verfahren stattfinden könne, hier demnach der zweiten Alternative der Eheleute B stattzugeben gewesen wäre, daß der Inhalt ihres Uebergabsvertrages dem Kauflustigen mit den Bedingungen zugleich vorgehalten und ihnen erklärt werde, daß sie sich alle Rechte aus diesem Vertrage vorbehalten.

[50.] **Protocoll der XXXVI. Versammlung,**

welche Freitag am 17. Juni 1864 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloißnigg.

Schriftführer: Der erste Secretär Dr. E. H. Costa.

15 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXXV. Versammlung wird verlesen und genehmigt.

2. Zu Mitgliedern wurden einstimmig gewählt: Herr Alfons v. Pavich, k. k. Auscultant in Laibach, und Herr Georg Sterbenc, Doctor der Rechte und Stadtkaplan in Krainburg.

3. Der Einkauf mehrerer Werke aus dem Nachlasse des seligen Dr. Kaučič um den Preis von 15 fl. 36 kr. ö. W. wird mit Stimmenmehrheit genehmigt.

4. Der Schriftführer theilt mit, daß unser Ehrenmitglied Dr. Joh. Schenk dem Vereine seine Ernennung zum Advocaten angezeigt habe; ferner, daß die juristische Gesellschaft in Berlin ihren fünften Jahresbericht einsendete, welchem wir entnehmen, daß dieselbe 117 Mitglieder zählt, und im abgelaufenen Jahre acht Versammlungen hielt.

5. Hierauf hielt Herr Finanzrath Dr. Ritter v. Kaltenegger im Anschlusse an die Erörterung des Herrn Dr. Joh. Ahačič in der XXXII. Versammlung einen Vortrag „zur Beantwortung einiger Fragen über den factischen Besitz, dessen gesetzmäßigen Schutz und die Stellung der politischen Behörden dazu“, welcher diesem Protocolle ebenso wie die Entgegnung des Herrn Dr. Johann Ahačič zuliegt. An diese Vorträge knüpfte sich eine lebhafte Debatte, in welcher Se. Excellenz der Herr Präsident das Vorgehen der politischen Behörden rechtfertigte, und Herr Dr. E. H. Costa die Ansichten des Herrn Dr. v. Kaltenegger gegenüber der Entgegnung des Herrn Dr. Ahačič vertheidigte.

6. Sohin schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung.

[51.] **Protocoll der XXXVII. Versammlung,**

welche am 16. September 1864 von 6 bis $\frac{3}{4}$ 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloißnigg.

Schriftführer: Der erste Secretär Dr. E. H. Costa.

17 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXXVI. Versammlung wird vorgelesen und genehmigt.

2. Der erste Secretär rechtfertigt zunächst die zweimonatliche Pause der Vereinsversammlungen und spricht sodann einige Worte der Erinnerung dem hingeschiedenen Mitbegründer der juristischen Gesellschaft, Dr. Anton Rast, zu dessen Andenken sich über Aufforderung Sr. Excellenz des Herrn Vorsitzenden die Versammlung erhebt. Ferners wird mitgetheilt, daß Se. Excellenz der Herr Oberlandesgerichts-Präsident Freiherr v. Lattermann bei seiner Anwesenheit auch die juristische Gesellschaft mit einem Besuche beehrt, und sich über deren Resultate und Arbeiten sehr günstig ausgesprochen habe; daß die österr. Notariatszeitung in Nr. 27 de 1864 äußerst lobend das 5. und 6. Heft unserer „Mittheilungen“ bespreche, und am Schlusse des bezüglichen Aufsatzes bemerke: „Im Allgemeinen ergibt sich aus diesen Verhandlungen, daß sich ein frischer, reger Geist in dieser kleinen aber rührigen, Sinn für alles Gute und Wahre besitzenden Gesellschaft zeigt, und wir Wiener blicken fast mit Neid in die Provinzstadt, welche den dortigen Juristen sowohl in wissenschaftlicher, als geselliger Beziehung Genüsse zu bieten vermag, um deren Ermöglichung wir uns bisher vergeblich bemühten.“

Schließlich erwähnt der erste Secretär der Einsendung des Werkes von Dr. Schenk über die Stellung der Magistratur im französischen Familienrecht durch den Verfasser, und zweier Schriften (über Einzelhaft und Katechismus der Gefangenwärter) durch den Straßhaus-Direktor Schück in Breslau.

3. Zu Mitgliedern wurden einstimmig gewählt: Franz v. Sorbo, k. k. Auskultant in Laibach und der k. k. Notar Preschern in Radmannsdorf.

4. Herr Finanzrath Dr. Ritter v. Kaltenegger verliest die dem Protocolle beiliegende Abhandlung „von Erfüllung der Rechtsgeschäfte in Bezug auf deren Gebührenpflichtigkeit.“ Herr Dr. Johann Ahačič bestritt die Richtigkeit der Ansicht des Herrn Referenten, indem er dieselbe wohl im Gebührengesetze, keineswegs aber im bürgerlichen Gesetzbuche begründet findet. Herr Landesgerichtsrath Brunner und Herr Finanzconcipist Dimitz unterstützten jedoch die Ansicht des Herrn Dr. v. Kaltenegger, welche sich kurz dahin zusammenfassen läßt, daß die Erwerbung einer zu übertragenden Sache, insbesondere die Gewähranschreibung im öffentlichen Buche keineswegs die nothwendige Vorbedingung der Gebührenpflicht sei, diese vielmehr schon mit dem Vertragsabschlusse eintrete, und selbst ein Uebereinkommen der Contrahenten, von diesem Rechtsgeschäfte wieder abzugehen, als Auflösungsvertrag und zweites selbstständiges Geschäft abermals seiner eigenen Gebührenentrichtung unterliege.

5. Herr Staatsanwalt Dr. von Lehmann theilte anknüpfend an die Band I., Nr. 150 unserer „Mittheilungen“ angezeigte Entscheidung einen Straffall mit, und begründete in ausführlicher Abhandlung

die Ansicht, daß der §. 155 lit. a eine selbstständige dritte Art des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung normire.

Es wurde beschloffen, diese interessante Abhandlung in der Vereinszeitschrift abzu drucken, obgleich sich alle folgenden Redner: L.=G.=R. Brunner, Dr. Suppan, Ledenic, Dr. Johann Mhačić, Dr. v. Kaltenegger und Dr. E. H. Costa gegen die Ansicht des Herrn Referenten aussprachen. Insbesondere hob Herr Dr. Suppan hervor, daß kein Richter berechtigt sei, irgend etwas als Verbrechen zu erklären oder zu bestrafen, was nicht ausdrücklich im Strafgesetze als solches bezeichnet ist (Art. IV. des Kundm.=Patentes) und daß in konsequenter Anwendung der Ansicht des Herrn Referenten auch der §. 155 lit. c des Strafgesetzes eine vierte Art der schweren körperlichen Beschädigung festsetzen würde.

Herr Ledenic verwies auf die in der Manz'schen Ausgabe des St.=G.=B. abgedruckte Note des Justizministeriums an den obersten Gerichtshof vom 4. März 1856, Z. 3642, worin es ausdrücklich heißt: „die in den §§. 152 und 153 erschöpfte Begriffsbestimmung des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung könne aus der Strafbestimmung des §. 155 a nicht ergänzt werden, und dieselbe enthalte keine dritte Art des genannten Verbrechens.“

Auch Herr Dr. Mhačić betonte die Unzulässigkeit der Schaffung neuer Verbrechen=Arten durch Kommentirung von Seite des Richters.

Herr Dr. v. Kaltenegger wies aus dem grammatischen und logischen Zusammenhange des durch die Anfangsworte: „Wenn — jedoch“ mit dem §. 154 verbundenen §. 155 nach, daß auch dieser nur Strafbestimmungen enthalte, und widerlegte den Einwurf, daß der §. 155 lit. a sohin einen unmöglichen Fall normire, durch die Bemerkung, daß diese Gesetzesbestimmung in Fällen des §. 153, dann bei dem Versuche des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung allerdings ihre volle Anwendung finde.

6. Herr Bürgermeister Dr. E. H. Costa theilt die gerichtlichen Entscheidungen des Band II., p. 129 unserer Mittheilungen ausführlich besprochenen Rechtsfalles zur Lehre von der Erlöschung der Pfandrechte mit. Das Gericht erster Instanz hat dem Klagebegehren auf Annullirung des Pfandrechtes aus den p. 131 vorgebrachten Gründen stattgegeben. Das Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof aber (und zwar dieser mit Erkenntnisse ddo. 25. Mai 1864, Z. 3815) haben das Klagebegehren aus den seiner Zeit von Dr. E. H. Costa angeführten Gründen zurückgewiesen.

7. Hierauf erklärte Se. Excellenz der Herr Präsident die Versammlung für geschlossen.

[52.] Von Erfüllung der Rechtsgeschäfte in Bezug auf deren Gebührenpflichtigkeit.

Nur gültige Rechtsgeschäfte, welche also wirksam sind, um Rechte zu begründen, zu übertragen, zu befestigen, umzuändern oder aufzuheben, unterliegen der Gebührenabgabe *). In die Frage der Gültigkeit ist zwar bei der Gebührenbemessung eben so wenig von Amtswegen einzugehen, als die Fälligkeit der Gebühr von der Erfüllung des Rechtsgeschäftes oder von der wirklichen Erwerbung des angestrebten Rechtes abhängt; allein, es ist den Parteien gestattet, unter Nachweisung der Ungültigkeit ihres Rechtsgeschäftes, zu begehren, daß die Gebühr, welche davon bemessen wurde, abgeschrieben, oder wenn deren Einzahlung schon erfolgte, rückerstattet werde **).

Dies gilt namentlich bei Rechtsgeschäften zur Erwerbung unbeweglicher Sachen, wenn die vertragschließenden Theile nachweisen, daß sie vor dem gänzlichen Vollzuge des Geschäftes davon einverständlich abgingen, und die Eintragung der Erwerbung in das öffentliche Buch noch nicht stattfand ***).

Diese Anordnung steht in offenbarem Bezuge zum §. 920 allg. bürgerl. G.-B., laut welches nach gänzlicher Erfüllung des Vertrages die Parteien auch mit beiderseitiger Einwilligung nicht mehr davon abgehen können, sondern einen neuen Vertrag schließen müssen, der als ein zweites Geschäft angesehen wird.

Daraus ergibt sich die practische Bedeutung der Rechtsfrage wann ein Rechtsgeschäft als gänzlich erfüllt erscheint in Bezug auf die Gebührenpflicht; denn während der Dissolutionsvertrag vor diesem Zeitpunkte das Rechtsgeschäft vernichtet, als wäre es nie bestanden, somit dessen Gebührenpflicht aufhebt, läßt derselbe, wenn erst nach jenem Zeitpunkte geschlossen, nicht nur das erste Rechtsgeschäft bis zum Zeitpunkte seiner Auflösung zu Recht bestehend, daher auch seine Gebührenpflicht unangetastet, sondern es unterliegt der Auflösungsvertrag selbst, als ein neuer Vertrag und zweites Geschäft, einer selbstständigen Gebühr, so daß die Parteien, wenn sie auf diesem Wege auch ganz das ursprünglich vor dem ersten Vertrage bestandene Rechtsverhältniß zwischen sich herstellen, doch sich der zweimaligen Gebührenzahlung nicht ent schlagen können.

Es handelt sich also hier nicht um den Urkundenstempel und um die Frage, wann die Vertragsurkunde vollständig ausgefertigt oder der Vertragsschluß erfolgt sei, sondern um die Vermögensübertragungsgebühren, also um die sogenannten Realcontracte, deren Erfüllung eben nicht ohne die Uebergabe des Vertragsgegenstandes möglich ist.

*) §. 1 des Gebühren-Gesetzes.

**) Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. Februar 1852, Z. 3028.

***) Finanz-Ministerial-Erlaß vom 27. April 1858, Z. 22913.

Dieser Umstand nun hat bei Gesuchen um Rückvergütungen von Gebühren aus dem Titel der Vertragsauflösung zu einer Verwechslung der vollständigen Vertragserfüllung mit der vollbrachten Vermögenserwerbung geführt, so daß mit Rücksicht auf die §§. 321 und 431 a. b. G.-B. der Käufer z. B. sein Ansuchen schon genügend begründet zu haben glaubte, wenn er nachwies, daß er als Erwerber der unbeweglichen Sache im öffentlichen Buche noch nicht eingetragen sei. Allein eine solche Auffassung widerspricht, ganz abgesehen von dem eben berufenen Finanz-Ministerial-Erlasse de 1858, auch dem Rechtsverhältnisse der Contrahenten, in welchem die Erfüllung des Vertrages, d. i. die Leistung alles dessen, wozu man sich in Absicht auf den Endzweck des Rechtsgeschäftes gegenseitig verpflichtete, nicht nothwendig zusammenfällt mit der wirklichen Erwerbung der zu übertragenden Sache, in so ferne nämlich diese Erwerbung, insbesondere die Gewähranschreibung im öffentlichen Buche lediglich und rein nur mehr von dem freien Belieben des Erwerbes abhängig geblieben ist.

Lassen Sie mich diese Sätze durch Anwendung auf eines der häufigsten Geschäfte im rechtlichen Verkehre, den Kauf einer Liegenschaft, näher erläutern.

Ein Vertrag, vermöge dessen der Käufer den Kaufpreis sogleich vollständig bezahlte, den physischen Besitz der Realität angetreten hat, sich im Bezuge aller ihrer Nutzungen befindet, alle Lasten derselben entrichtet, und vermöge dessen ihm der Verkäufer auch unbedingt die Aufstandbewilligung ertheilte, so daß in Bezug auf Erwerbung der Realität weder Käufer noch Verkäufer sich irgend etwas mehr zu leisten haben; ein solcher Kauf ist doch gewiß schon erfüllt, obschon der Käufer von seinem Umschreibungsrechte noch keinen Gebrauch gemacht hat. Dieses letztern Umstandes willen, den Vertrag vielleicht auf Jahre hinaus als nicht gänzlich erfüllt anzusehen, eine solche Ansicht dürfte wohl als ein rechtlicher Sonderling bezeichnet werden.

Doch auch, wenn im eben gegebenen Falle der Kauffschilling nicht bezahlt wäre, anderseits aber der Verkäufer dießfalls die zugestandene Gewähranschreibung des Käufers in keiner Weise bedingt oder beschränkt hätte, selbst da würde die Zahlung nicht zur vollständigen Erfüllung des Kaufes, namentlich nicht zur Vollendung der Vermögensübertragung gehören, sondern nach §. 1063 a. b. G.-B. das Kaufgeld als geborgt erscheinen und die Sache ohne Weiteres in des Käufers Eigenthum übergehen.

Nur also jene Leistungen der Contrahenten, von denen die im Rechtsgeschäfte beabsichtigte Vermögensübertragung, d. i. Eigenthums-erwerbung abhängt, seien nun diese Leistungen ausdrücklich zur Bedingung gemacht, oder stillschweigend und selbstverständlich als solche wirksam, gehören zur Vollständigkeit der Vertragserfüllung.

Wenn also der Verkäufer die Umschreibungsbewilligung nur gegen vollständige Zahlung oder Sicherstellung des Preises erteilte, oder wenn dem Käufer erst noch von Seite des Verkäufers die rechtliche Möglichkeit zur Einverleibung des erkauften Eigenthums erwirkt werden müßte, z. B. durch die noch fehlende Gewähranschreibung des Verkäufers selbst, oder durch die politische Zerstückungsbewilligung, wo solche gesetzlich erfordert wird, oder durch die Zustimmung der Tabulargläubiger u. dgl., unter solchen Voraussetzungen bleibt der Vertrag allerdings nicht zur Gänze erfüllt, so lange eine derlei Leistung des Gegenparts noch rückständig ist; denn solche Rückstände sind rechtliche Hindernisse der Vermögensübertragung, d. i. des dem Rechtsgeschäfte gesetzten Endzweckes.

Hiermit wird der allgemeine Rechtsatz begründet und anschaulich gemacht sein:

„Rechtsgeschäfte sind dann vollständig erfüllt, wenn die Contrahenten wechselseitig alles dasjenige vertragsmäßig geleistet haben, was rechtlich und gesetzmäßig nothwendig ist, damit der Zweck des Rechtsgeschäftes erreichbar sei.“

Sobald dieß der Fall ist, kann ein Uebereinkommen der Contrahenten, von jenem Rechtsgeschäfte wieder abzugehen, nicht mehr dessen Gebührenpflichtigkeit aufheben, vielmehr unterliegt jenes Uebereinkommen als Auflösungsvertrag und als zweites, selbstständiges Geschäft abermals seiner eigenen Gebührenentrichtung, selbst dann, wenn die im frühern Rechtsgeschäfte begründete Besitzveränderung im öffentlichen Buche noch nicht eingetragen worden wäre, wenn also auch in Folge des Auflösungsvertrages eine Gewähranschreibung des bücherlich noch immer angeschriebenen frühern Eigenthümers und Verkäufers gar nicht Platz zu greifen hätte.

Die Anwendung des allgemein aufgestellten Rechtsatzes auf einzelne mögliche Vertragsbestimmungen, sowie auf andere eine Vermögensübertragung begründende Rechtsgeschäfte, liegt außer dem Bereiche dieses Aufsatzes, weil sie sich in jedem einzelnen Falle wohl von selbst ergibt, und hier nur zu einer überflüssigen Casuistik führen würde.

Raibach am 13. September 1864.

Dr. v. Kaltenegger.

[53.] **Protocoll der XXXVIII. Versammlung,**

welche Freitag am 21. October 1864 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloßnigg.

Schriftführer: Der erste Secretär Dr. E. H. Costa.

20 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXXVII. Versammlung wird verlesen und genehmigt.

2. Zum Mitgliede wurde gewählt: Herr Eduard Glantschnigg, Doctorand der Rechte in Laibach.

3. Der Schriftführer theilt mit: Von Seite des Vereins zur Uebung gerichtlicher Beredsamkeit sei unserer Gesellschaft ein Exemplar der vom Sectionschef v. Hye im vorigen Jahre gehaltenen Vorträge über die Jury mit dem Wunsche der Aufknüpfung eines lebendigen wissenschaftlichen Verkehrs; vom königl. preuß. statist. Bureau das 6. Heft des „Quellenwerkes für preuß. Statistik“; von der Smithsonian Institution in Washington der Jahresbericht pro 1862, und von Seite unseres Herrn Vicepräsidenten Brunner eine Reihe interessanter älterer juridischer Werke schenkungsweise überlassen worden.

Zugleich weist der erste Secretär darauf hin, daß Herr Vicepräsident Brunner aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand in sein Vaterland Böhmen zurückkehre, gibt dem Gefühle des Bedauerns darüber Ausdruck und spricht demselben den Dank aus für das lebhafte und ununterbrochene Interesse, das er an der juristischen Gesellschaft bewiesen habe. Zum Zeichen der Zustimmung zu diesen Worten erhoben sich über Aufforderung Sr. Excellenz des Herrn Vorsitzenden sämmtliche Mitglieder von ihren Sitzen.

4. Herr k. k. Auscultant Ledenig trug einen Civilrechtsfall vor, betreffend eine Erbserklärung aus einem bestrittenen Testamente. Der Vortrag, welcher dem Protocolle beiliegt, rief eine sehr lebhafte Debatte hervor, an der sich die Herrn Doctoren Schöppl und v. Kaltenegger, Kaprez, v. Strahl, Heinrich Costa und Se. Excellenz der Herr Präsident theilnahmen. Namentlich wurde hiebei auf die mannigfachen Bedenken aufmerksam gemacht, welche der Ansicht des Referenten entgegenstehen, doch wurde dieselbe auch vertheidigt.

5. Herr k. k. Finanzconcipist Dimitz verlas eine sehr interessante Abhandlung: „Zwei Stimmen aus Krain über die Aufhebung der Folter“ (1774). Es wurde beschlossen, diesen Vortrag in den Vereins-Mittheilungen abzu drucken.

6. Zum Schlusse begann der erste Secretär mit der Mittheilung des wesentlichsten Inhalts des Entwurfes einer allgemeinen deutschen Civilproceßordnung, nachdem er eine kurze Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, einen Ueberblick dessen wesentlichsten Principien und die Entstehungsgeschichte des fraglichen Entwurfes vorausgesandt hat.

7. Sodan erklärte Se. Excellenz der Herr Vorsitzende die Versammlung für geschlossen.

[54.] **Civilrechtsfall: Erbserklärung aus einem bestrittenen Testamente.**

Zufolge Todfallsaufnahme des k. k. städt. = deleg. Bezirksamtes starb am 10. März 1863 der ledige Josef M. „ohne Hinterlassung eines letzten Willens.“

Da dem Gerichte auch die gesetzlichen Erben des Verstorbenen unbekannt waren, so wurde gemäß §. 128 des kais. Patentes vom 9. August 1854 unterm 9. April 1863 das Edict zur Einberufung der unbekannten Erben ausgefertigt.

In Folge dessen langten bei der Abhandlungsbehörde wenige Tage vor Auslauf der Edictalfrist Erbserklärungen mehrerer Anverwandten des Josef M. aus entfernten Seitenlinien ein, womit dieselben ein gesetzliches Erbrecht zu dem Nachlasse des Josef M. in Anspruch nahmen.

Zwei Tage vor Ablauf des Edictaltermines aber überreichte Alex M., unehelicher Sohn des Erblassers seine Erbserklärung zu dessen Nachlasse aus dem Titel des Testaments, welchen Erbrechtstitel er zugleich nachstehend auszuweisen suchte:

Der Erblasser Josef M., welcher lange Zeit wegen Irresinns unter Curatel gestanden, habe während dieser Zeit in einer von ihm an das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht L. gerichteten, von ihm selbst geschriebenen und unterschriebenen Eingabe, — welche jedoch an das genannte Gericht niemals gelangte, da sie nur über Veranlassung des Alex M. als Stichprobe des wiedergewonnenen Verstandesgebrauches verfaßt wurde, und dem Gesuche um Curatelaufhebung beigegeben werden sollte, ausdrücklich erklärt, es sei seine Absicht, den Alex M. zu seinem Erben zu bestimmen; die gleiche Erklärung habe er der zur Untersuchung seines Geisteszustandes abgeordneten Gerichtskommission abgegeben, und endlich 8 Tage vor seinem Tode zu einem Zeugen mit Bezug auf obige Eingabe, welche auch wirklich existirt und deren Inhalt von Josef M. wahrheitsgemäß angegeben worden ist, geäußert: „Ich habe mein Testament schon beim Bezirksgerichte überreicht. Mein letzter Wille ist, daß mein Sohn Alex nach mir Erbe sei.“

Das sei nun eine gültige Erbseinsetzung, da sie im Zustande vollen Verstandesgebrauches erfolgte, indem die Gerichtskommission den Erblasser bei der früher erwähnten Gelegenheit als vom Irresinne vollkommen geheilt erklärte, in Folge dessen auch die Aufhebung der Curatel erfolgte.

Das Bezirksgericht hat diese Erbserklärung aus dem Testamente angenommen und wegen der vorliegenden widersprechenden Erbserklärungen zur Vernehmung der Interessenten und Entscheidung der Frage, wer als Kläger aufzutreten habe, eine Tagsetzung angeordnet.

Gegen den dießfälligen Bescheid hat der Machthaber der gesetzlichen Erben den Recurs ergriffen, und zwar aus dem Grunde, weil der Erbserklärung jeder Rechtstitel mangle.

In den Amtserinnerungen der ersten Instanz, womit der Bericht zur Vorlage der Acten an das Oberlandesgericht begleitet wurde, wird sich nun in Widerlegung dieses Beschwerdegrundes auf die §§. 122 und

125 des kais. Patentcs vom 9. August 1854 berufen, von denen der erstere die Annahme jeder in der vorgeschriebenen Form ausgestellten Erbserklärung ausdrücklich vorschreibt und den Beweis des Erbrechtstitels auch nachträglich beizubringen gestattet. In die Frage des Rechtstitels habe sich die Abhandlungsbehörde vorderhand noch gar nicht einzulassen gehabt und es bleibe dieselbe der spätern Verhandlung vorbehalten.

Hierüber erließ unter dem 15. Juni 1864, Z. 5312, die Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes dahin, dasselbe habe „in der Erwägung, daß Alex M. in seiner Erbserklärung selbst angibt, daß Josef M. zur Zeit, als er die vermeintlich an das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht L. gerichtete, bei diesem Gerichte jedoch nicht überreichte Einlage und respective Aeußerung geschrieben, und auch am 1. Mai 1862, als sich die zur Untersuchung seines Geisteszustandes bestimmte Commission in seine Wohnung begeben hatte und er derselben die eben besagte Einlage zeigte und als seinen Willen bestätigte, wegen Irzsinnes unter Curatel war, und diese Curatel erst in Folge der eben besagten Erhebung aufgehoben worden ist, somit diese Aufhebung und die erst am 1. Mai 1862 geschehene Untersuchung des Geisteszustandes des Josef M. auf seinen Geisteszustand am Tage der Ausstellung obiger Eingabe keine Wirkung und keinen Bezug haben kann; in Erwägung, als Alex M. in seiner Erbserklärung selbst gesteht, daß das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht L. von dem Josef M. keine Aeußerung abgefordert hatte, sondern die vorbesagte, von demselben verfaßte und geschriebene Eingabe nur er, Alex M. unter der Vorgabe, das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht stelle an Josef M. die darin besprochenen Fragen, veranlaßt hatte, daher auch diese Aeußerung nicht als eine von diesem Gerichte veranlaßte und bei dem letztern abgegebene angesehen werden kann; endlich in Erwägung, daß Josef M. in seiner Eingabe an das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht erst um die Verfügung bittet, damit er seinen letzten Willen in gesetzlicher Weise declariren könne und darin nur seine Absicht ausdrückt, den Alex M. zu seinem Erben nach seinem Ableben bestimmen zu wollen, ihn aber als solchen dort nicht bestimmt, somit diese Einlage in sich selbst den Beweis darüber enthält, daß sie keine letzte Willenserklärung des Josef M. ist, übrigens dieselbe von ihm zu einer Zeit verfaßt, geschrieben, der zur Untersuchung seines Geisteszustandes abgeordneten Commission vorgezeigt und als sein Wille bestätigt worden ist, in welcher derselbe wegen Irzsinns noch unter Curatel stand und daher nach dem §. 566 b. G.-B. einen letzten Willen zu errichten die persönliche Fähigkeit gar nicht hatte, den recurirten Bescheid des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes L. vom 15. April 1863, Z. 4983, abzuändern und die von Alex M. zum Nachlasse des Josef M. überreichte bedingte Erbserklärung zurückzuweisen befunden.

Ueber den von Alex M. gegen diese Entscheidung überreichten Recurs, in welchem schon hervorgehoben wurde, daß die vom k. k. Oberlandesgerichte rücksichtlich der Rechtsgiltigkeit des Testaments geltend gemachte Ansicht ein ganz unstatthafes Präjudiz sei, da über die angeregte Frage nur mittelst ordentlichen richterlichen Spruches entschieden werden könne, dann daß die vom Erblasser in Gegenwart der Gerichtskommissäre kundgegebene Erklärung als ein giltiges mündliches Testament angesehen werden müsse, weil der Erblasser eben damals von der Gerichtskommission als vom Irrsinn vollkommen geheilt erklärt wurde (§. 567 b. G.-B.) hat der k. k. oberste Gerichtshof den Bescheid des städt. deleg. Bezirksgerichtes L. mit Verordnung vom 7. September d. J., Z. 6632, zu bestätigen befunden, in der Erwägung, daß Recurrent sein Erbrecht auf den vom Erblasser im Gesuche vom 27. Februar 1862 ausgesprochenen letzten Willen stützt, daß die Erbserklärung mit den im §. 122 des kais. Patenten vom 9. August 1854 vorgeschriebenen äußeren Formlichkeiten versehen ist, und in der Erwägung, daß die Frage, ob jene Einlage als eine gültige letztwillige Anordnung anzusehen sei, nur im Rechtswege ausgetragen werden kann.

Schon in einem andern, dem dargelegten ganz analogen Falle, welcher in Nr. 27 der Gerichtszeitung vom Jahre 1862 veröffentlicht ist, hat der oberste Gerichtshof den nämlichen Grundsatz ausgesprochen und entschieden, daß auch die auf Grund eines vom Erblasser geschriebenen, das bedingte oder unbedingte Erbseinsetzungsversprechen enthaltenden Briefes überreichte Erbserklärung anzunehmen sei, da es keineswegs dem Richter zustehe, im außerstreitigen Verfahren die Ungiltigkeit einer Erbseinsetzung auszusprechen.

Das weitere Interesse, welches dieser Fall zu bieten vermag, liegt jedoch in der gegenwärtig noch zu keiner gerichtlichen Entscheidung vorliegenden Frage der Giltigkeit des Erbrechtstitels des Alex M., welche identisch ist mit der Frage der Rechtsbeständigkeit des Testaments des Josef M., und welche nun auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kurz erörtert werden mag.

Hier muß an die Spitze gestellt werden die aus dem ganzen Systeme des Erbrechtes hervortretende Begünstigung der testamentarischen vor der Legalsuccession und insbesondere jene ausdrückliche Verfügung des Gesetzes, welche den Erblasser selbst zum ersten Ausleger seiner Anordnung macht (§. 655 b. G.-B.), und bei erwiesen vorliegender derartiger Interpretation jede andere ausschließt.

Dieß vorausgeschickt, muß nun weiters beachtet werden, daß unser bürgerliches Gesetzbuch nirgends eine bestimmte, unabänderliche Ausdrucksformel als Giltigkeit der Erbseinsetzung vorschreibt, sondern im §. 553 ganz allgemein bestimmt: „Wird in einer letzten Anordnung

ein Erbe eingesetzt, so heißt sie Testament;" der vorhergehende Paragraph bezeichnet als „letzte Anordnung" eine solche, „wodurch ein Erblasser sein Vermögen oder einen Theil desselben widerruflich auf den Todesfall überläßt."

Diese beiden Gesetzesbestimmungen bilden die Hauptnorm, nach der vorerst die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit eines Testamentes in Ansehung der innern Form erfolgen muß, und es ist somit, da das Gesetz nicht weiter unterscheidet, von dem bis nun erörterten Standpunkte ganz gleichgiltig, ob ich sage: „es ist mein Wille . . .," oder „es ist mein letzter Wille . . .," oder „ich erkläre hiemit meine Absicht . . .," oder „ich beabsichtige . . .," oder „es ist meine Absicht den Paul zum Erben meines Vermögens einzusetzen."

Es ist auch in der That noch kein Testament beanständet worden, in welchem es geheißen hat: „es ist mein Wille, daß Paul nach mir Erbe sei," und doch ist der ausgesprochene Wille nichts anderes, als die bestimmt erklärte Absicht.

Man könnte freilich einwenden, daß bei der letztangeführten Fassung der Erlasser ja keinen Erben factisch eingesetzt, sondern nur seine Absicht, es thun zu wollen, erklärt habe, wobei es demselben aber freistehe, diese seine Absicht zu verwirklichen, somit dem präsumtiven Erben das Vermögen auf den Todesfall auch wirklich zu überlassen, oder nicht. Allein diese Einwendung dürfte kaum stichhaltig sein, da die gleiche Alternative dem Erblasser auch dann offen steht, wenn er decidirt den Paul zum Erben einsetzt, da ja nach dem gesetzlichen Begriffe (§. 552 b. G.-B.) jede letztwillige Anordnung widerruflich ist, es daher dem Erblasser auch im letztern Falle freisteht, den einmal eingesetzten Erben in den Besitz des Nachlasses gelangen zu lassen oder nicht.

Es dürfte somit wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß jene Eingangs erwähnte Eingabe des Erblassers, worin derselbe seine Absicht erklärt, den Alex M. zu seinem Erben einzusetzen, in dieser Richtung, dann aber auch rücksichtlich der äußern Form als ein gültiges Testament anzusehen ist, weil der betreffende Aufsatz vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist, was nicht bestritten wurde.

In den Gründen der abweislichen obergerichtlichen Entscheidung wird aber noch ein anderes Argument gegen die Gültigkeit des Testamentes des Josef M. geltend gemacht, welches darin gelegen sein soll, daß der Erblasser zur Zeit der Errichtung desselben noch wegen Irrens unter Curatel stand, welche Curatel allerdings, jedoch erst später aufgehoben worden sei.

Das Factische dieser Einwendung muß wohl zugegeben werden, nicht aber die daraus gezogene rechtliche Consequenz.

Es besteht eben ein Unterschied zwischen dem §. 865 b. G.-B., welcher von der Unfähigkeit der des Verstandes Beraubten spricht, sich

durch Verträge zu verpflichten und der analogen gesetzlichen Bestimmung rücksichtlich der Testirungsfähigkeit solcher Personen.

Während ein Vertrag, welcher von einer wegen Geisteskrankheit unter Curatel stehenden Person abgeschlossen wurde, ungiltig bleibt, wenn auch bewiesen werden sollte, daß dieselbe zur Zeit des Vertragsabschlusses geistesgesund war, verfügt der §. 567 b. G.-B., daß ein von einer derartigen Person errichtetes Testament giltig sei, wenn anders durch Kunstverständige, oder durch Gerichtspersonen, die den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschten, oder durch andere zuverlässige Beweismittel erwiesen wird, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei. Hiermit ist selbst schon gesagt, daß es zu diesem Beweise der Curatelaufhebung nicht bedürfe.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, gelangen wir zu folgenden Resultaten.

Der Erblasser Josef M. hat der zur Erhebung seines Geisteszustandes abgeordneten Gerichtscommission, in Uebereinstimmung mit seinem, die Erbseinsetzung enthaltenden schriftlichen Aussage erklärt, es sei seine Absicht, den Alex M. zum Erben einzusetzen. Die Gerichtscommission hat nun ausdrücklich erklärt, daß Josef M. bei dieser Gelegenheit vom Irzinn vollkommen geheilt gewesen sei. Da nun der Erblasser rücksichtlich seiner Vermögensverfügung auf den Todesfall bei erwiesen voller Besonnenheit sich eben so erklärte, wie in seinem schriftlichen Testamente, so muß er wohl damals gleichfalls bei vollem Verstandesgebrauche gewesen sein, und es erscheint daher der letzte angebliche Mangel des Josef M.'schen Testamentes behoben.

Hieraus folgt aber weiters von selbst die richtige Beantwortung der in diesem practischen Rechtsfall in der That demnächst zur Entscheidung kommenden Frage: Welcher von den erklärten Erben des Josef M. gegen den andern als Kläger aufzutreten haben werde. Die Entscheidung kann nur dahin erfolgen, daß die gesetzlichen Erben gegen Alex M., welcher sein Erbrecht auf ein rücksichtlich der Echtheit unbestrittenes und in gehöriger Form errichtetes Testament gründet, nach der klaren Anordnung des §. 127 des kais. Patentges vom 9. August 1854 den Klagsweg werden betreten müssen.

Raibach im October 1864.

Julius Bedenig.

[55.] **Protocoll der XXXIX. Versammlung,**

welche Freitag am 23. December 1864 von 6—8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloißnigg.

Schriftführer: Der erste Secretär Dr. C. H. Costa.

11 Mitglieder.

1. Das Protokoll der XXXVIII. Versammlung wird verlesen und genehmigt.

2. Der Schriftführer theilt mit: Der Advocat Dr. Carl Ritter v. Rißling in Linz hat um Mittheilung unserer Statuten zc. ersucht, indem auch in Linz die Gründung einer juristischen Gesellschaft in Aussicht steht. — Von Strahl's Vortrag „Ueber das Verbrechen der Kindesweglegung“ (Band II, p. 101 bis 108, unserer Mittheilungen) ist in Nr. 1494 des in Venedig erscheinenden „Ecco dei Tribunali“ vom 4. December d. J. vollinhaltlich sammt der bezüglichlichen Debatte in italienischer Sprache übersetzt und abgedruckt. — Von Seite des königl. preuß. statistischen Bureau ist eine neue Sendung des statistischen Quellenwerkes eingelangt.

3. Herr k. k. Finanzrath Dr. Ritter v. Kaltenegger theilt einen Rechtsfall über Caducitätsfragen mit, welcher dem Protocolle abschriftlich beiliegt. In der sich hieran schließenden Debatte wurde vorzüglich die Frage der Berechnung des Eintrittes der Caducität erörtert. Es handelt sich nämlich um ein Depositum, welches in Jahresraten gerichtlich hinterlegt wurde. Der Referent behauptete nun, die Caducitätsfrist sei für das ganze Depositum vom Erlagstage der ersten Rate zu berechnen. Dr. E. H. Costa behauptete unter Hinweis auf das Hofdecret vom 6. Jänner 1842, Nr. 587 J. G. E., daß die Caducitätsfrist erst mit dem Tage des Erlages der letzten Rate zu laufen beginne, während Herr Dr. v. Lehmann die Frist nicht für das ganze Depositum, sondern für jede einzelne Rate, beginnend mit dem jeweiligen Verfallstage derselben, berechnet wissen will. Dieser letztern Ansicht schloß sich auch Se. Excellenz der Herr Vorsitzende an.

4. Herr k. k. Finanz-Concipist Dimitz verlas eine äußerst interessante rechtshistorische Skizze über das Landschranngericht in Laibach, deren Drucklegung in der Vereinszeitschrift beschlossen wurde.

Anschließend daran lenkte Dr. E. H. Costa die Aufmerksamkeit der Versammlung auf eine in seinen Händen befindliche bibliographische Seltenheit „Observationes ad stylum curiae graecensis, et subordinatum tribunalium Styriae, Carnioliae etc.“ durch Ferdinandum von Rechbach. Grätz 1680, — in welchem Werkchen p. 101—116 die „Instanzen in Krain“ recht anschaulich in ihrem Wirkungskreise geschildert sind.

5. Herr Director Dr. H. Costa wies im Originale vor das in drei Sprachen (französisch, slovenisch, deutsch) in Plakatformat gedruckte Strafurtheil des k. französischen Special-Kriegsgerichtes in Laibach vdo. 30. Jänner 1810 gegen mehrere Mörder französischer Offiziere, auf Todesstrafe lautend. Merkwürdig an diesem Urtheile ist besonders, daß es einerseits in das minutöseste Detail rücksichtlich der Formalitäten eingeht, andererseits aber weder den Sachverhalt noch die rechtliche Begründung des Schuldigspruches enthält. In ersterer Beziehung ergänzte der Herr Vortragende dasselbe durch Mittheilung des dießfälligen handschriftlichen Berichtes des Postamtes zu St. Oswald an

den Gouverneur. Uebrigens geht aus den ganzen Mittheilungen hervor, daß nicht gemeine Motive, sondern ein übel angebrachter Patriotismus und Franzosenhaß der Grund des erwähnten Mordes waren.

6. Den Schluß bildete ein Vortrag des Dr. E. H. Costa zum Erweise des Satzes, „daß die Wechsel-Ordnung keine Bürgen kenne, sondern der Bürge ganz als Aussteller, Acceptant oder Indossant zu behandeln sei, je nachdem er für den einen oder den andern Bürgschaft geleistet habe.“ Zum Beweise berief sich Referent auf die Stylisirung der Wechsel-Ordnung im Allgemeinen, welche die im Wechselrechte vorkommenden Personen wiederholt nenne, ohne den Bürgen besondere Rechte oder Pflichten zu vindiciren; zweitens auf den klaren Wortlaut des §. 81 der W.-O., und drittens auf zwei Entscheidungen des h. k. k. obersten Gerichtshofes (Pettler's Sammlung 1864, Nr. 35 und 220, p. 27 und 187).

Herr Landesgerichts-Präsident Dr. Luschin trat dieser Ansicht ebenfalls bei; Herr Staatsanwalt Dr. v. Lehmann aber befürwortete die Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechtes auch auf Bürgen.

7. Hierauf erklärte Se. Excellenz der Herr Vorsitzende die Versammlung für geschlossen.

[56.] Ein Rechtsfall über Caducitätsfragen.

Eine Forderung von 6000 fl., welche Josefa Wind im Jahre 1786 gegen die Concurssmasse ihres Schuldners liquidirt hatte, gab in folgender Weise die Veranlassung, daß ihre Hälfte pr. 3000 fl. gerichtlich depositirt wurde.

Die Gesamtheit der Concurssgläubiger ließ sich die Fabrik des Cridatars an Zahlungsstatt einantworten, und wurde das Uebereinkommen der Gläubiger getroffen, es solle die Fabrik durch einen Verwalter auf Rechnung der Gläubiger betrieben, aus den reinen Erträgen die Capitalsforderungen in der Reihenfolge des Classificationsurtheiles entfertigt, nach voller Befriedigung der Gläubiger im Capitale endlich die Fabrik verkauft und der Erlös, gleichsam als eine Vergütung für den Zinsentgang, verhältnißmäßig unter alle Gläubiger vertheilt werden.

Mit dieser Zahlungsweise kamen jene 6000 fl. der Wind erst im Jahre 1825 an die Reihe, als die Gläubigerin schon längst gestorben war.

Als ihre Rechtsnachfolgerin meldete sich Josefa Berg, gestützt auf folgende Devolution: Das Erbrecht der Kinder der Josefa Wind — Cessionen dieser Erben an den Gatten Josef Berg — und weitere Cession des Letztern an die Josefa Berg. Diese begehrte vom Gerichte die Anerkennung dieser ihrer Rechtsnachfolge. Da jedoch bei der hierüber angeordneten Tagsatzung Gegenansprüche auf die Hälfte der Forderung pr. 6000 fl. von Seite des Gatten der ursprünglichen Gläubigerin, Andreas Wind, resp. seiner Rechtsnachfolger, aus dem Titel

der bestandenen Gütergemeinschaft vorkamen, und da überhaupt in einer Concursverhandlung das Rechtsverhältniß zwischen einem Concursgläubiger und dessen Cessionär, dann der Concursmasse von dem Concursmasse-Verwalter und dem Creditoren-Ausschusse nach ihrer Instruction geprüft und der Anspruch des Cessionärs entweder anerkannt oder hintangewiesen, sohin im letztern Falle dem Cessionär im ordentlichen Rechtswege aufzutreten bevorstehe — aus diesen Gründen verbeschied das Gericht das obige Gesuch der Cessionärin, resp. die Tagssatzung dahin, daß es sich hinsichtlich des fraglichen Cessionsrechtes in eine Entscheidung nicht einlassen könne.

Die Concursmasse-Verwaltung beschloß sohin nur die Hälfte der Forderung pr. 3000 fl. an die Josefa Berg zu zahlen.

Letztere überreichte gegen die Andreas Wind'schen Rechtsnachfolger sohin die Aufforderungsklage auf Erweisung des gerühmten Rechtes bezüglich der 2. Forderungshälfte, wurde aber mit diesem Aufforderungsbegehren in beiden untern Instanzen, somit rechtskräftig sachfällig.

Bei fagestaltiger Ungewißheit des Berechtigten, deposirte die Concursmasse-Verwaltung für die unbekannten Rechtsnachfolger der Gläubigerin Josefa Wind die zweite Forderungshälfte pr. 3000 fl. in wiederholten Theilerlägen, und zwar den ersten am 28. April 1832 400 fl. C. M., dann weitere Theilzahlungen in den Jahren 1833, 1836, 1837, 1848, 1849, endlich den letzten Betrag am 25. Juni 1850 mit 200 fl.

Bis zum 23. März 1864 meldete sich Niemand zu diesem Depositum.

Am genannten Tage überreichten Antonie Smet, Erbin der Josefa Berg, gemeinschaftlich mit dem Curator der unbekannten Rechtsnachfolger des Andreas Wind beim Gerichte ein Gesuch mit der Erklärung, resp. Bitte:

Beide Theile, um einen Proceß über das Eigenthum dieses Depositums zu vermeiden, seien einig, einen Vergleich auf Theilung dieses Depositums zu schließen; das Gericht möge also ihrem beigelegten Vergleichsentwurfe die obercuratorische Genehmigung zusichern.

Mit dem Bescheide vom 30. April, zugestellt 11. Mai 1864, forderte das Gericht hierüber der Finanzprocuratur die Aeußerung ab — aus welchen Motiven, ward nicht beigelegt.

Die Finanzprocuratur stellte, abgesehen von anderen meritorischen Anträgen, zum eventuellen Vergleiche selbst auch die Anforderung, daß die Parteien sich zur Sache legitimiren sollen, während die Parteien, diese Forderung gegen das Aerar wendend, dessen Legitimation aus dem geltend gemachten Titel des Caducitätsanfalles bestritten.

Damit ist nun die thatsächliche Grundlage zur heutigen Rechts-erörterung geboten.

Hauptsächlich drei Rechtsfragen bieten Zweifel in der Beantwortung hier dar:

A. War das Depositum überhaupt ein solches, zu welchem sich kein Eigenthümer je vorgefunden hatte?

B. Von welchem Zeitpunkte ist die 32-, resp. 30jährige Frist zu berechnen, nach deren Ablauf das Caducitätsverfahren stattfindet?

C. War das Gesuch vom März 1864 geeignet, dem Gerichte die Erkenntniß des Eigenthümers zu verschaffen, oder mit andern Worten, die so eben erwähnte Caducitätsfrist zu unterbrechen?

ad A. Antonie Smet machte geltend, ihre Mutter sei schon im Jahre 1825 von Seite der Concurs-Verwaltung als Eigenthümerin der Forderung kraft der Rechtsnachfolge nach Josefa Wind anerkannt worden, sonst hätte ihr auch die erste Hälfte dieser Forderung nicht ausbezahlt werden dürfen; es sei somit außer Frage, daß sie eine Rechtsnachfolgerin der Josefa Wind in Bezug auf diese Forderung sei; fraglich sei nur, ob und wer (als Andreas Wind's Rechtsnachfolger) zur zweiten Hälfte ein besseres, das ihre ausschließende Recht besitze.

Vermöge des Ursprungs dieses Depositums also, d. i. vermöge seiner Streitigkeit zwischen Berg und Andreas Wind, könne die Theilhaberschaft dieser beiden Parteien am Deposito nicht angezweifelt werden, sie bedürfen also keiner Legitimation zur Sache, zum Vergleiche.

Dagegen konnte jedoch bemerkt werden, daß keineswegs für diese beiden Parteien als Streittheile, sondern im Allgemeinen „für unbekannte Rechtsnachfolger der Josefa Wind“ deren Forderungshälfte erlegt wurde, und daß die Anerkennung der Concurs-Verwaltung nur gegen diese und nur insoweit wirken konnte, als sie thatsächlich zum Ausdruck kam, d. h. die Zahlung an oder für Josefa Berg erfolgte, und daß in der Verweigerung der Zahlung auch der zweiten Hälfte im Gegentheile die Nichtanerkennung einer auch auf diese sich erstreckenden Legitimation gelegen sei.

Was die Concursmasse anerkannte, ist für das Aerar jetzt nicht bindend, zumal das Gericht die Anerkennung jener Cessionsrechte eben nicht ausgesprochen hatte.

Thatsächlich richtig ist übrigens auch, daß aus den damaligen Acten, dermal wenigstens eine volle Legitimation nicht erkennbar sei, insbesondere Nichts vom Erbrechte der Wind'schen Kinder und von der Rechtmäßigkeit ihrer Cession vorlag.

Im Allgemeinen muß wohl als richtig angenommen werden, daß die Bezeichnung eines Depositums und seine Entstehungsurache entscheidend seien, ob und wer sich als Theilnehmer desselben legitimiren müsse.

Wenn nun die Behelfe vom Jahre 1825 bis 1832 nicht geeignet waren, die Depositirung „für unbekannte Theilnehmer“ zu verhindern,

so erscheint es consequent nothwendig, daß jener, welcher sich jetzt als Theilhaber betrachtet und anerkannt sehen will, sich über den Rechtsgrund hierzu ausweise — und zwar bei Ablauf der erwähnten Frist — gegen das Herar. Daraus würde aber folgen, daß für letzteres nach wie vor das Depositum als eines von unbekannten Eigenthümern sich darstellte.

ad B. Die Fristberechnung wird durch das Successive — durch die Theilerläge dieses Depositums zweifelhaft.

Ist sein 32-, resp. 30jähriges Alter schon seit 28. April 1832 als Erlage des ersten, oder seit 25. Juni 1850 als Erlage des letzten Theilbetrages, oder soll dasselbe für jeden einzelnen Theilerlag für sich berechnet werden.

Diese 3. Ansicht, welche wörtlich daran festhält, daß jeder Bruchtheil eines Depositums die bestimmte Zeit erlegen sein müsse, dann aber auch ohne Weiteres dem Caducitätsverfahren unterzogen werden könne, verstößt gegen die rechtliche Einheit einer Depositenmasse, zerreißt sie in so viel Theilmassen, als Theilerläge vorkamen, würde dadurch eine ebenso oftmalige Wiederholung des Caducitätsverfahrens begründen, und kann in Rücksicht alles dessen nicht richtig sein.

Die 2. Ansicht, es müsse der Ablauf der gesetzlichen Frist auch für den letzten Erlag abgewartet werden, bis zum Caducitätsverfahren der ganzen Masse geschritten werden kann, betont, daß das Depositum vor diesem letzten Erlage nicht ganz gewesen, daher die Caducitätsfrist für das Ganze nicht früher beginnen konnte. Im gegebenen Falle würde sie also erst am 25. Juni 1880 auslaufen.

Die 1. Ansicht motivirt dagegen, daß, weil alle spätern Theilerläge nur Fortsetzungen und Ergänzungen des ersten, die Depositenmasse begründenden Erlages seien, auf demselben Rechtsgrunde beruhen, dieselben Persönlichkeiten, dieselben Rechtsverhältnisse betreffen, somit eine factische und rechtliche Einheit, d. i. Eine Depositenmasse bilden, eben alle Nachtragserläge in jeder Beziehung die rechtlichen Eigenschaften und die gesetzlichen Consequenzen des ersten Erlages an sich haben.

Es sei dieß um so gewisser, als Caducitätsfrist und Verjährungsfrist wesentlich verschiedener Natur sind, und spätere Erläge nicht etwa als Unterbrechungen der Caducitätsfrist erachtet werden können und als vielmehr der Grund des Gesetzes, in dem Unbekanntsein der Eigenthümer, also in der Ungewißheit eines Rechtsverhältnisses liegt, und diese schon vom ersten Erlage an besteht, ganz unabhängig von der Zufälligkeit, ob und wann dem ersten noch weitere Erläge folgen mögen.

Die gegentheilige (2.) Ansicht bringe eine Unsicherheit in das Verfahren, die ganz ungerechtfertigt bliebe. Namentlich im vorliegenden Falle, wo vermöge der Aussicht auf den schließlichen Erlös der Fabrik eine weitere Ergänzung des Depositums gewärtiget wird, müßte

man wohl gar diese letztere abwarten, ehe der Lauf der Caducitätsfrist beginne?

Sollte sohin, wenn z. B. dieser Schlußerlag am 20. Juni 1880 erfolgen würde, das ganze Depositum abermals 30 Jahre liegen bleiben, bis ein Caducitätsverfahren zulässig würde, und sollte, wenn der Erlag z. B. am 30. Juni 1880, also unmittelbar nach Vollendung der im Sinne der 2. Ansicht gelegenen Caducitätsfrist geschähe, das bisherige Depositum in das Caducitätsverfahren genommen werden, und was geschähe mit der Schlußrate? Entweder sie unterläge einem besondern Verfahren, was als unzulässig schon dargestellt wurde, oder sie schloffe sich dem Caducitätsverfahren der ersten Erläge an, was eben die Bekräftigung der 1. Ansicht ist.

Vermöge dieser, in der That richtig erscheinenden, trat also der Caducitätsanfall des ganzen Depositums 32 Jahre nach dem ersten Erlage, somit am 28. April 1864 ein.

ad C. Waren somit bis zum März 1864 die Eigenthümer dieses Depositums, d. i. die Rechtsnachfolger der Josefa Wind unbekannt, und lief die 32jährige Frist zu deren Auffindung am 28. April 1864 ab, so fragt es sich, ob diese Auffindung durch das Gesuch de praes. 23. März 1864 gesetzlich stattgefunden, der Lauf der Caducitätsfrist, resp. den Caducitätsanfall abgeschnitten, somit das Avar von Prüfung der Legitimationen der Anmelder ausgeschlossen habe.

Es scheint nicht. —

Vor Allem steht dem entgegen, daß bis zum 28. April 1864 dem Begehren der Interessenten keine Folge gegeben, somit vom Gerichte nicht erklärt war, daß in den Gesuchstellern die Eigenthümer sich gefunden haben, denn erst am 30. April, also nach dem Caducitätsanfallstage verbeschied das Gericht das Gesuch und stellte es am 11. Mai der Finanzprocuratur zur Aeußerung zu; es stand mit diesem Bescheide sowohl formell, als materiell auf dem Boden des Circulars vom Jahre 1820, §. 2, denn so viel ist gewiß, daß derlei Ansprüche, auch wenn nicht durch eine Edictalverfügung veranlaßt, sondern spontan vorgebracht, der citirten Norm unterliegen, vom Fiscalamte geprüft und vom Gerichte nöthigenfalls ex officio nobili entschieden werden sollen.

Allein, auch abgesehen von diesem thatsächlichen Zwischenfalle, den das Gericht eintreten und den die Parteien rechtskräftig werden ließen, muß behauptet werden, daß das Gesuch vom März 1864 ein Auffinden des unbekannten Eigenthümers nicht zur Folge haben konnte.

Für's Erste fehlten ihm die Legitimationsbeweise des Andreas Wind ganz und gar; Antonia Smet aber beschränkte sich auf die in der erhaltenen Zahlung der einen Hälfte vermeinte Anerkennung ihrer Rechtsnachfolge nach Josefa Wind auch in Bezug der zweiten Forde-

rungshälfte, welche Anerkennung der Concurssmasse, wie früher gezeigt, nichtsweniger als vorhanden, übrigens unmaßgebend gewesen wäre.

Also schon wegen Mangels der Legitimation der Petenten schien das Gericht nicht in der Lage, dieselbe ohne Weiteres durch Zuficherung der Vergleichsgenehmigung zu constatiren, und dieß mag der Grund eben gewesen sein, die Finanzprocuratur zu vernehmen.

Für's Zweite aber waren ja die zwei Parteien selbst noch gar nicht mit der Vergleichsausfertigung zu Stande gekommen, durch deren Ratification vor dem 28. April 1864 allenfalls formell das Document über die Auffindung der Eigenthümer sich hätte zu Stande bringen lassen.

Ein Entwurf zu einer beabsichtigten wechselseitigen Concession und Rechtsanerkennung, das erbetene Versprechen des Gerichtes, einem solchen Vergleiche, wenn er zu Stande gekommen sein wird, die Ratification zu ertheilen, ist noch immer nichts, als ein Präliminare, welches kurz vor Ablauf der Caducitätsanfallsfrist versucht wurde, um die Eigenthümer aufzufinden, nicht aber dieß wirklich zu Tage gefördert hat oder fördern konnte.

Mit den vorgetragenen Prämissen, daß nämlich:

- A. die unbekannten Rechtsnachfolger der Josefa Wind in Betreff ihrer zweiten Forderungshälfte einer selbstständigen Legitimation zum Deposito bedurften;
- B. die Caducitätsanfallsfrist am 28. April 1864 abließ;
- C. das Gesuch de praes. 23. März 1864 den oder die Eigenthümer dieses Depositums weder erwiesen, noch ohne Weiteres auffindbar gemacht hat,

erscheint die Conclusion begründet, daß der Staatsschatz im vorliegenden Falle berechtigt gewesen wäre, auf Einleitung des Edictal-Verfahrens bezüglich dieses Depositums mit allen seinen gesetzlichen Consequenzen zu dringen.

Laibach am 23. Dezember 1864.

Dr. v. Kaltenegger.

[57.] Nachtrag zur Biographie des Juristen Pegius *).

Vom Herrn **P. v. Radics.**

Der Freundlichkeit des hochw. P. Amand Jung, Archivars am Stifte St. Peter in Salzburg verdanke ich die Mittheilung einiger interessanter, die Lebensgeschichte unseres berühmten Landsmannes, des Juristen Pegius, ergänzender Daten.

*) Siehe oben Nr. 46. — Vorstehender Nachtrag wurde vorgetragen in der XL. Versammlung vom 28. Jänner 1865.

Die aus genannter Quelle überkommenen Notizen sind dreierlei Art, erstens erhalten wir eine getreue Copie der Grabchrift des Pegius und eine genaue Beschreibung von dessen Grabmal, ferner einen, seine Person betreffenden Auszug aus der Chronik eines Zeitgenossen, und schließlich die für die Bibliographie seiner Werke wichtige Aufzählung jener aus ihnen, die sich gegenwärtig in Salzburg vorfinden.

A. Der Grabstein.

Die am Fuße des Grabsteines angebrachte, in rohen gothischen Charakteren eingehauene Grabchrift lautet:

Martin pegius von pillichgräczs beeder Rechten doctor gewester Thombhschreiber zu Saltzburg ist sätigelig gestorben vnd vor diesen stain begraben worden am . . . tag des Monats Im 15 . . . Jar so ist auch die tugenthast zhytlig vnd frome frau Catherina Lobensteinin ermelts doctor getreue und liebe andere Ehefrau so bei gedachtem doctor 6 eliche Kinder getragen gestorben am 17 tag des Monats May Im 1584 Jar der selen G(ott) w(olle) g(nädig) s(ein) A(men).

Wir entnehmen aus dieser Inschrift, daß Pegius aus Billichgräg in Krain gebürtig und nicht aus Laibach, wie ich, gestützt auf Richters Angabe, früher angenommen, ferner, daß er auch ein zweites Mal verhehlicht gewesen und daß er aus dieser zweiten Ehe 6 Kinder erhalten.

Daß die Tages- und Monatsdaten seines Todes nicht eingemeißelt erscheinen, hat gewiß seinen Grund darin, weil Pegius bei seinen Lebzeiten das Denkmal errichten ließ und nach seinem Tode darauf vergessen wurde, wie dieß öfters bei Familiensteinen jener Zeit geschah.

Der Stein selbst ist aus rothem Marmor, im Charakter der deutschen Renaissance, jedoch keineswegs von künstlerischer Hand gemeißelt, und mißt 3' 8" Zoll in der Höhe und 2' in der Breite.

Fast zwei Dritttheile nimmt ein Basrelief ein, darstellend das Bild des Gekreuzigten, zu dessen Füßen an der einen Seite der Familienvater im Vollbarte und mit pelzverbrämtem Mantel bekleidet kniet. Vor ihm zeigt sich sein Wappenschild mit einem geflügelten Drachen. Gegenüber kniet die Hausfrau ebenfalls in pelzverbrämter Kleidung. Vor ihr stehen 6 nackte Kinder, ganz abweichend von der Sitte des XVI. Jahrhunderts, welche die Kinder bekleidet und ebenfalls kniend darstellt. Das Wappenschild der Frau ist unkenntlich. Ueber den Kindern und der Hausfrau zieht sich ein Band mit folgender Inschrift in römischen Untialen hin:

Vixit. honesta. Deo. vivat. nunc. cespite. vivo
Tecta mihi. sex. quae pignora chara tulit.

Dieser Leichenstein befindet sich im Friedhose zu St. Peter, und zwar dermaßen von der Außenseite der im Friedhose befindlichen St.

Margarethencapelle in das Innere derselben übersezt und links vom Hauptportale, in der Nordseite der Mauer befestigt, da derselbe bereits sehr schadhast geworden war.

B. Abt Martin über Pegius.

Abt Martin von St. Peter, ein Zeitgenosse des Pegius, erzählt in seinem handschriftlichen Chronikon (Stiftsbibliothek M.S. B., pag. 338) zum Jahre 1593: Fuit hic Salispurgae quidam Martinus Pegius natione Dalmata, U. J. Dr. latinae graecae Hebraicaeque linguae peritissimus Consiliarius Archiepiscopalis, vir insigniter doctus et multae existimationis, ipsis quoque Archiepiscopis acceptissimus, qui anno 1581 unacum uxore sua captivus in arcem Salispurgensem perductus et ibidem usque ad obitum utriusque conservatus est. Ferebant, illum muneribus corruptum multa in judiciis contra fidem et officium suum perperam fecisse. Et quia Matheos etiam studiosus erat, cum uxore Maganigromantiae insimulatus erat. Doctor ipse in Cimiterio S. Petri sepultus. Uxor ipsius vero sub noctis silentio tamquam femina malae famae ad S. Sebastianum deportata extra coemeterium defossa.

Predicto Pegio monasterium S. Petri debebat 630 fl. (davon bezahlt ich 200 fl. Reliquum id est 430 fl. — Marginalnote des Autors) quos D. Andreas Abbas ab eo mutuaverat, quod debitum Illustrissimus D. Wolfgangus Theodoricus Archiepiscopus 4 die Aprilis (1593) monasterio, traditis postea literis debitorialibus, gratiose donavit et remisit.

Diese wenigen Zeilen liefern uns doch sehr viel Material. Gehen wir sie einzeln durch, so begegnet uns gleich zu Anfang die Angabe, daß Pegius ein Dalmatiner; kann uns dieser Fehler wunder nehmen, da doch noch heute, bei so erhöhtem Verkehre, in Wiener Blättern schon so oft Laibach nach Kärnten versetzt wurde?! Daß Pegius Latein, Griechisch und Hebräisch kannte, daß er ein grundgelehrter Mann und allgemein hochgeachtet, besonders aber bei den Erzbischöfen, denen er diente, sehr beliebt war, dieß finden wir alles sehr begreiflich, wenn wir seine Werke lesen, die eine Fülle von Gelehrsamkeit, Weltkenntniß und Humanität enthalten.

Von hoher Wichtigkeit ist uns aber die Notiz, daß Pegius 1581 mit sammt seiner Frau auf das Schloß Salzburg als Gefangener abgeführt worden, und daß beide bis zu ihrem Tode in dieser Gefangenschaft geblieben.

Es ist interessant, zu hören, wie der Zeitgenosse diesen Vorfall damit motivirt, daß Pegius durch die Ehrenstellen, die er bekleidet, corrumpt, sich in seinen Amtshandlungen Gesetzwidrigkeiten habe zu Schulden kommen lassen. Er leitet aber die Anschuldigung mit den Worten ein: man erzählt!

Auf diese Worte stützen wir uns gern, indem wir zur Ehrenrettung unseres Gelehrten, die in unmittelbarem Zusammenhange mitgetheilte Bemerkung, daß er, weil in der Mathematik sehr erfahren, sammt seiner Frau der Schwarzkünstlerei angeklagt gewesen, als den wahren und eigentlichen Grund seiner Haft annehmen. Wir erinnern auch an dessen Werk über Astronomie — an das Geburtsstundenbuch!

Daß das Stift ihm eine größere Summe durch längere Zeit schuldete, mag beweisen, daß Pegius sich in guten Vermögensverhältnissen befunden, der Umstand, daß der Erzbischof den Rest der Summe am 4. April 1593 dem Stifte schenkte, kann die Annahme rechtfertigen, daß Pegius vor diesem Datum gestorben. Doch eine bestimmte Angabe seines Todesjahres liegt bis jetzt nicht vor.

C. Werke des Pegius in der Stifts- und Studienbibliothek in Salzburg.

1) Codex Justiniani, d. i. Großbuch der Rechtlichen Satzungen des Kaisers und Gesetzgebers Justiniani. Ingolstadt 1566. Alex. und Samuel Weissenhorn Gebrüder.

2) Dienstbarkeiten u. s. w. Ingolstadt 1560, 1566, 1614. Fol.

3) De jure Emphytheutico. Ingolstadt 1559, 1567. Fol. Straßburg 1596. Fol.

4) De jure et privilegiis dotium. Ingolstadt 1559. Fol. 1567. Fol. (Zu letzterer Edition als

5) Allegat: Sondersbuch vom vorbehaltenen Wiederkauffen, Anbott und Losungen. Fol.)

6) Tyrocinia Consiliorum. Ingolstadt 1564 und 1567. Fol.

7) Geburtsstundenbuch. 1570. Basel. Fol.

8) Juristische Ergötzlichkeiten vom Hunde Recht u. s. w. Aus dem Lateinischen. Frankfurt und Leipzig 1725. 4.

D. Werke des Pegius in der k. k. Studienbibliothek in Laibach.

1) Dienstbarkeiten. Fol. 1614. Ingolstadt in der Ederischen Trukerey durch Elisabeth Augermaherin, in Verlegung Götz Willers. Ex libris Joannis Stephani de Floriantschitsch de Grienfeldt J. U. Dr. (XVII. Jahrh.) 17615 VI. S. D. 2.

2) Dienstbarkeiten. 1567. Alex. und Samuel Weissenhorn. 6892 VI. S. D. 2. Sum Gabrielis Lukantschitsch J. U. D. 1660.

3) De jure et priv. Dotium. 1567. Ing. A. u. S. Weissenhorn (Lukantschitsch.) 6892 Allegat.

4) Tyrocinia Consiliorum. 1567. (Datirung Salzburg 24. Jan. 1564.) Ingolstadt A. u. S. Weissenhorn. 6892 Allegat. (Lukantschitsch.)

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

[58.] **Strafrechtsfall als ein Beitrag zur Lehre vom Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung *).**

Vom Herrn I. I. Staatsanwalte **Dr. Ernst Edlen v. Lehmann.**

Eine der wesentlichsten Anforderungen an die Staatsgesellschaft ist die Sicherung der Person in ihrer physischen und geistigen Integrität.

Die Strafgesetzgebungen waren von jeher insbesondere darauf bedacht, vorsätzliche körperliche Beschädigungen als Störungen der staatlichen Rechtsordnung der entsprechenden Sühnung zu unterziehen.

Wir finden in unserem Strafgesetze im weitesten Umfange im §. 411 objectiv den Grundsatz ausgesprochen, daß vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt, wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen habe, als Uebertretungen zu ahnden sind.

Das Strafgesetz bezeichnet vier verschiedene Fälle von körperlicher Beschädigung als Verbrechen, nämlich:

1. Nach der Begriffsbestimmung des §. 152 St.-G., mit Inbegriff des §. 155, litt. a, St.-G., wenn die Beschädigung in feindseliger Absicht überhaupt wirklich herbeigeführt, oder mit der bestimmten Absicht, schwer zu beschädigen, auch nur versucht worden ist;

2. im Sinne des §. 143 St.-G., wenn bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, dieß jedoch nur durch das Zusammenwirken aller Verletzungen oder Mißhandlungen verursacht wurde, oder sich nicht bestimmen läßt, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe;

3. im Sinne des §. 157 St.-G. bei einer in gleicher Weise erfolgten schweren körperlichen Beschädigung;

4. nach der Bestimmung des §. 153 St.-B., wornach die vorsätzliche Beschädigung bestimmter Personen als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung behandelt wird, wenngleich die Beschädigung im Sinne des Gesetzes keine schwere und auch nicht in der Absicht zugefügt war, eine solche herbeizuführen.

Die objectiven Begriffsmerkmale einer schweren körperlichen Beschädigung enthalten die §§. 152, 155, litt. b—e, und 156, litt. a—c, St.-G., insoweit nämlich die Beschädigung nach dem objectiven Befunde an und für sich oder nach ihrem Erfolge als eine schwere zu erkennen ist.

*) Siehe oben pag. 200 und 201.

Allein auch solche körperliche Beschädigungen, welche in keine dieser Kategorien gehören, können den Thatbestand des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung begründen, und zwar:

- a) aus der Beschaffenheit der That in den vorerwähnten Fällen der §§. 143 und 157 St.-G., bei welcher die bloße feindselige Handanlegung zur Qualifikation des Erfolges als schwere körperliche Beschädigung genügt, ohne weitere Unterscheidung und somit auch dann, wenn der einzelne Beteiligte nachzuweisen vermöchte, daß die von ihm zugefügte Beschädigung nur eine leichte war;
- b) aus der Beschaffenheit der Person des Beschädigten im Sinne des §. 153 St.-G., wenn nämlich Jemand seine leiblichen Eltern, oder einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen dieser Ausübung vorsätzlich, wenn auch nur leicht, den Körper beschädigt;
- c) aus der Qualifikation des der Thathandlung zum Grunde liegenden bösen Vorsatzes im Sinne des §. 155, litt. a, St.-G., wornach

1. eine, obgleich an sich leichte Verletzung, die aber mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wurde, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, die Strafzurechnung als Verbrechen begründet;
2. selbst ohne Eintritt irgend eines Erfolges der Versuch einer schweren körperlichen Beschädigung als Verbrechen bezeichnet und der höheren Strafgradation unterzogen wird, sobald die Absicht einer der im §. 152 St.-G. bezeichneten Erfolge herbeizuführen als erwiesen anzunehmen ist.

In Bezug auf den 1. Theil dieser Gesetzesbestimmung haben sich in Theorie und Praxis divergirende Ansichten ergeben.

Es wird behauptet, der §. 155 St.-G. setze keine neue Begriffsbestimmung für das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung fest, sondern enthalte nur die Bedingungen, unter welchen die verbrecherische Thathandlung der daselbst normirten höheren Strafgradation unterliege.

Man will ohne weitere rechtsphilosophische Forschung aus der Randglosse des Gesetzes zum §. 152, welche nur diesen und den nachfolgenden §. 153 umfasse, dann aus dem Umstande, daß in dem §. 411 St.-G. bei der Hinweisung auf allfällig schwerer verpönte Handlungen nur die §§. 152 und 153 St.-G. nicht auch der §. 155, litt. a, in der Einklammerung citirt erscheine, argumentiren, daß der §. 155 St.-G., somit auch dessen Bestimmung sub litt. a, nur den Strassatz im Auge habe.

Man will hiernach die Auslegung als die allein consequente und richtige anerkennen, daß eine, obgleich an sich leichte Verletzung, im Sinne des §. 155, litt. a., nur dann als das der höheren Strafgradation des verschärften 1—5jährigen schweren Kerkers unterliegende Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung angesehen werden könne, wenn dieselbe mindestens eine 20tägige Krankheitsdauer oder Berufsunfähigkeit oder eine Geistesstörung zur Folge hatte, oder nach der Begriffsbestimmung des §. 153 St.-G. als eine schwere zu betrachten ist, indem der hinzugekommene Umstand der Art der Verübung und des gebrauchten Werkzeuges wohl die Strafbarkeit vergrößere, keineswegs aber ein eigenes in den §§. 152 und 153 St.-G. nicht vorgesehenes Verbrechen begründe.

Die Zeitschrift der juristischen Gesellschaft bringt im 1. Hefte des I. Jahrganges, Seite 113, eine diese Anschauung vertretende Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Venedig ddto. 7. Juli 1858, Z. 12.963. Es wird darin ausgesprochen, daß eine an sich leichte Verletzung, wenn auch in der erwiesenen Absicht, einen schweren Erfolg herbeizuführen, oder mit einem Werkzeuge zugefügt, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist, außer den Fällen, in welchen sich solche schon objectiv nach den §§. 152 und 153 St.-G. zum Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung qualificirt, nur eine Uebertretung begründe. In der Begründung heißt es: „Keine körperliche Verletzung könne als Verbrechen bestraft werden, wenn sie nicht unter die in den §§. 152 und 153 St.-G. enthaltenen Begriffsbestimmungen fällt, weil der Strafrichter nicht ausdehnend interpretiren dürfe; der §. 155, litt. a., aber handle nur von der Strafe und nicht von der Qualification der That; die hier angeführten Umstände müssen daher wohl bei Ausmessung der Strafe als erschwerend in Rechnung kommen, aber immer nur in der Voraussetzung, daß die Verletzung schon ein Verbrechen begründe.“

Dieser Ansicht ganz entgegengesetzt hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz im nachfolgenden Straffalle entschieden.

A. P. kam in der Wärmstube einer Sägestätte mit dem J. L. zusammen; aus Scherz anfänglich wollten diese Beiden in Gegenwart Anderer ihre Kräfte messen. J. L. stieß nach kurzem Ringen den A. P. mit aller Kraft von sich, so daß dieser zum Gelächter der Zuseher an die Wand fiel, worüber A. P. in Zornesaufwallung eine Hacke ergriff und mit derselben einen Schlag auf den Kopf des J. L. führte; er wollte ihm noch einen zweiten Streich versetzen, wurde jedoch von den anderen Anwesenden abgehalten und ihm die Hacke entwunden. Durch den Schlag erhielt J. L. laut ärztlichen Befundes an der rechten Seite des Hinterhauptbeines eine bis zum Knochen dringende Wunde, welche an sich als eine leichte körperliche Verletzung, jedoch auf solche Art und mit einem solchen Werkzeuge beigebracht erklärt wurde, womit gemei-

niglich Lebensgefahr verbunden ist. J. L. wurde vom k. k. Landesgerichte in Laibach des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 152 und 155, litt. a, St.-G. als Thäter schuldig erkannt, und mit Anwendung der §§. 54 und 55 St.-G. zu dreimonatlichem Kerker, verschärft mit einem Fasttage in jeder Woche verurtheilt.

Dieses Urtheil wurde über ergriffene Berufung vom k. k. Oberlandesgerichte in Graz mit dem Erkenntnisse vom 28. Juni l. J., Z. 6008, vollinhaltlich bestätigt.

In Bezug auf die vorbemerkte Divergenz in der Auslegung und Anwendung des §. 155, litt. a, St.-G., ist es nun von besonderem Werthe, die Entscheidungsgründe des k. k. Oberlandesgerichtes in näheren Anbetracht zu ziehen, aus welchem Folgendes, als zur Sache gehörend, hervorgehoben wird: „So wie der Thatbestand erhoben vorliegt, hat die zwischen A. B. und J. L. stattgefundene Balgerei im Scherze begonnen und nahm im Verfolge die feindselige Wendung, daß A. B. den J. L. mit der Hacke derartig über den Kopf schlug, daß er ihm zwar keine schwere, aber doch eine leichte Verletzung zufügte. Der §. 155 St.-G. in Verbindung mit dem §. 152 erkennt aber auch eine leichte Verletzung als Verbrechen, wenn solche mit einem solchen Werkzeuge und auf eine solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist. Abgesehen davon, daß in dem vorliegenden Falle die Aerzte die Hacke, womit A. B. den J. L. schlug, als ein solches Werkzeug erkannten, so mußte dasselbe auch vom Beschuldigten als solches erkannt werden, weil er dem Beschädigten einen Hieb mit der Schneide auf den Kopf beibrachte, und nur ein glücklicher Zufall, daß er nur mit der Ecke der Hacke traf, eine schwere körperliche Verletzung oder wohl gar einen Todtschlag verhinderte, und da die feindselige Absicht hier in der Handlung liegt, so begründet die letztere in objectiver Richtung das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung im Zusammenhange der §§. 152 und 155, litt. a, St.-G., und zwar als eine vollbrachte und nicht als das versuchte Verbrechen, weil der Beschuldigte den Hackenschlag auch wirklich auf den edlen Theil des Körpers seines Gegners, nämlich auf den Kopf führte, und mit einem solchen Schlage gewöhnlich Lebensgefahr verbunden ist.“

Diese Entscheidung und Begründung des k. k. Oberlandesgerichtes ist dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes vollkommen entsprechend.

Bei dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung wird, so wie bei jenem des Todtschlages, in Bezug auf den der Thathandlung zum Grunde liegenden bösen Vorsatz nur das Vorhandensein einer feindseligen Absicht überhaupt, nicht aber die directe Absicht, zu tödten oder schwer zu beschädigen, gefordert. Bei einer erfolgten Tödt-

tung geht, sobald eine darauf gerichtete Absicht erwiesen wird, die zu qualificirende Thathandlung in das schwerer straffällige Verbrechen des Mordes über. Bei dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung tritt auch bei erwiesener, auf einen der Erfolge des §. 152 St.-G. gerichteter böser Absicht keine Aenderung in der Qualification selbst ein; wohl aber nimmt das Gesetz in der Verhängung der Strafe eine wesentliche Rücksicht darauf, ob der Thäter nur überhaupt in feindseliger Absicht, oder in der bestimmt ausgedrückten, oder durch die Thatumstände nachweisbaren Absicht, schwer zu beschädigen, gehandelt habe.

Auf das Vorhandensein dieser directen Absicht wird nun gesetzlich gefolgert a) unmittelbar aus der Zufügung einer, wenngleich nur leichten Verletzung, welche aber mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art verübt wurde, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, indem daraus mit Grund die Absicht des Thäters, einen der Erfolge des §. 152 St.-G. herbeizuführen, gefolgert werden muß; b) mittelbar, wenn auch noch gar keine, oder mindestens keine Verletzung von obiger Qualification eingetreten, jedoch auf andere Art die Absicht, schwer zu beschädigen, erwiesen wird.

In dem Falle sub a wird der Thatbestand des vollbrachten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung angenommen, wenngleich eine Subsumtion unter die Begriffsbestimmung der §§. 152 oder 153 St.-G. nicht eintritt, weil hier das Objective der Thathandlung durch die aus der Thathandlung sich kundgebende, im höheren Grade strafbare böse Absicht supplirt wird. In dem Falle sub b handelt es sich aber um den eigentlichen Versuch des Verbrechens mit Rücksicht auf die auf andere Art erweisbare böse Absicht, einen der im §. 152 St.-G. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, welche Absicht in dem Falle sub a schon in der Thathandlung selbst enthalten ist. Daß aber das Gesetz auf diese beiden Fälle des vollbrachten und versuchten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung eine strengere Strafe verhängt, ist eine ganz gerechtfertigte Consequenz aus dem Grundsatz, daß der Thäter, welcher mit dem bösen Vorsatz, schwer zu beschädigen, handelte, strafbarer ist, als jener, bei dem sich dieser Vorsatz nicht nachweisen läßt. Im §. 155, litt. a, wird daher allerdings den objectiven Merkmalen nach keine eigene Art von schwerer körperlichen Beschädigung determinirt, sondern es werden nur die wesentlichen Momente hervorgehoben, unter welchen die auf schwere körperliche Beschädigung gerichtete böse Absicht die Thathandlung zu den nach diesem Strassatz der höheren Strafgradation unterliegenden vollbrachten oder versuchten Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung qualificirt, somit in der Strafbarkeit gleichstellt den mit den schweren Erfolgen begleiteten Fällen des §. 155, sub litt. b—e, bei welchen es auf eine weitere Rücksicht, ob das Verbrechen mit oder ohne die

Abficht, schwer zu beschädigen, begangen wurde, gar nicht ankommt. So wie im §. 153 St.-G. eine an sich leichte körperliche Verletzung mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniß des Beschädigten zum Beschädiger, oder wegen der Stellung oder persönlichen Eigenschaft des Ersteren zum Verbrechen wird, so wird die leichte körperliche Beschädigung im §. 155, litt. a, mit Rücksicht auf das Werkzeug und auf die aus dem Gebrauche desselben hervorleuchtende böse Absicht dem im §. 152 St.-G. determinirten Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung als objectiv gleichgestellt angesehen, und es tritt nur noch mit Rücksicht auf die größere Bosheit und Gefährlichkeit die höhere Strafgradation ein. Daraus ergibt sich auch von selbst, daß, wenn bei einer schweren körperlichen Beschädigung im Sinne der §§. 152 oder 153 St.-G. die Verübung mit solchen Werkzeugen und auf solche Art, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder mit in anderer Art erwiesener Absicht, schwer zu beschädigen, geschehen wäre, der Strassatz des §. 155 St.-G. und nicht jener des 154 St.-G. einzutreten hätte, denn es ist wohl ganz consequent, daß, wenn schon der von gar keinem Erfolge begleitete Versuch, oder eine leichte körperliche Beschädigung unter der Voraussetzung des §. 155, litt. a, der höhern Strafgradation unterliegt, dieser Strassatz auch in den gesetzlich determinirten Fällen des vollbrachten Verbrechens nach §. 152 und 153 St.-G. in Anwendung zu kommen hat, sobald die Absicht, schwer zu beschädigen, als erwiesen anzunehmen ist. Für körperliche Beschädigungen mit den nach §. 155, sub litt. b—e, so wie mit den nach §. 156 St.-G. eintretenden schweren Erfolgen ist ohnedieß schon gesetzlich ohne weitere Rücksicht auf die vorbemerkte Qualification des bösen Vorsatzes die strengere Strafe normirt, in diesen Fällen hat daher die Qualification des Vorsatzes keinen entscheidenden Einfluß auf die Anwendung des Strassatzes; allerdings aber wird es auch in diesen Fällen bei dem Strafausmaße als erschwerend in die Wagschale zu legen sein, wenn es aus der Beweisführung hervorgeht, daß der Thäter nicht bloß in feindseliger Absicht überhaupt, sondern mit qualificirtem bösen Vorsatze, d. i. mit der Absicht, einen dieser schweren Erfolge herbeizuführen, gehandelt hat.

Laibach am 16. September 1864.

[59.] Zwei Stimmen aus Krain über die Aufhebung der Folter (1774)*.

Vom Herrn L. L. Finanz-Concipisten **August Dimitz**.

Mit a. h. Resolution vom 10. December 1773 wurden sämtliche Länderstellen und Gerichte beauftragt, ihr Votum über nachstehende Fragen abzugeben:

1. Ob die peinliche Frage nicht ganz aufzuheben?

*) Vorgetragen in der 38. Versammlung.

2. Bei welchen Verbrechen dieselbe etwa noch beizubehalten?

3. Was im Falle ihrer Aufhebung an ihre Stelle zu setzen sei?

Diese Umfrage war die Folge einer von dem hochherzigen Sonnenfels der Kaiserin Maria Theresia überreichten, im 7. Bande, S. 12, der ges. Schriften, Wien 1785, abgedruckten Vorstellung. Alle Länderstellen gaben ihr Votum ab. Der Referent bei der niederösterreichischen Regierung vertrat die Nothwendigkeit der Folter mit Lebhaftigkeit. Sonnenfels, als Mitglied der Regierung, setzte bei der Berathung mit unerschrockenem Freisinn dem Referenten die Vertheidigung der Menschenrechte entgegen und entschied deren Sieg.

Da somit die Discussion dieser Frage in eine Zeit fiel, die sich noch nicht ganz von den Nebeln mittelalterlicher Vorurtheile losgerungen, da sie gegen viele und gewichtige Gegner durchzukämpfen war und der endliche Sieg durch die hinreißende Beredtsamkeit und Freisinnigkeit Eines Mannes herbeigeführt wurde, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Richtung kennen zu lernen, in welcher die oberste Gerichtsbehörde unseres Vaterlandes ihr Votum in einer so tief in das alte System der Justiz eingreifenden Frage abgegeben hat.

Im Archive des gräfl. Hohenwart'schen Schlosses Raunach befindet sich die Beantwortung obiger drei Fragen durch die beiden Räte der Justizialabtheilung der Landeshauptmannschaft, Georg Jacob Graf von Hohenwart und Josef Gabriel v. Busset.

Beide Voten sind vom 5. März 1774 datirt und unterscheiden sich nicht unerheblich in der Art der Behandlung. Josef Gabriel v. Busset beginnt: Scheinbar sei nichts leichter zu entscheiden, nichts leichter zu behaupten, als daß Jenes, was durch mehrere Jahrhunderte die Geseze der gebildetsten Völker (denn Türken, Perser und andere barbarische Völker kannten die Tortur nicht) verordnet haben, auch in Zukunft beizubehalten sei. Der Gebrauch der Tortur, welcher bei den Römern nur die Leibeigenen unterlagen, sei durch Zuthun und Beihilfe Derjenigen, welche sich derselben am meisten hätten widersetzen sollen, gleich einer Fluth so angewachsen, daß sie jetzt als heilig, unantastbar gelte, daß auch in Deutschland man es höchstens wagen dürfte, die Frage nach ihrer Aufhebung *eruditionis gratia* zu erörtern. Die Geseze verordnen die Tortur, die Geseze sind ohne reife Ueberlegung und Erwägung der Ursachen und Umstände nicht gemacht worden, also muß die Tortur ohne Bedenken beibehalten werden, ist die unwillkürliche Schlussfolgerung Derjenigen, welche sich gegen die Stimme der Natur und das Geächze der Menschheit die Ohren verstopft haben. Busset entwickelt nun folgende Gründe gegen die Tortur: 1. Sie widersetzt dem Naturrecht. 2. Sie ist kein taugliches Mittel zur Erforschung der Wahrheit. 3. Sie ist weder sicher noch hinlänglich. 4. Sie ist der Unschuld gefährlich, dem Vaster vortheilhaft. 5. Sie kann der Staatsverwaltung zu keinem wahren Nutzen oder Vortheil dienen. Den

ersten Punct beweist Bufet aus Heinecc. Elem. Jur. Nat. et Gent. l. I. §. 179, dann Commentario sopra il libro dei delitti e delle Pene l. I. §. 12. Zum 2. Grunde citirt er Cicero pro Corn. Sulla: Tormenta gubernat dolor, moderatur ejusque tam animi quam corporis habitus, regit quaesitor, flectit libido, corrumpit spes, firmat metus ut in tot rerum angustiis nihil veritatis loci relinquatur. Der h. Augustin, de civitate Dei, l. 19 c. 6 sagt: Quid cum in sua quisque causa torquetur et cum quaeritur utrum sit nocens, cruciatur et innocens luit poenas pro incerto scelere certissimas non quia illud comisisse detegitur, sed quia non comisisse nescitur ac per hoc ignorantia judicis plerumque est calamitas innocentis et quod intolerabilius magisque plangendum rigandumque si fieri posset, fontibus lacrimarum cum propterea torquebat judex accusatum ne occidat nescius innocentem, fit per ignorantiae miseriam ut et tortum et innocentem occidat, quem ne innocentem occideret, torserat.

Wenn schon Verheißungen von Straflosigkeit, schlechte Behandlung des Inquisiten, Mißhandlung und Verspottung desselben sub poena nullitatis dem Richter untersagt sind, wie könne man die Tortur rechtfertigen?

Weiteres ereifert sich Bufet über die Sophisterei des Lessius und übergeht zu der Schlußfolgerung, daß die Tortur als Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht beizubehalten wäre, wohl aber als Strafe des Pängnens, sich hiebei auf Sonnensfels berufend, welcher S. 117 a. a. O. die Folter gegen einen überführten Beklagten zur Entdeckung der Mitschuldigen für berechtigt hält. Die Folter sei hier eine Verschärfung der Strafe, weil der Ueberführte durch sein hartnäckiges Schweigen über die Mitschuldigen das allgemeine Wohl in Gefahr bringe. Nur, sagt Bufet, sei mir erlaubt, zu sagen, daß auch in diesem Fall die Aussage des Gefolterten nicht für eine Wahrheit, sondern bloß für eine Anzeige zur weiteren ordentlichen Untersuchung anzusehen sei. Ich gelange nun, fährt er fort, zu dem 3. Theil der Frage, was an die Stelle der Folter zu setzen sei? Wenn diese Frage, wie ich glaube, dahin zu verstehen ist, daß gutächtlich einberichtet werden soll, was für ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit an die Stelle der Folter kommen soll, muß ich bekennen, daß meine sonst schwachen Begriffe mich in Beantwortung dieser Frage gänzlich verlassen. Ich stelle mir vor, daß, wenn ein sichereres und verlässlicheres Mittel, die Wahrheit zu erheben, übrig oder erforderlich wäre, es bei dem bisher üblichen, so unmenslichen, als die Tortur ist, durch so viele Jahrhunderte nicht würde geblieben sein. Nachdem die Zeiten der Tyrannen aus Gnade des Allerhöchsten schon lang vergangen und an derer Statt die Landesfürsten zu Vätern der Länder und Unterthanen geworden sind, folglich die Regierung nicht als eine Herrschaft, sondern als eine Amts-

verwaltung zu führen und als eine väterliche Pflicht auszuüben angefangen haben, nachdem eben diese Landesfürsten die Folter als ein unsicheres und gefährliches Mittel von jeher angesehen, nachdem die Gesetze selbst von Anbeginn der Folter verordnen, daß sie, so lang ein anderes Mittel übrig ist, wodurch man die Wahrheit erheben kann, nicht solle angewendet werden, nachdem die Landesfürsten zur Erhaltung ihrer von Gott gegebenen Macht nicht mehr nöthig haben, gegen die Unterthanen nichts als furcht- und schreckbar zu sein, würden sie schon lange auf andere Mittel, wenn eines zu erfinden gewesen wäre, gelangt sein. Da nun aber Dieses bis auf die heutige Stunde nicht geschehen, sehe ich keinen Ausweg, auf ein solches (Mittel) dermalen noch Rechnung machen zu können. Ich halte dafür, daß, wann ein Richter Alles, was er ohne Gefahr der Gewissensverletzung an angemessenen Mitteln hat anwenden können, angewendet hat, er der Pflicht seines Amtes genug gethan und sich nicht weiter ängstlich zu bekümmern habe, wann ihm etwa die Wahrheit gleichwohl noch verborgen verblieben, er solle denken, daß er in der Eigenschaft eines Richters zu richten, d. i. Recht zu sprechen, nicht aber zu mehren und zu peinigen sei berufen worden; gleichwie also das Rechtsprechen sich über nichts, als erkannte Wahrheiten erstrecken kann, also soll er auch wissen, daß die über die Grenzen der erkannten Wahrheit sich erstreckende Gewalt kein Richteramt mehr, sondern auf das wenigste eine sündhafte Geschäftigkeit, wenn nicht Muthwillen und Bosheit sei. Ich halte davor, daß, wo kein Mittel übrig, wodurch die Wahrheit verläßlich an den Tag gebracht werden könnte, es Gott und seinem anzubetenden Gericht zu überlassen sei, wann es ihm gefallen wird, solche offenbar werden zu lassen. Was diese letzte Frage jedoch betrifft, so räth Buset gute Polizeigesetze, Bestrafung des Müßigangs, unmäßiger Pracht, hohen Spieles 2c. an, nach dem Grundsatz „*principiis obsta*“ und läßt auch eine sogenannte Extraordinari-Bestrafung zu.

G. J. Graf v. Hohenwart verbreitet sich im Eingange seines Votums über das Geschichtliche der Tortur. Aelian. Var. hist. l. VII und Tabor de Tortura 2, §. 17, bezeugen, daß sie schon bei den Egyptern im Gebrauch gewesen. Alexander der Große hat den Philotas mit der peinlichen Frage belegen lassen. Q. Curt. l. VI. CXX Cicero in part. orat. sagt, daß dieser Gebrauch (nicht dieses Gesetz) von den Athenern und Rhodiern hergenommen worden sei. Georg. Rem. ad Art. Carol. 58 schreibt die Erfindung dem Tarq. Superbus, Mezentius, Phalaris; Polydorus Virg. l. II. de rerum inventionem c. 3 §. 5 dem Erztyrannen Nimrod zu. Ludw. Vives in annot. ad Aug. dem Tarq. Superbus. Coel. Rodigin. Lat. Ant. in expositione de gradu Gem. den ersten römischen Königen zu, Andere Anderen; alle kommen überein, daß die peinliche Frage in keinem Gesetze den ursprünglichen Grund habe.

Das römische Recht sagt: In criminibus eruendis quaestio adhiberi solet. Die Tortur war auf die Leibeigenen beschränkt, wofür Hohenwart noch mehrere Citate beibringt. Die Römer gestehen selbst zu, daß die Tortur ein unzuverlässiges Mittel zur Erforschung der Wahrheit sei. Daß die Tortur auch auf die Freien ausgedehnt worden, habe wahrscheinlich die Unwissenheit, Grausamkeit der Richter und deren unzeitiger Religionseifer veranlaßt. In Deutschland war anfänglich von der Tortur nichts bekannt, Ludwig in der Erörterung der goldenen Bulle Tom. II., Tit. 24, §. 13, auch die Lex Salica T. 43, Burgundionum Tit. 2, Edict. Theodor. §. 100 in Leg. Wisigoth. l. VI enthalten nur Strafen oder höchstens dunkle Spuren der den Leibeigenen bestimmten Peinigungen. Carl IV. war sonach der Erste, der nach (1349) gehobenem Behmgericht der Stadt Eßlingen das Recht gegeben (1391) die Tortur zu gebrauchen. Carl V. hat die Tortur der zu Worms (1521) entworfenen, vermög Reichstagsabschieds (1532) gebilligten Halsgerichtsordnung einverleibt und wie die Art. XX, XXII und Folg. zeigen, eingeschränkt und Barmherzigkeit bei der Anwendung vorgeschrieben. Se. jetzt regierende Majestät (Maria Theresia) haben endlich diesem Unwesen die engsten Schranken gesetzt und unter Anderem verordnet, daß die Tortur niemals Platz haben kann, als wenn auf das Verbrechen die Todesstrafe gesetzt, und daß keine andere Peinigungsart, als die Schnürung, welche etwan die leidentlichste sein soll und diese niemals abgetheilt gebraucht werden soll.

Maria Theresia ist es vorbehalten, die wenigen Ueberbleibsel dieses ganz unsicheren, unmenschlichen und unangemessenen Mittels, die Wahrheit zu erforschen, mit der Wurzel auszurotten. Die Gründe für die Aufhebung, welche Hohenwart jetzt anführt, sind identisch mit jenen Buset's, bis auf 2, nämlich, daß die Tortur unangemessen und der Humanität widersprechend sei. Unschuldige seien häufig dadurch verurtheilt worden. Man dürfe sich nur erinnern, daß die Tortur eine Menge Hexen und Hexenmeister hervorgebracht habe, worüber Fridr. Spee in cautione crim. nachgelesen werden kann. Seitdem man aber diese Art Menschen anders zu betrachten, oder doch menschlicher zu behandeln angefangen hat, sind Hexen und Hexenmeister ein Gespenst irriger Köpfe geworden, welches aber durch die Tortur wieder Fleisch und Bein annehmen kann.

Der Haupteinwurf gegen diese Beweisführung, sagt Hohenwart, sei, daß bei einem verstockten Missethäter sonst kein Mittel erübrige, die Wahrheit zu erforschen und das Laster so unbestraft bleiben könne. Dieser Einwurf enthalte jedoch einen Widerspruch, denn ist der Missethäter schuldig, so ist die Tortur überflüssig, sonst ist sie unbillig (obige Stelle aus August. citirt auch Hohenwart). Daß die Aufhebung der Tortur die Verbrechen vervielfachen könnte, sei nicht

erwiesen, vielmehr zeuge dagegen das Beispiel Englands *), Schwedens **), Arragoniens ***). In Rußland sei die Todesstrafe gänzlich aufgehoben, und dieß Alles ohne üble Folgen. Ein einziger Fall, schließt Hohenwart, bleibe noch übrig, wo die Tortur Platz haben solle. Es müsse 1. der Verbrecher geständig oder überwiesen, 2. auf das Verbrechen die verschärfte Todesstrafe erkannt sein; 3. die That so beschaffen sein, daß sie ohne Mithelfer nicht verübt werden konnte; 4. der Uebelthäter seine Gehilfen aus Hartnäckigkeit nicht entdecken, und 5. dem gemeinen Wesen an der Entdeckung der Mitschuldigen viel gelegen sein. In diesem Falle soll die Tortur in partem poenae imputirt werden. Hohenwart geht also in diesem Punkte weiter, als Sonnenfels, der den obigen Unterschied ad 2 nicht macht, ein Grund mehr für uns Krainer, auf Landsleute stolz zu sein, welche, obwohl privilegirten Ständen angehörend, und in einem noch vielfach vorurtheilsvollen Zeitalter lebend, die ewigen Rechte der Menschheit mit so viel Freisinn und Unererschrockenheit vertheidigt haben.

[60.] Das Landschrennengericht in Laibach †).

Eine rechtshistorische Skizze.

Vom Herrn **August Dimitz**, k. k. Finanz- = Concipisten, Ausschußmitglied des historischen Vereins für Krain.

Die Freiherren von Erberg gehören zu denjenigen krainischen Adelsfamilien, welche stets darnach strebten, ihrem Range in der Gesellschaft durch Thätigkeit im Dienste des Staates und der Wissenschaft vermehrte Geltung zu verschaffen. Von einem Baron Erberg besitzen wir das Manuscript einer krainischen Literaturgeschichte, die kostbarsten Daten enthaltend und bereits vielfach von Forschern benützt. Einem Baron Erberg verdanken wir auch ein Manuscript, das uns in einen Theil unserer vaterländischen Rechtsgeschichte einführt. Es ist das Eigenthum des geehrten Mitgliedes unserer Gesellschaft, des Herrn Landtagsdeputirten und Gutsbesizers **Langer v. Podgoro**, welcher die Gefälligkeit hatte, es mir zur wissenschaftlichen Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Der Titel lautet: „Observationes Practicae in-„clyti Praetorialium Aulicorumque Judiciorum Dicasterii, quibus „ex legibus fundamentalibus excelsi Ducatus Carnioliae (vulgo Lands-„handvest) institutis Patriis Dictorum Judiciorum aliisque vetu-„stissimis monumentis explanatur nec non rebus Judicatis aliisque „allegationibus illustratur stylus dictae Curiae Vernacule Hofthay-„dung. Opus Posthumum Joa. Danielis Lib. Baronis ab Erberg

*) Th. Smith de rep. Angliae l. II. c. XXVII.

**) Louen Synops. juris publ. Succ. XXX, 9. XIII, p. 741.

***) Gomez var. Resolut. tom. II. c. XIII.

†) Siehe oben Seite 211.

„Domini in Lustthal olim hujatum Excelsorum Statuum Deputati „antehac vero Advocati dein Archigrammatei nec non Supremi „Provinciae Secretarii J. C. undequaque Famigeratissimi.“ In 38 Capiteln, betitelt: „Observationes“, gibt uns dieses Manuscript auf 452 Quartseiten eine Geschichte und Beschreibung des Landschrammengerichtes in Krain, welche ich mit Herbeiziehung geschichtlicher Momente und anderer gedruckten und ungedruckten Quellen zu einer kleinen rechts-historischen Skizze zu bearbeiten unternommen habe.

Zunächst Einiges über den Verfasser des Manuscriptes. Daniel Freiherr von Erberg, geboren in Gottschee (das Jahr unbekannt) war Magister Artium Liberalium et Philosophiae, Dr. Juris utriusque, Verordneter der krainischen Landschaft, vordem Landschrammenadvocat, unter dem Namen Fidus Mitglied der Academie der „Operosen“, welche durch den Einfluß italienischer Cultur ins Leben gerufen, in unserem Vaterlande eine neue Aera des wissenschaftlichen Aufschwungs herbeiführte. Wir haben von Erberg an gedruckten Werken eine Doctorsdissertation „Disputatio juridica de Officio Judicis“, 1671, dann „Erbrecht außer Testament“, Graz 1737; neu aufgelegt in deutscher und krainischer Sprache 1775 in Triest *). Das vorliegende Manuscript läßt uns in dem Verfasser einen practischen Juristen, gleich sehr bewandert im Landes- und gemeinen Rechte, in den Schrammenprotocollen und ältesten Urkunden des Mittelalters, erkennen. Und so wollen wir an seiner Hand einen Blick auf das Rechtsleben Krains in der Vergangenheit zurückwerfen.

Mit der Herrschaft der Karolinger in Krain hat auch die fränkische Gerichtsverfassung hier Eingang gefunden. Diese kannte Grafengerichte und Hofgerichte. Als des Königs Stellvertreter übte der Graf (Comes) die Gerichtsbarkeit. Dieser war ordentlicher Richter in Civil- und Criminalsachen. In den Hofgerichten führte der König selbst oder an dessen Stelle der Pfalzgraf den Vorsitz. In Krain war der Krainburger Pfalzgraf der ursprüngliche Reichsbeamte mit Gerichtsbann **). Doch behaupteten sich in Krain neben den deutschen, auch die nationalen slavischen Suppanngerichte, von denen wir noch später sprechen werden, mit großer Zähigkeit bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts. Aus den Grafengerichten entwickelten sich die Landrechte, aus den Hofgerichten die Hofrechte, beide zusammen auch Hofthaiding genannt.

Im Jahre 1338 erließ Herzog Albrecht II. für Innerösterreich eine Landrechtsordnung, in welcher wir schon die Grundzüge der späteren Schrammenordnungen finden. Die erste Schrammenordnung gab

*) P. Marc. Pochlin: Bibliotheca Carnioliae. Laibach 1862, S. 18.

**) Dr. Krones: Umriffe des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe. Innsbruck 1863, S. 328.

1564 Ferdinand I., die zweite 1571 Erzherzog Carl. Als im 18. Jahrhunderte die Selbstständigkeit der Stände dahinschwand, ging auch die Landschranne in das Landrecht über, dessen Präsident der Landeschef war.

Wir übergehen zur Schilderung des Landschranngerichtes, wie es noch im Anfange des 18. Jahrhunderts unter Kaiser Leopolds I. Regierung bestand, wobei wir auch Gelegenheit haben werden, geschichtliche Rückblicke anzustellen.

Das Landschranngericht (*Forum Nobilium*) ist das Gericht, vor welchem die Herren und Landleute (d. i. Landstände) um ihr Erb und Eigen, Gilt und Lehen oder welcherlei es sei, zu Recht stehen und sich verantworten müssen, oder nach der Definition des Landschrannenprocurators Burkard v. Hising in seinem nicht auf uns gekommenen Manuscript: „*Summum Tribunal Provinciae, in quo Causae Provincialium petitorio et possessorio iudicio ventilantur.*“ Seinen Namen hat das Schranngericht von seinem Orte, die „Schranne“, im Oberdeutschen so viel wie „Schranke.“ Jedoch pflegte man die in diesem Gericht zum Rechtsprechen versammelten Herren und Landleute auch die *Landtschaft* zu nennen. Denn dieses Gericht war ja aus den Edlen des Landes zusammengesetzt. Der älteste Name desselben war übrigens *Hofthahdung* oder *Hofthaiding*. Wie das älteste, so war es auch das vornehmste Gericht, denn sein Vorsitzender war der Landeshauptmann, in welchem sich die Selbstverwaltung des Landes concentrirte. Die ältesten Urkunden dieses Gerichtes aus dem 14. und 15. Jahrhunderte sind uns leider nur spärlich erhalten, unser Autor führt mehrere, jedoch nicht vollständig an. Betrachten wir uns den Ort des Gerichtes. Da die Landstände dasselbe bildeten, so tagten sie auch im Landhause, und zwar in der sogenannten Landstube, in welcher die Landtage gehalten wurden. Hier, am obern Ende der viereckigen Tafel hat der Landeshauptmann seinen Sitz, am untern, ihm gegenüber, der Landschreiber mit dem Protocoll. Wenn der Landesverweser als Stellvertreter des Landeshauptmanns präsidirte, blieb der Sitz des Erstern leer und der Landesverweser nahm seinen Platz an der rechten Seite, wo im Landtage die insulirten Prälaten zu sitzen pflegten. Auf zwei abgeordneten Bänken, deren eine die Grafen- und Freiherren-, die andere die Ritterbank hieß, saßen die Beisitzer des Gerichts. Außer der Schranne (dem Gerichtsschranken) saßen die geschworenen Schrannenadvocaten „*gradatim*“ auf ihren Rathedern *). So lange das Gericht dauerte, mußte der Vorsitzende den Gerichtsstab, das Symbol seiner Gewalt, in den Händen empor, nach dem Gerichtsstile „schwebend“ erhalten; sobald derselbe aus der Hand gelegt wurde, war nach uraltem Brauch das Gericht aufgehoben. Bevor der Vorsitzende den

*) Valvasor IX. Buch, S. 94.

Gerichtsstab aufhob, durfte das Landrecht nicht beginnen. Sollte die Stunde der nächsten Sitzung verkündet werden, so wurde der Gerichtsstab dem geschworenen Weisboten zugestellt, der sich mit demselben zur Thüre der Landstube verfügte und die Stunde der künftigen Session mit lauter Stimme ausrief.

Das Landschranngericht begriff eine doppelte Instanz in sich, die Land- und die Hofrechte. Unter dem Landrechte verstand man die Statuten, Freiheiten und Satzungen des Landes, insoweit sie in der Landhandfeste oder anderen Urkunden enthalten waren. Und im engeren Sinne alle die Herren und Landleute betreffenden Klagen, ausgenommen „Gewalt“ und „Entwehrungen“, nämlich Störungen des Besitzes, welche letzteren in das Hofrecht gehörten. Gegenstand des Landrechts waren daher Erbfälle, Testamente, Legate, Fideicommiss, Inventur bei Nachlässen der Herren und Landleute, Vormundschafts- (Gerhabs-) Sachen, Erida- und Edictalverhandlungen, Injurien und Ehrensachen, Lehensachen u. dgl. Ausgenommen vom Schranngerichte waren die Verbrechen, welche durch den Landeshauptmann oder Landesverwalter und die Herren und Landleute abgeurtheilt wurden, meist ohne Advocaten, oft auch ohne Kläger, ex officio, und zwar „summarissime.“ Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten wurden von der landeshauptmannschaftlichen Stelle entschieden.

Die Gerichtsbarkeit der Schranne erstreckte sich über das ganze Land, nur die auswärtigen, in Krain begüterten Herrschaften kauften sich hie und da von der Schranne los durch besondere Privilegien der Landesfürsten. So erhielt Eberhard IV., Erzbischof von Salzburg 1427, 19. November, durch Vertrag mit Herzog Friedrich von Tirol um 6000 Goldgulden für seine Person die Befreiung von der Verpflichtung, sich vor der Schranne zu stellen *). Auch die Grafen von Cilli benützten ihre Stellung als Grafen von Ortenburg, wie nicht minder die Bischöfe von Bamberg, um sich von der Stellung vor der Schranne auszunehmen. Die Edlen der windischen Mark, Möttlings und Istriens hatten ihr eigenes Schrannenrecht, laut Gnadenbrief Albrecht III. vom Jahre 1374. Hier haben wir eine Spur der uralten slavischen Suppanngerichte. Balvasor IX. Buch, Seite 95, beschreibt uns dieselben. Der Suppan (Dorfältester, auch Dorfrichter, Balvasor nennt ihn Schultheiß) entschied mit seinen Beisitzern, indem er ihnen den Fall vorlegte und dann ihre Stimmen sammelte, diese wurden in einem Holzstücke durch Einschnitte verzeichnet (Balvasor nennt dieß das hölzerne Protocol). Auf Beschwerde der krainischen Landschaft wurde die windische Mark durch Kaiser Max I., Istrien aber durch Ferdinand I., König von Ungarn und Böhmen, und Erzherzog von Oesterreich der Laibacher Schranne unterworfen.

*) Germaun, Geschichte Kärntens III. Heft, S. 363.

Im Landrechte war persönliches Erscheinen der Parteien ein uraltes Herkommen, auf welches die Stände stets fest gehalten und es gegen landesfürstliche Befehle mit Unererschrockenheit vertheidigt hatten; es wurde nur hohen Personen oder aus sehr gewichtigen Ursachen gegen Schadlos- und Reversbriefe erlassen. Wenn aber einer nicht bis zum Schlusse seines Processus bleiben wollte, konnte er einen Andern substituiren, dieß geschah dadurch, daß beide den Gerichtsstab berührten. In Hofrechten war sowohl dem Kläger, als dem Beklagten freigestellt, sich vertreten zu lassen. Konnte eine Partei aus gegründeten Ursachen nicht vor Gericht erscheinen, so konnte sie dieß durch einen Scheinboten melden lassen. Dieser mußte nach altem Brauche schwören, daß sein Mandant weder gehen, noch reiten, noch fahren und daher nicht erscheinen könne. Wollte der Scheinbote nicht schwören, so wurde sein Mandant contumacirt, doch konnte das Gericht bei notorischer Unvermögenheit des Erscheinens den Eid erlassen. Mehr als dreimal wurden jedoch Scheinboten in einer und derselben Rechtsache nicht zugelassen.

Dem Prozesse mußte der Versuch zu gütlicher Vergleichung vorausgehen. Dieß mußte schriftlich geschehen und es mußten die Klagedocumente dem gütlichen Ersuchen in Abschrift angeschlossen werden, der Termin zur Entsprechung war 14 Tage; binnen Jahr und Tag mußte sohin die Klage eingebracht werden.

Die Procedur in den Landrechten unterschied sich wesentlich von jener im Hofrecht dadurch, daß der Landeshauptmann im Landrecht nicht als Richter die Entscheidung fällt, wie im Hofrecht, sondern einen aus den Besitzern als Rechtssprecher (Judex) benannte. Nachdem die Parteien den Proceß mit ihren Reden und Gegenreden geschlossen, um das Recht „angeruft“ und die „Frage des Rechts“ begehrt haben, ruft der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter viva voce nach seinem Gutdünken Einen aus den Gerichtsbeisitzern mit Namen zum Rechtssprecher, dann erhebt sich dieser mit allen Beisitzern vom Sitze, sie treten zu dem Gerichtsstab, der in der Landeshauptmanns Hand schwebt, schließen den Ring und der Rechtssprecher trägt den Fall in facto et jure ausführlich vor, dann gibt er die Umfrage, und zwar zuerst dem Landeshauptmann, dann den übrigen Beisitzern nach dem Senium. Und wenn er die einhellige Meinung in seinem Gewissen für recht findet, schließt er „mit versambelter Wahl“ und gibt dem Landschrannschreiber das Urtheil in die Feder, der es sammt des Rechtssprechers Namen in das Protocoll einschreibt. Darauf gehen die Beisitzer von dem Ring wieder an ihren Sitz und der Landeshauptmann oder Landesverweser „erwiedert“ die Rechtsfrage und ruft den Rechtssprecher beim Namen. Dieser antwortet: Gnädiger gebietender Herr Landeshauptmann! das eingeschriebene Urthl, so ich versammelt zu Recht gesprochen, begehrt ich verlesen zu lassen. Darauf wird das Urtheil

durch den Landsherrenschreiber aus dem Protocoll verlesen und hiedurch publicirt.

Der Rechtspreeher konnte aber auch ohne Rücksicht auf die Beiziger für sich allein oder mit der Majorität oder Minorität der Beiziger oder mit „halber Wahl“ bei gleichen Stimmen seine Entscheidung abgeben. Dieß wurde sodann im Urtheile ausgedrückt.

Diese Art des Rechtspreehens ist uralt, urkundlich schon dem 14. Jahrhundert angehörig.

Der Landeshauptmann verfuhr sonach im Landrecht gewissermassen die Stelle des Prätor's im römischen Recht, indem er nicht selbst das Urtheil fällte, sondern nur den Richter bestimmte (judicem dabat).

Der Proceß im Landrecht ging auf 4 Tagen, das ist, demjenigen, der eine Klage einbrachte, wurde zum weiteren Verfahren der 2. Tag, d. i. die nächste Session bestimmt; in Einer Session durfte nicht mehr als Eine Art des Verfahrens vorkommen. Doch mußte dem Klagenden der Tag der nächsten Session benannt werden. Dieß gründet sich auf die Landhandfeste vom Jahre 1338.

Klagen in Landrechten. Diese mußten schriftlich eingebracht werden, die weitere Verhandlung war mündlich; die Klage wurde vom Stuhl abgelesen und dann zu Gericht eingelegt, sodann von Wort zu Wort in das Protocoll eingetragen und aus demselben in die Ladung an den Beklagten; das Original wurde in der Schrankenkanzlei aufbehalten. Es gab dreierlei Arten von Klagen. In die erste Classe gehörten die Schuldbriefe mit der Clausel des Landschadenbunds, dieß war nichts anderes, als die Bürgschaft für jeden Schaden, den Einer der Theile nehmen konnte. Diese Clausel hatte drei Formen, eine alte (Beispiel vom Jahre 1337), mittlere (1477) und neuere (17. Jahrh.) Die Wirkung dieser Clausel war, daß der Kläger 14 Tage nach übergebenem gütlichen Ersuchen die Klage einbringen konnte, ohne das Landrecht abzuwarten, worauf der Landeshauptmann an den Beklagten den Befehl erließ, den Kläger bis zum nächsten Landrecht zufrieden zu stellen, oder im Landrecht zu erscheinen. Erschien der Beklagte nicht, oder hatte er keine gegründete Einwendung, so war er sachfällig. Die zweite Classe der Klagen bilden Schuldbriefe, Contracte u. o h n e die Clausel des Landschadenbunds, bei welchen der Kläger die Klage erst im Landrecht einbringen konnte, das Verfahren also um Einen (Gerichts-) Tag langsamer war. Die dritte Classe begreift unverbriefte Schulden. Der Beklagte war auf dieselben erst im 4. Termin zu antworten schuldig.

Klagen im Hofrecht wurden ebenso eingebracht, nur mit dem Unterschied, daß sie auf den endhaften (letzten) Gerichtstag lauten, wie aus einer Originalvorforderung S. Jörgentag 1357 abzunehmen, kraft welcher auf Klage des Schenken von Osterwiz der Beklagte Witlein v. Gallenberg über 140 Tage zu antworten aufgefordert wird. Dieß

zu verstehen von den Gewalts- (einfachen Besitzstörungen-) Klagen, während für die Klagen wegen „Entwehrung“ (Expossessionirung) ein kürzeres Verfahren galt, indem gleich im Hofrecht dem Kläger auf sein begründetes Ansuchen der Weisbot zur Wiedereinsetzung in den Besitz verschafft wurde.

In alten Zeiten konnte Derjenige, der an einen Landmann Ansprüche hatte, ihn ohne Klage vor Gericht „still stehen und antworten heißen;“ dieß wurde aber durch die Landhandveste eingestellt.

Die Procedur in Hofrechten war die folgende: Nach geschlossenem Vortrag der Partei treten die Beisitzer zu dem Gerichtstisch und schließen den Ring, der Landeshauptmann, der hier als Richter erscheint, referirt den Fall und gibt dann die Umfrage den Beisitzern, und zwar zuerst den Herren Berordneten, dann dem Herren- und Ritterstand juxta senium officii und schließt secundum majora, indem er das Erkenntniß fällt. Das Erkenntniß lautete z. B.: Ich Landeshauptmann vergich, daß auf Hrn N. Fürtrag und Hrn N. Antwort, Red und Widerred durch mich und die Herren und Landeute, so heut am Recht geseßen, nach Erkantnuß der mehreren Theil der Landeute dieser Abschied gegeben worden zc. Glaubte der Landeshauptmann, daß gegen die Schrammenordnung oder sonst irrig entschieden worden, konnte er die Umfrage erneuern, bei dem alsdann gefaßten Beschluß blieb es.

Im Contumazialverfahren mußte der ausgebliebene Theil erst durch den Weisboten dreimal bei offener Thür des Sitzungsaaes berufen werden.

Zeit und Dauer der Landrechte. Vermöge Satzung Albrechts II. mußten die Landrechte je über sechs Wochen gehalten werden, welches auch die Schrammenordnung von 1571 bestätigt. Vor Zeiten wurden die Hofthaidinge jährlich 6 bis 7 Mal gehalten und jedesmal in wenig Tagen „ausgeseßen.“ Später, da die Rechtsachen sich häuften, nur mehr 2 bis 3 Mal des Jahres und eine Session (die immer für Einen Tag galt) dauerte oft 4—5 Monate. Die Parteien mußten am Sonntag vor dem Beginne der Gerichtssitzung (diese fand regelmäßig an einem Montage Statt) in Laibach ankommen und am Tag darauf zur Winterszeit um 7 Uhr, zur Sommerszeit um 6 Uhr Vormittags auf dem Landhaus erscheinen, ebenso die Beisitzer. Es wurde zunächst nur der Ort und die Zeit des nächsten Hofthaidings bestimmt. Was den Ort betrifft, so fand die Gerichtssitzung in Kriegsläufen, Pest zc. auch außer Laibach, so 1555 Montag nach Dreifaltigkeit in Laß im Hause des Bartelmä Züvaver; 1579 Montag nach St. Leonhard in Krainburg Statt, beides Mal wegen der Pest. Wenn nun die Zeit des nächsten Hofthaidings bestimmt war, so wurde der Beschluß dem Weisboten schriftlich bekannt gegeben, der sich dann zur offenen Thür verfügte und ihn drei

Mal öffentlich ausrief; darauf nahmen auf die Mahnung des Vorsitzenden die Beisitzer ihre Plätze ein und die Verhandlung begann.

Man darf hiebei nicht vergessen, daß die Landrechte von den Hofrechten abgesondert, an verschiedenen Tagen gehalten wurden, und zwar erstere am Montag, letztere am Erchtag darauf.

Das Personale des Landschrammengerichtes bestand aus dem Landeshauptmann, als Vorsitzenden, den Beisitzern, dem Landschrammschreiber, als Protocollsführer, den Schrammenadvocaten und Weisboten. Außerdem gab es für die Aufnahme der Zeugenverhöre eigene Commissarien und geschworne Landboten zur Zustellung der Gerichtsschreiben. Der Landeshauptmann hatte das Recht, die Land- und Hofrechte nach Belieben zu „besitzen“, das heißt, sie einzuberufen und ihnen zu präsidiren, oder das Präsidium seinem Stellvertreter zu überlassen. Bei dem Landrecht scheint er das Letztere früher in der Regel gethan zu haben, da im Jahre 1653, nachdem durch 50 Jahre kein Landeshauptmann dem Landrecht vorgeseffen, ein Streit entstand, ob ihm dieser Vorsitz gebühre, welchen jedoch Kaiser Ferdinand III. zu Gunsten des Landeshauptmanns entschied und Kaiser Leopold I. in demselben Sinne bestätigte. Den Landeshauptmann vertrat der Landesverweser im Landrecht, der Landes-Verwalter im Hofrecht; dieser Letztere konnte auch einen Viceverwalter substituiren; im Landrecht aber konnte eine Substituierung nur mit Erkenntniß der Herren- und Landleute geschehen. Bei der Installation des Landeshauptmanns wurde ihm auch das Symbol seiner Gerichtsgewalt, der „landesfürstliche Gerichtsstab“ übergeben und ihm der Eid abgenommen, Jedermann unparteiisch sein Recht ergehen zu lassen.

Beisitzer des Landschrammengerichts. Vor Alters pflegte man im Beginne des Hofthaidings nebst Bestimmung des Tages auch 12 bis 16 Beisitzer zu wählen und dieselben hievon zu verständigen. Da aber diese Beisitzer häufig von der Sitzung wegblichen, bat die Landschaft im Jahre 1510 bei der Zusammenkunft in Augsburg den Kaiser Maximilian, ihr aus den landesfürstlichen Aufschlagsgefällen jährlich 1000 fl. erfolgen zu lassen, um 16 Beisitzer damit zu besolden. Es wurden aber vom Kaiser nur 600 fl. bewilligt. Von dieser Zeit an wurden die Beisitzer nicht mehr für ein Hofthaiding, sondern für ein ganzes Jahr, und zwar gewöhnlich im Landrecht von St. Georgitag gewählt und die Verzeichnisse derselben in den Schrammenprotocollen von Jahr zu Jahr eingetragen. Später, als die Landschaft zu obigem „schmalen Deputat“ Einiges aus ihrem Säckel beigetragen hatte, wurde das Beisitzeramt ein beständiges und fand die Besetzung durch die Stände im Landtage Statt, im Jahre 1675 aber wurde dieselbe dem Schrammengerichte selbst überlassen. Eine Eidespflicht wurde von den Beisitzern bis 1683 nicht geleistet, in diesem Jahre wurde sie durch kaiserliches Decret eingeführt.

Erberg gibt uns ein Verzeichniß der Beisitzer vom Jahre 1675 bis 1744 und führt auch einige practicirende Beisitzer auf. 1741, Jänner: Leopold Herr v. Stubenberg, Carl Jacob Kallhammer von Raunach, und am 26. Jänner 1742: Rochus Edler v. Luidl. Ein eigenthümliches Recht der Beisitzer darf nicht unerwähnt bleiben, von welchem sie als Rechtsprecher Gebrauch machen konnten, nemlich eine „Unterred“ (Consultatio) mit ihren Collegen vor Abgabe des Spruchs zu verlangen, und allfällig in Folge derselben die Entscheidung zum nächsten Hofthaiding oder auch nur auf einige Tage zu verschieben, was man „Bedacht nehmen“ hieß.

Landschranenschreiber. Diese führten das Protocoll und hatten auch die Ausfertigung der Urkunden, Gerichtszeugbriefe zc. zu besorgen. Hiefür bezogen sie eine Taxe, von welcher sie einen Theil kraft uralten Gebrauchs dem Landesverweser oder dem Landeshauptmann, wenn er selbst fungirte, und zwar von Behebnißsen und Uebergaben $\frac{1}{2}$, von Schirmbriefen $\frac{1}{3}$ abzuliefern hatten. Von dem Uebrigen mußten sie die Kanzlei und das Exedit erhalten und besorgen. Von den Taxen im Hofrecht hatte jedoch der Landschranenschreiber nichts abzugeben. Unter den Landschranenschreibern gab es viele gelehrte und erfahrene Männer; unser Autor führt Einige derselben an. Unter ihnen Burkard Hizing, später Landrath und Hofrechtenbeisitzer durch 23 Jahre, der Einiges über Landes- und Gerichtsgebrauch zusammen trug, das von Erberg bei Abfassung seines Manuscripts benützt wurde.

Landschranenadvocaten, auch Redner oder Procuratoren. Bei der Landschranne galt nicht der im gemeinen Recht vorkommende Unterschied zwischen Advocat und Procurator. Es gab zweierlei Advocaten: Schranken- und Verhörs-Advocaten. Erstere wurden vom Schranengericht selbst wie die Beisitzer aufgenommen, hatten das Recht, bei allen Tribunalen ohne Unterschied zu advociren, waren beeidet und genossen eine Besoldung. Zur Zeit Kaiser Maximilians I. gab es bei der Landschranne 3, zur Zeit Erberg's 4 Advocaten, welche besoldet, und mehrere überzählige, welche unbesoldet waren. Sie mußten vor ihrer Aufnahme sich in den Verhören bei der Landeshauptmannschaft einige Kenntnisse der Landes- und Gerichtsgebräuche sammeln. Sie standen bezüglich ihres Verhaltens unter strenger Aufsicht, den Advocaten, der durch Schmähungen das Maß überschritt, konnte der Landeshauptmann auf der Stelle bestrafen. Derlei Urtheile mit scharfen Verweisen, Geldstrafen gibt es viele. So wurde 1596 Magister Rogerius Lothrecht auf die Landeshauptmannschaft in Arrest gesetzt. Nach der Schrankenordnung soll dem Advocaten, der dem andern Theil mit Aufrichtung der Appellation hinderlich ist, achttägiger Arrest auf der Landeshauptmannschaft dictirt werden.

Bevor der Advocat seinen Vortrag begonnen, mußte er die Erlaubniß vom Landeshauptmann begehren, worauf derselbe erwiederte:

„Kommt vor.“ Nachdem der Advocat seinen Vortrag beendet, begehrte er die „Frage des Rechts“, wenn es im Landrechte war, denn im Hofrechte fand keine Rechtsprechung durch Beisitzer Statt.

Zur Zeit der Erlassung der Schrankenordnung im Jahre 1571 scheint Mangel an Advocaten geherrscht zu haben, denn es wurde auch fremden Advocaten oder Beisitzern die Vertretung gestattet. Als Verdienst bezogen die Advocaten anfänglich 5% ohne Unterschied, doch schon im Jahre 1547 wurde derselbe auf 2% herabgesetzt. Bald darauf wurde die Unterscheidung eingeführt, daß in „disputirlichen“ und appellirten Processen 5 oder 4%, in andern 2% passirt wurden. Geseßlich statuirte dieß die Schrankenordnung im Jahre 1571. Diese Gebühr konnten die Advocaten gleich nach erlangtem Endurtheil begehren, doch hatten sie die Verpflichtung, dann die Rechtsache bis zur vollständigen Erfüllung zu Ende zu führen. Ueber den sonstigen Verdienst hatten sie sich mit der Partei zu vergleichen, meistens zahlte ihnen diese eine jährliche Bestallung, worunter aber obige Percente, dann die Hauptschriften, nicht begriffen waren. Um hier eine statistische Notiz einzufügen, sei angeführt, daß im Jahre 1790 in Laibach 25 Advocaten bestanden; die Stände baten in einer Bittschrift an Kaiser Leopold II. um Verminderung derselben auf 12 oder 8; sie schlugen vor, ihnen eine Besoldung von 1000 fl. zu geben, wogegen sie ihren Verdienst an die besoldende Cassa abzuführen hätten. Im Jahre 1793 gab es in ganz Krain 27 Advocaten.

Zeugenverhørs-Commissarien genoßen eine Besoldung, es gab deren 2, einer für Ober- und einer für Unterkrain.

Weisboten waren nichts anderes, als Gerichtsvollzieher, wohl zu unterscheiden von den Landboten, welche lediglich die Zustellung zu besorgen hatten.

Um für die rasche Förderung des Rechtes zu sorgen, verbot eine Verordnung die Abhaltung aller Commissionen, Verhöre, Hochzeiten und Banquete während der Dauer des Hofthaidings. Die Verschiebung desselben mußte in persönlicher Anwesenheit des Landeshauptmanns geschehen, daher haben sich Landeshauptleute oft deßhalb auf das Landhaus tragen lassen.

Ausgesehen war ein Hofthaiding, wenn alle Processse vorgenommen worden waren. Dieß wurde jedoch nicht immer beobachtet. Von 1625—1682 wurde das Recht nicht ausgesehen. Deßhalb beschloß G. S. Reichsgraf v. Gallenberg als Landesverweser die anhängigen Processse alle aufzuarbeiten.

Am letzten Tage des Hofthaidings berief der Weisbot die Parteien drei Mal öffentlich zum Gericht zu kommen, und erst wenn sich Niemand mehr meldete, wurde die Sitzung geschlossen. Der Landeshauptmann übergab den Gerichtsstab dem Weisboten, der sich damit zur Thüre begab und ausrief: Hiemit sind die Lands- und Hofrechten

ausgefessen und die actiones und Handlungen, so bisher nicht vorgekommen, gefallen. Dann klopfte er mit dem Stab an die Thür, zum Zeichen, daß die Rechte ein Ende haben, daher pflegte man die „Ausfegung“ der Rechte auch „Ausklopfung“ zu nennen.

[61.] **Die Justizverwaltung in Illyrien, zunächst in Krain, während der Napoleon'schen Regierung *).**

Vom Herrn L. L. Oberamts-Director **Dr. Heinrich Costa.**

Wir wissen aus dem Schulbuche: „Geschichte des Herzogthums Krain, des Gebietes von Triest und der Grafschaft Görz“, von Bodnik und Richter, daß während der französischen Regierung in Illyrien der außerordentliche Commissär Coffinhal aus Frankreich nach Laibach kam, um die Rechtsverwaltung in Illyrien einzurichten, daß statt der grundobrigkeitlichen Gerichte sogenannte Friedensgerichte eingeführt und dem Appellhof untergeordnet wurden, und daß es nebstdem noch Prävotal-, Handlungs- und Wechsel-Gerichte gab.

Es ist leider keiner jener Männer mehr am Leben, welche bei der Gerichtspflege jener Zeit hier zu Lande mitgewirkt haben und die erwähnte kurze historische Notiz weiter hätten ausführen können; die letzten, welche ihre dießfälligen Erinnerungen zu Grabe trugen, waren die Doctoren Wurzbach, Pfefferer, Napret und Zwayer und der Landesrath Franz Raab von Rabenau. Wir müssen uns daher mit jenen Daten begnügen, welche uns die gesammelten Behelfe aus jener Zeit liefern, die aber, weil zumeist ämtliche Documente, zuverlässig sind.

Die Einrichtung der Gerichte in Illyrien nach dem damaligen französischen Systeme verordnete das kaiserliche Decret aus dem Palaste der Tuileries vom 15. April 1811. Dasselbe bestimmt, daß in jedem Canton ein Friedensrichter sein soll, welcher in Streitsachen bis 100 Francs Recht zu sprechen und auch darüber hinaus Vergleiche abzuschließen berechtigt war, andernfalls aber die Streitsache im Wege des kaiserlichen Procurators an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten hatte. Die Anzahl der Friedensrichter in Krain wurde mit demselben Decrete nach der Zahl der Cantone auf 21 festgesetzt, in der Folge aber mit Rücksicht auf die damalige Bevölkerung von 370.340 Einwohnern und wegen der schweren Communicationsmittel im Lande, nach dem Antrage des General-Justiz-Commissärs, mit Beschluß des kleinen Rathes der Regierung vom 7. Jänner 1812, auf 23 vermehrt. Gerichte erster Instanz wurden für die Städte Laibach, Neustadt, Lienz, Fiume, Karlstadt, Görz, Zara, Spalatro, Ragusa und Cattaro, mit je Einem Präsidenten, zwei Richtern (Räthen), drei Supplenten (Substituten oder Stellvertretern), einem kaiserlichen Procurator und einem Actuar decretirt. In Neustadt trat nie ein Gericht erster In-

*) Vorgetragen in der XLIII. Versammlung.

stanz ins Leben. Diesen Gerichten waren alle Civilrechtsfälle zugewiesen, mit Ausnahme jener, zu deren Verhandlung die Friedensrichter ermächtigt waren, und fanden gegen ihre Beschlüsse keine Recurse Statt, wenn es sich um keinen höheren Betrag, als von 1000 Francs oder 50 Francs Rente handelte. Die Gerichte erster Instanz entschieden im Berufungs- oder Appellationswege über die Urtheile der Friedensrichter.

In Laibach, Triest, Fiume und Ragusa wurden auch Handelsgerichte mit je einem Präsidenten, vier Richtern, zwei Supplenten und einem Actuar errichtet; ihr Wirkungskreis war jedoch auf 1000 Francs beschränkt; darüber hinaus hatte das Appellationsgericht zu entscheiden. Zu Richtern des Handelsgerichtes wurden Kaufleute, die wenigstens fünf Jahre bereits selbstständig Handelsgeschäfte betrieben haben mußten, ernannt.

Appellationshöfe stellte das Organisations-Statut drei auf, zu Laibach, Zara und Ragusa, und zwar mit je einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, acht Richtern, vier Supplenten, einem kaiserlichen Generalprocurator, einem Substituten und einem Greffier (Gerichtsschreiber). Der Appellationshof war in zwei Senate getheilt. Der General-Gouverneur, der General-Intendant der Finanzen und der General-Justizcommissär konnten den Vorsitz des Appellationshofes einnehmen.

In Criminalsachen stand die Untersuchung und Aburtheilung, vorbehaltlich die Fälle, welche vor das Prevotal- oder vor ein Kriegsgericht gehörten, den Gerichten erster Instanz zu, und ging der Appellationszug gegen ihre Urtheile an den Appellationshof.

Für jede Provinz wurde ein Prevotalhof oder -Gericht festgesetzt, und zwar mit dem Sitze im Hauptorte der Provinz, jedoch mit der Bestimmung, daß sich derselbe auch dahin zu verfügen hatte, wo es Noth that oder erforderlich war; es waren also diese Prevotalhöfe ambulante Gerichte, gleichsam wie die Banngerichte früherer Zeit. Sie bestanden aus einem Großprofosen oder Profosen (grand prevo, General-Bannrichter), aus dem Präsidenten und aus dem ältesten Rathe des Gerichtshofes erster Instanz und aus dreien Beisitzern vom Militär, die wenigstens den Capitänsrang haben mußten. Für Krain war es ausdrücklich bestimmt, daß ein Gendarmerie-Oberst als General- oder Großprofos vorzusitzen hatte. Den übrigen Prevotalhöfen von Syrien waren Schwadronschefs als Präsidenten zugewiesen. Der kaiserliche Procurator und der Greffier erster Instanz waren auch dem Prevotalhofe zugewiesen. Die Prevotalhöfe waren eine Art Standrecht, vorzüglich bei Verbrechen der Empörung mit bewaffneter Hand gegen die bewaffnete Macht, gegen Zusammenrottung auch ohne Waffen, Straßenraub, Münzfälschung und Mordthaten mit bewaffneter Zusammenrottung oder auf den Landstraßen. Gegen die Urtheile der Prevotalgerichte war der Recurs nicht gestattet.

Ueber Falschwerber und Rundschafter (Spione), über Verbrechen der Zusammenrottung oder gegen die Sicherheit und Ruhe im Innern oder der Verführung zum Treubruch und zur Widerspenstigkeit, wenn diese Verbrechen von Ausländern verübt wurden, hatten eigene Kriegsgerichte abzurtheilen.

Gegen Urtheile stand die Cassationsbeschwerde offen, und zwar gegen Entscheidungen des Friedensrichters beim Appellationshofe, gegen die Urtheilsprüche der Gerichte der ersten Instanz und der Handelsgerichte, dann gegen die Rechtsbeschlüsse der Appellationshöfe beim sogenannten kleinen Rathe, wenn aber der Werth 200.000 Francs überstieg, beim Cassationshofe in Paris. Gnadengesuche an den Kaiser gingen durch den kleinen Rath, dem sie der General-Justizcommissär instruirt vorzulegen hatte.

Der kleine Rath bestand aus dem General-Gouverneur, aus dem General-Intendanten der Finanzen, aus dem General-Justizcommissär und aus zweien Rätthen des Appellationshofes. Für die Verhandlungen vor dem kleinen Rathe waren im Jahre 1812 sechs, für das Gericht in Strassachen (conseil de disciplin) fünf, für das ganze Bereich des Appellationsgerichtes in Krain aber 21 Advocaten namentlich benannt, von denen 16 eingeborne Doctoren waren.

Notäre gab es in Krain während der französischen Regierung nicht weniger als 54, und zwar 23 für den District von Laibach, worunter für Laibach intra muros fünf und extra muros zwei, dann 23 für den District Neustadt und acht für den District Adelsberg, von welchen die Heiratsbriefe, Testamente, Kauf-, Tausch- und andere Verträge verfaßt werden mußten, wenn sie Gültigkeit haben sollten, und waren die Notare dafür verantwortlich, daß jeder Notariatsact dem Enregistrement bei der betreffenden dießfälligen Behörde unterzogen wurde.

Im Grunde eines Gesetzes vom 21. August 1806 wurden, so wie in Frankreich, über Vorschlag des General-Intendanten der illyrischen Provinzen, Reichsgrafen Chabrol, vom General-Gouverneur vermög des Circulars der General-Intendanz vom 30. November 1812 einige Notaires certificateurs zur Ausfertigung der Lebensbestätigungen zum Bezug der Leibrenten und Pensionen gegen gewisse Taxen speciell ernannt, und zwar mit dem Arrêté vom 3. Jänner 1813 die Notare Franz Raab in Neustadt, Ignaz Pototschnig zu Radmannsdorf und Leopold Jurmann zu Adelsberg, und erhielten diese Notairs certificateurs eine förmliche Instruction nach den für Frankreich dießfalls erlassenen Decreten.

Die Zahl der Notare in den Cantonen des flachen Landes in Krain richtete sich nach der Anzahl der Seelen; so hatte z. B. der Canton Seisenberg mit 13.631 Seelen deren zwei und der Canton Neustadt mit 17.069 Seelen drei. Die Notariatskammer von Krain,

Chambre des notaires de la province de la Carniole, welche in Laibach in einem, mit dem Bildnisse des Kaisers Napoleon gezierten Locale des ersten Stockwerkes des Hauses des Notairs Dr. Andreas Nepeschitz, am alten Markte Nr. 16, ihren Sitz hatte, bestand aus einem Präsidenden, einem Syndicus und einem Secretär.

Dem General-Justizcommissär, welcher unter dem General-Gouverneur stand, war die Leitung und Ueberwachung der Gerichtsbehörden und Beamten übertragen; er konnte bei jedem Gerichte den Vorsitz einnehmen und die Stimme führen, wie auch die Gendarmerie und das Militär zur Vollziehung seiner Befehle anrufen.

Der nach Syrien gesandte General-Justizcommissär, Reichsbaron Coffinhal, Ritter der Ehrenlegion, Rath des kaiserlichen Cassationshofes in Paris, war, wie gesagt, mit der Organisirung der Justizbehörden und mit den Einleitungen zur Einführung der französischen Justizgesetze daselbst beauftragt, und erließ auf seinen Vortrag ein kaiserliches Decret, nach welchem das Gerichtsverfahren nach französischen Gesetzen stattzufinden hatte, und nach dem Vorschlage eben desselben General-Justizcommissärs wurde mit dem kaiserlichen Decrete aus dem Palaste zu Compiègne vom 14. September 1811 das gesammte Gerichtspersonale des damals ausgedehnten Königreichs Syrien für die drei Appellationsbezirke von Laibach, Zara und Ragusa namentlich ernannt. Der General-Justizcommissär nahm hierauf am 30. December 1811 in sehr feierlicher Weise die Installation des Appellationsgerichtes in Laibach vor, zu welchem Ende er unter Escorte eines Detachements Kavallerie aus seiner Residenz in den Gerichtspalast (Landhaus) fuhr, wo er von einer Deputation des Appellationsgerichts-Personals gebührend empfangen und unter Vortritt der Huissiers (Gerichtsbedienten) in den Rathssaal geführt wurde; daselbst hielt sowohl er, als der ernannte erste Appellations-Präsident und der General-Procurator im Beisein mehrerer Würdenträger, sämmtlicher Appellations- und sonstigen Justizbeamten und vieler anderer Männer von Distinction in französischer Sprache Eröffnungsreden, welche in dem, über diese Feierlichkeit aus der Druckerei des Johann Reger in Laibach erschienenen französischen Proces verbal enthalten sind. Von da an fanden in demselben Saale des Justizpalastes die Sitzungen des Appellationsgerichtes, aber auch jene des Gerichtes erster Instanz und die öffentlichen Gerichtsverhandlungen Statt, diese zwar ohne Geschwornen, jedoch mit Beigebug der Vertheidiger. Mit dem Tage der Installation des Appellationsgerichtes, eigentlich vom 1. Jänner 1812 an, trat in Folge des kaiserlichen Decretes vom 30. September 1811 in Syrien die Gerichtsverwaltung nach französischen Gesetzen ins Leben, während die Anwendung der französischen Criminalgesetze bereits mit dem kaiserlichen Decrete vom 4. October 1811 den gleichzeitig errichteten Prebotal- und Kriegsgerichten anbefohlen wurde.

Nachdem mit dem Decrete wegen Einführung des Gerichtsverfahrens nach französischen Normen der Gebrauch der deutschen und italienischen Sprache neben der französischen bei den Tribunalen in Syrien mit dem Beisatze gestattet wurde, daß die Parteien oder ihre Advocaten stets eine, von einem beeideten Dolmetsch verfaßte französische Uebersetzung beizubringen haben, erschien auf Veranlassung des General-Justizcommissärs mit dem kaiserlichen Arrêté vom 5. März 1812 ein, in den gedachten drei Sprachen verfaßtes, 224 Quartseiten starkes Verzeichniß der zahlreichen Gesetze, Decrete, Verordnungen und Gutachten des Staatsrathes in Justizsachen, welche vom 1. Jänner 1812 an in Syrien anzuwenden waren.

Die Amtskleidung der Präsidenten und Räthe bei den Appellationsgerichten, womit sie im Rathe und bei sonstigen amtlichen Functionen erscheinen mußten, war eine scharlachrothe Toga mit Barret, und bei den Friedensgerichten und den Gerichten erster Instanz schwarz.

Die ebenerdigen Gemächer und Localitäten im Landhause zu Laibach wurden als Inquisitions-Arreste benützt und dazu zweckmäßig eingerichtet.

Auch die Guillotine, dieses Abscheu erregende, vollziehende Werkzeug der französischen Criminaljustiz, kam nach Laibach, und wurde mit dem eigens construirten Wagen, der sie auf den Richtplatz bringen sollte, zuerst am Rathhause, dann in einer Rimesse hinter der Schießstätte, wo jetzt das der Stadtgemeinde gehörige Haus steht, aufbewahrt, sie kam jedoch nicht in Anwendung.

[62.] Einiges über Zweigniederlassungen der Handelsleute *).

Vom Herrn I. I. Landesgerichtsrathe **Johann Petritsch.**

Der Kaufmann B. C. S. in L., dessen Firma in den Registern des Handelsgerichtes zu L. eingetragen ist, hat seine Zweigniederlassung in R. bei dem competenten Handelsgerichte in C. zur Eintragung angemeldet und sich zugleich ausgewiesen, daß er mit seiner Hauptniederlassung bereits bei dem Handelsgerichte in L. eingetragen sei. Das Handelsgericht in C. nahm jedoch Anstand, diese Eintragung unbedingt zu bewilligen und verlangte, daß sich B. C. S. auch darüber auszuweisen habe, daß er auch mit seiner Zweigniederlassung in R. in den Registern des Handelsgerichtes L. bei seiner Hauptniederlassung eingetragen sei.

Diese Verpflichtung scheint in dem Handelsgesetzbuche überhaupt und insbesondere in dem Art. 21, welcher vorzugsweise von Zweigniederlassungen handelt, nicht gegründet zu sein. Dieser Artikel ordnet an

1. die Anmeldung der Firma für die an einem andern Orte oder in einer anderen Gemeinde errichteten Zweigniederlassung bei dem für

*) Vorgetragen in der Sitzung vom 7. April 1865.

die letztere zuständigen Handelsgerichte. Ist demnach der Ort oder die Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet werden will, im Bereiche des Handelsgerichtes der Hauptniederlassung, so ist diese Zweigniederlassung bei dem nämlichen Handelsgerichte anzumelden;

2. die Veränderung der Firma der Zweigniederlassung für den Fall, als in dem Orte oder der Gemeinde derselben bereits eine solche Firma bestehen sollte, und

3. bei einer Anmeldung einer Zweigniederlassung bei einem andern Handelsgerichte die Nachweisung, daß die Eintragung der betreffenden Firma beim Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen sei. Daß aber die bei einem andern zuständigen Handelsgerichte einzutragende Zweigniederlassung auch bei dem competenten Handelsgerichte der Hauptniederlassung eingetragen werde, ist in dem Handelsgesetze nirgends ausgesprochen. Auch wäre eine solche Eintragung in einer gewissen Beziehung nicht mit Sicherheit zu effectuiren, denn es müßte die Eintragung der Zweigniederlassung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung zu einer Zeit stattfinden, wo die Eintragung dieser Zweigniederlassung bei dem zuständigen Handelsgerichte derselben noch nicht stattfand und es sohin ungewiß wäre, ob selbe überhaupt stattfinden werde. Endlich wäre eine solche Eintragung von keinem practischen Werthe, weil selbe ohnedieß als in den Registern des competenten Handelsgerichtes eingetragen erscheint und vom Letzten durch Edicte bekannt gemacht wird.

Dieser Ansicht aber steht die Ministerial-Verordnung vom 9. März 1863, Z. 27, R.-G.-B. XI, oder eigentlich das derselben am Schlusse angehängte Formular für Register für Einzelfirmen Rubrik 4 entgegen, in welcher Rubrik beispielsweise aufgeführt ist: „Hauptniederlassung in Wien“, „Zweigniederlassung in Wiener-Neustadt.“ Es handelt sich demnach um die Frage, ob eine solche nur beispielsweise angeführte Bemerkung, wenn selbe weder in der angezogenen Ministerial-Verordnung, noch im Handelsgesetze selbst seine Begründung findet, als ein Gesetz anzusehen sei? Ich glaube nicht, denn Beispiele sind bloße Erläuterungen der Gesetze und werden nur zum bessern Verständniß derselben angeführt; wo aber das Gesetz selbst fehlt, kann auch ein bloßes Beispiel als Norm nicht gelten.

Jedoch gesetzt, daß eine, bei einem andern Handelsgerichte eingetragene Zweigniederlassung auch in den Registern des Handelsgerichtes der Hauptniederlassung ersichtlich gemacht werden müsse, muß in diesem Falle deren Anmeldung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung auch mit dem sub Tarifpost-Nr. 43 l. Nr. 3 vorgeschriebenen Stempel pr. 10 fl. versehen sein? Ich glaube, daß in einem solchen Falle der einfache Einlagenstempel mit 36 kr. genüge, weil in dem Stempelgesetze für diesen Fall nicht besonders vorgesorgt ist, weil bereits zwei Einlagen, nämlich jene um Eintragung der Hauptniederlassung und

jene der Zweigniederlassung je mit einem 10 fl. Stempel versehen sein mußten, und weil in diesem Falle eine neuerliche Kundmachung durch Edicte überflüssig wäre.

Der einzige Grund, warum die Ersichtlichmachung einer in einer andern Provinz oder im Bereiche eines andern Handelsgerichtes erwirkten Zweigniederlassung auch in den Registern der Hauptniederlassung wünschenswerth wäre, liegt wohl nur darin, daß man bei einer allfälligen Einsichtnahme der Register der Hauptniederlassung (Art. 12) gleich auch in die Kenntniß aller Zweigniederlassungen der nämlichen Firma gelangt und dadurch einen schnellen Ueberblick über alle Zweige des Handelsgeschäftes gewinnen kann. Um jedoch dieses practisch auszuführen, wäre es angezeigt, daß jedes Handelsgericht, welches die Eintragung einer Zweigniederlassung bewilligt, dieses dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung einfach anzeige, damit selbes diese Bewilligung von Amts wegen in den Registern ersichtlich mache.

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[63.] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses.

(Siehe oben pag. 117.)

f) Aufgenommen in der XXXIII. Versammlung.

- 155. Se. fürstbischöfliche Gnaden Herr Dr. Bartholomäus Widmer, Fürstbischöf in Laibach.
- 156. Se. Excellenz Herr Franz Freiherr v. Lattermann, k. k. Oberlandesgerichts-Präsident in Graz.
- 157. Herr Dr. Graf v. Wartensleben, königl. Stadtgerichtsrath, Präsident der juristischen Gesellschaft in Berlin.
- 158. " Johann Schenk, Doctor der Rechte in Wien.
- 159. " Carl Pavich v. Pfauenthal, k. k. Statthaltereirath in Laibach.
- 160. " Franz Thomann, k. k. Bezirksamts-Actuar in Pittai.

g) Aufgenommen in der XXXV. Versammlung.

- 161. Herr Valentin Rosjek, k. k. Landesgerichtsrath in Laibach.

h) Aufgenommen in der XXXVI. Versammlung.

- 162. Herr Alfons Pavich v. Pfauenthal, k. k. Auscultant in Laibach.
- 163. " Georg Sterbenz, Doctor der Rechte, Stadtcaplan in Krainburg.

i) Aufgenommen in der XXXVII. Versammlung.

- 164. Herr Franz Sorko, k. k. Auscultant in Laibach.
- 165. " Johann Presern, k. k. Notar in Radmannsdorf.

k) Aufgenommen in der XXXVIII. Versammlung.

166. Herr Eduard Glantschnigg, Doctorand der Rechte in Laibach.

l) Aufgenommen in der XLII. Versammlung.

167. Se. Excellenz Herr Carl Freiherr v. Czörnig, Präsident der k. k. statistischen Central-Commission in Wien.

168. Herr Dr. Ernst Engel, Director des königl. preussischen statistischen Bureau in Berlin.

169. " Carl Fontaine v. Felsenbrunn, k. k. Oberfinanzrath und Finanz-Director in Laibach.

170. " Emanuel Mataushek, k. k. Oberlandesgerichtsrath in Laibach.

m) Ausgetreten.

15. Herr Dr. Carl Graf v. Chorinsky, k. k. Auscultant in Wien.

16. " Johann Kaprey, k. k. Staatsanwalts-Substitut in Laibach.

17. " Matthäus Binder, k. k. Landesgerichtsrath und Bezirks-Vorsteher in Gottschee.

18. " Eugen v. Sax, Doctorand der Rechte in Agram.

n) Mit Tode sind abgegangen.

19. Herr Carl Freiherr v. Michelburg, k. k. Bezirks-Vorsteher und Leiter der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Local-Commission in Radmannsdorf.

20. " Michael Ambrosch, Bürgermeister in Laibach.

21. " Dr. Anton Raf, Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach.

[64.] Erwerbungen für die Bibliothek.

(Siehe oben pag. 117.)

663. Relazione alla dieta provinciale della principesca contea di Gorizia e Gradisca sulla gestione della giunta provinciale della chiusa della II. sessione a tutto febrajo 1864. Gorizia 1864. 4. (Vom hochlöblichen Landes-Ausschusse in Görz.)

664. 2. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, giltig vom 1. Jänner 1864 an. Wien 1864. 4. (Vom hochlöblichen k. k. Landes-Präsidium in Laibach.)

665. 2. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, giltig vom 1. Jänner 1864 an. Wien 1864. 4. (Von demselben.)

666. Zum Gedächtniß an Ferdinand Wilhelm Ludwig Bornemann. Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 20. Februar 1864, von Dr. Friedberg. Berlin 1864. 4. (Von der löbl. juristischen Gesellschaft in Berlin.)

667. 3. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, giltig vom 1. Jänner 1864 an. Wien 1864. 4. (Vom hochlöblichen k. k. Landes-Präsidium in Laibach.)

668. 3. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse. Wien 1864. 4. (Von demselben.)

669. Preussische Statistik. Herausgegeben vom königlich preussischen statistischen Bureau in Berlin. Berlin 1863. 4. IV. Heft. (Vom löbl. königl. statistischen Bureau in Berlin.)

670. Der österreichische summarische Proceß. Von Dr. Joh. Schenk. Wien 1864. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

671. Uebersicht der österreichischen Gesetzgebung über Civilproceßrecht bis zum Schlusse des XVI. Jahrhunderts. Von Dr. Joh. Schenk. Wien 1864. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

672. Der Spiegel deutscher Leute. Von Dr. Julius Ficker. Innsbruck. 1859. 8. (Vom Herrn Dr. Josef Savinscheg in Wien.)

673. Grotii Hugonis De jure belli ac pacis. Amsterdami 1646. 8. (Von demselben.)

674—675. Verordnungen der Landesbehörden in Krain. Ukasi e. k. deželnih gosposk za vojvodstvo krajnsko. Laibach. 4. Jahrg. 1861, 1862. (Von der hochlöblichen k. k. Landesregierung für Krain.)

676. Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österr. Finanzministeriums. Wien 1863. 4. Jahrgang 1863. (Vom hohen k. k. Finanzministerium.)

677. Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Wien 1863. 4. Jahrg. 1863. (Durch Ankauf.)

678. Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureau. Berlin 1863. 8. III. Jahrg. 1863. (Vom löbl. königl. preussischen statistischen Bureau in Berlin.)

679. Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Redigirt von Otto Freiherrn v. Hingenau. Wien. 4. 11. Jahrg. 1863. (Vom Herrn Redacteur.)

680. Deutsche Gerichtszeitung. Berlin 1863. Fol. V. Jahrg. (Von der löblichen Redaction der deutschen Gerichtszeitung in Berlin.)

681. Beilage zu dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums. Graz 1863. 4. Jahrgang 1863. (Von der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz.)

682. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Nürnberg. 4. 10. Band. Jahrgang 1863. (Vom löblichen germanischen Museum in Nürnberg.)

683. Zeitschrift für das Notariat. Herausgegeben vom Verein für das Notariat in Rheinpreußen. Cöln. 4. 7. Jahrg. 1862. (Vom löblichen Verein für das Notariat in Rheinpreußen zu Cöln.)

684. Zeitschrift des Anwaltenvereins für Baiern. Herausgegeben von F. Niedermaier. Erlangen 1863. 8. III. Band. (Vom löblichen Anwaltverein für Baiern.)

685. Atti della prima e seconda dieta provinciale dell' Istria in Parenzo. Rovigno 1863. 4. Vol. primo. (Vom hochlöblichen Landes-Ausschusse in Parenzo.)

686. Stimmen aus Innerösterreich. Herausgegeben und redigirt von Andreas Einspieler. Klagenfurt 1863. Fol. Jahrg. 1863. (Vom Herrn Herausgeber.)

687. Mittheilungen des historischen Vereins für Krain. Redigirt von August Dimitz. Laibach 1863. 4. 18. Jahrg. 1863. (Vom löblichen historischen Verein für Krain.)

688. Preussische Statistik. Herausg. vom königlich preussischen statistischen Bureau. Berlin 1864. 4. V. Heft. (Vom königlich preussischen statistischen Bureau in Berlin.)

689. Die Beschlüsse des internationalen statistischen Congresses in seiner V. Sitzungsperiode. Mitgetheilt von Dr. Engel. Berlin 1864. 4. (Von demselben.)

690. Sammlung österreichischer Gesetze und Verordnungen. Gesammelt von Sebastian Gottlieb Herrenleben. Wien 1752. Fol. (Vom Herrn Dr. Robert Schrey Edlen v. Redlwerth.)

691. Oesterr. Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausg. von Dr. Franz Haimertl. Wien 1862. 8. 10. Bd. (Vom Herrn Herausgeber.)

692. Stenographische Protocolle des Herrenhauses. II. Session 1863—1864. Wien 1864. 8. (Vom hohen Präsidium des Herrenhauses in Wien.)

693—694. Stenographische Protocolle des Abgeordnetenhauses. II. Session. Wien 1864. 8. 2 Bde. (Vom hohen Präsidium des Abgeordnetenhauses in Wien.)

695. Jahresbericht des Unterstützungsvereins für Hörer der Rechte in Wien. 9. Jahrgang 1862—63. Wien. 8. (Vom genannten Verein.)

696. Verhandlungen des dritten deutschen Juristentages. Berlin 1863. 8. 2. Band. (Vom Herrn Staatsanwalts-Substituten Joh. Kaprey in Laibach.)

697—698. Verhandlungen des vierten deutschen Juristentages. Berlin 1863—1864. 8. 1. und 2. Band. (Von der löbl. juristischen Gesellschaft in Berlin.)

699. Das Bürgerstatut für Laibach. Meščanske pravila za Ljubljano. Laibach 1864. 8. (Vom Herrn Dr. E. H. Costa in Laibach.)

700. Franz Metelko'sche Waisenstiftung in Laibach. Franc Metelkotovo siroška ustanova v Ljubljani. Laibach 1864. 8. (Von demselben.)

701. Bericht über die dreijährige Administration der Communal-Angelegenheiten in Laibach vom 1. April 1861 bis 1. April 1864. Von Michael Ambrosch. Laibach 1864. Fol. (Von demselben.)

702. 4. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Jänner 1864 an. Wien 1864. 4. (Vom hochlöblichen k. k. Landespräsidium in Laibach.)

703. 4. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Jänner 1864 an. Wien 1864. 4. (Von demselben.)

704. Zeitschrift für das österr. Notariat. Wien. 4. V. Jahrg. 1863. (Von der löblichen Redaction.)

705. Allgemeine österr. Gerichtszeitung. Wien 1863. 4. XIV. Jahrg. 1863. (Von der löblichen Redaction.)

706. Russische Revue. Herausg. von Dr. Wilhelm Wolffohn. Leipzig, St. Petersburg. 8. 1863. 1. Bd. (Vom Herrn Herausgeber.)

707. Bericht über die Verhandlungen des krainischen Landtages in den Monaten Jänner, Februar und März 1863. Laibach 1864. 4. (Vom hochlöbl. krainischen Landes-Ausschusse.)

708. Stenographische Protocolle der 3. Session des kärntnerischen Landtages zu Klagenfurt vom 2. März bis 28. April 1864. Klagenfurt. 4. (Vom hochlöbl. kärntnerischen Landes-Ausschusse.)

709. Oesterr. Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausg. von Dr. Franz Haimml. Wien 1863. 8. 11. Bd. (Vom Herrn Herausgeber.)

710. Gesetz- und Verordnungsblatt für Krain. Zakonik in ukazni list za vojvodstvo Krajnsko. Laibach. 4. Jahrg. 1863. (Von der hochlöbl. k. k. Landesregierung in Laibach.)

711. 5. Jahresbericht über die Wirksamkeit der juristischen Gesellschaft zu Berlin pro 1863/64. Berlin. 8. (Von der genannten Gesellschaft.)

712. Fincati Luigi. Regole internazionali marittime. Venezia. 1847. 8. (Vom Herrn Baron Hamillar de Fin, k. k. Hauptmann im 7. Jägerbataillon.)

713. Erklärung der wichtigeren civilprocessualischen Ausdrücke, die in Cicero's Reden vorkommen. Von Norbert Dechant. 8. (Vom Herrn Adolf Senoner, Bibliothekar der k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien.)

714—722. Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Josef des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind. Wien 1786, 1787, 1792. 8. 9 Bde. (Vom löbl. historischen Verein für Krain.)

723—725. Vademecum juridicum, oder der sich selbst rathende Advocat. Von Germanus Sincerus. Basel 1751—1753. 8. 3 Bde. (Von demselben.)

726. Allgemeine Gerichtsordnung. Wien 1781. 8. (Von demselben.)

727. Allgemeine Concursordnung. Wien 1781. 8. (Von demselben.)

728. Darstellung der österreichischen Zollverfassung. Von Dr. Josef Oberhauser. Wien 1823. 8. (Von demselben.)

729. Einige Bemerkungen über die Gleichstellung des Erzhauses Oesterreich mit den Kurfürsten des H. R. R. in dem öffentlichen Ceremoniel. Regensburg 1795. 4. (Von demselben.)

730. Abhandlung aus dem deutschen Kirchen-Staatsrechte. Von Christof Kramer. Wien 1770. 8. (Von demselben.)

731. Riegger Jos. Historia juris romani. Freiburgi Brisgoviae 1773. 8. (Von demselben.)

732. Von der Verwandlung der Domänen in Bauerngüter. Von Franz Marquet. Wien 1796. 8. (Von demselben.)

733. Herbert's Versuche über die allgemeine Kornpolizei. Wien 1780. 8. (Von demselben.)

734. Josef I. Peinliche Halsgerichts-Ordnung. Freiburg 1711. 4. (Von demselben.)

735. Commentarius zu Kaiser Carl V. peinlicher Halsgerichts-Ordnung. Von Christophorus Blumlachner. Salzburg 1727. 4. (Von demselben.)

736. Corpus juris criminalis Caroli V. Peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl V. Von Jacob Otto. Ulm 1685. 4. (Von demselben.)

737. Regolamento generale della procedura giudiziaria per la causa civili, da osservarsi. a Vienna 1781. 8. (Von demselben.)

738. Anleitung zur Grundbuchsführung. Von Joachim Spieß. Wien 1814. 8. (Von demselben.)

739. Prüfung aus der allg. k. k. Gerichts- und Concurs-Ordnung. Von Josef Joachim Hubmerhofer. Klagenfurt 1788. 8. (Von demselben.)

740—741. Jos. Joan. Nep. Pehem. Praelectionum in jus ecclesiasticum universum. Viennae 1791. 8. 2 Bde. (Von demselben.)

742. Die Gesetze als Grundlage der Wohlfahrt der Völker. Von Jsidor Täuber. Wien 1855. 8. (Von demselben.)
743. Die gesetzlichen Vorschriften für Miether und Vermiether. Von Dr. M. Lafner. Wien 1853. 8. (Von demselben.)
744. Johann v. Werndle. Tractat von Zehend-Recht. Von Casparus Voelius. Nürnberg 1700. 8. (Von demselben.)
745. Anleitung zur Behandlung der Fideicommissse. Von Josef Carl Grafen Auersperg. Prag 1794. 8. (Von demselben.)
746. Josefs II. Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Klagenfurt und Laibach 1786. 8. (Von demselben.)
747. Gesetzbuch über das rechtliche Verfahren in Civilsachen. Aus dem Französischen übersezt von Daniels. Cöln 1809. 8. (Von demselben.)
- 748—751. Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. Von Ferd. Edlen v. Hauer. Wien s. a. 8. 4 Bde. (Von demselben.)
752. Formulare zur Erläuterung der Civilgerichts-Ordnung, als Handbuch für Huissiers. Cöln 1810. 8. (Von demselben.)
- 753—755. Der wohlinstruirte Amts- und Gerichts-Actuarius. Von Johann Gottfried Volz. Frankfurt a. M. 1752. 8. 3 Bde. (Von demselben.)
756. Nachschlagebuch über den am 6. November 1854 erschienenen allgemeinen österr. Zolltarif. Wien 1852. 8. (Von demselben.)
757. Carol. Christ. Hofacker. Elementa juris civilis Romanorum. Goettingae 1785. 8. (Von demselben.)
758. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung. Wien 8. 1835. (Von demselben.)
759. Codex des Verfahrens in peinlichen und correctionellen Sachen für das Königreich Westphalen. Cassel 1809. 8. (Von demselben.)
760. Constitutio in causis matrimonii. Viennae 1783. 8. (Von demselben.)
761. Jac. Fr. Ludovici Compendium novellarum Justiniani. Halae-Magdeburg 1702. 8. (Von demselben.)
762. Handbuch für Huissiers. Von Fr. Collenbach. Düsseldorf 1812. 8. (Von demselben.)
763. Auszug aus der General-Instruction über die Conscription. Paris 1812. 8. (Von demselben.)
764. Handbuch für Pfarrer und Kirchenverwalter. Von Reiner Josef Classen. Cöln 1811. 8. (Von demselben.)
765. Abhandlung von den Einkünften der Klöster. Von Joh. Georg Reuberger. s. l. 1768. 8. (Von demselben.)

766. Anschauliche Durchführung des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849. Von J. Georg Gruben. Ried s. a. 8. (Von demselben.)

767. Die neuen Behörden. Von E. Mally. Wien 1853. 8. (Von demselben.)

768—776. Oesterreichische Staatsverfassung. Von Josef Kropatschek. Wien s. a. 8. 9 Bde. (Von demselben.)

777—783. Joannes Ernestus Justus Müller. Promptuarium juris nouum. Lipsiae 1792—1797. 4. 1.—7. Band. (Von demselben.)

784. Il consolato del mare. In Venetia 1713. 4. (Von demselben.)

785. Il portolano del mare. In Venezia 1713. 4. (Von demselben.)

786. Napoleons I. bürgerliches Gesetzbuch. Herausgegeben von Dr. Christ. Daniel Erhard. Dessau und Leipzig 1808. 8. (Von demselben.)

787. Napoleons I. Handelsgesetzbuch. Herausg. von Dr. Ch. D. Erhard. Dessau und Leipzig 1808. 8. (Von demselben.)

788. Napoleons I. Civilgerichts-Ordnung. Herausgegeben von Dr. Ch. D. Erhard. Dessau und Leipzig 1808. 8. (Von demselben.)

789. Supplemente zum Gesetzbuche Napoleons I. und zur Civilgerichts-Ordnung des französischen Reiches. Dessau und Leipzig 1809. 8. (Von demselben.)

790—801. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740—1829. Von Joh. Nep. Freiherr v. Hempel-Kürfinger. Wien 1825, 1826, 1827, 1829, 1833. 8. 12 Bde. (Von demselben.)

802—803. Einleitung zum Kenntniß der österr. Rechte. Von Joh. Adalrif Donner. Wien 1778, 1779. 8. 2 Bde. (Von demselben.)

804. Sammlung der neueren deutschen Gemeindegesetze. Von Prof. Dr. Julius Weiske. Leipzig 1848. 8. (Von demselben.)

805—807. Handbuch für Criminalrichter. Von Josef Carl Edlen v. Wagersbach. Grätz 1812, 1813. 8. 3 Bde. (Von demselben.)

808—809. Jo. Gottl. Heinecii Elementa juris germanici. Halae 1736, 1737. 8. 2 Bde. (Von demselben.)

810—811. Oesterr. Geschäften-Lexicon. Wien 1795. 8. 2 Bde. (Von demselben.)

812. Der in peinlichen Fällen wohlinstruirte Richter. Von Joh. Georg Scopp. Nürnberg 1758. 4. (Von demselben.)

813. Kaiser Carl V. peinliche Gerichtsordnung. Herausg. von Joh. Georg Scopp. Nürnberg 1758. 4. (Von demselben.)

- 814—815. Handbuch für westphälische Notarien. Von E. Tittmann. Göttingen 1810, 1811. 8. 2 Bde. (Von demselben.)
816. Lexicon juridicum romano-teutonicum. Von Samuel Oberländer. Nürnberg 1721. 8. (Von demselben.)
817. Jekstatt. Abhandlung von den Jagdrechten. Nürnberg 1749. 4. (Von demselben.)
818. Waldordnung. Erlangen 1748. 4. (Von demselben.)
819. Napoleons Gesetzbuch. Code Napoleon. Straßburg 1808. 8. (Von demselben.)
820. Gebührengesetze. Vom Finanzministerium veranstaltete Ausgabe. Wien 1863. 8. (Von demselben.)
- 821—827. Martinus Naurath. Henr. Zoesii commentarius ad L libros digestorum seu pandectarum. Agrippinae. 4. 7 Bde. (Von demselben.)
828. Berechnungstabellen für die Grundentlastung. Von Joh. Paul Posener. Graz 1850. 8. (Von demselben.)
829. Formularien zur Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850. Wien 1850. 4. (Von demselben.)
830. Entwurf eines organischen Gesetzes für die Staatsanwaltschaften. s. l. & a. 4. (Von demselben.)
831. Instruction für die Gerichtseinführungs-Commissionen. Wien 1849. 8. (Von demselben.)
832. Allerunterthänigster Vortrag, betreffend die Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden. Von Alexander Bach. Wien 1849. 8. (Von demselben.)
833. Instruction über die nach erfolgter Genehmigung der Organisation der politischen Behörden zu treffenden Verfügungen. Wien 1849. 8. (Von demselben.)
834. Poduk za deželno žandarmerijo. Na Dunaju 1851. 8. (Von demselben.)
835. Grundsätze, nach welchen bei der Errichtung von Gefängnissen vorzugehen ist. Wien 1849. 8. (Von demselben.)
836. Instruction über die Besorgung der Waisen- und Curatelsangelegenheiten. Wien s. a. 8. (Von demselben.)
837. Grundsätze über die nach erfolgter Genehmigung der Gerichts-Organisation zu treffenden Verfügungen. Wien s. a. 8. (Von demselben.)
838. Allerunterthänigster Vortrag, betreffend den Organisationsentwurf der politischen Verwaltungsbehörden in Böhmen. Von Alex. Bach. Wien 1849. 8. (Von demselben.)
839. Verordnung des Ministers der Justiz vom 18. April 1853, betreffend die Vorarbeiten zur Anlegung der Grund- und Intabulationsbücher. Wien 1853. 8. (Von demselben.)

840. Verordnung des Ministers der Justiz vom 26. Februar 1855, womit die Instruction über die Verfassung und Beglaubigung der Grundbuchs-Protocolle erlassen wird. Wien 1855. 8. (Von demselben.)

841. Prov. Grundbuchsordnung für Croatien und Slavonien. Wien 1856. 8. (Von demselben.)

842. Instruction für die Grundentlastungs-Landes-Commission in Croatien und Slavonien. Agram 1854. 8. (Von demselben.)

843—849. Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze. Breslau 1804. 8. 7 Bde. (Von demselben.)

850. Code de procedure civile. Napoleons I. bürgerliche Gerichtsordnung. Herausg. von R. L. M. Müller. Paris und Leipzig 1808. 8. (Von demselben.)

851—852. Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Von Fried. Schuler von Siblohy. Hermannstadt 1855, 1858. 8. 2 Bde. (Von demselben.)

853. Erläuterungen des Lehrbegriffes des Naturrechtes. Von Georg Rasp. Wien 1795. 8. (Von demselben.)

854. Ueber die Wichtigkeit der Buchergesetze. Wien 1791. 8. (Von demselben.)

855. Staatsverfassung der österr. Monarchie. Von Jos. Freih. v. Richtenstern. Wien 1791. 8. (Von demselben.)

856—857. Formularbuch der practischen und gerichtlichen Aufsätze. Von Anton Wilh. Gustermann. Wien 1809. 8. 2 Bde. (Von demselben.)

858—859. Anleitung, die Verbbezirksgeschäfte in Innerösterreich zu besorgen. Von Cajetan Wanggo. Grätz 1800. 8. 2 Bde. (Von demselben.)

860. Editto politico di navigazione mercantile austriaca. Trieste 1802. 8. (Von demselben.)

861. Uebersicht der Justiz-Organisationen und Dienstlaufbahn der Justiz-Staatsdiener Baierns. Von Dr. Michael Jäck. Bamberg 1826. 8. (Von demselben.)

862. Das Verfahren der Gerichts- und Hilfs-Polizeibeamten. Von F. J. Deville. Straßburg s. a. 8. (Von demselben.)

863. Abhandlung über die Rechtmäßigkeit des Simultanei. Von Franz Haim Edlen von Haimhofen. Wien 1798. 8. (Von demselben.)

864. Grundzüge zu einem künftigen deutschen Gesamttwesen. Wien 1815. 8. (Von demselben.)

865. Statistik des Königreichs Baiern in Beziehung auf materielle bürgerliche Gesetze. Von Dr. Michael Jäck. Nürnberg 1833. 8. (Von demselben.)

866. Gedanken über das neue Grundsteuer-Rectificationsgeschäft. Von Ignaz Benedict Hefl. Wien 1790. 8. (Von demselben.)

867. Politischer Versuch über die unvermeidlichen Veränderungen in den bürgerlichen Gesellschaften. Von Anton v. Guiliani. Wien 1791. 8. (Von demselben.)

868. Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehefachen dem Sacramente entgegen stehen? Wien 1785. 8. (Von demselben.)

869. Darstellung der Literatur des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches. Von Johann Vesque von Püttlingen. Wien 1827. 8. (Von demselben.)

870. Gegenstände der öffentlichen Vertheidigung, welcher sich zur Erlangung der juristischen Doctors-Würde Johann Vesque v. Püttlingen unterziehen wird. Wien 1827. 8. (Von demselben.)

871—872. Donati introductio in jurisprudentiam. Campidonae 1766. 8. 2 Bde. (Von demselben.)

873—875. Benedictus Carpsovius. Practica nova rerum criminalium imperialis Saxonica. Lipsiae 1723. Fol. 3 Bde. (Von demselben.)

876. Johannes Brunnemannus. Commentarius in quinquaginta libros pandectarum. Wittembergae 1714. Fol. (Von demselben.)

877. Brunnemannus. Commentarius in codicem Justinianum. Lipsiae 1717. Fol. (Von demselben.)

878—879. Codex Austriacus. Wien 1704. Fol. 2 Bände. (Von demselben.)

880. Bergordnung des Königreichs Ungarn. Wien 1703. Fol. (Von demselben.)

881. Mathesis forensis. Von Dr. Joh. Fried. Polack. Leipzig 1740. 4. (Von demselben.)

882. Auszüge aus dem neuen Entwurfe zu einer Pestpolizei-Ordnung für die k. k. Staaten. S. l. & a. Fol. (Von demselben.)

883. Wechsel-Patent. Wien 1763. Fol. (Von demselben.)

884—885. Leopold II. Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Klagenfurt 1791. Fol. 2 Bde. (Von demselben.)

886—890. Dionysius Gothofredus. Corpus juris civilis. Francofurti ad Moenum 1663. Fol. 5 Bde. (Von demselben.)

891—892. Corpus juris canonici. Coloniae Munatiana 1717. 4. 2 Bde. (Von demselben.)

893. Corpus juris civilis romani. Lipsiae 1720. 4. (Von demselben.)

894. Andreas Fachineus. Controversiarum juris libri tredecim. Coloniae Agrippinae 1678. 4. (Von demselben.)

895. Nicol. Beckmann. Idea juris statuarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci. Graecii 1688. Fol. (Von demselben.)

896. Summa jurisprudentiae sacrae universae seu jus canonicum. In lucem dedit R. P. Vitus Pichler. Augustae Vindelicorum 1741. Fol. (Von demselben.)

897—912. Recueil de lois, decrets et avis du conseil d'état. Sammlung von Gesetzen, Decreten und Gutachten des Staatsraths. Paris 1811. 8. 16 Bde. (Von demselben.)

913—917. Sammlung der Gesetze, welche unter der Regierung Kaiser Franz II. erschienen sind. Herausg. von Josef Kropatschek. Wien s. a. 8. 21.—25. Bd. (Von demselben.)

918—947. Fortsetzung der von Josef Kropatschek verfaßten Sammlung der Gesetze. Herausg. von Wilhelm Gerhard Goutta. Wien 1812—1833. 8. 29 Bde. (Von demselben.)

948—950. Fortsetzung der ursprünglich von J. Kropatschek, später von W. G. Goutta redigirten Sammlung der Gesetze. Herausg. von Franz X. Pichl. Wien 1834—1836. 8. 3 Bde. (Von demselben.)

951—953. Sammlung der Gesetze, welche unter der Regierung des König Leopold II. in den sämtlichen Erblanden erschienen sind. Wien s. a. 8. 3.—5. Bd. (Von demselben.)

954. Sammlung der für Steiermark und Mähren im Bereiche der Gefällsbehörden erlassenen Normal-Vorschriften. Graz 1844. 8. Jahrg. 1842. (Von demselben.)

955. Les cinq codes du Royaume. Paris 1819. 8. (Von demselben.)

956—961. Archiv für wichtige Anordnungen in den österreich. Staaten über Criminal- und Civiljustiz. Von Joh. Carl Edlen von Wagersbach. Grätz 1814, 1820. 8. Heft 1—6. (Von demselben.)

962. Samuelus Strykins. Examen juris feudalis. Francofurti ad Viadrum 1751. 8. (Von demselben.)

963. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Wien 1787. 8. 1. Thl. (Von demselben.)

964. Handbuch für Richter, Advocaten und Justizbeamte. Von Joh. Michael Edl. v. Zimmerl. Wien 1802. 8. 2. Theil. (Von demselben.)

965—966. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörden. Von Vincenz Ludwig von Kappel. Prag 1839. 8. 1. und 2. Band. (Von demselben.)

967. Erklärung der Lehrsätze über das allgemeine Staats- und Völkerrecht. Von Freih. v. Martini. Wien 1791. 8. 1. Thl. (Von demselben.)

968. Justizcodex. Von Dr. Ignaz de Luca. Wien 1796. 8. 6. Bd. (Von demselben.)

969. Octavianus Scoti. Institutiones imperiales. 1522. 8. (Von demselben.)

970. J. G. Dulaurens. Manuel des Contribuables ou Recueil contenant les Lois fondamentales, les Décrets et les Instructions ministérielles sur les Contributions directes. A Paris 1811. 8. (Von demselben.)

971—973. J. G. Dulaurens. Mannel des Contribuables ou Recueil contenant les Lois fondamentales, les Actes du Gouvernement, ainsi que les Instructions et Decisions ministérielles concernant les contributions directes. A Paris an XI. XII. XIII. 8. III., IV., V. Suppl. (Von demselben.)

974. Recueil de lois. Sammlung von Gesetzen. Triest 1812. 8. (Von demselben.)

975. Bulletin des lois. Bolletino delle leggi. A Paris. s. a. 8. Nr. 90, 93. (Von demselben.)

976. Bulletin des lois. A Paris. 8. Nr. 231—234, 236—242, 251, 253—263, 291—294, 296, 297, 299, 362—395, 397, 398, 400—402. (Von demselben.)

977. Bulletin des lois. Gesetzregister. Paris 8. Nr. 342—361, 380—477, 479—484. (Von demselben.)

978. Bericht über die Verhandlungen des krain. Landtages im März und April 1864. Laibach 1864. 4. (Vom hochlöbl. krainischen Landes-Ausschusse.)

979. Preussische Statistik. Berlin 1864. 4. VI. Bd. (Vom löbl. königl. preussischen statistischen Bureau in Berlin.)

980. 5. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Jänner 1864 an. Wien 1864. 4. (Vom hochlöbl. k. k. Landes-Präsidium in Laibach.)

981. 5. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse, gültig vom 1. Jänner 1864 an. Wien 1864. 4. (Von demselben.)

982. 6. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse 1864. Wien 1864. 4. (Von demselben.)

983. 6. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse 1864. Wien 1864. 4. (Von demselben.)

984. 7. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse 1864. Wien 1864. 4. (Von demselben.)

985. 7. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preis-Verzeichnisse 1864. Wien 1864. 4. (Von demselben.)

986. Jahresbericht der k. k. Oberrealschule in Laibach 1864. Laibach. 4. (Von der löbl. k. k. Oberrealschule in Laibach.)

987. 10. Jahresbericht des germanischen Nationalmuseums. Nürnberg 1864. 4. (Vom löbl. germanischen Museum in Nürnberg.)

988. Memoire dell' Accademia d' Agricoltura comercio ed arti di Verona. Verona 1863. Vol. 42. 8. (Von dieser Accademie.)

989. Ueber das Schwurgericht. Von Anton Ritter v. Hye-Glunck. Wien 1864. 8. (Vom löbl. Vereine zur Uebung gerichtlicher Beredsamkeit in Wien.)

990. Versammlungen des dritten deutschen Juristentages. Berlin 1862. 8. 1. Band. (Vom Herrn k. k. Staatsanwalt-Substituten Kaprek.)

991. Die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit. Von E. E. Schück. Leipzig 1862. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

992. Handbuch für Gefangen-Aufseher. Von E. E. Schück. Berlin 1863. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

993. Handbuch für Gefangen-Aufseher. Von E. E. Schück. Düsseldorf 1864. 8. 2. Auflage. (Vom Herrn Verfasser.)

994. Annual report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution, for the Year 1862. Washington 1863. 8. (Von der Smithsonian Institution in Washington.)

995. Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Von Dr. W. E. Wahlberg. Wien 1864. 8. (Vom k. k. Finanz-Concipisten August Dimik.)

996. Die Magistratur im französischen Vormundschaftsrecht. Von Dr. Joh. Schenk. Wien 1864. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

997. Drei österr. Civilproceßgesetze aus dem XVII. Jahrhundert. Von Dr. Joh. Schenk. Wien 1864. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

998—1004. Commentar des Buches für Kreisämter als vermehrter Leitfadn zur Landes- und Kreisbereisung. Von Josef Propatschek. Wien 1799. 8. 5 Thele., 7 Bde. (Vom Herrn k. k. Landesgerichtsrathe Brunner.)

1005—1013. Polizei- und Cameralmagazin. (Von Joh. Heinr. Rudw. Vergius. Wien 1786—1788, 1791. 8. 2.—9. Bd. (Von demselben.)

1014. Conscriptions- und Recrutirungs-System. Wien 1804. Fol. (Vom löbl. historischen Verein für Krain.)

1015. Zollordnung und Tarif, 1775. Wien. Fol. (Von demselben.)

1016. Handbuch der Gefälls-Gesetze und Vorschriften. Von Dr. Joh. Moriz Schlupp. Prag 1847. 8. (Vom Herrn Dr. Volpi in Laibach.)

1017. Erklärung des österr. Eisenbahn-Polizeigesetzes. Von Alois Edl. v. Lügenau. Wien 1848. 8. (Von demselben.)

1018. Darstellung der Rechte und Pflichten der Vormünder, Curatoren, Vormundschafts- und Curatels-Behörden. Von A. J. F. Franz Rippel. Linz 1825. 8. (Von demselben.)

1019. Abhandlungen aus dem Gebiete des Strafrechtes. Von Josef Ritka. Wien 1847. 8. (Von demselben.)

1020. Ueber das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen bei einem Verbrechen und deren Strafbarkeit. Von Josef Rittka. Wien 1840. 8. (Von demselben.)

1021. Zwei Beiträge zur Reform der Civilrechtspflege. Von Dr. Carl R. v. Rißling. Wien 1863. Fol. (Vom Herrn Verfasser.)

1022. Die Innviertler Schulden. Von Dr. Rißling. Linz 1864. 8. (Vom Herrn Verfasser.)

1023. Gerichtshalle. Redigirt von Dr. Ignaz Bisko. 7. Jahrg. 1863. Wien. Fol. (Vom Herrn Redacteur.)

1024. Wirthschafts-Kalender für 1865. Herausg. von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain. Laibach. 4. (Von der löbl. k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Laibach.)

1025—1032. Materialien für Gesezskunde und Rechtspflege. Von Dr. Carl Josef Pratoevera. Wien 1814—1824. 8. 8 Bde. (Vom Herrn Franz Zeravc in Laibach.)

1833—1835. Themis, eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten aus dem Gebiete des Privat- und Strafrechtes. Von Dr. Josef Wessely. Innsbruck 1835, Prag 1836, 1837. 8. 3 Hefte. (Von demselben.)

1036. Tractatus de iuribus incorporalibus. Aus dem österr. Codex abgedruckt. Wien 1807. 8. (Von demselben.)

1037—1038. Das Bergrecht des österr. Kaiserreiches. Von Josef Tausch. Klagenfurt 1821. 8. 2 Thele. (Von demselben.)

1039. Die Gerichtsbarkeit in streitigen und nichtstreitigen Rechts-sachen. Von Dominik Kosteky. Prag 1812. 8. (Von demselben.)

1040. Die österr. Rechte. Von Joh. Udalrik Donner. Wien 1777. 8. 2. Theil. (Von demselben.)

1041—1042. Historia juris civilis Romani ac Germanici. Jo. Gottl. Heineccius. Logdvni Batavorum 1748. 8. Lib. I. II. (Von demselben.)

1043—1046. Sammlung der Geseze und Verordnungen. Von Franz Josef Schopf. Wien. 8. I.—III. Jahrg. 1837, 1838, 1839. 4 Thele. (Von demselben.)

1047—1049. Archiv für Civil-Justizpflege, politische und cameralistische Amtsverwaltung. Von Franz Josef Schopf. Wien. 8. 1.—3. Jahrg. 1837, 1838, 1839. (Von demselben.)

1050—1052. Notizenblatt. Herausg. von Franz Josef Schopf. Wien. Jahrg. 1837, 1838, 1839. 8. 3 Bde. (Von demselben.)

1053. Archiv über wichtige Anordnungen in den k. k. österr. Staaten. Von Josef Carl Edl. v. Wagersbach. Grätz 1820. 8. 7. Heft. (Von demselben.)

1054. Tractatus de cautelis testamentorum. Samuel Strykius. Hallae, Magdeburg 1708. 4. (Von demselben.)

1055. *Tractatus de Successione ab Intestato*. Samuel Strykius. Francofurti ad Viadrum 1719. 4. (Von demselben.)
- 1056—1058. *Protocoll der Verordnungen und Gesetze in publico ecclesiasticis*. Gräz. Fol. 3 Bde. (Von demselben.)
- 1059—1064. *Josefs II. Gesetze und Verfassungen im Justizfache*. Wien, Prag. Fol. 6 Bde. (Von demselben.)
- 1065—1068. *Allgemeine österreich. Gerichtszeitung*. Wien. 4. 1., 2., 9., 10. Jahrg. 1850, 1851, 1858, 1859. 4 Bde. (Von demselben.)
- 1069—1076. *Gesetze und Verfassungen Kaiser Franz II. im Justizfache*. Prag, Wien 1816, 1819, 1822, 1823, 1829, 1833. Fol. 8 Bde. (Von demselben.)
1077. *Consitutio criminalis Theresiana*. Wien 1769. Fol. (Von demselben.)
1078. Kozler Peter. *Slovencom*. (Narodopis.) S. 1. 1852. 8. (Vom Herrn Verfasser.)
1079. Kozler Peter. *Imenik mest, tergov in krajev zapopadanih v zemljovidu slovenske dežele*. Na Dunaju. 1864. 8. (Vom Herrn Verfasser.)
1080. *Razstava v Ljubljani*. *Napravila c. k. krajnska kmetijska družba leta 1863*. *Landwirthschaftliche Ausstellung in Laibach im Jahre 1863*. V Ljubljani 1864. 8. (Von der löbl. k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Laibach.)
1081. *Mittheilungen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain aus der allgemeinen Versammlung vom 18. November 1863*. Laibach. 4. (Von derselben.)
1082. *Erfahrungen im berg- und hüttenmännischem Maschinen-, Bau- und Aufbereitungswesen*. Jahrg. 1863. Mit einem Atlas von 20 lithographirten Tafeln. Wien 1864. 4. (Von der löbl. Redaction der österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen in Wien.)
1083. *Preussische Statistik*. Berlin 1864. 4. 7. Jahrgang. (Vom königl. preussischen statistischen Bureau in Berlin.)
1084. *Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureau*. Berlin 1864. 4. *Ergänzungsheft I*. (Von demselben.)
1085. *3. Jahresbericht des academischen Lesevereins an der Universität in Wien 1863—64*. Wien. 8. (Vom genannten Verein.)
1086. *Atti della dieta provinciale Istriana residente in Parenzo*. Rovigno 1864. 4. Vol. II. (Vom hochlöblichen Landes-Ausschusse in Parenzo.)
1087. *Das Strafgesetz über Verbrechen*. Herausg. von J. C. Waser. Wien 1839. 8. (Vom Herrn Dr. Alex Volpi.)

1088. Kriegsartikel für die k. k. Armee. Erläutert von J. F. Bergmayer. Wien 1835. 8. (Von demselben.)

1089. Sach- und Ortsregister der Jahrgänge 1854—1863 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums. Wien 1864. 4. (Vom hohen k. k. Finanzministerium.)

1090. Zeitschrift des Anwaltvereins für Baiern. Herausgegeben von J. Niedermaier. Nürnberg 1864. 8. 4. Band. (Vom löblichen Anwaltverein für Baiern.)

1091. Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Herausg. von J. Bözl. München 1863. 8. 5. Bd. (Vom Herrn Herausgeber.)

1092. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Nürnberg. 4. 11. Band. Jahrgang 1864. (Vom löblichen germanischen Museum in Nürnberg.)

1093. Die Innung der Zukunft. Herausg. von Schulze-Delitzsch. Potsdam 1863. 8. Jahrg. 1863. (Vom Herrn Herausgeber.)

1094. Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Wien 1864. 4. Jahrg. 1864. (Durch Ankauf.)

1095. Verordnungsblatt des österr. Finanzministeriums. Wien 1864. 4. Jahrg. 1864. (Vom h. k. k. Finanzministerium.)

1096. Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen. Cöln. 4. 8. Jahrg. 1863. (Vom löbl. Verein für das Notariat in Rheinpreußen.)

1097. Oesterr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Redigirt von Otto Freih. v. Hingenau. Wien. 4. 12. Jahrg. 1864. (Vom Herrn Redacteur.)

1098. Deutsche Gerichtszeitung. Berlin 1864. Fol. 6. Jahrg. (Von der löbl. Redaction.)

1099. Die Tribüne. Wien 1862. Fol. II. Bd. October bis December 1861. (Vom Herrn Dr. Alex Brix in Wien.)

1100. Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau. Redigirt von Dr. Ernst Engel. Berlin 1864. 4. 4. Jahrg. (Vom löbl. königl. preussischen statistischen Bureau in Berlin.)

1101. Jahresbericht des Stenographenvereins in Laibach zur Jahresversammlung 1865. 8. (Vom löbl. Stenographenverein in Laibach.)

1102. Catalog der Bibliothek des Stenographenvereins in Laibach 1865. Laibach 1865. 8. (Von demselben.)

1103. Beiträge zur fünfhundertjährigen Gründungsfeier von Neustadt (Rudolfswerth.) Laibach 1865. 8. (Vom löblichen historischen Verein für Krain.)

1104—1105. Legislation des douanes de l'empire Français. Par Dujardin-Sailly. A Paris 1812, 1813. 4. 2 Bde. (Vom Herrn pens. k. k. Oberamts-Director Dr. H. Costa in Laibach.)

1106. Tariffa (Zolltarif 1810). 4. (Von demselben.)
1107. Erörterung des Stempel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840. Von Alois Silverius Edl. v. Kremer. Wien 1840. 8. (Von demselben.)
1108. Sammlung der Verordnungen über das Stempel- und Taxgesetz. Von Alois Silverius Edl. v. Kremer. Wien 1842. 8. (Von demselben.)
1109. Zweite Folge der Verordnungen über das Stempel- und Taxgesetz. Von Alois Silverius Edl. v. Kremer. Wien 1843. 8. (Von demselben.)
1110. Auszug für Fuhrleute aus der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung. Wien 1836. 8. (Von demselben.)
1111. Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. Wien 1836. 8. (Von demselben.)
1112. Anleitung zur Verfassung der Waarenerklärungen. Wien 1853. 8. (Von demselben.)
1113. Istruzione le dichiarazioni di merci. Vienna 1853. 8. (Von demselben.)
1114. Instruction les déclarations des marchandises. Vienne 1853. 8. (Von demselben.)
1115. Vorschriften über einige Aenderungen des österr. Zollverfahrens. Wien 1853. 8. (Von demselben.)
1116. Belehrung über die Vollziehung der Durchsuchungen. Wien 1840. 8. (Von demselben.)
1117. Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf Uebertretungen, welche sich auf die Verzehrungssteuer beziehen. Wien 1836. 8. (Von demselben.)
1118. Berechnung der Gulden in die Francs und Francs in die Gulden. S. l. 1811. 8. (Von demselben.)
1119. Sammlung der Verordnungen, welche nachträglich zum Stempel-Patente vom 5. October 1802 erlassen worden sind. Wien 1827. 8. (Von demselben.)
- 1120—1121. Code des douanes de l'empire Français. Par Magnier Grandprez. Strassbourg 1806. 8. 2 Bde. (Von demselben.)
- 1122—1123. Traité de la jurisprudence des douanes. Par Savin Dumoni. Paris 1812. 8. 2 Bde. (Von demselben.)
1124. Tarif des droits de douane et de navigation maritime de l'empire Français. Par M. Magnien. Paris 1811. 8. (Von demselben.)
1125. Allgemeine österreich. Gerichtszeitung. Wien 1864. 4. 15. Jahrg. (Von der löbl. Redaction.)

Protocolle und Berichte.

[65.] Protocoll der XL. Versammlung,

welche am 27. Jänner 1865 von 6—8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloißnigg.

Schriftführer: Der erste Secretär Bürgermeister Dr. E. H. Costa.

Gegenwärtig: 11 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXXIX. Versammlung wird verlesen und genehmigt.

2. Der Schriftführer lenkt die Aufmerksamkeit der Versammlung auf das 1. Heft der in Graz erscheinenden Zeitschrift „Citalnica“, redigirt von Dr. Gršak, die ihres gediegenen juristischen Inhalts wegen von um so größerem Werthe für unsern Verein ist, da die slovenische Literatur gerade auf diesem Felde noch sehr schwach bebaut ist. Das 1. Heft enthält an hieher gehörigen Aufsätzen drei volkswirthschaftliche (über die Zins- und Wuchergesetze; das Papiergeld und die Banken, und die Zahlenlotterie), dann einen juridischen über das österreichische Vormundschaftsrecht. Referent stellt den Antrag, diese Zeitschrift für den Verein zu pränumeriren, welcher Antrag einstimmig zum Beschlusse erhoben wird.

3. Bürgermeister Dr. E. H. Costa bringt folgenden Wechselrechtsfall zur Besprechung: A läßt sich von B eine Tratte auf ein beliebiges Handelshaus in Wien, zahlbar am 30. März 1865 geben, und erlegt die Valuta in Baarem. A reist sodin nach Wien, hält sich aber zufälliger Weise unterwegs unerwartet lange auf, und trifft erst am 1. April in Wien ein. Er eilt seinen Wechsel zu realisiren, findet aber das Geschäft des bezogenen C gesperrt, indem derselbe am 31. März seine Zahlungen eingestellt hat. Referent glaubt, der Fall sei nicht aus dem Wechselgesetz, sondern nach gemeinem Rechte zu entscheiden, und concentrirte sich in der Frage: wen der vorliegende Zufall zu treffen habe? Da nun A kein bestimmtes Handelshaus bezeichnet, sondern dessen Wahl dem Belieben des B überlassen habe, so stehe dem ersteren das Recht zu, von diesem die Wechselvaluta mittelst der gemeinrechtlichen Klage zu beanspruchen.

Gegen den Referenten verwies Herr St.-A.-G. Kaprek auf den Art. 83 der W.-D., nach dessen ausdrücklicher Bestimmung das Regreßrecht gegen den Aussteller in Folge des wechselrechtlichen Versäumnisses verloren gehe. Der Wechsel habe die Natur des Papiergeldes und könne nicht nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes beurtheilt werden.

Dr. Johann Ahačič schloß sich der Ansicht des Referenten aus dem Grunde an, weil B der selbstverständlichen, stillschweigend übernommenen Verpflichtung, dem A ein gutes Wechsellpapier zu geben, nicht Genüge geleistet hat, daher zum Erfatze des Schadens nach gemeinem Rechte verpflichtet sei.

Dr. v. Kaltenegger und Dr. v. Lehmann theilten jedoch die Anschauung des J. Kaprek, und es wies Letzterer insbesondere auf den Grund des Wechselgesetzes und des Art. 83 desselben hin — nämlich dem Handel die erforderliche Sicherheit und den nothwendigen Verkehrsschutz zu gewähren.

Auch Se. Excellenz der Herr Präsident schloß sich dieser Ansicht an, indem er bemerkte, die vom Referenten befürwortete Entscheidung würde wohl für den Fall der Ausstellung eines Creditbriefes, nicht aber eines Wechsels passen.

4. Herr St.-A. Dr. v. Lehmann brachte einen Rechtsfall zur Besprechung, welcher ausgearbeitet diesem Protocolle beiliegt, und wobei insbesondere die Rechtsfrage, ob ein Mandatar im Namen seines Mandanten mit sich selbst einen Vertrag abschließen könne, den Gegenstand einer eingehenden Debatte bildete. Die diese Frage verneinende Ansicht des Referenten wurde von den Herren Dr. Schöppl, v. Kaltenegger und Kaprek getheilt, und aus dem Begriffe der Vollmacht und des Vertrages unterstützt; während die Herren Doctoren Costa und Ahačič darauf aufmerksam machten, daß die Ansicht des Referenten jedes gesetzlichen Grundes entbehre; daß, was gesetzlich nicht verboten sei, als erlaubt gelten müsse; daß noch immer das Rechts-Axiom Geltung habe „ubi lex non distinguit, iudex distinguere nequit“, daß es keinen Sinn hätte, warum sonst, als Ausnahme von der Regel, die §§. 271 und 272 b. G.-B. bestimmen, daß für Minderjährige in ihren Rechtsstreiten mit den Eltern und Vormündern Curatoren bestellt werden müssen.

Auch der Herr Vereinspräsident Se. Excellenz Freih. v. Schloißnigg trat der letztstizirten Ansicht bei, indem er hervorhob, dieselbe erscheine allerdings abnorm, sei aber weder gesetzwidrig noch widersinnig. Se. Excellenz beleuchteten dieses mit mehreren treffenden Beispielen.

5. Zum Schlusse gab Herr P. v. Radics Nachträge zur Biographie des berühmten Juristen Pegasus, welche in den Mittheilungen des Vereins abgedruckt werden und für welchen interessanten Beitrag zur vaterländischen Geschichte Se. Excellenz der Herr Präsident dem Vortragenden den Dank des Vereins aussprach.

6. Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

[66.] **Civilrechtsfall betreffend die Rechtswirksamkeit einer Bevollmächtigung in Bezug auf eine zu bewilligende bürgerliche Besitzanschreibung.**

Mitgetheilt vom Herrn k. k. Staatsanwalte **Dr. Ernst Edlen v. Lehmann.**

Der Grundbesitzer A. hat seine Subrealität vermöge schriftlich errichteten, mit der Umschreibungsbesugniß versehenen Kaufvertrages dem B. um eine bestimmte, im Kaufvertrage unter Einem als bezahlt ausgedrückte Kaufsumme in das Eigenthum überlassen. Es wurde diese Eigenthums-Übertragung auch bürgerlich vollzogen und die Percentualgebühr vom Erkäufers berichtigt.

Zu der veräußerten Realität gehörten aber auch noch mehrere Objecte, sogenannte Ueberlandgründe, welche eigene grundbüchliche Einlagen hatten, und der Verkäufer war auf denselben als Besitzer umschrieben. Bei der Verkaufsverabredung waren auch diese Objecte, da sie mit dem Bewirthschaftungs-Complex der Hauptrealität im Zusammenhange stehen, als Verkaufsobjecte besprochen worden, und der in runder Summe vereinbarte Kaufschilling umfaßte ohne Specialisirung, wieviel hievon auf dieses oder jenes Verkaufsobject genommen werde, auch diese Nebenrealitäten.

Allein in der Vertragsurkunde wurde nur die Hauptrealität mit deren grundbüchlichen Einlage mit der allgemeinen Bezeichnung „samt An- und Zugehör, so wie sie vom Verkäufer besessen und genossen wurde,“ als Verkaufsobject benannt und für diese die Umschreibungsbesugniß ausgedrückt.

Beide Paciscenten waren jedoch im guten Glauben, die besagte Vertragsurkunde umfasse sämmtliche vom Verkäufer besessene Entitäten und der Erkäufers glaubte, mit der Besitzanschreibung auf die Hauptrealität auch das bürgerliche Eigenthum aller übrigen Entitäten, von deren besonderen grundbüchlichen Einlagen er keine Kenntniß hatte, erworben zu haben.

Erst nach vollzogener Besitzanschreibung kam der Erkäufers B. auf den Umstand, daß er durch die vollzogene Umschreibung wohl das bürgerliche Eigenthum der im Kaufvertrage bezeichneten Subrealität erlangt habe, keineswegs aber bei den übrigen Realitäten des Verkäufers, welche abgesonderte Grundbucheinlagen haben, als Eigenthümer umschrieben worden sei.

Diesem Uebersehen in der Formalisirung des Kaufgeschäftes wäre ohne Anstand in einfachster Weise damit abzuhelfen gewesen, daß der Verkäufer mit Bezugnahme auf den geschlossenen schriftlichen Kaufvertrag in Form einer sogenannten Aufsandungsurkunde die Erklärung nachträglich ausstellt, daß in dem geschlossenen Kaufe auch die weiteren, mit ihren Grundbucheinlagen zu specialisirenden Entitäten als zum verkauften Grundcomplex gehörend mitbegriffen, daß deren Kaufpreis

in dem pactirten Kauffchillinge enthalten sei und somit die Umschreibung des Erkäufers B. auf diese Realitäten bewilligt werde.

Auf Grund einer derartigen Nachtragserklärung würde der Er-
käufer bei der betreffenden Realinstanz die Besitzumschreibung ohne wei-
ters zu erwirken in der Lage sein.

In dem Rechtsfalle, welchen ich nun weiter zu entwickeln die
Ehre habe, handelt es sich aber um die Beurtheilung hinzugetretener
ganz eigenthümlicher Umstände. Der Verkäufer A. ist nebst den dem B.
verkauften Realitäten auch noch im Besitze anderer Liegenschaften und
Vermögensobjecte.

Unmittelbar nach Abschluß des Kaufvertrages hat er sich in Han-
delsgeschäften in das Ausland begeben; er hat es vor, verschiedene
Länder, ohne irgendwo einen bestimmten Aufenthalt zu nehmen, zu be-
reisen, oder nehmen wir es an, er habe sich als Volontär zu den kais.
mexikanischen Truppen engagiren lassen und befinde sich nun mit dem
Dampfer „Bolivian“ auf dem Wege nach Mexico.

Dem Er Käufer B. ist es für den Moment ja vielleicht für lange
Zeit nicht möglich, den Aufenthaltsort des A. zu erforschen.

Zwischen A. und B. bestand eine besondere freundschaftliche Be-
ziehung, so daß A. vor dem Antritte seiner Reise dem B. eine Ge-
neralvollmacht mit umfassendsten Befugnissen und mit allen gesetzlichen
Förmlichkeiten versehen, ausgestellt hat.

Dem Er Käufer B. liegt es nun, nachdem der Uebelstand bezüglich
der Besitzanschiebung auf die im Kaufvertrage nicht besonders bezeich-
neten Realitäten ihm zur Kenntniß gekommen, ungemein daran, auch
sobald als möglich an die Gewähr der miterkauften Tabularobjecte zu
gelangen.

Wir müssen dieß ganz begreiflich finden, da es jedem Er Käufer
daran liegen muß, auch den bürgerlichen Besitz einer erkauften Realität
im Sinne der §§. 431, 434, 435 b. G. zu erlangen, da, wenngleich
er den factischen Besitz ohne irgend einer Einsprache angetreten hat,
dieser nach §. 441 b. G. insolange, als die Eintragung in das öffent-
liche Buch nicht stattgefunden hat, kein rechtmäßiger ist.

Nehmen wir aber weiters an, es liegen noch besondere Umstände
vor, welche dem Er Käufer B. die Formalisirung seines Eigenthums-
anspruches auf die gedachten Realitäten als höchst dringend erscheinen
lassen, z. B. der Verkäufer A., wie ich vorher bemerkte, sei auf der
Fahrt nach Mexico begriffen und dadurch an sich schon den Gefahren
eines Schiffbruches ausgesetzt, oder A. werde von Gläubigern verfolgt,
welche, sobald sie von irgend einem bürgerlichen Besitzobjecte desselben
Kunde erhalten, nicht säumen werden, darauf Sicherstellungen, allen-
falls gegen einen, für den unbekannt wo Abwesenden aufzustellenden
Curator zu erwirken; oder B. habe Gelegenheit, die erkauften Real-
itäten mit großem Gewinn weiter zu veräußern, oder sei in der

Bedrängniß, selbst darauf Anleihen contrahiren zu müssen. Es gibt für den B. kein anderes Mittel, mit Beschleunigung zum bürgerlichen Besitze zu gelangen, als durch Beschaffung der vorerwähnten Auffandungsurkunde, denn auf Grund des primitiven Kaufvertrages, in welchem von den besagten abgesonderten Grundbuchs-Entitäten gar keine Erwähnung geschieht, kann er nicht einmal eine bedingte Besitzanscheibung durch Pränotation im Sinne des §. 438 b. G. B. erwirken.

In dieser Bedrängniß reflectirt nun der Erbkäufer B. auf die in seinen Händen befindliche Vollmacht des A. als ein zwischen beiden bestehendes besonderes Rechtsverhältniß, welches er nun in seiner, durch das Kaufgeschäft begründeten Rechtsbeziehung zur Beseitigung aller Hindernisse, Schwierigkeiten und Umzüge, welche mit der Beschaffung einer unmittelbar vom A. auszustellenden Auffandungsurkunde verbunden wären, für sich benützen will, und womit er am schnellsten und am einfachsten aus seiner Verlegenheit sich helfen zu können glaubt.

Die Vollmacht ist eine sehr umfassende und in das Detail der eingeräumten Befugnisse eingehende; es kommt in derselben ausdrücklich die Ermächtigung vor: „Gelder und Geldeswerth zu beheben und darüber rechtsgiltig zu quittiren, was immer für bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, oder entgeltlich zu erwerben und zu übernehmen, Anleihen und Darlehen zu schließen u. s. w.“, dann heißt es wörtlich, „alle Arten Erklärungen abzugeben“, endlich enthält diese Vollmacht auch die Befugniß, im Verhinderungsfalle einen andern Bevollmächtigten nach seiner eigenen Wahl und Einsicht, mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu substituiren.

Der Machtgeber schließt die Vollmacht mit der Versicherung, alle von seinem Bevollmächtigten und dessen Substituten in Gemäßheit dieser Vollmacht unternommenen Schritte für genehm zu halten und als von ihm selbst geschehen anzusehen.

Gestützt auf diese Vollmacht, deren Wirksamkeit mit dem Tage ihrer Ausstellung begonnen hat, und gestützt auf die ausdrückliche Befugniß, auch unbewegliche Sachen des Machtgebers veräußern und alle Arten Erklärungen abzugeben, glaubt nun B., daß er umsomehr aus diesem Mandate befugt sei, die Auffandungsurkunde bezüglich der fraglichen Realitäten selbst auszustellen, als es sich nicht einmal um eine wirkliche neue Veräußerung, sondern nur um die Anerkennung einer bereits vor Ausstellung der Vollmacht von Seite des Mandanten selbst vollzogenen, eigentlich nur um die Sanirung eines bei Errichtung der bezüglichen Kaufvertragsurkunde unterlaufenen Mangels handle.

Da es ihm andererseits jedoch unzulänglich erscheint, daß er als Bevollmächtigter nun an sich selbst eine, sein eigenes Interesse berührende Erklärung ausstelle, so beabsichtigt er

dieser Unzukömmlichkeit dadurch zu begegnen, daß er einem Substituten seine Vollmachtsbefugnisse übertragen, oder wenigstens für dieses bestimmte Geschäft einen Substituten bestellen will.

Es ist nun die Frage, ob dieß zulässig erscheine und ob der Tabularrichter ein mit dem Original-Kaufvertrage, mit der im Namen des Verkäufers A. vom Substituten ausgestellten Aufsandungsurkunde, dann mit der Originalvollmacht und mit Nachweisung der Substitutionsvollmacht belegtes Gesuch des Erkäufers B. die Besitzanschiebung bewilligen könne oder nicht.

Es ist kein Zweifel, daß in dem Falle, als es sich um ein Geschäft inter alior handeln würde, der Machthaber auf Grund der ihm vom Machtgeber erteilten Information und auf Grund der Vollmacht, welche die Befugniß zur Veräußerung was immer für unbeweglichen Sachen enthält, nicht bloß einen dießfälligen Kaufs- und Verkaufsvertrag im Namen seines Mandanten vollkommen rechtsgiltig und somit auch intabulationsmäßig abschließen, sondern auch selbst mit Bezug auf ein früher zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft nachträgliche Aufsandungsurkunden ausstellen kann.

Allein wenn das Rechtsgeschäft selbst wie im vorliegenden Falle ein mangelhaftes war, so ist es sehr zweifelhaft, ob eine allgemeine Vollmacht im Sinne des ersten Theiles des §. 1008 b. G. B. zureicht und ob hiezu nicht eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht erforderlich ist.

Wenn in dem besprochenen Falle der Kaufvertrag zwischen A. und einem Dritten C. abgeschlossen worden wäre, und nun dieser Dritte C. sich an den Machthaber B. mit der Bitte wenden würde, ihm die erforderliche Bewilligung zur Besitzanschiebung auf die mit-erkauften, im Vertragsinstrumente nur aus Uebersehen nicht bezeichneten Tabularobjecte auszufertigen, so glaube ich, daß, wenngleich der Machthaber auf Grund des ihm ganz wohlbekannten Verhältnisses gar kein Bedenken tragen würde, dieß zu thun, zu diesem Geschäfte die allgemeine, das Veräußerungsbefugniß enthaltende Vollmacht nicht genügt, sondern eine besondere Vollmacht des abwesenden Verkäufers A. im Sinne des zweiten Theiles des §. 1008 St.-G. gefordert werden müßte, denn der Kaufschilling in der ursprünglichen Vertragsurkunde bezieht sich nach dem klaren Inhalte nur auf das darin bezeichnete Kaufs- und respective Tabularobject.

Wenn nun nachträglich erklärt werden soll, daß in derselben auch der Werth der aus Versehen nicht bezeichneten Objecte mitbegriffen erscheint, so ist dieß eine Erweiterung des Kaufpreises auf Kaufobjecte, die vermöge der dem Tabularrichter vorliegenden Urkunde darin nicht vorkommen, die also gleichsam unentgeltlich, mindestens ohne Bestimmung eines Kaufpreises übertragen werden

soßen, deren Eigenthumsrecht somit derzeit unentgeltlich aufgegeben werden soll.

Stellt sich aber dieses Bedenken schon bei einem Geschäfte dar, welches nur die Rechtsbeziehungen des Mandanten und einer dritten, vom Machthaber verschiedenen Person betrifft, so bin ich der Ansicht, daß dieß noch aus anderweitiger positiver Rechtsanschauung sich in dem gegebenen Falle, in welchem der Mandatar, sei es nun selbst oder durch einen sich selbst gegebenen Substituten die fragliche Auffandungsurkunde ausstellen und auf diese Weise von dem Mandatsverhältnisse zu seinen Gunsten Gebrauch machen will, geradezu als unzulässig darstellt.

Der Machthaber repräsentirt den Machtgeber nur dritten Personen gegenüber innerhalb der Grenzen der erhaltenen Vollmacht; es steht ihm aber nicht zu, die Bevollmächtigung als eine Rechtsbeziehung in Rechtsgeschäften, die zwischen ihm und seinem Machtgeber geschlossen werden, zu seinem Vortheile zu benützen; Mandant und Mandatar sind, insoweit es um was immer für zu veräußernde oder zu erwerbende Rechte des Mandanten handelt, als eine und dieselbe juristische Person, als ein und dasselbe Rechtssubject und ebenso sind in weiterer Sequenz der Machthaber und dessen Substitut nur als ein und dieselbe Person anzusehen. Wollte man in dem vorliegenden Falle dem Mandatar die Befugniß zugestehen, sich durch einen Substituten die benöthigte Auffandungsurkunde ausstellen zu lassen, so müßte man consequent auch weiter gehen und zugeben, daß der Mandatar auf Grund des in der Vollmacht ausgedrückten Befugnisses allenfalls auch bezüglich einer dem Mandanten gehörigen anderweitigen Realität, die er um einen ihm genehmen Preis erwerben möchte, durch Vermittlung eines Substituten einen Kaufvertrag zu schließen ermächtigt sei, oder setzen wir den Fall, A. sei vor seiner Einschiffung nach Mexico dem B. eine Summe Geldes schuldig geblieben, die ihm dieser nur auf kurze Zeit und ohne Schuldverschreibung geliehen habe, nun da kann sich der Mandatar B. schon helfen, indem er einem Substituten die Ausstellung eines intabulationsfähigen Schuldscheines überträgt.

Es bleibt nun wohl die Frage zu erörtern, was für Rechtsmittel dem B. erübrigen, um sich aus dieser gefahrdrohenden Lage zu helfen, wenn wir es voraussetzen, von B. selbst eine Auffandungsurkunde nicht zu erlangen ist, oder dieß mindestens mit großen Schwierigkeiten und Verzögerungen verbunden wäre, er selbst aber die Auffindung sich nicht ausstellen kann? Ich glaube, daß seine Sache nicht so schlimm steht. Wenn Zeugen beim Vertragsabschlusse zugegen waren, welche es bestätigen können, daß dabei auch von den anderen Ueberländern die Rede war und der Kauffchilling auch mit Rücksicht auf diese in der Vertragsurkunde pactirt wurde, so würde ich es ihm rathen, vor Allem

diese Zeugen zum ewigen Gedächtnisse abhören zu lassen. Auf Grund dieser Zeugenaussagen, in Verbindung mit dem Kaufvertrage könnte meines Erachtens B. gegen einen für den A. aufzustellenden Curator absentis vorläufig mindestens eine Pränotation seiner Kaufrechte erwirken.

Noch vorsichtiger und schneller zum Ziele führend wäre es vielleicht, wenn B., sein Vollmachtsverhältniß ganz ignorirend, gestützt auf den Original-Kaufvertrag, auf den allenfalls unter Allegirung von Steuervorschreibungs-, von Catastralbögen und auf Zeugen zu stellenden Weisartikeln nachweisbaren factischen Besitz und mit Delation des im Rückschiebungsfalle ohne allen Beisatz zur Beschwörung angebotenen Haupteides geradezu mit der Klage gegen A. und rücksichtlich eines für ihn aufzustellenden Curators auf Anerkennung seiner Eigenthumserwerbung auftreten und gleichzeitig die Annotation dieser Klageeinbringung bei den betreffenden Tabularentitäten ansuchen würde.

Dieß umfassender zu erörtern ist übrigens nicht die Aufgabe dieses Vortrages, und der gegebene Fall wolle auch nur als ein Anlaß zur Erörterung der principiellen Rechtsfrage über die angeregten Rechtsdeductionen aus dem Vollmachtsverhältniße betrachtet werden.

[67.] **Protocoll der XLII. Versammlung,**

welche Freitag am 17. Februar 1865 von 6 bis 8 $\frac{1}{4}$ Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloißnigg.

Schriftführer: Der erste Secretär Dr. E. H. Costa.

15 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XL. Versammlung wird gelesen und unbeanstandet genehmigt.

2. Zur Abhaltung der Generalversammlung wird der 16. März d. J. festgesetzt und das Programm derselben nach den Anträgen des ersten Secretärs genehmigt.

3. Herr L. F. Auscultant Ledénig trägt einen Rechtsfall vor, der diesem Protocolle beiliegt.

In der dießfälligen Debatte sprachen sich die Herren Dr. Kaltenegger, E. H. Costa und Ahacich sen. gegen die vom Herrn Vortragenden entwickelten Ansichten aus.

4. Weiters erörterte Herr Ledénig die Rechtsfrage, ob ein Urtheil von den Parteien zu dem Ende einverständlich annullirt werden darf, um den Richter zur Schöpfung eines neuen zu veranlassen? an dem ebenfalls diesem Protocolle beiliegenden Rechtsfalle. Der bejahenden

Ansicht des Referenten schloß sich Dr. E. H. Costa an, während die Herren Dr. Kaltenegger und Ahacich sen., sowie Se. Excellenz der Herr Präsident die gestellte Frage verneinten, da ein derartiger Vorgang als gänzlich unzulässig, weil gerichtswidrig, zu betrachten sei.

5. Herr Finanzrath Dr. Ritter v. Kaltenegger erörterte die Rechtsfrage, „ob ein Fischereirecht Gegenstand einer bürgerlichen Eintragung sein kann?“ Herr Dr. v. Kaltenegger bemerkte, daß das Fischereirecht nur als Zugehör eines Grundeigenthums und keineswegs selbstständig oder als Bestandtheil eines facirten und rectificirten, also landtäflichen Gutes ein Tabularkörper sein könne. Sonst zähle es zu den beweglichen Sachen, insbesondere zu den Dienstbarkeiten, und zwar nicht nothwendig Grund-, vielmehr häufig persönlichen Dienstbarkeiten. Aus diesen Prämissen folgere consequent die negative Beantwortung der gestellten Rechtsfrage.

6. Weiters theilte Herr Dr. v. Kaltenegger einen Rechtsfall mit, in welchem dem Staatsärar die gebetene Pfändung als Sicherstellungsmittel im Hinblick auf das Hofdecret vom 18. September 1786, Z. 577, litt. d, auf den §. 298 a. G. D. und die a. h. Entschließung vom 29. December 1838 nicht bewilligt, und diese erstrichterliche Entscheidung auch von den höheren Instanzen bestätigt wurde (insbesondere vom h. obersten Gerichtshofe ddto. 16. August 1854, Z. 7465.)

Der Herr Vortragende vertheidigte die diesen Entscheidungen entgegenstehende Ansicht mit folgenden Gründen. Schon die Ueberschrift des 30. Capitels der a. G. D.: „Von Sequestrationen und anderen mittlerweiligen Vorkehrungen“ beweise, daß es außer dem Arreste (28. Capitel a. G. D.) Verbote (29. Capitel) und der Sequestration (30. Capitel) noch andere Sicherstellungsmittel und insbesondere die Pfändung geben müsse. Daher sei auch im §. 822 b. G. B. gesagt, daß die Gläubiger schon vor erfolgter Einantwortung das Erbgut mit Verbot, Pfändung oder Vormerkung belegen können. Also ist hier die Pfändung der Pränotation und dem Verbote gleichgestellt. Drittens: So wie dem executiven Arreste und der executiven Sequestration der Sicherstellungsarrest und die provisorische Sequestration gegenüberstehen, so auch der executiven die Pfändung zur Sicherstellung. Auch dem Vermiether gebührt nach §. 1101 ein Pfandrecht zur Sicherstellung auf die illata und invecta. Endlich berief sich Referent auch auf die Analogie des Mandatsprocesses und des §. 19 der kais. Verordnung vom 12. März 1859, R.-G.-B. Nr. 46.

Bei der nun folgenden Debatte, an welcher sich auch Herr Staatsanwalt Dr. v. Lehmann theilte, versuchte es Dr. E. H. Costa, die Gründe des Herrn Referenten zu widerlegen und die entgegengesetzte Ansicht zu vertheidigen.

Hierauf schloß Se. Excellenz der Herr Präsident die Sitzung.

[68.] **Rechtsfälle,**mitgetheilt vom Herrn **Julius Ledenig**, t. t. Auscultanten.**I. Aufsechtung der Wirksamkeit eines rechtskräftigen Urtheils durch eine Klage — Beweislast hinsichtlich der *condictio indebiti*.**

Johann R. hatte dem Lorenz A. 100 fl. in Silber C. M. dar-
geliehen, und nach dem Tode des Schuldners gegen dessen Erben wegen
dieser Schuld das rechtskräftige Contumazurtheil ddo. 16. October 1862
auf Zahlung dieses Silberdarlehens sammt Nebengebühren erwirkt, und
zur Einbringung derselben auch schon die Execution bewilligt erhalten.
Zum Behufe der Sistrirung der Execution deponirte Johann A., Erbe
des Lorenz A., den ganzen exequirten Betrag, erwirkte aber zugleich
auf dieses Depositum das gerichtliche Verbot.

Am 21. Juli 1864 trat nun der Erbe des Lorenz A., Johann A.,
gegen Johann R. klagbar auf, und führte in seiner Klage, gestützt auf
diesen Sachverhalt, nachstehendes an:

Der verstorbene Lorenz A. habe, den vorgefundenen Aufzeichnungen
zufolge, auf Rechnung der fraglichen Schuld Abschlagszahlungen im
Betrage von 75 fl. 4 kr. C. M. geleistet; nachdem aber andererseits
die Deponirung des exequirten Betrages gleichfalls als eine Zahlung
darstelle, so sei durch diese wiederholte Zahlung der fragliche Betrag
von 75 fl. 4 kr. jedenfalls indebite geleistet worden, und Kläger somit
befugt, den indebite bezahlten Betrag im Grunde des §. 1431 b. G.
B. rückzufordern. Demgemäß wurde auch das Klagebegehren — zu-
gleich auf Gerechtfertigterklärung des Verbotes gestellt.

Die Vertheidigung des Beklagten läßt sich im Wesentlichen auf
folgende Punkte zurückführen:

Unter Zugestehung des Empfanges der vom Kläger angeführten
Theilzahlung von 75 fl. 4 kr. wird lediglich behauptet, daß diese Zah-
lung von Lorenz A. auf Rechnung einer dem Beklagten wider ihn außer
jenem Silberdarlehen zustehenden älteren Forderung geleistet wurde.
Beklagter verlangt nun vom Kläger zur Begründung seines Rechtstitels
(Existenz einer Nichtschuld) eine doppelte Beweisführung, daß
die mehr besprochene Theilzahlung eben auf Rechnung des Silberdar-
lehens erfolgte, und daß eine andere Schuld Seitens des Lorenz A.
überhaupt nicht zu tilgen war. Ohne diese Beweisführung stehe der
Rechtsgrund der Klage unerwiesen da. Dem Klagebegehren stehe aber
auch der §. 1432 b. G. B. entgegen, weil der Kläger auf das von
ihm erlegte Depositum sogleich Verbot warb, daher schon damals, zur
Zeit der angeblichen zweiten Zahlung wissen mußte, daß er sie inde-
bite leiste. Endlich wird die in Mitte liegende Rechtskraft des Urtheils,
auf dessen Grundlage die nun rückgeforderte Zahlung eben erfolgte, gel-
tend gemacht.

Die weiteren Sagreden enthalten nichts Neues, nur widerspricht Kläger, daß dem Beklagten außer jenem Silberdarlehen noch andere Forderungen gegen Lorenz A. zustanden, schiebt die dießfällige Beweislast auf den Gegner und erklärt die von ihm geforderte Beweisführung, als jene über ein Negativum, für etwas Unmögliches, daher Unzulässiges. Auch sei der §. 1432 b. G. B. unanwendbar, da die zweite Zahlung (Deponirung) keine freiwillige, sondern erzwungene war, um weiteren Executionschritten des Gegners vorzubeugen.

Dieß der Fall. —

Sowohl die erste, als auch die zweite Instanz, an welche der Rechtsstreit im Appellationswege gelangte, haben den Kläger unbedingt abgewiesen unter wesentlich nicht divergirender Begründung, die hier kurz folgt:

Wenn auch angenommen wird — heißt es in den Motiven der ersten Instanz — daß der Kläger zur Zeit der wegen Zahlung der Silberschuld von 100 fl. C. M. angestregten Klage über die factischen Verhältnisse in einem Irrthume befangen war, so geht doch aus seiner in diesem Proceß zu Protocoll gegebenen Replik, wie auch schon aus der Klage hervor, daß er an den Thatfachen, aus welchen er seinen Rückvergütungsanspruch ableitet, schon zur Zeit der Zahlung volle Kenntniß hatte, indem er zugleich mit der Depositirung auf das Depositum Verbot warb. Insoferne daher diese zur Begründung des Klageanspruches angeführten Thatfachen constataren sollen, daß Kläger etwas geleistet hat, was er nicht schuldig war, so könnte darauf nach §. 1432 b. G. B. keine Rücksicht genommen werden. Auch abgesehen davon kann es aber durchaus nicht als eine Nichtschuld angenommen werden, wenn man aus einem Vergleiche, oder in Folge rechtskräftigen Urtheils etwas leistet, was man sonst nicht schuldig war; denn der Vergleich oder das Urtheil begründen eine Schuld, wenn auch früher keine vorhanden war; es sind demnach aus dem hier in Frage stehenden Urtheile dem Beklagten Rechte erwachsen, welche durch eine nachträgliche Klage nicht mehr angefochten werden können.

Die erste Instanz belehrt ferner den Kläger nachträglich, er hätte sich nicht contumaciren lassen, oder aber gegen die Contumacirung die Restitution werben und sohin seine Einwendungen vorbringen sollen.

Auch die zweite Instanz erklärt in den Entscheidungsgründen: „Es könne die Rechtskraft eines Urtheils nicht durch einen neuen Proceß über ein bereits entschiedenes Rechtsverhältniß, sondern nur durch einen Wiedereinsetzungsproceß aufgehoben werden. Kläger wurde sachfällig, nicht weil ihm überhaupt jede Forderung gegen den Beklagten abgesprochen wird, sondern weil ihm der Titel, aus dem er klagt, nicht zustand.“

So sehr nun die Abweisung des Klägers gerechtfertigt sein mag, so scheint doch die vorliegend dargelegte Begründung hiefür nicht vollkommen zureichend.

Niemand wird wohl bestreiten wollen, daß die Rechtskraft eines Urtheils — außer dem Falle der *restitutio ob noviter reperta* — durch eine Klage, d. i. „durch einen neuen Proceß über ein bereits entschiedenes Rechtsverhältniß,“ nicht angefochten werden könne. Dieser Satz wurde jedoch in den vorausgeführten Entschieden zu einem *circulus vitiosus* gemacht, und so eine Erörterung vermieden, die nach der Lage des Falles keineswegs belanglos erscheint.

Es mag nämlich die von Johann A. bewirkte Depositirung der Silberschuld als eine freiwillige Zahlung angesehen werden oder nicht, spontan geschah sie jedenfalls, so ist doch klar, daß durch diese Depositirung das frühere Schuldverhältniß gelöst und ein ganz neues Rechtsverhältniß geschaffen wurde, welches durch den vorliegenden Proceß eben seine Lösung finden sollte.

Die beiden Judicate gehen daher irrthümlich von dem Grundsatz aus, daß hier lediglich ein „neuer Proceß über ein bereits entschiedenes Rechtsverhältniß“ vorliege, und es durfte daher ob dieser nur formellen Frage nicht über das *Meritum* hinausgegangen werden. Vielmehr wäre jenes durch die Depositirung geschaffene neue Rechtsverhältniß, und somit die Frage der eigentlichen Nichtschuld einzig und allein zu erörtern gewesen. Dabei war es aber auch unbedingt nothwendig, in die hier wichtige, auch in den Sakreden ausführlich behandelte Beweisfrage einzugehen:

Hat der Gläubiger, welcher eine vom Schuldner erhaltene Zahlung auf Rechnung einer zweiten Forderung setzt, diese Behauptung, oder hat der Schuldner den Umstand, daß er damit eine Doppelzahlung leistete, zu beweisen?

Offenbar ist die vom Gläubiger aufgeworfene Behauptung nur eine Negation der vorgeblichen Doppelzahlung, somit des Klagefactums, somit ein einfacher Widerspruch, daher auch nicht beweispflichtig. Vielmehr muß der mit der *condictio indebiti* auftretende Schuldner den Bestand der Zahlung einer Nichtschuld, u. z. der Natur des vom Gläubiger entgegengesetzten Widerspruches gemäß in der That ein Doppeltes beweisen: daß wirklich nur Eine Forderung des Gläubigers zu tilgen war, und daß dieselbe zwei Mal bezahlt worden ist; denn nur in diesem Falle kann der Schuldner behaupten, daß er wirklich etwas leistete, was er zu leisten nicht mehr schuldig war, weil eben die bestandene Schuld schon durch die einmalige Zahlung getilgt wurde. Dieß aber ist gerade das Klagefactum der *condictio indebiti* und muß daher im Falle eines Widerspruches vom Kläger erwiesen werden.

In dem ersteren Beweise liegt nun allerdings insoferne der Beweis eines Negativums, als damit erwiesen werden soll, daß außer der Einen Forderung der hiefür doppelt bezahlte Gläubiger keine andere an den Schuldner zu stellen hatte, allein dieß entbindet den Schuldner

keineswegs seiner Beweislast, da diese Beweisführung weder ungesetzlich, noch unmöglich ist. Nicht ungesetzlich, weil unsere Gesetze den Beweis einer Negative nirgends als unzulässig erklären, vielmehr selbst desselben erwähnen, wie dieses am auffallendsten der §. 523 b. G. B. bezüglich der *actio negatoria* bei Servituten zeigt, aber auch nicht unmöglich, weil sich in den meisten Fällen der Eid als schickliches Beweismittel hiesfür anwenden läßt.

In dem vorstehend erörterten Rechtsstreite nun hat der Kläger diese Beweisführung vollständig abgelehnt, und dem Gläubiger den Beweis über dessen Behauptung aufbürden wollen, daß er wider den Schuldner mehrere Forderungen zu stellen hatte, während, wie oben gezeigt, in dieser Behauptung doch eben nur der Widerspruch des deshalb zu erweisenden Rechtsgrundes der Klage lag.

Wegen Nichtlieferung dieses Beweises aber wäre obige Klage abzuweisen gewesen.

II. Kann ein Urtheil von den Parteien zu dem Ende einverständlich annullirt werden, um den Richter zur Schöpfung eines neuen Urtheiles zu veranlassen?

A. stützte das Begehren seiner wider B. auf Zahlung von 300 fl. sammt Nebengebühren gerichteten Klage auf die Urkunde vom 25. September 1863, welche das betreffende Zahlungsversprechen des B. enthielt. Diese Urkunde wurde weder der Klage allegirt, sondern lediglich darauf bezogen, noch im Actenverzeichnisse aufgeführt, vom Kläger auch niemals dem Acte beigelegt.

Es erließ nun über die geschlossene mündliche Verhandlung ein unbedingt abweisliches Urtheil, weil die Urkunde — es handelte sich nämlich um eine Schenkung — dem Proceßacte nicht beilag.

Gegen dieses Urtheil wurde nicht appellirt, wohl aber überreichten A. und B. einverständlich beim Erkenntnißrichter ein Gesuch, worin unter Producirung der Urkunde um nachträgliche Aufnahme derselben in das Actenverzeichniß und Schöpfung eines neuen Urtheils unter Rücksichtnahme auf die fragliche Urkunde gebeten wird.

Indem ich mir erlaube, die Frage der Zulässigkeit und Wirkung eines derartigen Einschreitens, wobei die Großmüthigkeit und Siegesgewißheit des B. jedenfalls beachtenswerth ist, der geehrten Versammlung zur Erörterung vorzulegen, glaube ich für die bejahende Beantwortung zwei Umstände anführen zu können:

Erstlich, daß der erwähnte Vorgang als ein Fall einverständlicher Restitution angesehen werden kann; zweitens, daß es oberster Grundsatz der Proceßordnung ist, daß der Richter niemals *ultra petitem* gehen, und dem Einverständnisse der Parteien nicht mit den starren Formen des Gesetzes hindernd entgegenreten könne.

Zu erwägen wäre dabei freilich noch, ob dieß von einem Compromisse in formali ebenso gelte, wie von einem das Rechtsverhältniß selbst endgiltig lösenden Vergleiche.

[69.] **Protocoll der 4. General- (XLII.) Versammlung,**
welche Donnerstag am 16. März 1865 von 6 — $\frac{1}{2}$ 8 Uhr Abends
im Rathhaussaale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloißnigg.
Schriftführer: Der erste Secretär Bürgermeister Dr. E. H. Costa.
28 Mitglieder.

1. Se. Excellenz der Herr Präsident eröffnet die General-Versammlung mit der dem Protocolle beiliegenden Rede, welche oft vom lebhaftesten Beifalle der Mitglieder unterbrochen und am Schlusse von allseitigen Bravo's begrüßt wurde.

2. Der erste Secretär verliest in Gemäßheit des §. 12 der Statuten den umfassenden Jahresbericht über die Geschäftsgebarung.

3. Derselbe verliest die Zuschrift des Vorstandes der juristischen Gesellschaft in Berlin, ddto. 12. März 1865, worin die Preisfrage, „ob die körperliche Haft ein geeignetes Executionsmittel in Civilprocesssachen sei?“ mitgetheilt wird, und beantragt, für diese interessante Mittheilung dem Vorstande der juristischen Gesellschaft in Berlin unsern Dank auszudrücken, und die Erörterung der gestellten Preisfrage auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Versammlung zu setzen.

Diese Anträge wurden ohne Debatte zum Beschlusse erhoben.

4. In Verhinderung des Vereins-Cassiers trägt der erste Secretär die Jahresrechnung pro 1864 und das Präliminare pro 1865 vor, welche ohne Debatte einstimmig genehmigt wurden.

5. Der erste Secretär stellt im Namen des Präsidiums den Antrag, die um unsern Verein hochverdienten Männer, nämlich

Se. Excellenz den Herrn Carl Freih. v. Czörnig, Präsidenten der k. k. statistischen Central-Commission in Wien, und den

Geheimrath Dr. Ernst Engel, Director des königl. preussischen statistischen Bureau in Berlin
zu Ehrenmitgliedern zu erwählen.

Dieser Antrag wurde einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Zu wirklichen Mitgliedern wurden gewählt:

Herr Carl Fontaine von Felsenbrunn, k. k. Finanz-Director, und

Herr Emanuel Matauscheck, k. k. Oberlandesgerichtsrath, beide in Raibach.

6. Bei der nun folgenden Wahl wurden 29 Stimmzettel abgegeben, zum Präsidenten Se. Exc. Herr Freih. v. Schloißnigg

einstimmig, zu Vicepräsidenten aber Herr Finanzrath Dr. v. Kallenegger mit 26, und Herr Landesrath Dr. Schöppel mit 16 Stimmen, zum ersten Secretär Bürgermeister Dr. E. H. Costa mit 28 Stimmen, zum zweiten Dr. Robert v. Schrey mit 22 Stimmen, zum Cassier Carl Kalmann mit 29 Stimmen, und zum Rechnungs-Revidenten August Dimitz mit 25 Stimmen gewählt.

Se. Excellenz der Herr Präsident sprach sodin seinen Dank aus für die große Ehre seiner Wiederwahl.

7. Zum Schlusse stellte Herr Dr. Johann Ahačič den Antrag, daß die juristische Gesellschaft die in ihren Monatsversammlungen zur Besprechung kommenden Rechtsfälle und Rechtsfragen einer Abstimmung unterziehen möge, zog diesen Antrag jedoch nach der Aufklärung des ersten Secretärs, daß es jedem Mitgliede frei stehe, die Abstimmung zu beantragen, und daß der bezüglichliche Vorgang in der Geschäftsordnung des Vereins genau geregelt sei, zurück.

8. Hierauf schloß der Herr Präsident die Versammlung.

[70.] Eröffnungsrede Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Schloßnigg.

Hochgeehrte Herren!

Die vierte General-Versammlung ist es, zu welcher sich heute die juristische Gesellschaft vereinigt.

Die regelmäßig wiederkehrenden General-Versammlungen bilden Zeitabschnitte in dem Leben des Vereins.

Und wie der denkende Mensch bei dem Ablaufe eines Abschnittes seiner Lebenszeit sich gedrungen fühlt, auf die Vergangenheit zurückzublicken, und aus der Vergewärtigung der einzelnen Momente Vermehrung der Selbsterkenntniß, Belehrung und Kräftigung zum weiteren bewußten Wirken zu schöpfen, so ist es auch für einen Verein, der sich einen ernststen Zweck gesetzt hat, nicht bloß die Vollziehung eines Gebrauches, sondern es ist die Erfüllung einer bedeutsamen Mahnung, wenn in solchen Momenten Rückschau gehalten, wenn Erfahrenes, Erwogenes, Geleistetes wieder in Erinnerung gebracht, und hierdurch das Streben nach weiterer Leistung neu angeregt und belebt wird.

Ernst ist der Zweck, den sich unser Verein gesetzt hat, die Förderung des juristischen Wissens nicht bloß im Allgemeinen, auch insbesondere mit Rücksicht auf die speciellen Landesverhältnisse.

Durch diesen Beisatz im §. 1 unserer Statuten ist das Streben des Vereines als ein nicht bloß speculatives, sondern wesentlich als ein auf practische Erörterungen gerichtetes bezeichnet.

In drei Hauptabtheilungen bietet sich für den Forscher der Stoff des juristischen Wissens: das Recht an und für sich, die Fassung, in welcher das Recht den gesetzlichen Ausdruck erhält, und die Form, in welcher es durchgeführt wird.

Was nun das Recht an und für sich betrifft, so will ich mich nicht in weitläufiger Auseinandersetzung und Beleuchtung geradezu widerstreitender Ansichten ergehen, ob das Recht wirklich etwas an und für sich bestehendes, oder ob es bloß ein aus den Wechselverhältnissen des Menschengeschlechtes abgeleiteter, willkürlich geschaffener Begriff sei.

Mir gilt das Recht als ein absolutes, unlängbar durch sich selbst Vorhandenes — ich halte das Rechtsgefühl für ein dem Menschen angeborenes.

Wenn diese Meinung, zu der sich Viele bekennen, aus dem Grunde angefochten wird, weil es Menschen, ja Volksstämme gibt, welche des Rechtbewußtseins ermangeln, so scheint mir in diesem Schlusse ebenso viel Logik zu liegen, als wenn man bestreiten wollte, daß dem Menschengeschlechte fünf Sinne angeboren sind, weil es Menschen gibt, die ohne einen oder den andern Sinn zur Welt kommen.

Was an und für sich Recht, was Unrecht ist, darüber bleibt wohl in den Hauptgrundsätzen wenig Raum für Zweifel und Forschungen und es läßt sich diese Behauptung ganz gleich für privatrechtliche eben sowohl, als strafrechtliche Verhältnisse aufstellen.

So wie dem einzelnen Menschen das Rechtsgefühl ganz deutlich sagt, was in den verschiedenen Gestaltungen des menschlichen Zusammenlebens, was in dem gewöhnlichen geschäftlichen Verkehre sein Recht und seine Verpflichtung ist, sowie die gemeinschädliche, verbrecherische und strafbare Eigenschaft gewisser Handlungen allgemein erkannt wird, so stimmen auch in den Fundamentalsätzen die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten überein und haben allenthalben dieselben Gegenstände in ihren Bereich gezogen.

Ein anderes ist es mit der Fassung, durch welche das Recht zum gesetzlichen Ausdruck gelangt. Hierbei sind zahlreiche äußere Einflüsse maßgebend, welche in Eigenthümlichkeiten der Staaten, der Bevölkerungen und ihrer Geschichte in Eigenthümlichkeiten ihrer gesammten Entwicklung und ihres gegenwärtigen Standpunctes wurzeln und bei der Fassung der Gesetze unabweisbar Berücksichtigung fordern.

Da diese Eigenthümlichkeiten der Staaten verschieden sind, so erklärt es sich, daß das geschriebene Recht in den verschiedenen Staaten nicht eines und dasselbe sein kann, ja daß es in demselben Staate nicht zu allen Zeiten eines und dasselbe bleiben kann.

Aufgabe der Wissenschaft ist es, möglich zu machen, daß die Gesetzgebung mit den Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen der Bevölkerung und der Zeit in Einklang und mit dem absoluten Rechte nicht in Widerspruch gebracht werde.

Nicht überall und nicht für immer ist dieses Ziel bisher erreicht, selbst bei musterhaften Gesetzgebungen werden theils durch Erfahrung, theils in Folge der Aenderung in den maßgebenden eigenthümlichen Zuständen Lücken und Mängel wahrnehmbar, welche Abhilfe erheischen.

Es gehört daher die Rechtswissenschaft in ihrer Anwendung auf Gesetzgebung unter jene, bei welchen ein Stillstand nicht denkbar ist, und es kann ein zeitgemäßes Fortschreiten ohne Gefährdung des Rechtes selbst nicht unterlassen werden.

Der schwierigste Theil des Stoffes aber scheint mir die Auffindung und Feststellung der Form, in welcher das Recht durchgeführt wird. Hier nehmen die maßgebenden Eigenthümlichkeiten noch viel schärfern Einfluß, noch weit schwieriger wird es sein, denselben die gebührende Rücksicht zu gewähren und das Gleichgewicht gleichberechtigter Anforderungen nicht zu stören. Und dabei scheint es eine für den menschlichen Scharfsinn kaum lösbare Aufgabe, solche Einrichtungen zu treffen, daß die zum Schutze des Rechtes festgestellten Formen nicht in einzelnen Fällen mit voller Schlußfolgerichtigkeit auch zur wahren Rechtsverletzung angewendet werden können.

Wenn ich diesen Theil des rechtswissenschaftlichen Stoffes als denjenigen ansehe, in welchem für die Wissenschaft noch große Fragen zu lösen sind, so glaube ich als Begründung dieser Ansicht nicht nur die wesentliche Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten zur Durchführung des Rechtes bestehenden Formen und Gebräuche, sondern namentlich auch die zwischen bewährten Fachmännern und großen Denkern noch unvermittelte Meinungsverschiedenheit über Fundamentalsätze andeuten zu können.

Und es betreffen diese Verschiedenheiten des Bestehenden und der Meinungen sowohl die privat- als die strafrechtliche Procedur.

Der gewaltige Stoff in allen drei Richtungen bildet den Gegenstand der Bemühungen unseres Vereins.

Wenn wir die Protocolle über dessen Verhandlungen und die Arbeiten der Mitglieder durchgehen, so finden wir die positive Gesetzgebung als vornehmstes Object der Untersuchung; es wurde deren richtige Auffassung und Auslegung angestrebt; es wurde auf Stellen die Aufmerksamkeit gelenkt, die eine Ergänzung oder Verbesserung erfordern, es wurde der Vergleich mit früher Bestandenem, oder mit dem anderwärts Geltenden als Hilfsmittel benützt.

Es wurde ferner der Form der Durchführung des Rechtes eingehende und scharfsinnige Würdigung gewidmet; es wurden Zweifel und Anstände aus allen Gesichtspuncten beleuchtet; überall aber wurde sich von wesenlosen Speculationen fern gehalten, das Thatsächliche aus dem Leben Begriffene in die Debatte gezogen; überall wurde der Begriff des Rechtes an und für sich vorangestellt, und demselben im Conflict mit der Form Sicherung und Geltung zu verschaffen gesucht.

Durch manchen, nicht streng juristischen Vortrag wurde Kenntniß des Landes und seiner Vergangenheit, und allgemeinere Fachbildung gefördert.

Lassen Sie, hochgeehrte Herren, uns nicht in allzu großer Bescheidenheit meinen, daß die Wirksamkeit unseres Vereins nur geringere Bedeutung hat. Schon die Verbindungen, welche der Verein mit Außen unterhält, und die Beachtung, deren er sich erfreut, können eine ermutigendere Annahme rechtfertigen.

Die Veröffentlichungen des Vereins werden in weiteren Kreisen als werthvoll geschätzt, und seien Sie überzeugt, es können sorgfältige und besonnene Arbeiten, die auch viele, für Staatsmänner und Gesetzgeber sehr brauchbare Ausführungen enthalten, nicht ohne Wirkung bleiben.

Endlich aber, meine Herren, kann der Nutzen wissenschaftlicher Anregung, fleißiger Forschung, fortschreitender Klärung und Festigung des Rechtsprincipes in einem Kreise gebildeter Männer, welche durch ihre verschiedenartige Stellung berufen und in der Lage sind, vielseitig im Lande und für dasselbe zu wirken, gar nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden.

Was nun unser Verein im letzten Jahre zur Erfüllung seines Zweckes geleistet, was für denselben Bemerkenswerthes sich ereignet und welche Ergebnisse die materielle Gebarung geliefert hat, werden Sie, hochgeehrte Herren, aus dem Geschäftsberichte ersehen, den der Herr Secretär vorzutragen die Güte haben wird.

Erlauben Sie noch zuvor, hochgeehrte Herren, daß ich nach einer lobenswerthen Uebung einiger in ihren Beziehungen zum Vereine vorragender Männer gedenke.

Zuvörderst rufe ich Ihnen ein Mitglied in Erinnerung, welches, entfernt von dem Standplatze des Vereins, seine volle redliche Thätigkeit als Jurist auf einem Felde entwickelte, auf dem für das Erkennen des Rechtspunctes, für die Auslegung und Anwendung der Gesetze, für die Durchführung der vorgeschriebenen Form, ausnahmsweise und sehr große Schwierigkeiten erwachsen. Es ist dieß der k. k. Bezirksvorsteher Freiherr Carl Michelburg, Leiter der Localcommission für Grundentlastungs- und Regulirungsangelegenheiten in Radmannsdorf, dessen im vorigen Spätherbste eingetretenes Ende augenscheinlich durch seine pflichtgetreuen Anstrengungen beschleunigt worden ist. Er hat den Ruf eines Ehrenmannes mit sich genommen. Friede sei seiner Asche!

Ein uns allen — ein allen Denen, die ihn kennen, lieber und werther Mann, welcher im vergangenen Jahre den Präsidentenstuhl des Vereins einnahm, liegt an schwerer Krankheit darnieder. Meine Herren, Sie stimmen alle mit mir in den Wunsch ein, daß Herr Landesgerichtsrath v. Strahl, diese Perle unseres Vereins, bald wieder genesen in unserer Mitte erscheinen möge!

Gehen wir zu freundlicheren Gedanken über.

Lassen Sie mich unserem hochgeschätzten Vice-Präsidenten, Landesgerichtsrath Brunner, der sich in die wohlverdiente Ruhe zurückgezogen, noch einen Gruß nachrufen!

Zum besonderen Danke ist der Verein dem Herrn Geheimrathe Dr. Engel, Director des königlich preussischen statistischen Bureau in Berlin für die fortgesetzte Zusendung der Publicationen dieser Anstalt verpflichtet.

Ebenso hat Seine Excellenz Freiherr v. Ezörnig, Präsident der k. k. Central-Commission der administrativen Statistik, durch Mittheilung von Druckwerken dieses Faches die Vereinsbibliothek bereichert.

Statutenmäßig wird heute die General-Versammlung die Neuwahl der Vereins-Functionäre vornehmen.

Indem ich, hochgeehrte Herren, die Präsidentenwürde in Ihre Hände zurücklege, spreche ich den Dank für das mir geschenkte Vertrauen und die Versicherung aus, daß mir die Verwaltung dieses Amtes eine angenehme Obliegenheit gewesen ist.

Sehr wesentliche Erleichterung gewährte mir hiebei die willfährige Thätigkeit des Herrn ersten Vereins-Secretärs Dr. Costa, welcher ungeachtet seiner anderweitigen wichtigen Berufsgeschäfte sich den Angelegenheiten des Vereins mit gewohnter Umsicht und mit aufopfernder Emsigkeit widmete, daher ich mich verbunden fühle, dem Herrn Doctor meinen warmen Dank im Beisein der verehrten Versammlung auszubringen.

Nun lassen Sie uns, meine Herren, zur weiteren Erledigung der Tagesordnung schreiten.

[71.] Geschäftsbericht,

in Gemäßheit des §. 12 der Statuten an die General-Versammlung
erstattet vom 1. Secretär Bürgermeister **Dr. E. H. Costa.**

Meine Herren!

Indem ich die Ehre habe, den statutenmäßigen Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu Ihrer Kenntniß zu bringen, spreche ich es vor Allem mit Freude aus, daß unsere Gesellschaft ihre bisher eingenommene hervorragende Stellung auch heuer ungeschmälert behauptet, auf der begangenen Bahn erspriessliche Fortschritte gemacht und sich dafür mehrfacher ehrender Anerkennung zu erfreuen gehabt hat. Sämmtliche im Vorjahre zu Ehrenmitgliedern erwählte Herren drückten in äußerst schmeichelhaften Schreiben ihren Dank für die ihnen zu Theil gewordene Auszeichnung aus; Seine fürstliche Gnaden, unser verehrte Herr Bischof, unterstützte den Verein überdies mit einem namhaften Gelbbetrage und dem Dankschreiben des Grafen v. Wartensleben war eine prachtvoll ausgestattete kalligraphische Dankadresse der juristischen Gesellschaft in Berlin beigelegt.

Se. Excellenz Freiherr v. Lattermann beehrte bei seiner Anwesenheit in Laibach auch unsere Gesellschaft mit einem Besuche, und sprach sich bei dieser Gelegenheit über das Wirken derselben äußerst lobend aus.

In Nr. 27 der „Oesterr. Notariats-Zeitung“ vom Jahre 1864 wurde unsere Zeitschrift neuerdings lobend besprochen, und in Nr. 21 des laufenden Jahrganges der „Gerichtshalle“ wird aus Anlaß des neuesten Hefes bemerkt: „Die juristische Gesellschaft in Laibach zeigt eine sehr eifrige Thätigkeit, welche an sich schon alle Anerkennung verdient, sie sucht aber auch die Resultate ihrer regelmäßig wiederkehrenden Verhandlungen durch deren Veröffentlichung in weitem Kreise bekannt zu machen. Es liegt uns gegenwärtig das 7. und 8. Heft des II. Bandes vor, und wir finden in demselben recht interessante Erörterungen. Wir behalten uns vor, auf einige derselben des Näheren zurückzukommen, und geben dem Wunsche Ausdruck, daß der Verein in seinem edlen Eifer und seinem Streben nicht erkalten, und daß sein Beispiel auch an andern Orten, wo für die Existenz und ein thatkräftiges erfolgreiches Wirken einer solchen Gesellschaft weit günstigere Bedingungen gegeben wären, eine Nachahmung finden möchte!“ Noch ist zu erwähnen, daß in „Ecco dei Tribunali“ der Aufsatz des Herrn Landesgerichtsrathes v. Strahl „über die Kindesweglegung“ sammt der dabei geführten Debatte vollinhaltlich abgedruckt wurde. Verschiedene andere dießbezügliche Zuschriften wurden bereits in den Monatsversammlungen zu Ihrer Kenntniß gebracht.

Der heutige Stand der Mitglieder beläuft sich auf 147, wovon 8 Ehrenmitglieder, 75 in Laibach domicilirende und 64 auswärtige Gründungs- und wirkliche Mitglieder. Wenn wir daher auch bedauern müssen, daß so viele unserer verehrten Collegen unserer Gesellschaft noch immer nicht angehören, deren Beitritt für dieselbe ohne Zweifel höchst erspriesslich wäre, so hat sich die Zahl der Mitglieder doch auch im heurigen Jahre wieder um drei vermehrt, ungeachtet uns der Tod abermals zwei derselben entriß und 1 Mitglied ausgetreten ist.

Der Verstorbenen, nämlich des Herrn Bürgermeisters Michael Ambrosch und des Herrn Dr. Anton Rack wurde in den Versammlungen mit dankbarer Erinnerung gedacht (Mitth. II, pag. 196 und 200.) Dem in seine Heimat rückkehrenden Vicepräsidenten Brunner, der doch in der Ferne auch noch unserem Vereine als Mitglied angehört, ehrten wir vereint mit dem Gremium des k. k. Landesgerichtes durch ein Abschiedsfest, um dessen Arrangement sich Herr Dr. Rudolf wesentliche Verdienste erwarb.

Auch im abgelaufenen Jahre wurde der Umfang der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift aus Sparsamkeitsrückichten möglichst eingeschränkt, wodurch es aber auch, wie Sie aus der Ihnen später vorzuliegenden Jahresrechnung mit Vergnügen sehen werden, gelungen ist, zwischen den Einnahmen und Ausgaben endlich das erwünschte Gleichgewicht herzustellen, so daß gerade in dieser Richtung schon im laufenden Jahre die Entfaltung einer umfangreicheren Thätigkeit gestattet sein und in Aussicht genommen wird.

Monatsversammlungen wurden seit der letzten Generalversammlung 8 abgehalten, und zwar alle unter dem Vorsitze Seiner Excellenz unseres allverehrten Herrn Präsidenten, der als ein überaus nachahmungswürdiges Vorbild unserer Sache ununterbrochen das regste Interesse zuwendete und dessen einflußreicher Theilnahme sich die Gesellschaft in reichlichem Maße zu erfreuen hatte.

Dank der aufopfernden Thätigkeit, die so viele unserer verehrten Vereinsmitglieder auch heuer an den Tag legten, war in den Monatsversammlungen stets eine Fülle des interessantesten Stoffes vorhanden, welcher in der Form anregender rechtshistorischer Skizzen, oder verwickelter Rechtsfälle, oder durchdachter und geistvoll ausgearbeiteter Abhandlungen aus den verschiedensten Gebieten unseres Rechtssystems vor die Anwesenden gebracht, von diesen sodann einer eingehenden und fachkundigen Debatte unterzogen wurde.

Herr Peter v. Radics mit seiner bibliographischen Skizze über Martin Pegius und den hinzugebrachten Nachträgen, sowie Herr Finanzconcipist Dimitz mit seinen Abhandlungen „2 Stimmen aus Krain über die Aufhebung der Folter“ und über „das Landschranngericht in Laibach“, lieferten schätzenswerthe Beiträge für eine Rechtsgeschichte unseres engeren Vaterlandes, indeß Herr Director Dr. H. Costa uns durch Vorweisung eines Strafurtheiles des französischen Kriegsgerichtes in unserer Stadt nicht nur eine interessante Rarität vorführte, sondern durch seine daran geknüpften Bemerkungen auch lehrreiche Streiflichter auf die damaligen Zustände unseres Vaterlandes warf; unser geschätztes Ehrenmitglied Dr. Schenk endlich gab in seiner eingesandten und in unserer Zeitschrift abgedruckten Abhandlung „die Rechtswissenschaft und die freie Advocatur“ neue und sehr lehrreiche Beiträge für die Beurtheilung dieser Tagesfrage aus der jüngsten Vergangenheit unseres österreichischen Rechtslebens. Vorwiegend und eingehend wurden die verschiedensten Fragen aus dem Gebiete unseres geltenden einheimischen Rechtes besprochen; so sprach Herr Vice-Präsident v. Lehmann in längerer Abhandlung für die Ansicht, daß der §. 155, litt. a, a. St.-G. eine neue selbstständige Art des „Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung“ normire, und in einem zweiten Civilrechtsfalle über die „Rechtswirksamkeit einer Bevollmächtigung zur Besitzanschreibung“; Herr Finanzrath Dr. v. Kaltenegger las eine Abhandlung „über die Competenz in Wasserrechts- und Wasserbaustreitigkeiten“, hielt einen äußerst interessanten Vortrag „zur Beantwortung einiger Fragen über den politischen Besitz, dessen gesetzmäßigen Schutz und die Stellung der politischen Behörden dazu“, weiters eine Abhandlung „von der Erfüllung der Rechtsgeschäfte in Bezug auf deren Gebührenpflichtigkeit“ und theilte mehrere Rechtsfälle mit, „über Caducitätsfragen“, „die rechtliche Natur der Fischerei“ und „die Pfändung als Sicherstellungsmittel“, welche sämmtliche mit dankbarstem Beifalle aufgenommenen Beiträge auch in unserer

Zeitschrift abgedruckt wurden; Herr Landesgerichtsrath Petritsch besprach einen Rechtsfall über die „Behandlung intabulirter Holzabstoßungsrechte bei Meistbotsvertheilungen“, Herr Auscultant Ledenic aber mehrere Rechtsfälle, namentlich betreffend eine „Erbserklärung aus einem bestrittenen Testamente“, weiters betreffend die „Aufhebung der Wirksamkeit der Rechtskraft eines Urtheils durch Klage; die Beweislast der *condictio indebiti*, und die einverständliche Annullirung eines Urtheils, um den Richter zur Schöpfung eines neuen zu veranlassen. Referent endlich theilte einen Rechtsfall „zur Lehre von den Bedingnissen bei executiven Feilbietungen“, zwei Wechselrechtsfälle und eine oberstgerichtliche Entscheidung mit. Herr Landesgerichtsrath v. Strahl in seiner ausgezeichnet gearbeiteten Skizze des Systems und der Grundsätze des Entwurfes der neuen Concursordnung, und Referent mit seiner Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes des Entwurfes einer allgemeinen deutschen Civilproceßordnung, versuchten es, den Mitgliedern unserer Gesellschaft auch in die wahrscheinliche zukünftige Gestaltung der genannten wichtigen Zweige unseres Rechtslebens an der Hand der dießfalls bereits vorliegenden Ausarbeitungen einen Einblick zu verschaffen.

Schon diese bloße Aufzählung genügt, um sich ein Bild von der Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit des behandelten Stoffes zu entwerfen, wer aber überdieß Gelegenheit hatte, sich von der in Form und Inhalt gleich lobenswerthen Vortrefflichkeit der meisten Beiträge zu überzeugen, der wird sich mit mir gedrungen fühlen, seinen aufrichtigen Dank allen Jenen auszusprechen, die uns durch ihre mühevollen Thätigkeit so zahlreiche Stunden ungetrübter Unterhaltung und anziehendster Belehrung verschafften, den wärmsten Dank insbesondere auch Sr. Excell. unserm hochverehrten Herrn Präsidenten zu weihen, der nicht nur durch seine umsichtige und tactvolle Leitung der Verhandlungen, sondern auch durch persönliche Theilnahme bei allen Debatten, durch eine Reihe sachkundiger und gediegener Bemerkungen seinen wohlthätigen Einfluß geltend macht.

Die Vereinsbibliothek hat sich auch im abgelaufenen Jahre wieder theils durch freiwillige Beiträge, theils durch Ankauf und in letzterer Beziehung namentlich durch eine Reihe von Werken juridischen Inhalts, die aus der Verlassenschaft des Herrn Dr. Kaučič erstanden wurden, bis zur ansehnlichen Zahl von 1089 Bänden und Hefen vermehrt. In der erstgenannten Richtung rührt die Vergrößerung natürlich vor Allem aus dem Schriftenaustausche her, welchen wir mit den verschiedenen Behörden, Vereinen und Redactionen pflegen.

Als Geschenkgebern gebührt aber der wiederholte Dank der Gesellschaft vor Allem wieder unserm Ehrenmitgliede Dr. Schenk, der unsere Bibliothek auch heuer mit einer Reihe von Sendungen meist höchst gelungenen eigener Werke bereicherte, sodann dem ausgeschiedenen Vice-Präsidenten Brunner, welcher eine Reihe älterer juridischer Werke

spendete, weiter dem Herrn Straßhaus-Director Schüd in Breslau für die schenkweise Ueberlassung zweier Schriften. Ferner unsern Mitgliedern Dr. Sabinsek, August Dimitz, Franz Zerauc, Peter Kosler, Dr. Rob. v. Schrey, St.-A.-G. Kaprek, dem Herrn kais. mexicanischen Rittmeister Baron Hamillar de Fin, dem Herrn Bibliothekar Ritter Adolf Senoner in Wien, der k. k. Oberrealschul-Direction, dem Herrn Advocaten Rißling in Linz und Herrn Antiquar Dr. Volpi. Eine große Bereicherung unserer Bibliothek verdanken wir dem historischen Vereine, der uns eine ganze Reihe von Werken juridischen Inhalts überließ.

Auch nach Außen hin und in practischer Beziehung hatte unsere Gesellschaft Gelegenheit im abgelaufenen Jahre ihre Thätigkeit zu entfalten. Dieselbe war bei der Leiche des verstorbenen Bürgermeisters Ambrosch corporativ vertreten.

Von dem 4.—6. Heft des ersten Bandes unserer Mittheilungen, enthaltend die Abhandlungen über die Grundzerstücklungsfrage, wurden mehrere Exemplare an die Mitglieder des niederösterreichischen Landtages vertheilt, und unsere Statuten und Verhandlungen über Ansuchen des Dr. v. Rißling nach Linz gesendet, wo auch eine juristische Gesellschaft gegründet werden sollte.

Ungeachtet der schon erwähnten, aus Sparsamkeitsrückichten dringend gebotenen Einschränkung unserer Mittheilungen, erhielten die verehrten Mitglieder doch das 5.—8. Heft des zweiten Bandes (die Bogen 8—15 enthaltend), welche an Mannigfaltigkeit und Interesse des Inhalts den frühern gewiß nicht nachstehen und Zeugniß für das Bestreben ablegen, sie dem in unserm Vereine herrschenden Geiste und den gefaßten Beschlüssen gemäß einzurichten. Da uns überdies zu Folge der vom Herrn Auscultanten Ledemig gemachten freundlichen Zusage die weitere Bearbeitung der oberstgerichtlichen Entscheidungen in Aussicht steht und auch die dem ersten Bande unserer Mittheilungen angefügten Register in der gleichen Weise werden dem zweiten beigegeben werden, so wird derselbe nach seiner Vollendung auch in dieser Hinsicht seinem Vorgänger nicht nachstehen.

Am Schlusse meines Berichtes angelangt, wiederhole ich es noch ein Mal, daß wir mit den Fortschritten, welche wir im abgelaufenen Jahre gemacht, mit den Erfolgen, welche wir errungen, zufrieden sein und der gewonnenen schönen Resultate uns mit Recht freuen dürfen. Aber noch ist lange nicht Alles geschehen, noch liegt ein weites Feld der Thätigkeit vor uns, manches harret der Vervollkommnung, manches erst der Einführung. Gestatten Sie mir daher, verehrte Herren, noch eine Bitte und noch einen Wunsch auszusprechen.

Die Bitte, daß Sie unserem Vereine auch in Zukunft Ihre fördernde Unterstützung und Ihre wirksame Theilnahme erhalten mögen, und den Wunsch, daß derselbe dann immer festere Wurzeln fassen und fortan eine fruchtbringende und segensreiche Thätigkeit entfalten möge.

[72.] **Rechnung der Einnahmen und Ausgaben**

Post-Nr.	Einnahmen	Voranschlag pro 1864		Wirklicher Empfang		Voranschlag pro 1865	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Cassarest	126	54 1/2	126	54 1/2	—	24 1/2
2	Rückstände an Gründungs- und Jahresbeiträgen . .	7	—	3	—	152	— 1)
3	Vorgeschriebene Jahresbeiträge	646	—	531	50	684	— 2)
4	Geschenk	—	—	50	—	—	—
		779	54 1/2	711	4 1/2	836	24 1/2

1) Nämlich aus dem Jahre 1863
4 fl. und aus dem Jahre 1864
148 fl.

2) Von 75 in Laibach domici-
lirenden Mitglieder . . 450 fl.
von 64 auswärtigen . . 256 "

Summa . 706 fl.
abzüglich der schon vor-
ausbezahlten . . . 22 "
684 fl.

pro 1864 und Voranschlag für das Jahr 1865.

Post-Nr.	Ausgaben	Voranschlag pro 1864		Wirkliche Ausgaben		Voranschlag pro 1865	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Custoshonorar	120	—	140	— ¹⁾	120	—
2	Dienerlohn	72	—	84	— ²⁾	72	—
3	Kanzleirequisiten und andere kleine Ausgaben	80	—	48	94	70	—
4	Holz	30	—	41	84	40	—
5	Buchbinder	70	—	55	46	100	—
6	Buchdrucker: alte Rechnung Rechnung des lauf. Jahres	163	50	100	— ³⁾	63	50
7	Anschaffungen: Bücher . . Tischlerconto für den neuen Bücherkasten	200	—	167	50	350	—
		20	—	20	6	20	—
		60	—	53	—	—	—
		815	50	710	80	835	50 ⁴⁾

¹⁾ ²⁾ Custoshonorar und Dienerlohn sind für vierzehn Monate, vom 15. Jänner 1864 bis 15. März 1865, bezahlt.

³⁾ Durch ein Versehen wurde ein Rest aus der Buchdruckerrechnung von 1863 mit 63 fl. 50 fr. noch nicht bezahlt, welcher somit in die neue Vorschreibung kommt.

⁴⁾ Entgegen den präliminirten Einnahmen pr. . 836 fl. 24 $\frac{1}{2}$ fr. ergeben die Ausgaben pr. . . 835 fl. 50 fr.
einen anzuhoffenden Ueberschuß von 74 $\frac{1}{2}$ fr.

Laibach am 14. März 1865.

Carl Kallmann, Cassier.

[73.] **Protocoll der XLIII. Versammlung,**

welche Freitag am 7. April 1865 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Herr Vice-Präsident Dr. Anton Schöppel, k. k. Landesrath,
Schriftführer: Der zweite Secretär Dr. Robert v. Schrey.

14 Mitglieder.

1. Der zweite Secretär verliest das Protocoll der letzten (General-)Versammlung, welches genehmigt wurde.

2. Sodan ergreift der Vorsitzende Herr Dr. Schöppel das Wort, um der Versammlung den Dank für seine Erwählung zum Vice-Präsidenten des Vereins und die Bereitwilligkeit zur Uebernahme dieser Stelle auszusprechen.

Von dem zweiten Secretär wird sodann ein Schreiben des Juristenvereins in Reichenberg vorgelesen, in welchem unserm Vereine der Dank für die Mittheilung unserer Verhandlungen und zugleich das Bedauern ausgedrückt wird, daß die Localverhältnisse des Reichenberger Juristenvereins demselben eine ähnliche ausgebreitetere Thätigkeit zu entwickeln und zu veröffentlichen nicht gestatten.

3. Herr Landesgerichtsrath Petritsch theilt einen Handelsrechtsfall mit, in welchem einem Kaufmanne, dessen Firma in den Registern des Handelsgerichtes zu L. eingetragen ist, die Eintragung einer Zweigniederlassung in R. von dem dortigen Handelsgerichte nicht unbedingt bewilligt, sondern verlangt wurde, daß sich derselbe auch darüber auszuweisen habe, daß diese Zweigniederlassung in R. auch in den Handelsregistern des Handelsgerichtes L. bei seiner Hauptniederlassung eingetragen sei.

Der Herr Referent bestritt die Richtigkeit dieser Entscheidung und behauptete, daß gemäß Art. 21 des Handelsgesetzbuches eine solche Nachweisung nicht geliefert zu werden brauche; anderseits jedoch zugehend, daß es im Interesse des Handelsverkehrs, um nämlich aus der Einsicht der Handelsregister einen Ueberblick aller Zweige des Handelsgeschäftes gewinnen zu können, allerdings wünschenswerth wäre, daß in den Registern der Hauptniederlassung auch alle im Bereiche eines andern Handelsgerichtes errichteten Zweigniederlassungen ersichtlich gemacht würden, in welcher Richtung es practisch angezeigt wäre, daß jedes Handelsgericht, welches die Eintragung einer Zweigniederlassung bewilligt, dieses dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung anzeige, damit Letzteres diese Bewilligung von Amtswegen in den Registern ersichtlich mache.

Ueber Antrag des Herrn Finanzrathes Dr. v. Kaltenegger, welcher seine Uebereinstimmung mit den Ansichten des Herrn Referenten aussprach und zugleich das practische Interesse des vorgetragenen Falles betonte, wurde die Drucklegung dieses Vortrages in der Vereinszeitschrift einstimmig beschlossen.

4. Herr Oberamts-Director Dr. H. Costa verliest sohin einen Aufsatz über „die Justizverwaltung in Syrien während der Napoleonischen Regierung“ und entwickelte darin, gestützt auf sorgfältig benützte Quellen und amtliche Belege, ein anschauliches Bild der damaligen Gerichts-Organisation, Civil- und Strafgerichtspflege. Der Herr Referent bespricht insbesondere in seiner Abhandlung das Institut der Friedensrichter, die Einrichtung der Gerichte erster Instanz in Raibach, Neustadt, Venz, Fiume, Karlstadt, Görz, Zara, Spalatro, Ragusa und Cattaro; der Handelsgerichte in Raibach, Triest, Fiume und Ragusa; der Appellationshöfe in Raibach, Zara und Ragusa; der Prevotalthöfe oder Gerichte, welche als ein ambulantes Standrecht in Criminalfällen und vorzüglich bei den Verbrechen der Empörung, des Straßenraubes, der Münzverfälschung und Mordthaten zu erkennen berufen waren; der Kriegsgerichte, welche bei Verbrechen gegen die Störung der Ruhe im Innern, über Falschwerber, Spione u. aburtheilten; endlich die Zusammensetzung des kleinern Rathes, welcher im Appellationszuge zu entscheiden hatte, und die in deutscher, italienischer und französischer Sprache erschienenen Gesetzescompilationen.

Dem allgemeinen Interesse, welches die Versammlung diesem Vortrage zuwendete, wurde von dem Herrn Staatsanwälte Dr. v. Lehmann durch den Antrag auf Drucklegung dieses Aufsatzes in der Vereinszeitschrift Ausdruck gegeben. Der Herr Staatsanwalt betonte hierbei insbesondere, daß in diesem Vortrage eine auf sichere Quellen gestützte Darstellung eines Theiles der krainischen Rechtsgeschichte geliefert wurde, welche sich würdig an die bisher in dem Vereine mitgetheilten rechtshistorischen Abhandlungen reihe und gewiß ganz geeignet sei, in weiteren Kreisen ein reges Interesse zu bieten. Der Antrag auf Drucklegung wurde sohin einstimmig zum Beschlusse erhoben.

5. In Abwesenheit des Herrn Bürgermeisters Dr. E. H. Costa wurde schließlich von dem Herrn Schriftführer Dr. Schrey eine Abhandlung über das englische Schwurgerichtswesen *) vorgelesen, in welcher dessen Eigenthümlichkeiten und Vorzüge, insbesondere im Vergleiche zu dem deutschen Schwurgerichtswesen geschildert und einzelne thatsächliche, charakteristische Fälle aus der englischen Schwurgerichtspraxis mitgetheilt wurden.

6. Hierauf schloß der Herr Vicepräsident die Versammlung.

*) Vom Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Beliz, Secretär der juristischen Section der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, in deren „Abhandlungen“ 1864. I. pag. 55—77.

[74.] **Protocoll der XLIV. Versammlung,**

welche am 12. Mai 1865 von 6—8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Se. Exc. der Herr Präsident Freih. v. Schloißnigg.

Schriftführer: Der zweite Secretär Dr. Robert v. Schrey.

16 Mitglieder.

1. Das Protocoll der letzten (XLIII.) Versammlung wird gelesen und genehmigt.

2. Ueber Anregung des Herrn Oberamts-Directors Dr. Costa gibt die Versammlung die freudige Theilnahme über die Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten Baron Schloißnigg durch Verleihung des Großkreuzes des mexicanischen Quadelup-Ordens zu Theil gewordenen Auszeichnung durch Aufstehen von den Sitzen zu erkennen, worüber sodann Se. Excellenz der Herr Präsident der Versammlung seinen Dank ausspricht.

3. Der erste Secretär Dr. E. H. Costa theilt den Einlauf mit:

a) ein Schreiben der juristischen Gesellschaft in Berlin, welche 10 Exemplare ihres sechsten Jahresberichtes und des Berichtes ihrer Commission über den neuesten Entwurf eines Hypothekengesetzes und einer Hypothekenordnung einsendet.

b) Ein Schreiben des krainischen Landes-Ausschusses, welcher unter Mittheilung, daß die kais. Academie der Wissenschaften in Wien im Interesse der vaterländischen Cultur und Rechtsgeschichte die sogenannten „Weisthümer oder Pantheidungen“ Oesterreichs in einem Werke geordnet herauszugeben beschloffen habe, 10 Exemplare des Programms der dießfalls zusammengesetzten Commission einsendet.

Ueber Antrag des Referenten wird beschloffen, den Inhalt dieses Programms behufs dessen weiterer Verbreitung an die auswärtigen Mitglieder der juristischen Gesellschaft im nächsten Hefte der Mittheilungen abzudrucken.

c) Ein an Se. Excellenz den Herrn Präsidenten gerichtetes Schreiben des Herrn Appellationsgerichts-Vizepräsidenten von Busch aus Sondershausen, worin derselbe seine Bereitwilligkeit und das Versprechen mittheilt, ein Exemplar des Archivs für Handelsrecht der juristischen Gesellschaft zu überlassen, das Anerbieten der Mittheilung der Verhandlungen der letztern mit Dank annimmt und zugleich um Veranlassung der Mitglieder der juristischen Gesellschaft zur Betheiligung als Mitarbeiter an diesem Archive ersucht.

4. Ueber Antrag des ersten Secretärs wird die Beischaffung der Manz'schen Sammlung österreichischer Gesetze für die Vereinsbibliothek beschloffen.

5. Herr Bürgermeister Dr. Costa stellt den Antrag, die juristische Gesellschaft wolle dem Herrn Reichsrathsabgeordneten, k. k. Oberstaatsanwalt Dr. Ritter v. Waser, in Würdigung seiner Verdienste um die Pflege der Rechtswissenschaften, seines ausgezeichneten juristischen Talentes und des Scharfsinnes, mit welchem sich derselbe bei den bedeutendsten Debatten im Abgeordnetenhause, wie jüngst bei jener über das objective Strafverfahren in hervorragender und so freimüthiger Weise theilte, zum Ehrenmitgliede erwählen.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschlusse erhoben.

6. Herr Finanzrath Dr. v. Kaltenegger bringt zum Vortrage eine Abhandlung über die Schuldhaft, worin derselbe unter Zusammenstellung der in Bezug auf diese Rechtsfrage in verschiedenen Zeiten und Ländern bestandenen Gesetzgebungen, vom theoretischen Standpunkte die Frage: Ob die Personalhaft ein zulässiges Executionsmittel sei, erörtert, deren Beantwortung im verneinenden Sinne begründet und zum Schlusse den detaillirten Inhalt der dießfälligen neuen, die Aufhebung der Schuldhaft bezielenden französischen Gesetzesvorlage, sowie deren Begründung mittheilt.

An diesen mit gespanntem Interesse vernommenen Vortrag wurden von Sr. Excellenz einige kurze Bemerkungen und von dem Herrn Bürgermeister Dr. Costa der Antrag auf Drucklegung der Abhandlung in die Vereinszeitschrift geknüpft und letzterer zum Beschlusse erhoben.

7. Bürgermeister Dr. Costa theilt zur Lehre von der Rechtswirksamkeit gerichtlicher Pfändungen einen Rechtsfall mit, in welchem bei dem Streite zweier Gläubiger, welche beide in verschiedenen Zeiträumen das executive Pfandrecht auf die Fahrnisse ihres Schuldners durch Beschreibung erworben hatten, das Vorrecht auf den bei Veräußerung dieser Fahrnisse erzielten Meistbot dem spätern Executionsführer von zwei Instanzen und zwar aus dem Grunde zuerkannt wurde, weil der frühere Executionsführer es unterließ, in Gemäßheit des §. 452 allg. b. G. B. das durch Beschreibung erworbene Pfandrecht durch solche Zeichen (Anlegung der Sperre oder Transferirung) ersichtlich zu machen, woraus der nachfolgende Executionsführer die geschehene Pfändung hätte ersehen können.

8. Hierauf schloß Se. Excellenz der Herr Präsident die Versammlung.

[75.] Programm der Commission für Herausgabe der österreichischen Weisthümer.

In ihrer ersten dießjährigen Sitzung hat die historisch-philosophische Classe der kaiserlichen Academie der Wissenschaften den Beschluß gefaßt, die Weisthümer oder Pantheidunge Oesterreichs zu sammeln und in einem Werke geordnet herauszugeben. Es handelt sich hiebei um Urkunden

ganz bestimmter Art, die für die Sprache und das Recht, für die Sitte und das Leben des Volkes in der Vorzeit von der größten Bedeutung sind. Als es nämlich in den Ländern noch lauter für sich bestehende Herrschaften und abgeschlossene Hofgemeinden gab, wovon jede ihr eigenes Recht hatte, ein Recht, das nicht auf Gesetzen beruhte, da war es allenthalben Brauch, ein, zwei, gewöhnlich drei Mal im Jahre vor versammeltem Volke nach dem hergebrachten Rechte zu fragen und durch den Mund des ältesten und erfahrensten Mannes in der Gemeinde dasselbe Satz für Satz zu weisen. Es war dieß das Mittel, das Recht fortwährend im Gedächtniß und Bewußtsein der Leute zu erhalten und auf die Nachkommen zu übertragen. Viele ehrwürdige Bräuche und gute Gewohnheiten haben sich auf diese Weise in ihren alterthümlichen Formen und Ausdrücken durch Jahrhunderte von Geschlecht zu Geschlecht vererbt.

Vom 13. Jahrhunderte ab wurden dann solche Rechtsweisungen, da Briefe noch sicherer sind, als lebendige Zeugen, allmählig niedergeschrieben, entweder auf einzelne Pergamentrollen oder in Urbarbücher, und was früher aus dem Gedächtnisse hergesagt worden war, das wurde später vom Blatte gelesen. So sind die Urkunden auf uns gekommen unter verschiedenen Ueberschriften, als da sind: die panthaiding vnd freiheit zu . . . pergtäding zu . . . ehaftrecht zu . . . hie ist zemerckhen vnfre recht, hie sint vermercht dize recht, so laut der von . . . vrbarbuech also, vermercht ahgens gerechtigkeit zu . . . vermerkt die öffnung in der hoffmark zu . . . oder die öffnung vnd die recht zu . . . u. s. w. Sie liegen größtentheils verschlossen in den Gemeindeladen und Archiven der Klöster und weltlichen großen Grundbesitzer, ohne jede Bedeutung für die Besitz- und Rechtsverhältnisse der Gegenwart, von der größten Wichtigkeit aber für die Erkenntniß vergangener Zeiten.

Ihr hoher Werth wurde zuerst von Jacob Grimm, dem großen Meister der Sprachwissenschaft, erkannt. Er sammelte, und was er in den zwanziger Jahren zusammengebracht, wurde von ihm in seinem unvergleichlichen Werke der deutschen Rechtsalterthümer ausgebeutet. Dieses Buch flößte allen Denen, die Herz und Sinn für das Volksmäßige hatten, Theilnahme für die bis dahin unbenützte reiche Quelle der Erkenntniß ein. Und so gelang es, unterstützt und gefördert von vielen Seiten, der gewaltigen Kraft Jacob Grimms, in Verbindung mit Dronke und Beyer, in drei Bänden eine Sammlung von Weisthümern aus allen Gegenden Deutschlands im Anfang der vierziger Jahre zu Stande zu bringen. Aus dem gesammten Oesterreich waren damals einundzwanzig solcher Quellen bekannt, die im letzten Bande sich finden. Die Anregung, welche Grimm gegeben, blieb indeß auch in Oesterreich nicht ohne Wirkung. v. Karajan, v. Meiler, Kößler, v. Chlumetzky, Zahn richteten ihr Augenmerk auf diese Urkunden, Kaltenbaef veranstaltete eine Sammlung für das Land unter der Enns,

und es zeigte sich bald ein überraschender Reichthum, der auch da, wohin die Forschung noch nicht gedrungen, die Hebung weiterer kostbarer Schätze in sichere Aussicht stellt. Eben diese Fülle war nun aber der Grund, weshalb Jacob Grimm bei der Fortsetzung seiner Sammlung, welche im Jahre 1859 von der durch König Maximilian II. von Baiern bei der Academie der Wissenschaften zu München eingesetzten historischen Commission beschlossen wurde, die österreichischen Weisthümer gänzlich ausschloß.

In Folge dessen hat sich die Nothwendigkeit einer besonderen Sammlung ergeben, und die kaiserliche Academie der Wissenschaften hat, eingedenk ihres Berufes, dieses Werk in ihre Hände genommen. Zu diesem Ende wurde eine Commission gebildet aus den Akademikern von Karajan, von Meiller, Miklosich, Pfeiffer und Siegel. Diese ist sich aber bewußt, daß selbst die stärkste Anstrengung der Kräfte und der größte Aufwand von Mitteln zum Gelingen des Werkes nicht ausreichen würde, wenn von Seite Derjenigen, die im Besitze solcher Urkunden sich befinden, diesem echt wissenschaftlichen und vaterländischen Unternehmen nicht freundliche Förderung und bereitwillige Unterstützung zu Theil würde. Vertrauensvoll wendet sie sich daher an den Gemeinssinn der Landesauschüsse, der k. k. Behörden, der weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzer, sowie der Gemeinden mit der Bitte, daß dieselben derartige Denkmäler unfrankirt gegen Empfangsbestätigung und baldmöglichste portofreie Rückstellung behufs der Copirung der Commission mittheilen, oder von dem Vorhandensein solcher Schriftstücke in ihren Archiven gefällige Nachricht geben und endlich den Männern, welche die Commission zur Nachforschung ausendet, hilfreiche Unterstützung gewähren mögen.

Wien, im Jänner 1864.

Literatur.

[76.] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im I. Quartal 1863.

(Mit Ausschluß der ungarischen Literatur. — Schluß von Nr. 21, pag. 100.)

Zusammengestellt von Dr. E. H. Costa.

150. Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwirthschaft des Königreichs Böhmen. Auf Grundlage amtlicher Quellen und der Erhebung der Delegationen, bearbeitet und herausgegeben durch das von der k. k. patriotisch-öconomischen Gesellschaft constituirte Central-Comité für die land- und forstwirthschaftliche Statistik Böhmens. I. Band. Das Flächenmaß der Culturarten und die Vertheilung derselben unter

die Kategorien des Besitzes. Nebst einem Anhange: Bevölkerung und Viehstand. 2. Hest. Kreis Tabor. Prag 1862. Quer fl. Folio. (VI, 171 p.)

151. Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Neue Folge. 3. Bd., die Jahre 1855, 1856 und 1857 umfassend. 5. u. 7. Hest. Fol. Wien 1861. (172 u. 136 p.)

152. Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. 11. u. 12. Bd. Wien. fl. 8.

Inhalt: 11. Bd. Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. Dec. 1862 sammt dem Einführungsgezet und allen darauf bezüglichlichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen. Mit alphabet. Nachschlageregister. (VIII, 184 p.)

12. Bd. Das Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 nebst dem Gebührengesetze vom 13. Dec. 1862 und allen übrigen, zu denselben erlassenen Gesetze und Verordnungen. (X, 402 p.)

153. Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Franz Haimlerl. Wien. 11. u. 12. Bd. (Jahrg. 1863. 4 Hefte.)

154. Jos. Vogler. Die Volksschule im freien Staate. Wien 1863. 8. (16 p.)

155. Joh. Voigt. Das urkundliche Formelbuch des königl. Notars Heinrichs Italicius aus der Zeit der Könige Ottokar II. und Wenzel II. von Böhmen. (Sep.-Abd. aus dem 29. Bd. des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen.) Wien 1863. gr. 8. (184 p.)

156. Jac. Wimmer. Normalien-Sammlung für Militär-Gerichte. (Privat-Ausgabe.) 6. Supplement-Hest. (Jahrg. 1862.) Wien 1863. gr. 8. (190 und Register XXXVI p.)

157. Wojwodschastsfrage, die serbische, vom kroatisch-slavon. Standpunkte betrachtet. Von K. J. Z. Prag 1863. gr. 8. (36 p.)

158. Worte, einige, zur Verständigung in dem deutsch-dänischen Streite. Von einem Schleswiger. Mit 1 Sprachentarte. Wien 1863. gr. 8. (36 p.)

159. Zur Steuerfrage in Oesterreich. Prag 1862. 8. (43 p.)

Im 2. Quartal 1863.

160. Austria, Wochenschrift für Volkswirthschaft und Statistik. Verantwortlicher Redacteur L. Stein. Wien. 15. Jahrgang. (52 Nr.) Imp. 4. (à 2—2½ Bog.) 6 fl.

161. Bericht, stenographischer, über die XVII. und XVIII. Sitzung des tirolischen Landtages vom 25. Februar 1863. Die Glaubenseinheit in Tirol betreffend. 4. Innsbruck. (76 S.) geh. 50 kr. 1. und 2. Auflage.

162. Bestimmungen, provisorische, für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche Augsburgischer Bekenntnisses in Siebenbürgen. Herrmannstadt. Hoch 4. (66 S. und 1 Tabelle.) 1862. Geh. 60 kr.

163. Brix, Dr. Alex. Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom Standpunkte der österreichischen Gesetzgebung erläutert. (6 Biegn.) (Das 1. Buch, Art. 1—84 enthaltend.) Gr. 8. Wien. (88 S.) Geh. 80 fr.

164. Carneri, L., Franz Deaf's Rede, vom österreichischen Standpunkte beleuchtet. Gr. 8. Wien. (15 S.) Geh. 15 fr.

165. Consolo, Felice, Note al nuovo codice di commercio universale ed alla legge d' introduzione del 17. Dezembro 1862. (Erläuterungen zum Handelsgesetzbuche, und zum Gesetze vom 17. December 1862.) 8. Triest. (IX. und 255 S.) Geh. 1 fl.

166. Denkschrift über das Findelwesen. Herausgegeben vom Vereine praktischer Aerzte in Prag. Gr. 8. Prag. (19 S.) Geh. 40 fr.

167. Entwurf eines Curstatutes, vereinbart von Brunnen- und Badeärzten aus Baden, Franzensbad, Gastein, Gleichenberg, Hall, Ischl, Karlsbad, Marienbad, Pyrawerth, Römerbad-Tüffer, Rohitsch, Rožnau, Tepliz u. s. w. Wien. Lex. 8. (20 S.) Geh. 20 fr.

168. Erben, J., K theorii statistiky průmyslu. (Zur Theorie der Gewerbe-Statistik.) 8. Prag. (15 S.) 12 fr.

169. Erinnerungen aus der Zeit. England gegenüber dem Bürgerkriege in den Vereinigten nordamerikanischen Staaten. Brünn. Lex. 8. (23 S.) Geh. 24 fr.

170. Falk von Falkenheim, Vincenz, Geschichte des Prager Waisenhauses zum hl. Johann dem Täufer. Verbunden mit einer kurzen Darstellung der innern Einrichtung und der Verwaltungsgrundsätze, dann mit der Jahresrechnung dieser Anstalt für das Jahr 1862. Prag. Gr. 8. (84 S.) Geh. 1 fl. 60 fr.

171. Fereál, M. B. v., die Geheimnisse der Inquisition und anderer geheimen Gesellschaften Spaniens. Mit historischen Anmerkungen und einer Einleitung von M. v. Cuendas. Deutsch von L. v. Alvensleben. Mit Illustrationen. Brünn. Lex. 8. (VIII, 582 S.) Geh. 5 fl.

172. Grey, Carl. Die parlamentarische Regierungsform, betrachtet im Hinblick auf eine Reform des Parlamentes. Eine Abhandlung aus dem Englischen übersetzt und mit einem Anhang über die Aussichten der parlamentarischen Regierungsform in Oesterreich versehen von Graf Leo Thun. Gr. 8. Prag. (XVI, 238 S.) Geh. 2 fl.

173. Harum, Peter. Die erste Session des österreichischen Reichsrathes. Drei Vorträge, gehalten am 28. Februar, 7. und 21. März 1863 im Ferdinandeum zu Innsbruck. Innsbruck. Kl. 8. (96 S.) Geh. 40 fr.

174. Herrmann, J. G. Geschichte der Stadt Reichenberg. Mit Einbeziehung der Quellen bearbeitet. 1. Bd. Mit 9 lithograph. Tafeln. Wien. Gr. 8. (XVI, 559 S.) Geh. 4 fl.

175. Horn, Julius. Das Königreich Ungarn, seine Geschichte, Verfassung und seine gegenwärtigen Zustände. Pest. 1. Heft. (80 S.) 50 fr.

176. Jahrbuch, statistisches, der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses im Großfürstenthume Siebenbürgen. 1. Jahrg. Herausgegeben vom Landes-Consistorium. Hermannstadt. Lex. 8. (84 S.) Geh. 1 fl.

177. Jičinsky, K. Vyvin českého právníctví v stručném nástinu s obzvláštním ohledem na jeho zdroje. (Entwicklung des böhmischen Rechtswesens.) Abthl. II. 8. Prag. (242 S.) I. u. II. 2 fl.

178. Juden, die, in Böhmen und ihre Stellung in der Gegenwart. Gr. 8. Prag. (90 S.) Geh. 80 fr.

179. Rankoffer, J. Denkschrift über das Volksschulwesen in Wien an den löbl. Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Gr. 8. Wien. (39 S.) Geh. 30 fr.

180. Landtag, der siebenbürgische. (Sep.-Abdr. aus der „Const. österr. Zeitung. Vermehrt mit erläuternden Anmerkungen und mehreren einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.) Gr. 8. Wien. (16 S.) Geh. 30 fr.

181. Lienbacher, Georg. Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Pressgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen vom 17. December 1862, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. Gr. 8. Wien. (IV. 272 S.) Geh. 2 fl. 50 fr.

182. Majlath, Koloman Graf. Der 16. Artikel vom Jahre 1536 und der letzte Artikel vom Jahre 1563. Ein Mittel zur gesetzlichen friedlichen Ausgleichung zwischen Ungarn und der Krone, und die Kritik der Gesetze vom Jahre 1848. Wien. Lex. 8. (32 S.) Geh. 50 fr.

183. Michel, A. Th. Die Concession der österr. Südbahn-Gesellschaft. Mit Erläuterungen. Gr. 8. Graz. (96 S.) Geh. 1 fl.

184. Neustadt, Adolf. Das Gebahren der österr. Creditanstalt 1856—1862. Wien. Gr. 8. (VIII. 112 S.) Geh. 1 fl.

185. Oberleitner, Carl. Die Finanzlage Nieder-Oesterreichs im 16. Jahrhundert nach handschriftlichen Quellen. (Aus dem Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen besonders abgedruckt.) Wien. Gr. 8. (90 S.) Geh. 70 fr.

186. Pachmann, Theodor. Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. Wien. 1. Bd. 3. ganz umgearb. Auflage. Gr. 8. (XII, 455 S.) Geh. 5 fl.

187. Percentualgebühren-Scala nach dem Gesetze vom 13. December 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 89, Stück XI, berechnet nach §§. 2 und 7 von je 20 fl. mit Weglassung der Beträge unter 1 fl. Innsbruck. Quer-Fol. 10 fr.

188. Polizei, die, und ihre Verhältnisse, insbesondere in Oesterreich. Triest. Gr. 8. (45 S.) Geh. 40 fr.

189. Právník. (Der Rechtsfreund.) Časopis venovaný právnické vědě vůbec. Hlavní poradatelé: J. U. Dr. Rud. Taxis, K. J. Erben, J. U. Dr. Jerábek. II. Jahrg. Gr. 8. Prag. 10. Heft. Pränumeration für 3 Hefte 1 fl. 20 fr. (Alle 7 Wochen erscheint ein $\frac{3}{4}$ Bogen starkes Heft.)

190. Rad, J. C. Sind Freihäfen in Oesterreich noch zeitgemäß? Triest. Gr. 8. (141 S.) Geh. 1 fl. 20 fr.

191. Katoliska, Johann. Sammlung der vom Jahre 1857 bis zur neuesten Zeit erschienenen Novellen und Erläuterungen zu den Gebühren-Gesetzen. 4. Heft. Prag. Gr. 8. (S. 289.) geh. 80 fr.

192. — Dieselbe, complet. Gr. 8. (S. 405.) Geh. 2 fl. 60 fr.

193. Retniff, C. Das Hazardspiel und die Homburger Spielhölle. Triest. Kl. 8. (128 S.) Geh. 80 fr.

194. Schenk, Johann. Der französische Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums. (Publicirt am 13. April 1863.) Gr. 8. Wien. (38 S.) Geh. 60 fr.

195. Schuller, Johann Carl. Aus vergilbten Papieren. Ein Beitrag zur Geschichte von Hermannstadt und der sächsischen Nation in den Jahren 1726 und 1727. Sylvestergabe für Freunde und Gönner. Hermannstadt. Gr. 8. (30 S.) Geh. 30 fr.

196. Skarda, J., Sbírka zákonů rakouských. 1. sv. Obečny zákon trestní se zákonem o liché a rádem tiskovým. (Oesterreichische Gesetzsammlung. 1. Theil. Allgemeines Strafgesetz sammt Wucherpatent und Preßordnung.) Prag. Kl. 8. Brosch. 92 fr., gebunden in Leinwand 1 fl. 28 fr.

197. Skřivan, Anton. Wechsellehre mit vollständiger Erläuterung der neuen Wechsel-Ordnung nebst der Ministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, einem Auszuge aus den Ministerial-Verordnungen über Wechselstempel und sonstigen später erschienenen Verordnungen über Wechsel. Für Handels- und Realschulen, auch zum Selbstunterricht geeignet. 3. Auflage. Prag. Gr. 8. (305 S.) 1862. Geh. 1 fl. 70 fr.

198. Sempelgebühren, mit Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 13. December 1862 eingeführten Abänderungen im Gebührengesetze. Fol. (1 Blatt.) Brünn. 15 fr.

199. Stubenrauch, Moriz v. Handbuch des österreichischen Handelsrechtes. Mit besonderer Rücksicht auf das practische Bedürfnis bearbeitet. Wien. 2. Efg. Gr. 8. (S. 129—256.) Geh. 1 fl.

200. Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der k. k. Direction der administrativen Statistik.

Neue Folge. IV. Bd., die Jahre 1858 und 1859 umfassend. Wien 2., 3. und 8. Heft. Fol. (136, 180 und 142 S.) Geh. 2. Heft 2 fl. 80 kr. 3. Heft 4 fl. 8. Heft 3 fl.

201. Tajnosti Inquisice. (Geheimnisse der Inquisition.) 2.—5. Heft. 8. Brünn. à 50 fr.

202. Tajnosti popraviste. Zápisky katovy rodiny Sansonovy. (Geheimnisse des Schaffots.) 2. und 3. Heft. 8. (S. 65—128, 129—192.) à 30 fr. Prag.

203. Uplny tarif kolku a poplatkuv z jednání právních, listin, spisuv a z řízení úředního. Prakticky v abecedním pořádku sestaven dle cis. patentu od 9. února a 2. srpna 1860, pak dle zákona od 13. prosince 1862. (Vollständiger Stempel- und Gebühren-tarif.) 8. Prag. (128 S.) 80 fr.

204. Verhandlungen des tirolischen Landtages während der II. Session vom 8. Jänner bis 31. März 1863. Innsbruck. Fol. (1098 S.) Cart. 11 fl.

205. Besque von Büttlingen, Joh. Das musikalische Autorrecht. Eine juristisch-musikalische Abhandlung. Mit Unterstützung durch die kaiserliche Academie der Wissenschaften. Prag. Gr. 8. (X. 205 S.) 1864. Geh. 2.

206. Wagner, Adolf. Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes mit besonderer Rücksicht auf den Ausgabe-Etat und die Staatsschuld. Wien. Gr. 8. (VIII, 292 S.) Geh. 2 fl. 50 fr.

207. Wocel, Jan Erasim. O staročeském dedickém právu. (Vom altböhmischem Erbrecht.) Prag. 4. (61 S.) 1 fl.

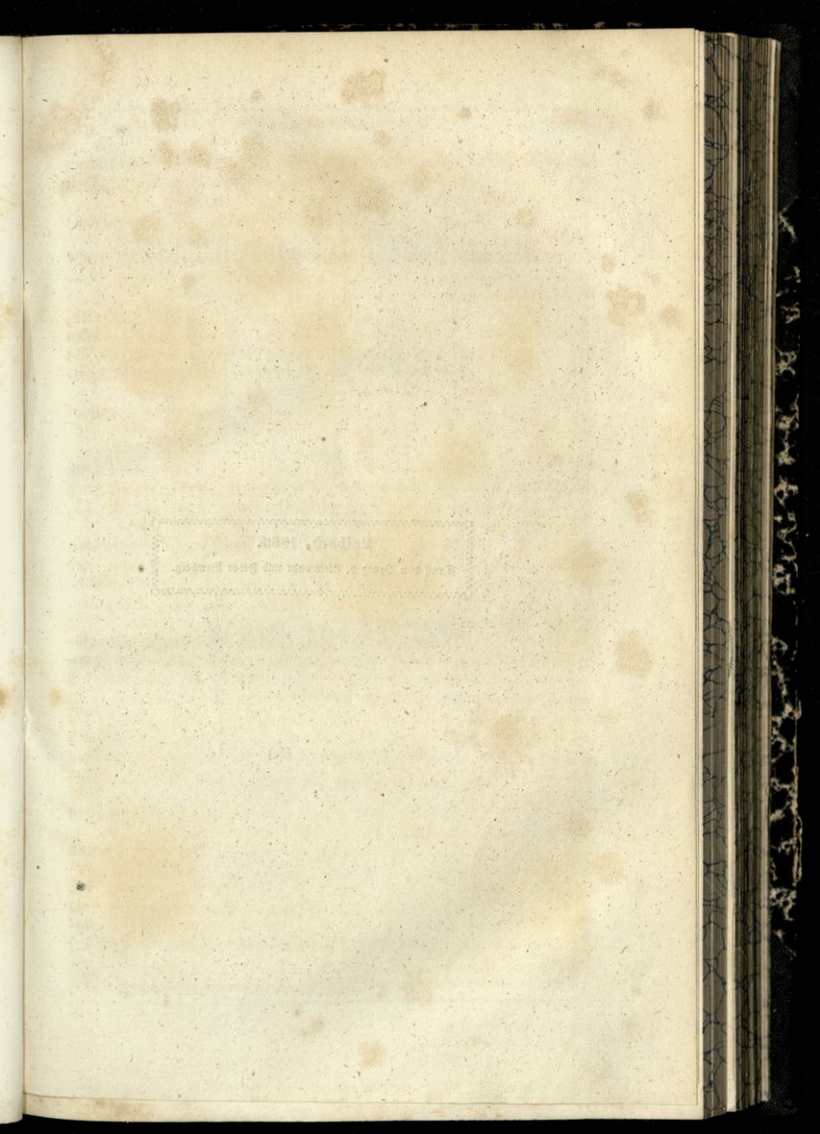
208. Základní zákonové státní království Českého. (Staatsgrundgesetze des Königreichs Böhmen.) Ku potrebe poslancu snemovnyh, voliču a vubec každého občana. Pridan jest: rád jednací a seznamenání poslancu českého království. 12. Prag. (100 S.) 1 fl.

209. Zákon, vydany dne 13. prosince 1862, platny pro veškerou říši, obsahující některé zmeny v zákonech a poplatcích daních dne 9. února a 2. srpna 1850. Otisknuto z překladu ríšského zákoníka. c. XXI. (Gesetz vom 13. December 1862.) 8. Prag. (48 S.) 25 fr.

210. Zhisman, Dr. Josef. Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien. 2. Vfg. Gr. 8. (S. 195—384.) Geh. 2 fl.

211. Zielonacki, Jozefat. Pandekta czyli wyklad prawa prywatnego rzymskiego, o ile ono jest podstawa prawodawstu nowszych. (Pandekten.) 2. Abth. Krafau. 8. (S. 323—860.) Brosch. 4 fl.

212. Zwieszly podreczny przeglad ustawy steplowej z dnia 13. Grudnia 1862 roku sposobem dla kazdego przystepnym ulozony. (Gebührengesetz vom 13. December 1862.) Krafau. 8. (19 S.) Brosch. 30 fr.





Ver
8 M
der
II